

Universität der Bundeswehr München



Fakultät für Sozialwissenschaften

**Institut für Internationale Politik,
Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht**

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Dr. rer. pol.
durch die Fakultät für Sozialwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München

Das estnische und das deutsche Wehrrecht – ein Vergleich –

vorgelegt durch

RA Andreas Massinger

Dezember 2004

Berichterstatter:

Prof. Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm
Prof. Dr. Ulrich Widmaier

Inhaltsverzeichnis

GLIEDERUNG.....	1
1. KAPITEL: EINLEITUNG	10
A. FRAGESTELLUNG.....	10
B. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	12
C. ZIEL DER ARBEIT.....	15
D. GLIEDERUNG DER ARBEIT	16
E. METHODIK DER ARBEIT	17
F. QUELLENLAGE	19
2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	21
A. EINFÜHRUNG.....	21
B. ESTLAND.....	21
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	21
1. Die Zeit der ersten Republik	22
2. Das sowjetische Wehrrecht.....	24
3. Die zweite estnische Republik	26
II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	28
1. Verfassungsprinzipien und Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung.....	29
a) Verfassungsprinzipien.....	29
b) Grundrechte	30
2. Verfassungsorgane	34
a) Das Parlament	35
b) Der Staatspräsident.....	36
c) Die Staatsregierung	37
d) Rechnungshof und Justizkanzler.....	39
e) Die Gerichte	39
III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung	40
C. DEUTSCHLAND.....	40
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	41
1. Die Entwicklung unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges	41

2.	Die Wiederbewaffnung	41
3.	Die Bundeswehr nach 1990	42
4.	Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland	43
II.	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	45
1.	Verfassungsprinzipien und Grundrechte der deutschen Verfassung	45
a)	Verfassungsprinzipien	45
b)	Grundrechte	47
2.	Staatsaufbau	48
a)	Exekutive	48
b)	Legislative	49
c)	Judikative	50
3.	Der Bundespräsident	50
III.	Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung	51
D.	VERGLEICH DER GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	51
3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE		57
A.	EINFÜHRUNG	57
B.	DIE ESTNISCHEN STREITKRÄFTE	58
I.	Der verfassungsrechtliche Rahmen der estnischen Streitkräfte	58
1.	Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte	58
2.	Die bewaffneten Einheiten Estlands	60
3.	Wehrverwaltung	62
II.	Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der estnischen Streitkräfte	62
1.	Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte	62
2.	Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte	63
3.	Personelle Grundlagen der Streitkräfte	64
a)	Der Wehrpflichtdienst	66
b)	Der Ersatzdienst	69
c)	Streitkräfteangehörige auf Vertragsbasis	70
d)	Die Reserve der estnischen Streitkräfte	73
III.	Die militärische Leitung der estnischen Streitkräfte	75
IV.	Die Finanzierung der estnischen Streitkräfte	76
V.	Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander	77
1.	Einführung	77

2.	Die Streitkräfte im System der Staatsgewalten	78
3.	Die Stellung der Streitkräfte zu den Verfassungsorganen.....	80
a)	Das Verhältnis von Staatspräsident und Streitkräften.....	80
b)	Das Verhältnis von Staatsregierung und Streitkräften	82
c)	Das Verhältnis von Staatspräsident, Verteidigungsminister und Oberkommandierendem der Streitkräfte	86
d)	Das Verhältnis von Riigikogu und Streitkräften	88
e)	Das Verhältnis von Judikative und Streitkräften.....	91
VI.	Besondere Kontroll- und Beratungsorgane der estnischen Streitkräfte ...	92
1.	Der Staatsverteidigungsrat	93
2.	Die Wehrdienstkommission	94
3.	Der Peainspektor	96
VII.	Auftrag und Einsatz der estnischen Streitkräfte	97
1.	Der Auftrag der estnischen Streitkräfte.....	97
a)	Auftrag für Einsatz zur Verteidigung.....	97
aa)	Landesverteidigung.....	97
bb)	Bündnisverteidigung.....	98
b)	Auftrag für Einsätze außer zur Verteidigung	100
aa)	Auftrag für Einsätze aufgrund internationaler Verpflichtungen	100
bb)	Auftrag für Einsätze im Inneren	101
(1)	Katastrophennotstand.....	101
(2)	Staatsnotstand	103
2.	Der Einsatz der estnischen Streitkräfte	105
C.	DIE DEUTSCHEN STREITKRÄFTE	107
I.	Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte.....	107
1.	Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte	108
2.	Bundeswehrverwaltung.....	109
II.	Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte	109
1.	Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte	109
2.	Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte.....	110
3.	Personelle Grundlagen der Streitkräfte	111
a)	Die Wehrpflicht.....	111
b)	Der Ersatzdienst	113
c)	Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten	114
d)	Die Reserve der deutschen Streitkräfte	115

III.	Die militärische Leitung der deutschen Streitkräfte.....	116
IV.	Die Finanzierung der deutschen Streitkräfte.....	117
V.	Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander	119
1.	Die Streitkräfte im System der Staatsgewalten	119
2.	Die Stellung der Streitkräfte zu den Verfassungsorganen.....	120
a)	Das Verhältnis von Bundespräsident und Streitkräften	120
b)	Das Verhältnis von Bundesregierung und Streitkräften.....	122
c)	Das Verhältnis von Bundestag und Streitkräften	124
d)	Das Verhältnis von Judikative und Streitkräften.....	126
VI.	Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der deutschen Streitkräfte ..	127
1.	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.....	127
2.	Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages	129
VII.	Auftrag und Einsatz der deutschen Streitkräfte.....	130
1.	Der Auftrag der deutschen Streitkräfte	130
a)	Auftrag für Einsätze zur Verteidigung	130
aa)	Landesverteidigung.....	131
bb)	Bündnisverteidigung.....	132
b)	Auftrag für Einsätze außer zur Verteidigung	133
aa)	Einsatz in Systemen kollektiver Sicherheit.....	134
bb)	Einsatz im Inneren	135
2.	Der Einsatz der deutschen Streitkräfte	137
D.	DIE STREITKRÄFTE ESTLANDS UND DEUTSCHLANDS IM VERGLEICH	140
I.	Vergleich der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der deutschen und estnischen Streitkräfte	140
II.	Vergleich der strukturellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der estnischen und deutschen Streitkräfte	141
III.	Vergleich der militärischen Leitung der estnischen und deutschen Streitkräfte.....	142
IV.	Vergleich der Finanzierung der estnischen und deutschen Streitkräfte .	144
V.	Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte im jeweiligen Staatsaufbau.....	144
1.	Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte im System der staatlichen Gewalten	144

2.	Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte zu den jeweiligen Staatsorganen	145
a)	Vergleich des Verhältnisses von Regierung, Staatsoberhaupt und Streitkräften in Estland und Deutschland	145
b)	Vergleich des Verhältnisses von Parlament und Streitkräften in Estland und Deutschland	147
VI.	Vergleich der besonderen Kontroll- und Beratungsorgane in Estland und Deutschland	149
VII.	Vergleich von Auftrag und Einsatz der estnischen bzw. deutschen Streitkräfte	151
1.	Vergleich des Auftrags der estnischen und deutschen Streitkräfte	151
a)	Auftrag zur Verteidigung	151
b)	Auftrag zu Einsätzen außer zur Verteidigung	151
aa)	Auftrag für Einsätze aufgrund internationaler Verpflichtungen	151
bb)	Auftrag für Einsätze im Inneren	152
2.	Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte	153
4. KAPITEL: DER SOLDAT		155
A.	EINFÜHRUNG	155
B.	DER ESTNISCHE SOLDAT	156
I.	Statusrecht des Soldaten	156
1.	Die Soldateneigenschaft	156
2.	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft	157
a)	Entstehung und Beendigung des Wehrpflichtdienstes	157
b)	Entstehung und Beendigung des Wehrdienstes für Vertragssoldaten	158
c)	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für wehrübende Reservisten	162
3.	Dienstgradgruppen und Dienstgrade in den estnischen Streitkräften	162
4.	Frauen in den estnischen Streitkräften	165
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	166
1.	Grundrechtsschutz für den Soldaten	167
a)	Geltungsbereich der Grundrechte in Estland	167
b)	Grundrechtseinschränkungen für Angehörige der estnischen Streitkräfte	168
aa)	Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	169

bb)	Recht auf Freiheit der Person.....	169
cc)	Berufsfreiheit.....	169
dd)	Vereinigungsfreiheit.....	170
ee)	Recht zum freien Unternehmertum.....	171
ff)	Freizügigkeit und Ausreisefreiheit.....	171
gg)	Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	171
hh)	Meinungsfreiheit.....	171
ii)	Petitionsrecht.....	172
jj)	Versammlungsfreiheit.....	173
kk)	Vereinsfreiheit.....	173
ll)	Parteienfreiheit und passives Wahlrecht.....	173
2.	Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis.....	174
3.	Pflichten des Soldaten.....	177
a)	Allgemeine soldatische Pflichten.....	178
b)	Mit der Vorgesetztenstellung verbundene Pflichten.....	180
4.	Befehl, Gehorsam und Vorgesetztenverhältnis.....	181
a)	Das Vorgesetztenverhältnis.....	182
b)	Befehl und Gehorsam.....	184
c)	Grenzen der Gehorsamspflicht.....	185
III.	Die Ahndung soldatischer Normverstöße.....	186
1.	Wehrdisziplinarrecht.....	187
a)	Zweck von Disziplinarmaßnahmen.....	187
b)	Die Formen der Anerkennung.....	188
c)	Das System der Disziplinarstrafen.....	189
d)	Disziplinalgewalt.....	192
e)	Disziplinarverfahren.....	193
f)	Vollstreckung der Disziplinarstrafe.....	195
g)	Das Verhältnis von Disziplinarrecht und Strafrecht.....	196
2.	Wehrstrafrecht.....	196
a)	Verhältnis des Wehrstrafrechts zum übrigen Strafrecht.....	197
b)	Die wehrstrafrechtlichen Tatbestände.....	198
c)	Das formelle Wehrstrafrecht.....	200
IV.	Das System des Rechtsschutzes für den estnischen Soldaten.....	200
1.	Rechtsschutz des estnischen Soldaten bei truppendienstlichen Streitigkeiten.....	202
a)	Beilegung einer truppendienstlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg.....	202
b)	Beilegung einer truppendienstlichen Streitigkeit auf dem	

	Verwaltungsrechtsweg	203
2.	Rechtsschutz des estnischen Soldaten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten	204
a)	Beilegung einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg	204
b)	Beilegung einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg	205
3.	Rechtsschutz des estnischen Soldaten in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten	205
a)	Beilegung einer disziplinarrechtlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg	205
b)	Beilegung einer disziplinarrechtlichen Streitigkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg	205
4.	Beschwerde an den Peainspektor	207
5.	Rechtsschutz im Wehrstrafverfahren	207
C.	DER DEUTSCHE SOLDAT	208
I.	Statusrecht des Soldaten	208
1.	Die Soldateneigenschaft	208
2.	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft	208
a)	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Wehrpflichtige	208
b)	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Berufs- und Zeitsoldaten	210
c)	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Reservisten	211
3.	Dienstgradgruppen und Dienstgrade in den deutschen Streitkräften	211
4.	Frauen in den deutschen Streitkräften	212
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	213
1.	Grundrechtsschutz für den Soldaten	214
a)	Geltungsbereich der Grundrechte in Deutschland	214
b)	Grundrechtseinschränkungen für Angehörige der deutschen Streitkräfte	214
aa)	Meinungsfreiheit	216
bb)	Versammlungsfreiheit	217
cc)	Petitionsrecht	218
dd)	Recht auf Freizügigkeit	218
ee)	Recht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit	218
ff)	Passives Wahlrecht	219

2.	Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis	219
a)	Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes	219
b)	Rechte zur Durchsetzung der soldatischen Rechtsposition.....	220
3.	Pflichten des Soldaten.....	221
a)	Allgemeine soldatische Pflichten	221
aa)	Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft.....	221
bb)	Pflichten gegenüber dem Dienstherrn.....	223
cc)	Pflichten gegenüber den Kameraden	224
b)	Besondere soldatische Pflichten.....	224
aa)	Pflichten der Vorgesetzten.....	224
bb)	Pflichten der Untergebenen	226
4.	Befehl und Gehorsam.....	226
a)	Befehlsgewalt	226
b)	Grenzen der Gehorsamspflicht.....	228
III.	Die Ahndung soldatischer Normverstöße	230
1.	Erzieherische Maßnahme	230
2.	Wehrdisziplinarrecht.....	231
a)	Zweck von Disziplinarmaßnahmen.....	231
b)	Das System der Disziplinarmaßnahmen	231
aa)	Einfache Disziplinarmaßnahmen	231
bb)	Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	233
c)	Das Disziplinarverfahren.....	235
d)	Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme.....	237
e)	Verhältnis von Wehrdisziplinarrecht und Wehrstrafrecht	238
3.	Wehrstrafrecht.....	238
a)	Das Verhältnis von Wehrstrafrecht zum übrigen Strafrecht	238
b)	Die wehrstrafrechtlichen Tatbestände	239
c)	Das formelle Wehrstrafrecht	240
IV.	Das System des Rechtsschutes für den deutschen Soldaten	240
1.	Rechtsschutz des deutschen Soldaten in truppdienstlichen Streitigkeiten.....	240
2.	Rechtsschutz des deutschen Soldaten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten	242
3.	Rechtsschutz des deutschen Soldaten in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten.....	242
4.	Rechtsschutz im Wehrstrafverfahren	243
5.	Sonstige Möglichkeiten des Rechtsschutzes	243
a)	Eingabe an den Wehrbeauftragten	243
b)	Petition nach Art. 17 GG.....	244
c)	Dienstaufsichtsbeschwerde	244

d)	Gegenvorstellung	244
e)	Vermittlung und Aussprache.....	244
D.	DER ESTNISCHER UND DEUTSCHER SOLDAT IM VERGLEICH	245
I.	Statusrecht des Soldaten.....	245
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	246
1.	Grundrechte und deren Einschränkung	246
2.	Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis	248
3.	Pflichten des Soldaten	249
4.	Befehl und Gehorsam.....	250
III.	Die Ahndung soldatischer Normverstöße	251
1.	Disziplinarrecht.....	251
2.	Wehrstrafrecht.....	252
IV.	Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten	253
	5. KAPITEL: ERGEBNIS UND AUSBLICK.....	256
	LITERATURVERZEICHNIS	258
	INTERVIEWPARTNER.....	263
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	264
	ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION	268

1. Kapitel: Einleitung

A. Fragestellung

Der 1. Mai 2004 bedeutete für die estnische Republik¹ einen bedeutenden Wendepunkt in ihrer jüngsten Geschichte: An diesem Tag trat die Republik Estland der Europäischen Union bei, nachdem sie bereits am 29. März 2004 auch der NATO als gleichberechtigtes Mitglied beigetreten war. Nicht einmal dreizehn Jahre nach der Unabhängigkeit² gehörte damit – neben den Republiken Lettland und Litauen – erstmals ein Gebiet der ehemaligen Sowjetunion diesen beiden Organisationen an. Diese historisch einzigartige Situation, dass innerhalb eines knappen Jahrzehnts ein Systemwechsel von derartiger Reichweite vollzogen wurde, gibt Anlass zu einer ganzen Reihe von Fragestellungen, nicht zuletzt auf sicherheits- und verteidigungspolitischem Gebiet.

Bei allen Anstrengungen, die Estland in diesem ersten Jahrzehnt der neugewonnenen Unabhängigkeit auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen unternommen hat, galt das Hauptaugenmerk der estnischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik von Anfang an einer starken Orientierung und Anbindung an Westeuropa und die NATO. Neben den erhofften ökonomischen Vorteilen durch eine möglichst enge Zusammenarbeit mit Westeuropa und Amerika war bei dieser Politik stets auch der sicherheitspolitische Aspekt ausschlaggebend für die Formulierung der politischen Zielsetzung.

Nach dem Verlust der Unabhängigkeit im Herbst 1939 im Zuge der Besetzung Estlands durch die Sowjetunion³ hatte es über ein halbes Jahrhundert gedauert, ehe der status quo ante wiederhergestellt worden war. Dieses Trauma der Besatzungszeit⁴

¹ Die Staatsbezeichnung „Eesti vabariik“ bedeutet in Übersetzung „estnischer Freistaat“. Im Folgenden werden stattdessen auch die im allgemeinen Sprachgebrauch gleichbedeutenden Begriffe „Republik Estland“ bzw. „Estland“ verwendet.

² Am 20. August 1991 wurde die Unabhängigkeit der Republik Estland erklärt.

³ Im geheimen Zusatzprotokoll zum sog. „Hitler-Stalin-Pakt“ vom 23. August 1939 hatten das Deutsche Reich und die Sowjetunion die unabhängigen baltischen Republiken der sowjetischen Einflussphäre zugeschlagen; dieses Zusatzprotokoll nahm Stalin als Begründung, in die baltischen Republiken einzumarschieren und sie in der Folgezeit als Sowjetrepubliken entgegen geltendem Völkerrecht der Sowjetunion einzugliedern.

⁴ In Estland wird die kurze Zeit von Juli 1941 bis November 1944, in der während des Zweiten Weltkrieges deutsche Truppen die Rote Armee aus Estland vertrieben hatten, als „zweite Okkupationszeit“ bezeichnet. Entsprechend wird die sowjetische Besatzung als „erste bzw. dritte

ist auch heute noch in Estland präsent und bestimmt die sicherheitspolitische Diskussion. Die Bedrohungsanalyse ergibt als denkbare Szenario einzig ein potentiell bedrohungsrisiko durch die Russische Föderation; den anderen Nachbarn – Lettland im Süden und Finnland nördlich jenseits des finnischen Meerbusens – wird allenfalls ein vernachlässigbares Bedrohungspotential zugerechnet.

Auch wenn man – gerade nach den jüngsten Annäherungen Russlands an die NATO⁵ - diese zugegebenermaßen spezifisch estnische⁶ Analyse in Westeuropa und insbesondere in Deutschland⁷ nicht teilt, muss man sie als in Estland allgemein anerkannte sicherheitspolitische Prämisse akzeptieren. Gelegentlich von russisch-nationalistischer Seite vorgetragene Angriffe gegen die baltischen Republiken, die diesen massive Menschenrechtsverletzungen gegen die auch heute noch großen russischen Minderheiten⁸ vorwirft und dies mit der Forderung nach effektivem „Schutz“ der russischen Minderheit verbindet, werden in Estland sowie den anderen baltischen Republiken sensibel wahrgenommen und aufmerksam beobachtet.

Vor diesem Hintergrund erhält der forciert vorangetriebene und nun vollzogene Beitritt zur EU und insbesondere der NATO eine starke sicherheitspolitische Komponente: Das estnische Kalkül gründet in der Annahme, dass eine Bedrohung der territorialen Integrität umso unwahrscheinlicher wird, je fester Estland in ein System kollektiver Sicherheit eingebunden ist. Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Begründung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die auch den Aufbau eines eigenständigen Verteidigungsbeitrages vorsieht⁹, und der schrittweisen Entwicklung einer gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) von estnischer Seite eine bedeutende sicherheitspolitische Dimension beigemessen. Realistischerweise schätzte man in

Okkupationszeit“ genannt; vgl. Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 170 ff.

⁵ Vgl. die Konstituierung des „NATO-Russia Permanent Joint Council“ am 6. Dezember 2001 oder gemeinsame Einsätze im Bereich friedenserhaltender Maßnahmen (beispielsweise der Kosovo-Einsatz).

⁶ Anzumerken bleibt, dass ein ähnliches Verständnis der sicherheitspolitischen Lage auch in den anderen baltischen Republiken, die ein Estland vergleichbares historisches Schicksal teilen, herrscht.

⁷ Vgl. beispielsweise die Aussage des deutschen Bundeskanzlers Gerhard Schröder, der eine NATO-Mitgliedschaft Russlands langfristig nicht ausschließen mag, Interview im Magazin Stern vom 8. August 2001.

⁸ In Estland leben derzeit 540.000 Angehörige der russischen Minderheit; dies entspricht einem Anteil von 25% an der Gesamtbevölkerung; vgl. www.estemb.de/lang_6/rub_92/rub2_248 (14.12.2004).

⁹ Art. J.4 EU.

Estland die tatsächlichen Schutzmöglichkeiten der NATO als militärisches Bündnis mit dem starken Hilfeversprechens des Art. 5 NATO-Vertrag für den Bündnisfall als ungleich gewichtiger ein als die bislang eher moralische Abschreckung, die mit einem EU-Beitritt gegen potentielle Aggressoren erzielt werden kann. Wegen des großen Widerstandes Russlands gegen einen NATO-Beitritt ehemaliger Mitglieder des Warschauer Paktes und in besonderem Maße gegen einen Beitritt ehemaliger Sowjetrepubliken erschien lange Zeit allerdings ein EU-Beitritt früher erreichbar als ein NATO-Beitritt Estlands.

Mit dem nunmehr vollzogenen Beitritt zu EU und NATO sind allerdings die vielfältigen Fragen, die sich insbesondere in sicherheits- und verteidigungspolitischen Angelegenheiten stellen, noch lange nicht gelöst; vielmehr hat sich die Qualität der Fragestellungen insbesondere durch den Zwang zur Integration in die bereits bestehenden (Rechts-)Systeme verändert.

Dies gilt auch für den Bereich des Wehrrechts: Die estnischen Streitkräfte sind nun als Teil der NATO-Streitkräfte in die bestehenden NATO-Strukturen einzubinden und werden in Zukunft in verstärktem Maße in bi- und multinationalen Einsätzen mit den Bündnispartnern zusammenarbeiten. Erste derartige Einsätze¹⁰ haben bereits die Notwendigkeit einer militärisch in allen Bereichen ohne Reibungsverluste funktionierenden Zusammenarbeit bewiesen. Die Integration auch von estnischen Einheiten in das Multinationale Korps Nordost mit Sitz in Stettin¹¹ unterstreicht die auf Dauer angelegte Zusammenarbeit gerade auch mit deutschen Verbänden. Eine solche vertiefte Zusammenarbeit kann ohne die gegenseitige Kenntnis insbesondere der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie die Wehrrechtsordnungen vorsehen, nicht zielführend weiterverfolgt werden.

B. Untersuchungsgegenstand

Zu diesem Zweck sollen in der vorliegenden Arbeit die Wehrrechtsordnungen von Estland und Deutschland miteinander verglichen werden. Das Wehrrecht ist allerdings weder in Estland noch in Deutschland als eigenständiges Rechtsgebiet

¹⁰ Der erste estnische Auslandseinsatz fand 1995 im Rahmen des IFOR-Einsatzes statt; seitdem haben sich die estnischen Streitkräfte an den KFOR- und SFOR-Missionen ebenso beteiligt wie an UN-Einsätzen im Libanon, beim ISAF-Mandat in Afghanistan und in jüngster Zeit als Koalitionspartner an Seite der USA im Irak.

¹¹ Vgl. Bundesministerium der Verteidigung, Ein Korps für den Ostseeraum, http://www.bundeswehr.de/forces/heer/030808_stettin_sadowski.php, 21.05.2004.

legal definiert. Ebenfalls fehlt in beiden Ländern eine eigenständige Kodifikation, die alle dem Wehrrecht zuzurechnenden Gesetze und Vorschriften zusammenfasst. Vielmehr finden sich unzählige einschlägige Regelungen in verschiedensten Gesetzen; so finden sich dem Wehrrecht zuzuordnenden Regelungen unter anderem im Verfassungsrecht, im Verwaltungsrecht, im Strafrecht und vereinzelt auch im Zivilrecht. Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Beschreibung von Inhalt und Umfang des Wehrrechts sowie seine Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten.¹²

Im Rahmen dieser Arbeit wird der in der Literatur mehrheitlich vertretenen Einteilung in das „Wehrrecht im engeren Sinne“ und das „Wehrrecht im weiteren Sinne“ gefolgt.¹³ Dabei werden allerdings nicht alle einschlägigen Rechtsvorschriften des engeren und weiteren Wehrrechts in die Untersuchung einbezogen; dies würde den Umfang der Arbeit sprengen und das angestrebte Untersuchungsziel in den Hintergrund treten lassen. Vielmehr erfolgt eine Beschränkung auf die Bestimmungen des engeren Wehrrechts, die, in Anlehnung an das historische „Militärrecht“¹⁴ und die auch international gebräuchliche Verwendung des Begriffs „Wehrrecht“, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar gewährleisten sollen („Wehrrecht als Funktionsrecht“). Demnach umfasst das Wehrrecht im engeren Sinne diejenigen Vorschriften, die den politischen Auftrag und die innere Ordnung der Streitkräfte festlegen.¹⁵

Im Einzelnen ist dies insbesondere die Wehrverfassung, die neben dem Auftrag der Streitkräfte darüber hinaus sowohl ihre Stellung im Regierungssystem als auch die durch den Eintritt in das besondere Gewaltverhältnis begründete Stellung des Staatsbürgers in den Streitkräften festlegt.¹⁶ Neben der Wehrverfassung beinhaltet

¹² Vgl. hierzu nur Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1.

¹³ Vgl. hierzu beispielsweise Salzmann, Joachim, *Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik*, Bonn 1962, S. 11 f.; Hinz, Joachim, *Bundeswehr und Recht*, NZWehr 1976, S. 163 ff. (163 f.); Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170 Steinkamm, S. 1 ff.

¹⁴ Militärrecht als „rechtliche Ordnung der organisierten Streitmacht; vgl. Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1

¹⁵ Vgl. hierzu auch Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1 f.; Wipfelder, Hans-Jürgen, *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*, Regensburg 1991, Rdn. 108.

¹⁶ Hahnenfeld, Günter, *Wehrverfassungsrecht*, Hamburg 1965, S. 20; Wipfelder, Hans-Jürgen, *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*, Regensburg 1991, Rdn. 108 ff.; Steinkamm, Armin A., *Wehrverfassung*, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1988, 5/840, S. 1.

das „Wehrrecht im engeren Sinne“ alle das Soldatenverhältnis regelnde Normen, d.h. alle Vorschriften, die eine Heranziehung des Bürgers als Wehrpflichtiger, Zeit- oder Berufssoldat sowie seine Rechte und Pflichten als Soldat betreffen. Ebenfalls zu den das Soldatenverhältnis regelnden Normen zählen die Bestimmungen, die das Vorgesetztenverhältnis ausgestalten. Ferner gehören zum „Wehrrecht im engeren Sinne“ das Sanktionssystem, mit dem Verstöße gegen die militärische Ordnung geahndet werden mit den hierfür notwendigen Verfahrens- und Vollzugsvorschriften (Wehrdisziplinarrecht), sowie das Wehrstrafrecht und das Rechtsschutzsystem des Soldaten (Wehrbeschwerderecht).¹⁷

Gleichfalls zu den Bestimmungen des engeren Wehrrechts zählende Vorschriften, die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehend untersucht werden, sind diejenigen Bestimmungen, die einerseits dem sog. „internationalen Wehrrecht“¹⁸, andererseits dem Recht, das nicht unmittelbares Wehrfunktionsrecht ist, angehören. Zu letzterem zählen das sog. „Sonderrecht der Soldaten“, worunter das Recht der Angelegenheiten des Personalwesens (Besoldung, Fürsorge, Urlaub und Ausbildung) zu verstehen ist, sowie das Recht der materiellen Bedarfsdeckung (Bundeswehrverwaltung) und die sog. „Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze“.

Der Untersuchungsgegenstand des Wehrrechts im engeren Sinne wird mittels juristischer Methoden bearbeitet. Aspekte, die über das wie beschrieben abgegrenzte Wehrrecht hinausgehen und beispielsweise dem wehrpolitischen oder -soziologischen Aufgabenbereich entstammen, werden in dieser Arbeit nur insoweit in den Untersuchungsgang einbezogen, als es für das Verständnis bzw. die Bewertung der Praktikabilität einzelner Regelungen erforderlich ist. Ebenfalls ausgeklammert bleiben aktuelle wehrpolitische Diskussionen wie beispielsweise die Frage nach der Abschaffung der Wehrpflicht, auch wenn sie zweifelsohne wehrrechtliche Aspekte stark tangieren. Im Rahmen dieser Arbeit kann allerdings nur die jeweils gültige Rechtslage in die Untersuchung einbezogen werden.

¹⁷ Vgl. zum „Wehrrecht als Funktionsrecht“: Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840, S. 2 f.

¹⁸ Unter „internationalem Wehrrecht“ sind die Vorschriften des Rechts der bewaffneten (internationalen) Konflikte zu verstehen, die das Handeln der Streitkräfte völkerrechtlich regeln. Da diese Vorschriften allerdings multinationaler Natur sind und somit sowohl für Deutschland als auch Estland gleichermaßen bindend sind, können sie im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben.

C. Ziel der Arbeit

In dieser Arbeit sollen die Wehrrechtsordnungen Estlands und Deutschlands dargestellt und miteinander verglichen werden. Dadurch sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in beiden Rechtsordnungen identifiziert und einer wertenden Beurteilung zugeführt werden.

Das auf diese Weise gefundene Ergebnis soll dazu dienen, mögliche Reibungsverluste, die bei der Zusammenarbeit von estnischen und deutschen militärischen Einheiten auftreten können und die ihre Ursache u.a. in unterschiedlichen wehrrechtlichen Regelungen haben können, schon im Vorfeld erkennbar zu machen und dadurch potentiell konflikträchtige Situationen zu entschärfen. Diese Arbeit soll Anhaltspunkte dafür bieten, an welchen Stellen derartige durch die unterschiedlichen Wehrrechtsordnungen bedingten Inkompatibilitäten bestehen und damit den interoperablen Einheiten ein Mittel an die Hand geben, diese Unterschiede zu verstehen und die daraus erwachsenden Probleme einer konstruktiven Lösung zuzuführen.

Neben diesem Ziel, durch die Identifikation von in der Praxis kollidierenden Wehrrechtsnormen ein gegenseitiges Rechtsverständnis zu schaffen, kann – entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – das Ziel stehen, die nationalen Wehrrechtsordnungen zu harmonisieren, d.h. vergleichbare Regelungen in den jeweiligen nationalen Wehrrechtsordnungen zu schaffen; entsprechende Forderungen hierzu sind bereits erhoben worden.¹⁹

Diese Forderung stützt sich dabei auf Erfahrungen in multinationalen Verbänden²⁰ wie beispielsweise dem Multinationalen Korps Nordost. Die unterschiedlichen Wehrrechtssysteme führten in diesen Einheiten zu Friktionen, die zu Ineffektivität führten und die Fähigkeit der Soldaten, in einem Team zusammenzuarbeiten, beschädigten.²¹

¹⁹ Vgl. bspw. die seinerzeitige Wehrbeauftragte des Bundestages Marienfeld, Claire, Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10000.

²⁰ Vgl. Nolte, Georg (Hrsg.), *European Military Law Systems*, Berlin 2003, S. V.

²¹ Vgl. Klein, Paul, Probleme in multinationalen militärischen Verbänden am Beispiel der deutsch-französischen Brigade, in: *Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr* (Hrsg.) SOWI-Arbeitspapier Nr. 83, München 1993, S. 6 ff.

Endziel der Harmonisierung der nationalen Wehrrechtsordnungen kann dereinst ein vereinheitlichtes europäisches Wehrrecht sein. Dieser Schritt erscheint auch vor dem Hintergrund des beim Europäischen Gipfel 1999 in Helsinki gefassten Beschlusses des Europäischen Rates, europäische Streitkräftestrukturen zu entwickeln, unvermeidbar: Europäische Truppenverbände, die – anders als die bislang bestehenden bi- und multinationalen Einheiten – keinem Nationalstaat sondern „ganz Europa“ unterstellt sind, können sinnvollerweise nur mit einem eigenen und einheitlichen Wehrrechtssystem betrieben werden. Da eine solche Rechtsvereinheitlichung allerdings nur unter Aufgabe nationaler Rechtspositionen möglich ist, ist aufgrund der dazu notwendigen politischen Konsensbildung derzeit diese Entwicklung noch in keiner Weise absehbar.

Ein weiteres Ziel dieser Arbeit ist es, erstmals eine umfassende Darstellung des estnischen Wehrrechts vorzulegen. Bislang sind zum estnischen Wehrrecht keine Untersuchungen erschienen, die einen Überblick über dieses Rechtsgebiet ermöglichen.

D. Gliederung der Arbeit

Durch die wie oben beschriebene Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ergibt sich die Gliederung der Arbeit in vier Kapitel: Zunächst wird eine knappe Übersicht über die geschichtlichen, politischen sowie staats- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, denen das Wehrrecht unterworfen ist, gegeben. Daraufhin wird die rechtliche Untersuchung der Stellung der Streitkräfte im Staatsaufbau sowie der politischen Kontrolle über und die Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte vorgenommen. Darauf aufbauend wird die Stellung des einzelnen Soldaten innerhalb der Streitkräfte sowie seine Rechte und Pflichten unter rechtlichen Gesichtspunkten analysiert. Im letzten Kapitel wird in einer Gesamtschau eine Würdigung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen.

E. Methodik der Arbeit

Diese Arbeit bedient sich des Instrumentariums, das in der rechtsvergleichenden Wissenschaft gewonnen wurde. Die rechtsvergleichende Wissenschaft unterscheidet zwischen zwei Untersuchungsansätzen: der Makrovergleichung und der Mikrovergleichung.²²

Untersuchungen der Makrovergleichung stellen verschiedene nationale Rechtsordnungen als Ganzes einander gegenüber, indem der sie leitende Geist und Stil sowie die vorherrschenden Denkmethode und Verfahrensansätze miteinander verglichen werden. Der Makrovergleichung geht es also darum, die unterschiedlichen Methoden und Stile bei Kodifikation und Gesetzesauslegung deutlich zu machen.

Die Mikrovergleichung hingegen beschäftigt sich mit der unterschiedlichen Ausgestaltung einzelner Rechtsinstitute oder -probleme, indem sie die Regeln zu identifizieren versucht, nach denen ein bestimmtes rechtliches Problem gelöst wird.²³ Dabei soll im Sinne einer funktionellen Vergleichung herausgefunden werden, was ein bestimmtes Rechtsinstitut nach dem gesetzgeberischen Willen bewirken soll.²⁴

Der Grad der Funktionalität einer Rechtsnorm, eines Rechtsinstituts oder der gesamten Rechtsordnung steht somit im Erkenntnisinteresse der rechtsvergleichenden Wissenschaft. Über die Schritte

- Funktionsanalyse einer Norm in einer der zu vergleichenden Rechtsordnungen,
- Identifizierung einer Norm mit identischer Funktion in der anderen Rechtsordnung,
- Darstellung der Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede und
- Analyse der Auswirkungen der Unterschiede

²² Constantinesco, Léontin-Jean, Rechtsvergleichung. Band III: Die rechtsvergleichende Wissenschaft, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 79 f.

²³ Constantinesco, Léontin-Jean, Rechtsvergleichung. Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln/Berlin/Bonn/München 1971, S. 258 f.; Rheinsteine, Max, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974, S. 32.

²⁴ Vgl. Rheinsteine, Max, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974, S. 31.

will sie zu einem normativen Urteil über die unterschiedlichen Ausprägungen einer Rechtsnorm in verschiedenen Rechtsordnungen gelangen.²⁵

Dieses normative Postulat der rechtsvergleichenden Wissenschaft ist allerdings bei wehrrechtvergleichenden Studien nur bedingt tauglich. Ziel einer wehrrechtsvergleichenden Arbeit ist – wie oben dargestellt – nur zu einem gewissen Anteil das Auffinden von Lösungsmöglichkeiten für die Rechtsfortbildung. Vielmehr geht es vordringlich und pragmatisch darum, durch gegenseitiges Rechtsverständnis die Interoperabilität bei gemeinsamen Einsätzen sicherzustellen.

Aus diesem Grund unterbleibt im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch der Versuch, die aufgefundenen Unterschiede in der deutschen und estnischen Wehrrechtsordnung einer normativen Bewertung zuzuführen, schon aus dem Grund, dass das politisch angestrebte Endziel ein harmonisiertes bzw. einheitliches europäisches Wehrrecht ist. Unter dieser Vorgabe ist eine Beschränkung nur auf das deutsche und estnische Wehrrecht nicht zielführend; vielmehr muss diese Arbeit im Zusammenhang mit ähnlichen Untersuchungen gesehen werden.²⁶

Aus diesem Grund muss für die vorliegende Arbeit die Arbeitsmethodik der Rechtsvergleichung an die Bedürfnisse des Wehrrechtsvergleichs angepasst werden. Wichtiger Teil der Arbeit ist daher die systematisch-synoptische Darstellung und Gegenüberstellung der beiden Wehrrechtsordnungen als auslandsrechtskundliche Untersuchung, die als vorbereitende Studie dem Vergleich im engeren Sinne vorangeht.²⁷ Ebenso kann keine scharfe Trennung zwischen Makro- und Mikrovergleich vorgenommen werden: Der Untersuchungsgegenstand bringt es zwingend mit sich, dass sowohl die Strukturen des Wehrrechts insgesamt als auch bestimmte Einzelprobleme behandelt werden. Zum Verständnis, warum die eine oder andere Bestimmung des Wehrrechts in gerade dieser Weise und nicht anders ausgestaltet worden ist, ist die grundsätzliche Kenntnis des zugrundeliegenden Kodifikationsverfahrens und der jeweiligen Rechtsrezeption erforderlich.

²⁵ Vgl. Constantinesco, Léontin-Jean, Rechtsvergleichung. Band II: Die rechtsvergleichende Methode, Köln/Berlin/Bonn/München 1972, S. 137 ff.

²⁶ So z.B. der vom Bundesministerium für Verteidigung in Auftrag gegebenen Studie zum Vergleich europäischer Wehrrechtssysteme: Nolte, Georg/Krieger, Heike (Hrsg.), Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002.

²⁷ Vgl. Rheinstein, Max, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974, S. 22.

Unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen werden in der Arbeit daher die zu untersuchenden Fragestellungen zunächst jeweils in einem der estnischen und einem der deutschen Wehrrechtsordnung gewidmeten Teil dargestellt und erst am Ende des jeweiligen Kapitels dem Vergleich unterzogen.

F. Quellenlage

Wird bereits in der deutschen Literatur das „Schattendasein“²⁸, das wehrrechtliche Fragestellungen in der juristischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung fristen, beklagt, sieht die Quellenlage in Estland noch dramatisch bescheidener aus: Eine auch auf geringem Niveau entwickelte wissenschaftliche Diskussion über wehrrechtliche Themen fand bislang noch nicht statt. Dies ist zum überwiegenden Teil sicher damit zu erklären, dass in dem knappen Jahrzehnt, das der Republik Estland zum Aufbau eines grundständig neuen Staats-, Rechts- und Gesellschaftssystems zur Verfügung stand, das Hauptaugenmerk auf der Schaffung von neuen Strukturen lag. Darüber hinaus brachten die ungeheueren Umwälzungen, die mit dem Transformationsprozess einhergingen und -gehen, vordringlich zu behandelnde Aufgaben und Fragestellungen mit sich.²⁹

Im Zuge des Beitritts zur NATO sind zwar sowohl in Estland als auch in der ausländischen Presse zahlreiche Berichte über das estnische Militär erschienen; in diesen Aufsätzen wurden aber spezifische Wehrrechtsprobleme wenn überhaupt nur marginal und in für eine wissenschaftliche Untersuchung ungeeigneter Form thematisiert.

Da bislang auch eine Darstellung und Würdigung des estnischen Wehrrechts vollständig fehlt, kann bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Gebiet nicht auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden. Ausgangspunkt müssen daher die estnischen Wehrgesetze als Primärquellen der wissenschaftlichen Erkenntnis sein.

²⁸ Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 9 ff. (9).

²⁹ Breiten Diskussionsraum nahm in der estnischen Rechtswissenschaft beispielsweise die Neugestaltung des Zivilrechts und die grundsätzliche Neuordnung des Eigentumsrechts ein; hier war die Umstellung vom Sowjetsystem für jeden Bürger persönlich erfahrbar und eine Lösung der damit verbundenen Probleme wurde als dringend empfunden.

Ergänzt wurde die Auswertung der estnischen Gesetzestexte für die vorliegende Arbeit durch persönliche Kontakte zu Ministerialbeamten des Kaitseminiteerium³⁰, aktiven estnischen Offizieren und deutschen Militärberatern in Estland. Darüber hinaus sind in diese Arbeit wesentliche Eindrücke des Verfassers durch die zeitweilige Mitarbeit in der Abteilung für Rechtssetzung des Kaitseministeerium³¹ eingeflossen.

³⁰ Das „Eesti vabariigi kaitseministeerium“ ist das Verteidigungsministerium der Republik Estland.

³¹ Vom 1. Januar 2001 bis zum 31. März 2001 war der Verfasser im Rahmen der Wahlfachstation der juristischen Referendarausbildung dem Kaitseministeerium zugeteilt.

2. Kapitel: Grundlagen des Wehrrechts

A. Einführung

Ohne die notwendige Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Entwicklung, den politischen Grundvoraussetzungen und der verfassungsmäßigen Ordnung lässt sich das Wehrrechtssystem eines Staates nicht verstehen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Vergleich zweier Wehrrechtsordnungen, der ohne die Kenntnis dieser Grundlagen nicht durchführbar erscheint. Dies gilt in besonderem Maße für Deutschland und Estland, die beide ihr gegenwärtiges Wehrrechtssystem im Transformationsprozess von einem totalitären System zur einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft entwickelt haben.³²

B. Estland

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Die Geschichte des estnischen Wehrrechts ist eng mit der wechselvollen Geschichte des Staates Estland im 20. Jahrhundert verknüpft. Diese lässt sich in drei Zeitabschnitte einteilen: die Zeit der ersten estnischen Republik von 1918 bis 1939, die sowjetische Besetzungszeit³³ von 1939 bis 1991 und die Zeit der zweiten³⁴ Republik nach 1991.

³² Vgl. Nolte, Georg/Krieger, Heike (Hrsg.), Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002, S. 37; die Autoren sprechen hier von „postautoritären Demokratien“ in Bezug auf Deutschland und Spanien.

³³ Die Zeit von Juli 1941 bis November 1944 während des Zweiten Weltkrieges, in der deutsche Truppen die Rote Armee aus Estland vertrieben hatten, kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

³⁴ Unter estnischen Historikern ist die Unterteilung in „erste“ und „zweite“ Republik terminologisch stark umstritten. Mit nicht zuletzt völkerrechtlichen Argumenten werten sie die Republikzeit als Kontinuität, die durch die völkerrechtswidrige Besetzung lediglich unterbrochen worden war. Auch die estnische Verfassung geht in ihrer Präambel von der Einheitlichkeit der Republik aus, indem sie als Gründungsdatum den 24. Februar 1918 nennt.

1. Die Zeit der ersten Republik

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges gehörte das Gebiet des heutigen Estland noch als sog. „Baltische Ostseeprovinz“ zum russischen Zarenreich. Die in Estland stationierten Truppen waren folglich zaristische Truppen³⁵, in denen das zaristische Wehrrecht galt. Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges bzw. mit der Russischen Revolution fand der Nationalstaatsgedanke in Estland immer stärkere Verbreitung. Dieser brach sich im „Freiheitskampf“ Bahn, in dem gegen die Bolschewiken, die auch die ehemaligen „Ostseeprovinzen“ in die „sozialistische Weltrevolution“ einbeziehen wollten, gekämpft wurde. Während des Freiheitskampfes gab es noch keine regulären estnischen Truppen. Vielmehr fanden sich Freiwillige zusammen, die in mehr oder weniger organisierten Einheiten – größtenteils mit mangelhafter militärischer Ausbildung und Ausrüstung – für ein unabhängiges Estland kämpften. Tatsächlich gelang es diesen schlecht organisierten Verbänden, die russischen Truppen aus dem Land zu vertreiben.³⁶

Dieser erfolgreiche Kampf, der im Ergebnis die Unabhängigkeit brachte, ist auch heute noch der Gründungsmythos der Republik Estland.³⁷ In zahllosen Denkmälern und Erinnerungsstücken wird die Erinnerung an ihn wachgehalten. So wurde unmittelbar nach der Staatsgründung am 24. Februar 1918 und der Aufstellung regulärer estnischer Streitkräfte im Jahr 1923 damit begonnen, die im Freiheitskampf angelegten Traditionen als Grundlage für die neugeschaffene Armee fruchtbar zu machen. Das erste Bataillon, das aufgestellt wurde, wurde daher nach Julius Kuperjanov benannt, einem Lehrer, der aus Freiwilligen seiner Schülerschaft eine höchst erfolgreich operierende Einheit formte und schließlich im Kampf fiel.³⁸

In den folgenden Jahren war die estnische Armee ein wesentlicher Faktor in der estnischen Gesellschaft; ein auf die Einwohnerzahl bezogen überproportional hoher

³⁵ Einige Kasernen aus dieser Zeit sind auch heute noch – nun von der estnischen Armee – in Gebrauch: Die Kaserne des zaristischen „Düna-Bataillons“, die „Düna-Kaserne“ in Reval, beherbergt beispielsweise heute die Einheiten des Fernmeldebataillons.

³⁶ Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 135 ff.

³⁷ Der Freiheitskampf ist beispielsweise das Thema des bislang erfolgreichsten estnischen Filmes, „Niimed marmortahvil“ („Namen auf der Marmortafel“) von 2002. In diesem Film des Regisseurs Elmo Nüganen wird die Geschichte einer Klasse estnischer Abiturienten geschildert, die sich als Freiwillige zum Kampf melden und schließlich ihr Land in die Unabhängigkeit führen.

³⁸ Ein Infanteriebataillon ist auch heute wieder nach Julius Kuperjanov benannt.

Anteil an Militärangehörigen belegt dies.³⁹ Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass die Republik Estland in der Zwischenkriegszeit autokratisch von Präsident Konstantin Päts⁴⁰ regiert wurde. In dieser Zeit kann man allenfalls von einer partiell funktionierenden Demokratie sprechen. Dies hatte selbstverständlich Rückwirkungen auch auf die estnische Armee, die mit diesen politischen Rahmenbedingungen ebenfalls keine mit heutigen Maßstäben zu messenden Führungsgrundsätze und -kulturen entwickelte.

Am Vorabend des Zweiten Weltkrieges wurde von den Außenministern des Deutschen Reiches und der Sowjetunion – von Ribbentrop und Molotow – in Moskau der sog. „Hitler-Stalin-Pakt“ ausgehandelt. Für die baltischen Republiken sollte das „geheime Zusatzprotokoll“ besondere Bedeutung erlangen: In diesem wurde die Aufteilung Osteuropas in zwei „Interessensphären“ vereinbart. Sowohl Hitler als auch Stalin sicherten dem jeweils anderen zu, ihm in seiner „Interessensphäre“ freie Hand zu lassen. Das Baltikum wurde dabei dem sowjetischen Einflussbereich zugesprochen. Einzige Bedingung Hitlers: Die deutsche Volksgruppe, die mit einem Anteil von 1,5% an der Gesamtbevölkerung⁴¹ in Estland lebte, sollte für die „Umsiedelung“ freies Geleit bekommen. Tatsächlich hielt Stalin dieses Versprechen, und die Baltendeutschen wurden „heim ins Reich“ geholt.⁴²

Die zurückgebliebenen Bewohner der baltischen Republiken gaben sich keinen Illusionen über ihr Schicksal hin: Trotz zahlreicher diplomatischer Versuche, Unterstützung durch die Westmächte zu bekommen, nahm die Sowjetunion die erste sich bietende Gelegenheit war⁴³, um mit Truppen einzumarschieren und durch Besetzung wichtiger Schlüsselpositionen vorgeblich die „Ordnung

³⁹ Dies estnischen Streitkräfte hatten gegen Ende der 30er Jahre über 100.000 Mann unter Waffen.

⁴⁰ Im Zuge der Weltwirtschaftskrise kam es in Estland zu großen sozialen Spannungen, die ihren Höhepunkt 1933 erreichten. Im Oktober 1933 wurde durch Wahlen eine neue Verfassung verabschiedet, die Estland in einen Präsidentschaftsstaat verwandelte. Konstantin Päts wurde Präsident und errichtete in der Folgezeit ein ganz auf seine Person zugeschnittenes autoritäres Regime. Im Zuge der sowjetischen Besetzung wurde Päts nach Sibirien deportiert; nähere Umstände über seinen Verbleib sind nicht bekannt; vgl. Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido, Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 145.

⁴¹ Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 146.

⁴² Vgl. Garleff, Michael, Die Deutschbalten als nationale Minderheit in den unabhängigen Staaten Estland und Lettland, in: Pistohlkors, Gert von, Baltische Länder (Hrsg.), Berlin 1994, S. 534 ff.

⁴³ In Estland war dies der Zwischenfall mit dem polnischen U-Boot „Orzel“; Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido, Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 165.

wiederherzustellen“. Die estnischen Armeeinghörigen wurden dabei fast ausnahmslos interniert und die Offiziere sowie große Teile des Unteroffizierskorps nach Sibirien deportiert – ein Schicksal, das sie mit zahlreichen Intellektuellen teilten. Am 16. Juni 1940 wurde die estnische Armee offiziell aufgelöst.

2. Das sowjetische Wehrrecht

In der Zeit der sowjetischen Okkupation gab es selbstverständlich keine eigenständige estnische Armee; vielmehr mussten die Esten als „Sowjetbürger“ in der Roten Armee dienen. Die meisten Esten hatten keine Möglichkeit, dem Militärdienst auszuweichen. Die Führung der Roten Armee achtete stets penibel darauf, dass in den diversen Einheiten nie mehrere Esten gleichzeitig eingesetzt wurden. Gerade den Angehörigen der ehemaligen baltischen Republiken maß sie eine besondere Nähe zum Dissidententum und zur Regimekritik zu. Derartige Tendenzen sollten vermieden werden. Ebenso gab es während der ganzen Sowjetzeit nur vereinzelt estnische Offiziere, die es in der Roten Armee zu Einfluss brachten.

Während der Sowjetzeit war es gleichermaßen unmöglich, eine wie auch immer geartete Traditionspflege der estnischen Armee zu betreiben. Je länger die Zeit der Besetzung andauerte, desto mehr verblassten die Erinnerungen und desto mehr traten die Gegebenheiten in der Roten Armee – vom Streitkräfteaufbau über das Wehrrecht bis hin zur Führungskultur – ins Bewusstsein. Daher soll an dieser Stelle auch ein kurzer Überblick über die wichtigsten Elemente des sowjetischen Wehrrechts gegeben werden, da dieses das unmittelbar geltende Vorgängerrecht für Streitkräfte auf estnischem Staatsgebiet war.

Diese Vorrangstellung des Militärs wurde durch die Ideologie der marxistisch-leninistischen „kommunistischen Weltrevolution“ untermauert: Die Revolution sollte sich von der Sowjetunion ausgehend weltweit verbreiten und notfalls mit Waffengewalt durchgesetzt bzw. verteidigt werden. Diese Ideologie umgriff auch die Rolle des Rechts im Sozialismus. Es sollte nach der herrschenden Meinung der sowjetischen Rechtsgelehrten nicht dazu dienen, eine bestehende Ordnung zu erhalten, sondern eine neue Ordnung zu schaffen.⁴⁴ Die Vorgaben für diese „neue

⁴⁴ Vgl. Winkelmann, Horst, Die Lehre vom Verwaltungshandeln in der sowjetischen Verwaltungsrechtslehre, Berlin 1973, S. 82, m.w.N.

Ordnung“ sollten dabei von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) stammen.

Diese Rolle des Rechts galt auch für die sowjetische Wehrrechtsordnung. Normativakte der verfassungsgemäßen Staatsorgane steckten die rechtlichen Rahmenbedingungen in den sowjetischen Streitkräften ab, ohne grundsätzlich eine detaillierte Regelungstiefe aufzuweisen.⁴⁵ Diese wurde durch eine unüberschaubare Vielzahl von Entscheidungen des Politbüros bzw. des Zentralkomitees erzielt, was im Laufe der Zeit in immer stärkerem Maße zu Willkür und Verantwortungslosigkeit geführt hat.⁴⁶ Die sowjetische Militärführung musste sich daher nicht nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richten, sondern ebenso maßgeblich nach den Vorgaben der Nomenklatur; dabei ergab es sich freilich im Laufe der weiteren Entwicklung der Sowjetunion, dass Nomenklatur und oberste Militärführung teilweise personalidentisch waren.⁴⁷

Kennzeichnend für die Rote Armee war mithin eine starke Verschränkung mit der Partei, ganz im Sinne der marxistisch-leninistischen Ideologie. So sollte die Armee neben ihrem eigentlichen militärischen Auftrag ebenfalls dazu beitragen, über das Instrument der allgemeinen Wehrpflicht nahezu alle männlichen Bürgern mit den Ideen des Sozialismus zu indoktrinieren. Hierzu wurde als wichtigstes Instrument die Politische Hauptverwaltung eingesetzt, die als Abteilung des Zentralkomitees der KPdSU die militärische Kommandostruktur parallel nachbildete. Ebenfalls in den Dienst dieser „erzieherischen“ Aufgabe wurden die einzelnen militärischen Führer des Truppenbereiches gestellt.⁴⁸ Durch diese durchgängige Verschränkung von Streitkräften und Partei gab es praktisch keine parteiunabhängigen Militärführer und damit auch keine von der Partei unbeeinflussten militärischen Entscheidungen.

⁴⁵ Die wehrrechtlichen Bestimmungen der Sowjetunion sind dargestellt in Decker, Heinrich, Die Wehrordnung der Sowjetunion, Köln 1975, S. 88 ff.

⁴⁶ Trenin, Dimitrij, Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, Bremen 1993, S. 167.

⁴⁷ Vgl. Hildermeier, Manfred, Geschichte der Sowjetunion 1917 – 1991, München 1998, S. 866 ff.

⁴⁸ 93% der sowjetischen Offiziere waren auch Mitglied der KPdSU, vgl. Chencinski, Michael, Die Militärelite im sowjetischen Entscheidungsprozess, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bericht Nr. 03, Köln 1981, S. 10.

3. Die zweite estnische Republik

Das grundsätzliche Misstrauen, das die sowjetische Nomenklatur den baltischen Minderheiten entgegengebracht hatte⁴⁹, erwies sich Ende der 90er Jahre als nicht unberechtigt: Nachdem die von Michail Gorbatschow angestoßenen Reformbewegungen „Glasnost“ und „Perestrojka“ zu einer allmählichen Liberalisierung und Aufweichung der bestehenden Strukturen innerhalb der Sowjetunion geführt hatten,⁵⁰ begann es auch in den baltischen Sowjetrepubliken zu gären. Ausgehend von umweltpolitischen Protesten gegen den geplanten Phosphorabbau in Nordestland, der weite Teile der Natur auf Jahrzehnte hinaus unbewohnbar gemacht hätte, entwickelte sich schnell eine Bürgerbewegung, die deutliche Forderungen nach mehr Autonomie stellte. Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten diese Proteste beim Sängerfest⁵¹ 1989 in Tallinn, als sich über 300.000 Menschen auf dem Sängerfestplatz versammelten und gemeinsam die alte estnische – und während der Sowjetzeit verbotene – Nationalhymne sowie andere indizierte nationale Volkslieder anstimmten.⁵² Obwohl zahlreiche staatliche Sicherheitskräfte anwesend waren, wagte es die Staatsmacht nicht einzuschreiten; dies hätte unweigerlich ein Blutbad größten Ausmaßes zur Folge gehabt.

Dieser beeindruckende Erfolg, der unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand der Sowjetunion insgesamt haben sollte, wurde in der Folgezeit durch vergleichbare symbolische Aktionen unterstrichen; als Beispiel sei die Menschenkette genannt, die sich am 23. August 1989 durch alle drei baltischen Republiken von Reval aus über Riga bis nach Wilna erstreckte.

Die Sowjetunion hatte zu dieser Zeit schon keine Kraft und auch keinen Willen mehr, sich mit bedingungsloser Härte diesem Zerfallprozess entgegenzusetzen.

⁴⁹ Noch Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in Estland Widerstandsgruppen, die mit Partisanentaktik gegen die sowjetische Besetzung vorzugehen versuchten. Am bekanntesten sind in diesem Zusammenhang die „Waldbrüder“; vgl. Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 181.

⁵⁰ Halbach, Uwe, Brisanz der Nationalitätenfrage, in: Adomeit, Hannes/Höhm, Hans-Hermann/Wagenlehner, Günther, Die Sowjetunion unter Gorbatschow, Stuttgart/Berlin/Köln 1999, S. 111 ff.

⁵¹ Bei der in Estland (und auch Lettland) bestehenden Tradition der Sängerfeste versammeln sich alle fünf Jahre zahllose Chöre in Tallinn (bzw. Riga), um in einem mehrtägigen Volksfest in verschiedenen Wettbewerben Preise zu vergeben, Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 124.

⁵² Daher werden die Ereignisse auch als „singende Revolution“ bezeichnet; vgl. Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999, S. 201.

Dennoch kam es immer wieder auch zu blutigen Zusammenstößen mit der Staatsmacht. Aus diesem Grunde wurden im Untergrund heimlich Freiwilligenverbände – ähnlich wie im Freiheitskampf nach dem ersten Weltkrieg – aufgestellt, die aber letztendlich nicht zum Einsatz kamen.

Am 20. August 1991 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung der Republik Estland. Zwar dauerte es noch einmal drei Jahre, bis am 31. August 1994 die letzten russischen Soldaten aus Estland abzogen⁵³, aber dies änderte nichts an der vollständigen Souveränität Estlands.

Zu einer der ersten Aufgaben des jungen Staates gehörte es, eigene Streitkräfte aufzustellen. Dabei sah man sich vor die große Herausforderung gestellt, eine Armee gleichsam aus dem Nichts zu schaffen. Weder personell geschweige denn in Bezug auf die Ausrüstung konnte auf nennenswerte Ressourcen zurückgegriffen werden. Einige Exilesten, die in ihren Exilstaaten eine militärische Karriere gemacht hatten, kehrten nach Estland zurück, um bei den jungen Streitkräften Verantwortung zu übernehmen. Vereinzelt wurden sogar Esten, die in der Roten Armee verantwortliche Posten bekleidet hatten, in die neuen Strukturen eingebunden. Zum überwiegenden Teil wurde allerdings unter erheblichem Zeitdruck ein eigenes Offizierskorps aufgebaut, das zum größten Teil bei ausländischen Armeen⁵⁴ seine Ausbildung erhielt.

Ähnlich verhielt es sich mit der Ausrüstung: Auch hier wurde unter großem Zeitdruck militärisches Material beschafft. Insbesondere in den ersten Jahren stellten sich Rüstungsbeschaffungsmaßnahmen als problematisch heraus. Viele Staaten scheuten sich aufgrund befürchteter Spannungen mit Russland davor, Rüstungsmaterial an Estland zu exportieren⁵⁵. Ein Folgeproblem entstand dadurch, dass wegen der komplizierten Beschaffungslage kein durchgehender Beschaffungsplan bestand und daher zum Teil Gerät beschafft wurde, das nur schwer miteinander zu kombinieren war.

⁵³ Der 31. August wird als „inoffizieller Feiertag“ in der politischen Berichterstattung gewürdigt; vgl. Gunter, Aleksei, Nations remember Russian troop withdrawal, in: The Baltic Times Vol. 9 # 422, September 2 - 8, 2004, S. 2.

⁵⁴ Besondere militärische Beziehungen bestanden dabei von Anfang an zu Finnland, aber auch die Bundeswehr und die Streitkräfte von Dänemark, Schweden, der Schweiz und den USA erbrachten einen nennenswerten Beitrag bei der Ausbildung der ersten estnischen Offiziere.

⁵⁵ Zu den ersten Lieferanten zählte u.a der Staat Israel.

Gleiches gilt auch für die Ausbildung der estnischen Offiziere in verschiedenen Ländern. In der Folge herrschte im Offizierskorps mitunter ein unterschiedliches Verständnis von militärischen Grundsätzen vor; insbesondere gilt dies in Blick auf die jeweiligen Militärdoktrinen und unterschiedlichen Führungsstile. Eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiet wird eine der Zukunftsaufgaben der estnischen Streitkräfte sein.⁵⁶

Vor ähnlichen Problemen stand man auch bei der Wehrgesetzgebung. Dass die sowjetische Militärgesetzgebung als Vorbild untauglich war, stand dabei von Anfang an außerhalb der Diskussion. Stattdessen griff man auf die Gesetze aus der Zeit der ersten Republik zurück – um schon bald festzustellen, dass diese den Anforderungen einer modernen Armee nur ungenügend gerecht wurden.⁵⁷ In einer zweiten Gesetzgebungsrunde wurden die Wehrgesetze grundlegend überarbeitet und an die Gegenwart angepasst. Mittlerweile wurden – und werden zum Teil noch – auch diese Gesetze der „zweiten Runde“ erneut überarbeitet, so dass man nach einem guten Jahrzehnt nunmehr von einer weitgehend konsolidierten Gesetzeslage ausgehen kann.⁵⁸

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Wehrrechtsordnung eines jeden Landes ist grundsätzlich nur im Kontext seiner Verfassung und seines Staatsaufbaus zu verstehen. Schon die Ansicht der grundlegenden Gestaltungen der Verfassung lassen weitgehende Rückschlüsse auf die einfachgesetzlichen Regelungen zu. Daher werden im Folgenden die Verfassungsprinzipien und der Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung sowie die in der Verfassung erwähnten Staatsorgane überblickartig dargestellt.

⁵⁶ Dieses Problem wurde grundsätzlich erkannt und eine zukunftsorientierte Lösung dadurch gefunden, dass die Ausbildung mittlerweile von der estnischen Armee selbst bzw. am Baltic Defense Colleague in Dorpat zusammen mit Lettland und Litauen durchgeführt wird und nur noch vereinzelt – und dann lediglich als Ergänzung zur nationalen Ausbildung – Offiziere an Lehrgängen im Ausland teilnehmen.

⁵⁷ Vgl. die pointierte Aussage von Oberst i.G. a.D. Conrad Heilmann: „Es wurde einfach in allen Bestimmungen das Wort „Pferdefuhrwerk“ durch „LKW“ ersetzt – und dann hat man gemerkt, dass ein LKW keinen Hafer frisst...“; Hintergrundgespräch am 8. September 2004.

⁵⁸ Das Problem, unter enormem Zeitdruck eine Vielzahl von Gesetzen erlassen zu müssen und dabei fast zwangsläufig mehr oder weniger gravierende legislative Fehler zu begehen, stellte sich auch in anderen Rechtsgebieten (und auch in anderen Ländern, die den Transformationsprozess durchlaufen). Auch dort hat es ungefähr ein Jahrzehnt gedauert, bis es zu einer gewissen Beruhigung der legislativen Bemühungen kam.

1. Verfassungsprinzipien und Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung

a) Verfassungsprinzipien

Die leitenden Grundsätze der estnische Verfassung⁵⁹ werden in der Präambel sowie dem ersten Kapitel (Üldsätted⁶⁰) festgelegt. Die Republik Estland gründet sich demnach auf Freiheit, Recht und Gesetz⁶¹ mit den Staatszielen Selbstbestimmung⁶², Schutz des inneren und äußeren Friedens⁶³, sozialer Fortschritt und Wohlfahrt⁶⁴ sowie der Erhaltung der estnischen Nation und Kultur⁶⁵. In § 1 EVP wird der Staat ferner als unabhängige und souveräne demokratische Republik⁶⁶ beschrieben. In der estnischen Verfassung ist also in einer Zusammenschau der in der Präambel und in § 1 EVP festgelegten Verfassungsgrundsätze der Staat Estland ein mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung versehener republikanischer Rechtsstaat⁶⁷, in dem das Sozialstaatsprinzip gilt. Der Staatsaufbau wird in § 2 Abs. 2 EVP als Einheitsstaat festgeschrieben. Desweiteren wird in § 4 EVP das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Parlament, Präsident, Regierung und Gerichten als unveränderliches⁶⁸ Verfassungsprinzip genannt.

Diese Verfassungsprinzipien werden an zahlreichen Stellen der estnischen Verfassung implizit wieder aufgegriffen; insbesondere die Betonung des Rechtsstaatsprinzips zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Verfassung, indem bei jedem einzelnen Verfassungsorgan erneut betont wird, dass es an die

⁵⁹ Eesti vabariigi põhiseadus (EVP).

⁶⁰ Allgemeine Bestimmungen; die estnische Gesetze sind über das Internet frei zugänglich und können über www.riigiteataja.ee, die Homepage des estnischen Staatsanzeigers, in ihrer amtlichen Fassung eingesehen werden. Der Großteil der estnischen Gesetze ist darüber hinaus in amtlichen englischen Übersetzungen frei zugänglich und kann über die Homepage des „Estonian leagl translation center“, www.legaltext.ee aufgerufen werden. Amtliche deutsche Übersetzungen sind nicht verfügbar. Die für diese Arbeit verwendeten deutschen Übersetzungen stammen von Rainer Gerthner bzw. vom Verfasser.

⁶¹ Präambel EVP.

⁶² Päämbel EVP.

⁶³ Präambel EVP.

⁶⁴ Präambel EVP.

⁶⁵ Präambel EVP.

⁶⁶ § 1 Abs. 1 EVP.

⁶⁷ Das Rechtsstaatsprinzip wird nochmals in § 3 EVP betont.

⁶⁸ Durch § 162 EVP ist die hohe Hürde eines Referendums die einzige Möglichkeit, das erste Kapitel der Verfassung zu ändern. Dieses Kapitel sowie das Kapitel XV, in dem das Verfahren für Verfassungsänderungen festgelegt ist, unterliegen damit gewissermaßen einer „Ewigkeitsgarantie“.

Verfassung und die Gesetze gebunden ist.⁶⁹ Dabei gelten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EVP auch die allgemein anerkannten Prinzipien und Bestimmungen des Völkerrechts als untrennbarer Teil des estnischen Rechtssystems unmittelbar.

b) Grundrechte

Der Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung ist im Kapitel II⁷⁰ sehr detailliert abgefasst und hat insgesamt 48 Paragraphen. Dabei regeln die ersten vier Paragraphen des Kapitel II (§§ 8 – 11) einige grundlegende Dinge über Natur und Anwendbarkeit der Grundrechte im Verständnis der estnischen Verfassung.⁷¹

Der eigentliche Grundrechtskatalog beginnt mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des § 12 EVP. Umfangreiche Diskriminierungsverbote⁷² sichern die Geltung dieses Grundrechts ab. Auffallend ist bei der Aufzählung der Diskriminierungsgründe die Nennung einiger ungewöhnlicher Gründe wie beispielsweise Sprache oder sozialer Status. Hier wird die postsowjetische Herkunft der estnischen Verfassung sichtbar: Der Bezug auf die Sprache ist unter Berücksichtigung der Minderheitenproblematik verständlich, der Bezug auf den „sozialen Status“ erfolgte als Reaktion auf die Nomenklatur sowjetischer Prägung.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz werden in den §§ 13 – 15 EVP umfangreiche Schutzrechte des Individuums normiert. Der Einzelne hat demnach einen Anspruch

⁶⁹ Vgl. beispielsweise. § 102 EVP: Gesetze müssen in Übereinstimmung mit der Verfassung erlassen werden.

⁷⁰ Kapitel II EVP: Grundrechte, Freiheitsrechte und Pflichten.

⁷¹ Die Regelungsbereiche dieser einführenden Paragraphen sind:

- Staatsbürgerschaft, § 8 EVP
- Keine Unterscheidung in Inländer- und Jedermannsgrundrechte, § 9 Abs. 1 EVP
- Geltung der Grundrechte auch für juristische Personen, § 9 Abs. 1 EVP
- Anwendbarkeit und Geltung von „anderen Rechten“, die in der Verfassung nicht explizit erwähnt werden, § 10 EVP
- Grundrechtseinschränkungen nur bei Verfassungsvorbehalt und ohne dass in den grundsätzlichen Gehalt des Grundrechts eingegriffen wird (Wesensgehaltsgarantie), § 11 EVP.

⁷² § 12 Satz 2 EVP nennt als verbotene Diskriminierungsgründe Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Religion, politische oder andere Überzeugungen, Eigentum und sozialen Status. Darüber hinaus enthält § 12 EVP als Öffnungsklausel das Verbot der Diskriminierung „aus anderen Gründen“.

auf Schutz durch den Staat⁷³, der die Grund- und Freiheitsrechte ausdrücklich garantiert⁷⁴. Darüber hinaus garantiert § 15 EVP effektiven Grundrechtsschutz.

Die folgenden fünf Paragraphen sind den Persönlichkeitsrechten gewidmet. Ausdrücklich geschützt sind das Leben⁷⁵ und der gute Ruf⁷⁶. In § 18 EVP wird ein generelles Folterverbot ausgesprochen, das auch medizinische und wissenschaftliche Versuche gegen den erklärten Willen des Einzelnen einschließt. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁷⁷ und persönliche Freiheit und Sicherheit⁷⁸ schließt die Persönlichkeitsrechte ab.

Die Strafverfolgungsgrundsätze, wie sie auch in internationalen Abkommen festgelegt wurden, haben Eingang in den Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung gefunden. Dabei werden die Rechte des Gefangenen bzw. Festgenommenen⁷⁹ ebenso aufgeführt wie diverse strafprozessuale Prinzipien, angefangen bei der Unschuldsvermutung⁸⁰, dem Schuldnachweises durch den Staat⁸¹ und dem Zeugnisverweigerungsrechtes⁸² über den Grundsatz des „nulla poena sine lege“ und das strafrechtliche Rückwirkungsverbot⁸³ sowie den Grundsatz des „ne bis in idem“⁸⁴ bis hin zum Recht auf den gesetzlichen Richter⁸⁵ und das Gebot der öffentlichen Verhandlung im Beisein des Angeklagten⁸⁶. Auch an dieser Stelle zeigt sich deutlich die Absicht, einen bewussten Gegenentwurf zu diesen in der Sowjetzeit häufig verletzten Grundrechten justitiabel zu gestalten.

Dies gilt auch für den nächsten § 25 EVP. In diesem wird ein umfassender Schadensersatzanspruch gegen jedermann als Grundrecht ausgestaltet.

⁷³ § 13 EVP. Die Verpflichtung, dass der estnische Staat seine Bürger immer und überall schützt, ist sogar im estnischen Reisepass explizit erwähnt.

⁷⁴ § 14 EVP.

⁷⁵ § 16 EVP.

⁷⁶ § 17 EVP.

⁷⁷ § 19 EVP, mit der Schrankenbestimmung der persönlichen Entfaltungsfreiheit von Dritten.

⁷⁸ § 20 EVP, mit diversen Einschränkungsmöglichkeiten im Rahmen der Strafverfolgung, des Strafvollzuges und der Verhütung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten.

⁷⁹ § 21 EVP.

⁸⁰ § 22 Abs. 1 EVP.

⁸¹ § 22 Abs. 2 EVP.

⁸² § 22 Abs. 3 EVP.

⁸³ § 23 Abs. 1 und 2 EVP.

⁸⁴ § 23 Abs. 3 EVP.

⁸⁵ § 24 Abs. 1 EVP; in Abs. 5 wird darüber hinaus das Recht auf den Instanzenzug gegeben.

⁸⁶ § 24 Abs. 2 – 4 EVP.

Die nächsten beiden Paragraphen schützen die Privatsphäre⁸⁷ und die Familie⁸⁸. Dieser nicht näher konkretisierte Schutz wird durch die Garantie von Sozial- und Wohlfahrtsstandards in § 28 EVP ergänzt.

Es folgt die Normierung von zahlreichen Freiheitsrechten, angefangen mit der Berufsfreiheit⁸⁹. Die Berufsfreiheit ist mit einigen Schrankenbestimmungen versehen; die im Rahmen dieser Arbeit wichtigste Schranke ist die Einschränkung der Berufsfreiheit für Wehr- und Ersatzdienstleistende⁹⁰. Zusammen mit der Berufsfreiheit ist die Vereinigungsfreiheit⁹¹ gewährleistet. In § 30 EVP wird als spezielle Ausgestaltung der Berufsfreiheit das Beamtentum geregelt, auch hier mit dem Gesetzesvorbehalt der Einschränkung der Nebentätigkeitsmöglichkeiten von Beamten⁹². § 31 EVP legt die Freiheit des Unternehmertums fest.

Eigentum und Erbrecht werden in § 32 EVP garantiert. Enteignungen sind nach § 32 Abs. 1 Satz 2 EVP nur auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse und mit entsprechender Entschädigung zulässig. Die Sozialbindung des Eigentums ist ex negativo ausgestaltet: Eigentum darf nicht entgegen dem öffentlichen Interesse gebraucht werden⁹³. Im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht ist die Unverletzlichkeit der Wohnung in § 33 EVP geregelt.

Die Freizügigkeit und das Verbot der Auslieferung werden durch die §§ 34 – 36 EVP garantiert. Die Bestimmungen sind nicht schrankenlos; so kann die Freizügigkeit beispielsweise aus Gründen der nationalen Verteidigung eingeschränkt werden.⁹⁴

Mit § 37 EVP wird ein Recht auf Bildung zugestanden. Dieses Recht ist allerdings nur in eingeschränktem Maße einklagbar; der estnische Staat verpflichtet sich lediglich, eine ausreichende Anzahl von Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst wird in § 38 EVP garantiert. § 39 EVP schützt das geistige Eigentum. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wird in den

⁸⁷ § 26 EVP.

⁸⁸ § 27 EVP.

⁸⁹ §§ 29 – 31 EVP.

⁹⁰ § 29 Abs. 3 EVP.

⁹¹ § 29 Abs. 6 EVP.

⁹² § 30 Abs. 2 EVP.

⁹³ § 32 Abs. 2 Satz 2 EVP.

⁹⁴ § 34 Satz 2 Fall 2 EVP.

§§ 40 – 42 EVP gewährt; der Staat ist dabei verpflichtet, keine diesbezüglichen Informationen über seiner Bürger zu sammeln und zu speichern⁹⁵.

In den §§ 43 – 45 EVP wird der Umgang mit Informationen geregelt. Den Bürgern wird dabei ein umfassendes Recht auf freien Zugang zu Informationen zugestanden⁹⁶; überzeugender Ausdruck dieses Rechts ist der sehr offene Umgang mit Informationen über staatliche Stellen. Auf der anderen Seite erhält der Bürger aber auch Schutzrechte im Umgang mit seinen persönlichen Informationen in Form der verfassungsmäßigen Verankerung des Datenschutzes⁹⁷ und des Post- und Fernmeldegeheimnisses⁹⁸. Die Meinungsfreiheit und ein Zensurverbot werden in § 45 EVP gewährt; die Meinungsfreiheit unterliegt dabei genauen Schrankenbestimmungen. Im Rahmen dieser Arbeit ist vor allem die Beschränkung für Beamte und öffentliche Bedienstete in Bezug auf Staatsgeheimnisse erwähnenswert; diese Einschränkung unterliegt allerdings auch dem Gesetzesvorbehalt.⁹⁹

Ein allgemeines Petitionsrecht, das nicht nur für Parlamentspetitionen sondern für Eingaben allen staatlichen Stellen gegenüber gilt, wird in § 46 EVP in der Verfassung verankert. Ein Ausführungsgesetz soll sicherstellen, dass die Bearbeitung der Petitionen gewährleistet ist.

Durch die §§ 47 und 48 EVP wird die Versammlungs-, Vereins- und Parteienfreiheit festgeschrieben. Grundsätzlich besteht dieses Recht genehmigungsfrei. Eine Ausnahme besteht lediglich für Organisationen, die Waffen besitzen oder militärisch organisiert sind bzw. militärische Übungen durchführen; diese müssen vor Gründung ein gesetzlich zu regelndes Genehmigungsverfahren durchlaufen.¹⁰⁰ Ein Parteien- oder Vereinsverbot aufgrund verfassungsfeindlicher oder sonstiger krimineller Ausrichtung ist nur durch richterlichen Beschluss zulässig.¹⁰¹

In den §§ 49 – 51 EVP finden sich umfangreiche Minderheitenrechte in der Verfassung. Diese starke Betonung der Minderheitenrechte kann vor dem

⁹⁵ § 42 EVP.

⁹⁶ § 44 Abs. 1 – 2 EVP.

⁹⁷ § 44 Abs. 3 EVP.

⁹⁸ § 43 EVP.

⁹⁹ § 45 Abs. 1 Satz 3 EVP.

¹⁰⁰ § 48 Abs. 2 EVP.

¹⁰¹ § 48 Abs. 4 EVP.

Hintergrund, dass über ein Drittel der estnischen Bevölkerung einer nationalen Minderheit angehört, nicht verwundern. Gleichzeitig kann durch die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Rechte den gerade zu Beginn der estnischen Unabhängigkeit von russisch-nationalistischer Seite erhobenen Vorwürfen einer „Unterdrückung“ der russischen Minderheit begegnet werden.¹⁰²

Das Kapitel II der estnischen Verfassung wird durch zwei Bürgerpflichten abgeschlossen: Dies ist zum einen die Pflicht zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen¹⁰³ und zum anderen die Pflicht zur Verfassungstreue und zur Verteidigung der Unabhängigkeit des Staates Estland¹⁰⁴. Bei Versuchen, die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam zu ändern, steht dabei jedem Bürger ein Widerstandsrecht zu.¹⁰⁵

Dieser sehr ausführlich angelegte und detaillierte Grundrechtskatalog der estnischen Verfassung lässt sich nur mit dem Wissen um die starke Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte in der Sowjetzeit richtig verstehen. Bei Abfassung der estnischen Verfassung war grundlegender Gedanke, eine starke rechtstaatliche Absicherung des Bürgers vor staatlichen Repressionen zu erreichen. Dabei wurden manche Bestimmungen in ausführlicher Weise in den Verfassungsrang erhoben (beispielsweise die strafprozessualen Rechte), die in anderen Verfassungen gewöhnlich nicht bzw. nicht in diesem Umfang auftauchen.

2. Verfassungsorgane

Nach dem Grundrechtskatalog werden in den Kapiteln IV – VI und XI – XIII EVP die Verfassungsorgane genannt. Es sind dies das Parlament (Riigikogu)¹⁰⁶, der Staatspräsident (Vabariigi President)¹⁰⁷, die Staatsregierung (Vabariigi Valitsus)¹⁰⁸,

¹⁰² Einflussreiche Kreise in Russland versuchten Anfang der 90er Jahre, durch Aufrufe zur Unterstützung der angeblich in ihrer Existenz bedrohten Landsleute die Eigenstaatlichkeit der baltischen Republiken zu schwächen. Mittlerweile hat sich die Minderheitenproblematik deutlich entschärft: Dies liegt zum einen an einer minderheitenfreundlichen Politik, zum anderen an der wirtschaftlichen Prosperität, die auch die Minderheiten erfasst. Die in Estland lebenden Russen verfügen über einen höheren Lebensstandard als die Russen in Russland.

¹⁰³ § 53 EVP.

¹⁰⁴ § 54 EVP.

¹⁰⁵ § 54 Abs. 2 EVP.

¹⁰⁶ Kapitel IV EVP.

¹⁰⁷ Kapitel V EVP.

¹⁰⁸ Kapitel VI EVP.

der Rechnungshof (Riigikontroll)¹⁰⁹, der Justizkanzler (Õiguskantsler)¹¹⁰ und die Gerichte (Kohus)¹¹¹. Darüberhinaus wird in Kapitel XIV EVP die Einrichtung von lokalen Verwaltungsbehörden festgelegt.

a) Das Parlament

Das Parlament als Legislativorgan¹¹² der Republik Estland besteht aus einer Kammer mit 101 Abgeordneten¹¹³. Eine Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre¹¹⁴, falls das Parlament nicht vor Ablauf der Legislaturperiode durch den Staatspräsidenten aufgelöst wurde.¹¹⁵ Die Wahl zum Parlament erfolgt in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und direkter Wahl¹¹⁶ durch alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben¹¹⁷; das passive Wahlrecht besteht mit Erreichen eines Alters von 21 Jahren¹¹⁸.

Die Verfassung sieht in Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips eine strikte Trennung der Legislative von den übrigen Staatsgewalten vor: Ein Mitglied des Parlaments darf keine anderen Staatsämter bekleiden¹¹⁹; für die Zeit seiner Parlamentszugehörigkeit besteht für ihn auch keine Verpflichtung zum Wehrdienst¹²⁰. Selbst Mitglieder der Regierung dürfen für die Zeit ihrer Regierungsangehörigkeit kein Parlamentsmitglied sein.¹²¹

Die Aufgaben des Parlamentes sind in einem umfangreichen Katalog in § 65 EVP festgelegt. Neben den üblichen legislativen Rechten und Pflichten kommen dem Parlament zahlreiche Kontrollfunktionen über andere Staatsorgane zu. Diese Kontrollfunktion wird in der Regel durch das Recht zur Ernennung für diese Staatsämter ausgeübt. So hat das Parlament nicht nur das Recht, den Premierminister mit der Regierungsbildung zu beauftragen¹²² und in einfachen Misstrauensvoten gegen jedes einzelne Regierungsmitglied oder die Regierung insgesamt

¹⁰⁹ Kapitel XI EVP.

¹¹⁰ Kapitel XII EVP.

¹¹¹ Kapitel XIII EVP.

¹¹² § 60 Abs. 1 EVP.

¹¹³ § 60 Abs. 2 EVP.

¹¹⁴ § 60 Abs. 3 EVP.

¹¹⁵ § 60 Abs. 4 EVP.

¹¹⁶ § 60 Abs. 2 Satz 3 und 4 EVP.

¹¹⁷ § 57 Abs. 1 EVP.

¹¹⁸ § 60 Abs. 3 EVP.

¹¹⁹ § 63 Abs. 1 EVP.

¹²⁰ § 63 Abs. 2 EVP.

¹²¹ § 64 Abs. 1 EVP.

¹²² § 65 Nr. 5 EVP.

vorzugehen¹²³, sondern wählt auch den Staatspräsidenten¹²⁴ und ernennt den Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, den Vorstandsvorsitzenden der Bank von Estland, den Präsidenten des Rechnungshofes, den Justizkanzler und den Oberkommandierenden der Streitkräfte¹²⁵ sowie die Richter des Staatsgerichtshofes¹²⁶. Damit kann das Parlament unmittelbar auf alle staatlichen Organisationen Einfluss nehmen, da es neben der Ernennung auch ein direktes Fragerecht an den eben angeführten Personenkreis hat.¹²⁷

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Parlament das Recht, Ausschüsse zu bilden¹²⁸ und sich eine Geschäftsordnung zu geben¹²⁹.

b) Der Staatspräsident

Dem Staatspräsidenten als Staatsoberhaupt¹³⁰ kommt eine eigentümliche Zwitterstellung im politischen Leben Estlands zu. Auf der einen Seite umfasst sein Aufgabenspektrum¹³¹ repräsentative Aufgaben wie die völkerrechtliche Vertretung Estlands¹³², die Entsendung und den Empfang von Diplomaten¹³³, die Eröffnung des Parlamentes¹³⁴ und die Ernennung von bestimmten Staatsbeamten aufgrund des Vorschlags anderer staatlicher Stellen¹³⁵. Auf der anderen Seite sind ihm aber auch Aufgaben zugewiesen, die über bloße Repräsentationspflichten weit hinausgehen. Die betrifft alle die Fälle, in denen dem Staatspräsidenten ein eigenes Vorschlagsrecht bei der Besetzung politischer oder staatlicher Ämter zukommt, wie bei der Besetzung des Ministerpräsidentenpostens¹³⁶, des Postens des Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, des Vorstandsvorsitzenden der Nationalbank, des Präsidenten des Rechnungshofes, des Justizkanzlers und des Oberkommandierenden

¹²³ § 65 Nr. 13 EVP.

¹²⁴ § 65 Nr. 3 EVP.

¹²⁵ § 65 Nr. 7 EVP, auf Vorschlag des Staatspräsidenten.

¹²⁶ § 65 Nr. 8 EVP, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes.

¹²⁷ § 74 EVP; ausgenommen sind nur die Richter des Obersten Gerichtshofes, die insofern Unabhängigkeit genießen.

¹²⁸ § 71 Abs. 1 EVP; von diesem Recht hat das Parlament Gebrauch gemacht und u.a. einen Verteidigungsausschuss gebildet.

¹²⁹ § 71 Abs. 3 EVP; dies ist mit Verabschiedung des Riigikogu kodukorra seadus geschehen.

¹³⁰ § 77 EVP.

¹³¹ § 78 EVP.

¹³² § 78 Nr. 1 EVP.

¹³³ § 78 Nr. 2 EVP.

¹³⁴ § 78 Nr. 4 EVP.

¹³⁵ § 78 Nr. 2, 12, 13 und 14 EVP; dieses Ernennungsrecht bezieht sich auf Diplomaten, den Präsidenten der Nationalbank, Richter und Offiziere.

¹³⁶ § 78 Nr. 9 i.V.m. § 89 Abs. 1 EVP.

der Streitkräfte¹³⁷. Zwar muss das Parlament die Vorschläge jeweils bestätigen, aber dennoch bleibt dem Staatspräsidenten dadurch eine große Einflussmöglichkeit auf das politische Tagesgeschehen gegeben.

Weit über den Repräsentationsanspruch hinaus geht die Regelung des § 78 Nr. 16 EVP, der dem Staatspräsidenten den Oberbefehl über die nationale Verteidigung zuweist. Der Staatspräsident besitzt damit ein direktes Machtmittel. Weiter sieht die Verfassung für den Staatspräsidenten umfangreiche Befugnisse in Notstandszeiten vor: Er besitzt das Vorschlagsrecht an das Parlament, den Kriegszustand, Mobilisation bzw. Demobilisation und den nationalen Notstand zu erklären.¹³⁸ Im Falle eines Angriffes auf Estland kann der Staatspräsident sogar ohne einen Parlamentsbeschluss den Kriegszustand erklären.¹³⁹ Ein weiteres Recht des Staatspräsidenten findet sich etwas versteckt in Kapitel VII¹⁴⁰ EVP in § 109 EVP. Für den Fall, dass das Parlament nicht zusammentreten kann – dieser Fall ist nicht zwangsläufig an Notstandsregelungen gebunden – kann der Staatspräsident mittels Dekret im Range den Gesetzen gleiche Verordnungen erlassen.

Der Staatspräsident wird für die Dauer von fünf Jahren durch das Parlament oder – im Falle, dass sich das Parlament in drei Wahlgängen auf keinen Staatspräsidenten mit Mehrheit einigen konnte – ein spezielles Wahlgremium¹⁴¹ gewählt¹⁴²; es ist maximal eine Wiederwahl zulässig.¹⁴³

c) Die Staatsregierung

Gemäß § 86 EVP ist die Staatsregierung das oberste Exekutivorgan der Republik Estland. Ihre Aufgaben bestehen nach § 87 EVP in erster Linie darin, die in- und auswärtige Politik festzulegen¹⁴⁴, indem sie die verabschiedeten Gesetze umsetzt¹⁴⁵ sowie durch Gesetzesinitiativen¹⁴⁶ neue Politikbereiche eröffnet. Die Regierung besteht aus dem Premierminister und den Fachministern¹⁴⁷ sowie dem

¹³⁷ § 78 Nr. 11 EVP.

¹³⁸ § 78 Nr. 17 EVP.

¹³⁹ § 78 Nr. 18 EVP.

¹⁴⁰ „Seadusandlus“, Gesetzgebung.

¹⁴¹ § 79 Abs. 3 ff. EVP.

¹⁴² § 80 Abs. 1 Satz 1 EVP.

¹⁴³ § 80 Abs. 1 Satz 2 EVP.

¹⁴⁴ § 87 Nr. 1 EVP.

¹⁴⁵ § 87 Nr. 3 EVP.

¹⁴⁶ § 87 Nr. 4 EVP.

¹⁴⁷ § 88 EVP.

Staatssekretär¹⁴⁸; die Zahl und der Ressortzuschnitt der Ministerien ist allerdings nicht verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Die Richtlinienkompetenz für die Politik liegt beim Premierminister.¹⁴⁹ Einzelnen Ministern kann jedoch durch Misstrauensvotum des Parlaments das Vertrauen entzogen werden; sie werden daraufhin durch den Staatspräsidenten entlassen.¹⁵⁰ Regierungsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Staatsamt wahrnehmen oder in Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrat eines Unternehmens sitzen.¹⁵¹

Für einige Politikfelder beschreibt die estnische Verfassung den verfassungsmäßigen Rahmen, in denen sich die Politik bewegen muss. Diese Politikbereiche sind in den Kapiteln VII – X EVP beschrieben.

Dabei beschreibt Kapitel VII EVP allgemein das Gesetzgebungsverfahren.¹⁵² Bemerkenswert sind hierbei zweierlei: Zum einen werden in § 104 EVP die sog. „konstitutionellen Gesetze“ festgeschrieben. Dies sind Gesetze, die nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments verabschiedet oder geändert werden können; es gelten insofern also strengere Hürden¹⁵³ im Gesetzgebungsverfahren.¹⁵⁴

Zum anderen kann gemäß § 105 Abs. 1 EVP jedes zu verabschiedende Gesetz per Referendum der Bevölkerung zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Ausnahme bilden hiervon nur die in § 106 Abs. 1 EVP genannten Gesetzesvorhaben.¹⁵⁵

In Kapitel VIII der Verfassung werden die Grundsätze der Finanzpolitik und des Staatshaushaltes festgelegt.

Kapitel IX EVP regelt die auswärtigen Beziehungen und internationalen Verträge.

Im Rahmen dieser Arbeit ist Kapitel X EVP von entscheidendem Interesse, in dem die Richtlinien der nationalen Verteidigung¹⁵⁶ festgelegt werden.

¹⁴⁸ § 95 Abs. 1 EVP; der Staatssekretär ist der Chef der Staatskanzlei.

¹⁴⁹ § 93 Abs. 1 EVP.

¹⁵⁰ § 97 Abs. 5 EVP.

¹⁵¹ § 99 EVP.

¹⁵² Kapitel VII: Seadusandlus; Gesetzgebung.

¹⁵³ Gemäß § 110 EVP sind konstitutionelle Gesetze auch von Verordnungen im präsidialen Dekretverfahren des § 109 EVP ausgenommen.

¹⁵⁴ Im Rahmen dieser Arbeit ist insbesondere festzuhalten, dass das Staatsverteidigungsgesetz in Friedens- bzw. Kriegszeiten ein solches konstitutionelles Gesetz ist, § 104 Abs. 2 Nr. 17 EVP.

¹⁵⁵ Hierzu zählen auch alle die nationale Verteidigung betreffende Gesetze.

d) Rechnungshof und Justizkanzler

Das Kapitel XI der Verfassung legt den Zuschnitt des Rechnungshofes als unabhängige Behörde fest.¹⁵⁷ Aufgabe des Rechnungshofes gemäß § 133 EVP ist es, den ökonomischen Umgang mit Finanzmitteln in allen Bereichen des Staates zu überwachen. Ein Bericht über seine Tätigkeit wird dem Parlament während der Haushaltsberatungen vorgelegt.¹⁵⁸

Die Tätigkeit des Justizkanzlers besteht in der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzgebungsvorhaben und Verwaltungshandeln.¹⁵⁹ Er hat insoweit allerdings bloße beratende und mahnende Funktion; sollte der als nicht verfassungskonform gerügte Zustand nicht abgestellt werden, legt der Justizkanzler den Fall dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vor.¹⁶⁰ Daneben ist er für die Erstattung von Rechtsgutachten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesvorhaben und Verwaltungshandeln¹⁶¹ sowie für die Vorbereitung der Anklage des durch Immunität geschützten Personenreises (Parlamentarier, Staatspräsident, Regierungsmitglieder, Präsident des Rechnungshofes, Richter des Staatsgerichtshofes)¹⁶² zuständig.

e) Die Gerichte

Das dreizehnte Kapitel der Verfassung beschäftigt sich mit den Gerichten. Als wichtigstes rechtsstaatliches Prinzip für die Judikative wird in § 146 EVP die Unabhängigkeit der Richter garantiert.

Der Gerichtsaufbau ist dreistufig: Eingangsgerichte¹⁶³ sind die Land- bzw. Stadtgerichte¹⁶⁴ und als Fachgericht die Verwaltungsgerichte¹⁶⁵. Die Bezirksgerichte¹⁶⁶ sind Berufungsinstanz¹⁶⁷. Der Staatsgerichtshof¹⁶⁸ ist

¹⁵⁶ Kapitel X: Riigikaitse; Staatsverteidigung.

¹⁵⁷ § 132 EVP.

¹⁵⁸ § 135 EVP.

¹⁵⁹ § 139 Abs. 1 EVP.

¹⁶⁰ § 142 EVP.

¹⁶¹ § 139 Abs. 2 EVP.

¹⁶² § 139 Abs. 3 EVP.

¹⁶³ § 149 Abs. 1 EVP

¹⁶⁴ Maa- ja linnakohtutest; § 148 Nr. 1 EVP.

¹⁶⁵ Halduskohtutest; § 148 Nr. 1 EVP.

¹⁶⁶ Ringkonnakohtutest; § 148 Nr. 2 EVP.

¹⁶⁷ § 149 Abs. 2 EVP.

¹⁶⁸ Riigikohtust; § 149 Nr. 3 EVP.

Revisionsinstanz¹⁶⁹ und zugleich Verfassungsgerichtshof¹⁷⁰. Die Einrichtung von spezialisierten Gerichten ist in der Verfassung in § 148 Abs. 2 EVP vorgesehen; bislang hat der Gesetzgeber davon keinen Gebrauch gemacht. Ausnahmegerichte sind dagegen gemäß § 148 Abs. 3 EVP verboten.

III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Die estnische Wehrrechtsordnung lässt sich unmittelbar aus den Vorgaben, die in Kapitel X¹⁷¹ der Verfassung getroffen sind, ableiten. Mit der zusätzlichen verfassungsmäßigen Vorgabe des § 104 Abs. 2 Nr. 17 EVP, der als konstitutionelle Gesetze das Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten¹⁷² und das Gesetz über die Staatsverteidigung in Kriegszeiten¹⁷³ nennt, ist der Rahmen der unmittelbar aus der Verfassung ableitbaren wehrrechtlichen Vorschriften abgesteckt. Weitere Gesetze, die das Einsatzspektrum der estnischen Streitkräfte regeln, sind das Gesetz über die internationale militärische Zusammenarbeit¹⁷⁴, das Staatsnotstandsgesetz¹⁷⁵ und das Katastrophennotstandsgesetz¹⁷⁶. Daneben gibt es noch diverse einzelgesetzliche Regelungen, die für die Funktion der Streitkräfte unerlässlich sind. Für den Bereich der Wehrpflicht ist dies das Wehrdienstgesetz¹⁷⁷. Das Disziplinarrecht ist im Wehrdisziplinargesetz¹⁷⁸ kodifiziert. Die Wehrstraftaten sind in einem Kapitel des Strafgesetzbuches¹⁷⁹ zusammengefasst.

¹⁶⁹ § 149 Abs. 3 Satz 1 EVP.

¹⁷⁰ § 149 Abs. 3 Satz 2 EVP.

¹⁷¹ Riigikaitse; Staatsverteidigung.

¹⁷² Rahuaja riigikaitse seadus (RRS).

¹⁷³ Sõjaaja riigikaitse seadus (SRS).

¹⁷⁴ Rahvusvahelise sõjalise koostöö seadus (RSKS).

¹⁷⁵ Erakorralise seisukorra seadus (ESS).

¹⁷⁶ Eriolukorra seadus (ES).

¹⁷⁷ Kaitseväeteenistuse seadus (KTS).

¹⁷⁸ Kaitseväe distsiplinaarseadus (KDS).

¹⁷⁹ Karistusseadustik (KS).

C. Deutschland

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Für die Betrachtung des Wehrrechts in der Bundesrepublik Deutschland muss man sich ebenfalls einige historische und politische Eckdaten vergegenwärtigen. Die Erfahrungen, die mit dem Militarismus im Kaiserreich und danach mit den Wehrrechtsordnungen der Weimarer Republik und noch nachdrücklicher mit der des Dritten Reiches gemacht worden waren, haben das Verständnis der Streitkräfte und damit auch des Wehrrechts bis heute entscheidend geprägt.

1. Die Entwicklung unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

Noch während des Zweiten Weltkrieges hatten die Alliierten anlässlich der Konferenzen von Casablanca und Jalta über eine Nachkriegsordnung für Deutschland beraten. Diese Planungen wurden dann nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 während der Potsdamer Konferenz¹⁸⁰ weitergeführt und im sogenannten „Potsdamer Abkommen“ niedergelegt. In diesem wurde unter anderem beschlossen, Deutschland in vier Besatzungszonen aufzuteilen und die Wehrmacht abzuschaffen. Die Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands war erklärtes Ziel der Besatzungsmächte.

Allerdings hielt die Allianz der Alliierten nicht lange: Spätestens der Beginn des Koreakrieges¹⁸¹ führte zum endgültigen Bruch zwischen den Westmächten und der UdSSR. Das geteilte Deutschland, das genau auf der Scheidelinie zwischen Ost und West lag, nahm in den strategischen Überlegungen sowohl der Sowjetunion als auch der Westalliierten eine zentrale Rolle ein. Nach der Vorstellung insbesondere der Amerikaner sollte der Westteil Deutschlands eine wesentliche Rolle bei der geplanten kollektiven Verteidigung des Westens spielen. Die hierfür in Aussicht gestellte Wiederbewaffnung bedeutete dabei auf der einen Seite durch die Westbindung starken Schutz an der Seite der Amerikaner, auf der anderen Seite war eine Wiedervereinigung auf absehbare Zeit durch die Zementierung der Teilung undenkbar geworden. Die Sowjetunion versuchte durch die sogenannte „Stalin-Note“

¹⁸⁰ Diese Konferenz fand vom 17. Juli bis 2. August 1945 im Potsdamer Schloss Cäcilienhof statt.

¹⁸¹ Am 25. Juni 1950 griffen nordkoreanische Truppen südkoreanische Einheiten an.

vom 10. März 1952 die Wiederbewaffnung und Westbindung durch das Inaussichtstellen der Wiedervereinigung zu verhindern, aber die Bundesregierung unter Bundeskanzler Konrad Adenauer entschied sich trotz starker innenpolitischer Proteste für die Westbindung und den militärischen Schulterchluss mit den Amerikanern und ihren Verbündeten.

2. Die Wiederbewaffnung

Dieser Schulterchluss wurde auf der Londoner Neun-Mächte-Konferenz im September 1954 besiegelt. Einen Monat später wurden die „Pariser Verträge“ unterschrieben, und mit Inkrafttreten dieser Verträge am 5. Mai 1955 wurde die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO. Gleichzeitig erhielt sie die durch die Kapitulation verlorengegangene Souveränität fast vollständig wieder.¹⁸² Damit einhergehend verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ihren neuen militärischen Partnern zur Aufstellung von Streitkräften.¹⁸³

Zeitgleich mit der Aufstellung der Bundeswehr wurde 1956 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Trotz der anfangs heftig geführten innenpolitischen Debatte über das Ob und Wie des Bundeswehraufbaus war die neue Armee schnell in den noch jungen Staat integriert. Durch die Kenntnis von Verstrickungen von Teilen der deutschen Streitkräfte mit dem Unrechtsregime des Dritten Reiches war die Bundeswehr seit ihrer Gründung als bewusster Gegenentwurf mit starker demokratischer Kontrolle und klarer politischer Zielsetzung definiert worden: Die Bundeswehr sollte lediglich zur Landes- bzw. Bündnisverteidigung eingesetzt werden.

¹⁸² Die Einschränkungen im Grundlagenvertrag betrafen hauptsächlich Beschränkungen beim Aufbau der Bundeswehr. Diese durfte nicht mehr als 12 Divisionen umfassen. Der Besitz von ABC- und Langstreckenwaffen waren ebenso verboten wie von Schiffen mit einer Größe von mehr als 3.000 Bruttoregistertonnen und Langstreckenbomber. Diese Einschränkungen wurden erst mit Unterzeichnung des „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ – des sogenannten „2 + 4 Vertrages“ – vom 12. September 1990 aufgehoben. Allerdings verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in diesem weiterhin, auf Atomwaffen zu verzichten.

¹⁸³ Vgl. Schachtschneider, Klaus, Wehrrecht – Insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehersatzwesen, 7. Auflage, Heidelberg 1985, S. 5.

3. Die Bundeswehr nach 1990

Diese politische Einschränkung wurde während der gesamten Zeit des kalten Krieges nicht aufgegeben. Erst mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde von der internationalen Staatengemeinschaft erwartet, dass die Bundeswehr ebenfalls im Rahmen internationaler Einsätze ihren Beitrag leistet. Die ersten derartigen Einsätze¹⁸⁴ lösten innenpolitisch heftige Diskussionen aus, die nicht nur im Verhältnis Regierung und Opposition, sondern auch innerhalb der Regierungskoalition geführt wurde. Klarheit schuf schließlich das richtungsweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1994¹⁸⁵, das derartige Bundeswehreinätze unter genau definierten Voraussetzungen für verfassungskonform erklärte.

4. Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland

Bei Verabschiedung des Grundgesetzes (GG) am 23. Mai 1949 war an die Existenz einer Armee noch nicht zu denken. Dementsprechend enthielt das Grundgesetz auch keine Regelungen, die sich explizit auf deutsche Streitkräfte bezogen. Lediglich in Art. 24 GG war die Möglichkeit des Beitritts in ein System kollektiver Sicherheit erwähnt. So mussten mit der Aufstellung der Bundeswehr eine Reihe von Verfassungsänderungen vorgenommen werden, um auf diese Weise die Grundlage für eine deutsche Wehrrechtsordnung zu schaffen.¹⁸⁶ Nachdem allerdings diese notwendigen Änderungen zeitgleich – mit Ausnahme der Einführung der Notstandsverfassung 1968 – mit der Aufstellung der Bundeswehr vorgenommen und auch die übrigen Funktionsgesetze verabschiedet worden waren¹⁸⁷, hat sich die Wehrrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr grundlegend verändert; dies führte sogar dazu, dass die – auch wissenschaftliche – Beschäftigung mit dem Wehrrecht so gut wie nie zu Kontroversen Anlass gegeben hat.¹⁸⁸

¹⁸⁴ Die ersten Einsätze „out of area“ waren 1991 der Einsatz von Minensuchern nach Ende des Golfkrieges sowie die Teilnahme an UN-Missionen in Kambodscha, Somalia und Ost-Timor.

¹⁸⁵ BVerfGE 90, 286 ff.

¹⁸⁶ Vgl. nur das 4. Änderungsgesetz vom 26. März 1954 (BGBl. I 1954, S. 45 ff.), das 7. Änderungsgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I 1956, S. 111 ff.) sowie das 17. Änderungsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I 1968, S. 709 ff.).

¹⁸⁷ Vgl. Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170, S. 6.

¹⁸⁸ Vgl. zur Bewertung des Wehrrechts Steinkamm, Armin A., Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170, S. 7 f.

Dass das deutsche Wehrrecht weitgehende außerhalb jeder Diskussion steht, ist auch ein Verdienst der bereits zu Gründungszeiten der Bundeswehr schriftlich niedergelegten Führungskonzeption der „Inneren Führung“¹⁸⁹. Diese Führungskonzeption übersetzt die Wehrrechtsgrundsätze in Leitlinien soldatischen Handelns und macht deren Prinzipien für den soldatischen Alltag anwendbar. Zwei Prinzipien stehen dabei im Mittelpunkt: zum einen das unbedingte „Primat der Politik“, zum anderen das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“.

Das Prinzip des „Primat der Politik“ ordnet das Militär zwingend der Politik, d.h. in einer Demokratie der Legislative, unter. Diese bestimmen Grundprinzipien und Ziele der Streitkräfte. Letztere sind allein dafür zuständig, vorgegebene Aufträge und Operationen zu planen und durchzuführen. Das Ergebnis ist eine Entkoppelung von Befehlsgewalt, die durch „die Politik“¹⁹⁰ wahrgenommen wird, und militärischer Durchführung der Befehle.¹⁹¹

Kontrolliert wird dieser Vorgang durch das Parlament, und zwar einerseits durch seine Gesetzgebungskompetenz und andererseits durch seine Kontrollfunktion der Regierung gegenüber. Damit das Parlament seiner Kontrollaufgabe gerecht werden kann, ist die Bundeswehr dem dem Bundestag verantwortlichen Bundesminister für Verteidigung unterstellt.¹⁹² Darüber hinaus wurde der mit den besonderen Rechten eines Untersuchungsausschusses ausgestattete Verteidigungsausschuss und der Wehrbeauftragte des Bundestages eingesetzt.

Das andere Grundprinzip des Konzeptes der „Inneren Führung“, das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“, ist ebenfalls als Reaktion auf die Erfahrungen des Nationalsozialismus entwickelt worden. Der im Dritten Reich herrschende Militarismus sollte durch eine vollständig in die Demokratie integrierte Armee abgelöst werden; es sollte vermieden werden, dass die Bundeswehr zum „Staat im

¹⁸⁹ Dieses Führungskonzept geht auf General Wolf Graf Baudessin zurück, der erstmals in der „Himmeroder Festschrift“ von Oktober 1950 die Führungsgrundsätze darstellte. Heute ist dieses Führungskonzept in der ZDv 10/1 „Innere Führung“ (aktueller Stand: 16. Februar 1993) als Leitlinie für das Handeln des Soldaten verbindlich.

¹⁹⁰ In Person des Verteidigungsministers.

¹⁹¹ Auch hier zeigt sich eine Abkehr von den Regelungen des Dritten Reiches: Da waren Staatsoberhaupt und oberster militärischer Führer eine Einheit.

¹⁹² Bei der Diskussion über die Wiederbewaffnung wurde gefordert, dem Bundestag die Möglichkeit zu geben, mittels eines Misstrauensvotums direkt gegen den Verteidigungsminister vorgehen zu können. Die damalige Opposition konnte sich mit dieser Forderung allerdings nicht durchsetzen.

Staate¹⁹³ würde. Durch ein gesellschaftspolitisches Konzept sollte die Eingliederung des Bürgers in die Bundeswehr mit den politischen, rechtlichen und sozialen Vorgaben des demokratischen Rechtsstaates gelingen. Untertanengeist und politisch einseitige Voreingenommenheit – insbesondere des Offizierskorps, wie Weimarer Republik und Drittes Reich es gezeigt hatten – sollten in der Bundeswehr keinen Platz haben. Ebenso sollte verhindert werden, dass durch falsch verstandenen Korpsgeist demokratische und rechtsstaatliche Werte in der Bundeswehr unterdrückt würden.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Verfassungsprinzipien und Grundrechte der deutschen Verfassung

a) Verfassungsprinzipien

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt in Art. 20 GG die dem Gemeinwesen zugrundeliegenden Verfassungsprinzipien fest. Deutschland wird dort als demokratischer und sozialer Bundesstaat¹⁹⁴, der als parlamentarisch-republikanisch¹⁹⁵ verfasster Rechtsstaat¹⁹⁶ ausgestaltet ist, beschrieben. Aufgrund dieser rechtlichen Grundordnung werden alle übrigen staatlichen Leitprinzipien und Verfahren festgelegt. Am Aussagegehalt dieser Verfassungsprinzipien müssen sich alle einfachgesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik messen lassen. Neben den in Art. 20 GG normierten Grundlagen führt die Präambel des Grundgesetzes als weiteres die Verfassung tragendes Prinzip das Ziel, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“¹⁹⁷, an. Der mit diesem Ziel der Eingliederung in supranationale Strukturen verbundene Verlust bestimmter Souveränitätsrechte stellt dabei gemäß Art. 24 Abs. 2 GG keinen Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht dar; die Abgabe bestimmter Souveränitätsrechte als Ergebnis einer demokratisch legitimierten Willensbildung stellt vielmehr ihrerseits einen Akt der Verwirklichung des nationalen Selbstbestimmungsrechtes dar.¹⁹⁸

¹⁹³ Diese Bezeichnung stammt von General Gerhard von Scharnhorst.

¹⁹⁴ Art. 20 Abs. 1 GG.

¹⁹⁵ Art. 20 Abs. 2 GG.

¹⁹⁶ Art. 20 Abs. 3 GG.

¹⁹⁷ Präambel GG.

¹⁹⁸ Vgl. auch BVerfGE 73, 339 ff.

Bei der Beschreibung der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich die Notwendigkeit, neben dem Grundgesetz auch einen Blick auf die Verfassungen der Bundesländer zu werfen. Gemäß dem Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes besteht die Bundesrepublik Deutschland aus 16 Bundesländern, die jeweils über eigene Länderverfassungen verfügen. Diese Länderverfassungen sind jedoch durch die Vorgaben des Grundgesetzes an dessen grundsätzliche Regelungen gebunden, können also weder bei der Gewährung von Grundrechten oder in ihrer staatlichen Organisation wesentlich vom Grundgesetz abweichen. Dies ergibt sich zum einen schon zwingend aus der unmittelbaren Geltung des Grundgesetzes auch in den Ländern, zum anderen aber auch aus der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 GG. Nach dieser Klausel müssen die Länderverfassungen den grundgesetzlich festgelegten Prinzipien des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. Zusätzlich hierzu bestimmt Art. 31 GG, dass dem Bundesrecht – und zu solchem ist auch das Grundgesetz zu zählen – stets den Vorrang vor abweichendem Landesrecht einzuräumen ist. Im Rahmen dieser Arbeit können die Länderverfassung im übrigen unberücksichtigt bleiben, da nach der Kompetenzverteilungsregelung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebung im Bereich der Verteidigung ausschließlich dem Bund zugewiesen ist.

Die Bundeswehr als Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind im Grundgesetz nur vereinzelt an unterschiedlichen Stellen erwähnt. Ein eigener Gesetzesteil, der sich ausschließlich mit der Bundeswehr befasst, findet sich nicht.¹⁹⁹ Daher lassen sich auch nur wenige direkte bundeswehrspezifische Aussagen aus dem Grundgesetz ablesen. Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass die Bundeswehr als Teil der vollziehenden Gewalt²⁰⁰ gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz

¹⁹⁹ Kapitel Xa, die sogenannte Notstandsverfassung, befasst sich nur mit einem Teilaspekt der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in dem die Bundeswehr allerdings eine maßgebliche Rolle spielt.

²⁰⁰ Da die Bundeswehr in der Verfassung nur sporadisch erwähnt wird, findet man an keiner Stelle die explizite staatsorganisatorische Zuordnung der Bundeswehr zur Exekutive. Allerdings ist die Bundeswehr gemäß Art. 65a GG dem Bundesminister für Verteidigung und damit der Bundesregierung unterstellt, die wiederum der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages unterliegt. Die direkte parlamentarische Kontrolle der Bundeswehr durch den Verteidigungsausschuss (Art. 45a GG) und den Wehrbeauftragten des Bundestages (Art. 45b GG) ordnen ebenfalls die Bundeswehr der Exekutive zu. Nicht zuletzt spricht die Erwähnung der Streitkräfte in Art. 87a GG im Kapitel VIII „Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“ eindeutig für diese Verortung. Als weiteres Indiz für diese Zuordnung lässt sich anführen, dass zeitgleich mit der Aufstellung der Bundeswehr im Rahmen der 2. Verfassungsnovelle vom 19. März 1956 (BGBl. I 1956, S. 111) in Art. 1 Abs. 3 GG die Bezeichnung „Verwaltung“ in den Begriff

bzw. gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Die Bundeswehr ist somit vollständig in den verfassungsmäßigen Rahmen eingebunden. Die Einbindung der Bundeswehr in die verfassungsmäßige Ordnung zeigt sich auch in Art. 87a Abs. 2 GG: Hier wird die Bundeswehr ausdrücklich an den Gesetzesvorbehalt des Grundgesetzes gebunden und zu strikter innenpolitischer Neutralität verpflichtet. Dass der Einflussbereich der Bundeswehr auf bloße militärische Aufgaben beschränkt sein soll, zeigt sich auch in der Trennung der Bundeswehr von der Bundeswehrverwaltung, wie sie in Art. 87b GG festgeschrieben ist.

Für die Änderung des Grundgesetzes in seinem wesentlichen Gehalt hat der Gesetzgeber hohe Hürden aufgestellt: Nach Art. 79 Abs. 2 GG bedarf es für eine Grundgesetzänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundestages. Allerdings darf eine Änderung gemäß Art. 79 Abs. 3 GG²⁰¹ nur dann erfolgen, wenn die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt werden.

b) Grundrechte

Das Grundgesetz stellt an den Beginn seiner Bestimmungen die Grundrechte. Damit wird schon redaktionell der besondere Stellenwert betont, den sie im rechtsstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland einnehmen. Unterstrichen wird dies noch durch die Leitnorm des Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“ Hier wird der Mensch als solcher unverrückbar ins Zentrum staatlichen Handelns gerückt. Aus dem Geist dieses Gebotes lassen sich alle weiteren Regelungen des Grundgesetzes ableiten. Die in den Art. 2 – 17 GG folgenden Schutz- und Freiheitsrechte konkretisieren dieses Menschenbild noch.

Die Grundrechte gelten allerdings nicht schrankenlos. Neben den grundrechtsimmanenten Schranken beschreibt Art. 19 GG, unter welchen Voraussetzungen ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Dabei darf die

„vollziehende Gewalt“ geändert wurde. Damit wurde auch eine terminologische Angleichung an Art. 20 Abs. 3 GG erreicht.

²⁰¹ Sogenannte „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes.

Einschränkung aber niemals soweit gehend, dass ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet wird.²⁰² Zwei im Rahmen dieser Arbeit bedeutsame Vorschriften regeln einen Spezialfall für Grundrechtseingriffe: Dies ist zum einen Art. 12a GG, der als Eingriff in die Berufsfreiheit von Art. 12 GG die Möglichkeit von Wehr- und Ersatzdienst als staatsbürgerliche Pflicht vorsieht, und zum anderen Art. 17a GG, auf dessen Grundlage Grundrechte bei Soldaten eingeschränkt werden können.

2. Staatsaufbau

Der grundlegende Staatsaufbau wird im Grundgesetz in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vorgegeben. Dieser sieht als das den Staatsaufbau bestimmende Prinzip den Grundsatz der Gewaltenteilung vor²⁰³. Die Kernaussage dieses Grundsatzes ist, dass die Funktionen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung deutlich unterschieden und jeweils anderen Gewaltträgern zugewiesen werden. Alle drei Gewalten werden durch die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht verpflichtet²⁰⁴. Die Legislative muss bei der Gesetzgebung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die verfassungsmäßige Ordnung beachten. Exekutive und Judikative sind bei ihren Aufgaben an Recht und die dergestalt verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze gebunden.

a) Exekutive

Die vollziehende Gewalt wird im Grundgesetz in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung in Art. 83 ff. GG geregelt. Der Regelfall sieht dabei vor, dass die Bundesländer die Verwaltungsaufgaben als eigene Aufgaben wahrnehmen.

Auf der Ebene des Bundes ist die Bundesregierung das zentrale Organ der Exekutive. Diese setzt sich aus dem Bundeskanzler und den einzelnen Fachministern zusammen.²⁰⁵ Innerhalb der Bundesregierung gibt der Bundeskanzler aufgrund der ihm übertragenen Richtlinienkompetenz die Leitlinien der Politik vor.²⁰⁶ Besondere Erwähnung und Aufgabenzuweisung erfährt der Bundesminister der Verteidigung: In

²⁰² Art. 19 Abs. 2 GG.

²⁰³ Vgl. BVerfGE 2, 1 [13]; 3, 225 [247].

²⁰⁴ Art. 1 Abs. 3 GG.

²⁰⁵ Art. 62 GG

²⁰⁶ Art. 65 S. 1 GG.

Art. 65a GG wird er als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr in Friedenszeiten genannt.²⁰⁷

b) Legislative

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Grundsätzlich ist dabei die Gesetzgebung Ländersache²⁰⁸ und wird durch die jeweiligen Länderparlamente, die Landtage²⁰⁹, ausgeübt. Nur für Gesetze, die in den Katalog der Art. 72 und 74 GG als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung oder die in den Katalog der Art. 71 und 73 GG als Gegenstand ausschließlicher Gesetzgebung fallen, steht auch bzw. ausschließlich dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Es ist allerdings zu beobachten, dass im Laufe der Zeit immer mehr Gesetzesvorhaben vom Bund in seinen Kompetenzbereich gezogen wurden und die „wichtigen“ Gesetze fast ausschließlich Bundesgesetze sind. Im Rahmen dieser Arbeit spielen die Kompetenzregelungen keine Rolle, da in Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebung in Fragen der Verteidigung ausschließlich dem Bund zugewiesen ist.

Der Bund übt seine Gesetzgebung durch das Parlament, den Bundestag²¹⁰, und die Länderkammer, den Bundesrat²¹¹, aus. Gemäß Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG werden der Bundestag – wie auch die Landtage – in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Bundesrat wird gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG aus Mitgliedern der Regierungen der Länder gebildet. Die gewählten Abgeordneten vertreten des ganzen Volkes, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.²¹²

²⁰⁷ In der nachträglich eingeführten Notstandsverfassung wird in Art. 115b GG festgelegt, dass mit der Verkündung des Verteidigungsfalles die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler übergeht.

²⁰⁸ Vgl. Art. 70 Abs. 1 GG.

²⁰⁹ In den Stadtstaaten Hamburg und Berlin heißt das Parlament „Senat“, im Bundesland Bremen „Bürgerschaft“.

²¹⁰ Art. 38 ff. GG.

²¹¹ Art. 50 ff. GG.

²¹² Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG.

c) **Judikative**

Die rechtsprechende Gewalt ist in die ordentliche Gerichtsbarkeit, deren Aufgabe die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ist, sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterteilt. Der Gerichtsaufbau ist in der Regel dreistufig: Neben den Eingangsgerichten existiert eine Berufungsinstanz und mit dem Bundesgerichtshof eine Revisionsinstanz für die ordentliche Gerichtsbarkeit und dem Bundesverwaltungsgericht eine Revisionsinstanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit.²¹³ Für Streitigkeiten, die aus dem Bereich des Grundgesetzes entstehen, ist das Bundesverfassungsgericht zuständig.²¹⁴ Es ist vom Grundgesetz als oberstes Verfassungsorgan konzipiert und nimmt daher auch unter den übrigen Bundesgerichten eine herausgehobene Stellung ein. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet als „Hüter der Verfassung“ über bundesstaatsrechtliche und (Bundes-) Organstreitigkeiten, Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden.²¹⁵

3. **Der Bundespräsident**

Der Bundespräsident ist das von der Verfassung vorgesehene Staatsoberhaupt.²¹⁶ Seine Aufgaben sind weitgehend auf bloße Repräsentationspflichten beschränkt. Allein durch das Recht aus Art. 60 GG, die Bundesbeamten, Richter und Offiziere sowie Unteroffiziere benennen zu können, kommt ihm ein gewisser Einfluss, der über das bloße Repräsentieren hinausgeht, zu. Der Bundespräsident wird durch einfache Mehrheit von der Bundesversammlung²¹⁷, die sich je hälftig aus den Mitgliedern des Bundestages und durch die Länderparlamente bestimmte Volksvertreter zusammensetzt, gewählt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann bis zu einem Mal verlängert werden.²¹⁸

²¹³ Der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch noch spezielle Arbeits- und Sozialgerichte einzurichten.

²¹⁴ Art. 93 ff. GG.

²¹⁵ Vgl. Art. 93 Abs. 1 GG.

²¹⁶ Art. 54 ff. GG.

²¹⁷ Art. 54 GG.

²¹⁸ Art. 54 Abs. 2 GG.

III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Neben dem Grundgesetz gibt es verschiedene Gesetze und Verordnungen, die für die Funktionalität der Bundeswehr von entscheidender Bedeutung sind. Im Rahmen dieser Arbeit werden als Gesetze untersucht:

- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten/Soldatengesetz (SG)
- Wehrpflichtgesetz (WPflG)
- Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen/Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)
- Wehrdisziplinarordnung (WDO)
- Wehrstrafgesetz (WStG)
- Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)
- Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

Von den Verordnungen werden berücksichtigt:

- Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten/Soldatenlaufbahnverordnung (SLV)
- Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses/Vorgesetztenverordnung (VorgV).

D. Vergleich der Grundlagen des Wehrrechts

Ein historischer Vergleich der Umstände der Staatsgründung sowohl von Estland als auch der Bundesrepublik Deutschland ergibt als auffälligste Parallele, dass beide Staaten aus totalitären Systemen hervorgegangen sind. Trotz der großen Unterschiede, die zwischen dem Dritten Reich und der Sowjetunion bestanden, verbindet beide Regime, dass in ihnen fundamentale Menschenrechte nicht galten bzw. mit Füßen getreten wurden. Diese Erfahrung stand bei der Staatsgründung sowohl Estlands als auch der Bundesrepublik Deutschland Pate. Beide Staaten entschieden sich deshalb dafür, ihre neue Verfassung als Gegenentwurf zur jeweils unmittelbaren Vergangenheit zu entwerfen. Doch bei all diesen Gemeinsamkeiten,

die diese beiden „postautoritären Demokratien“²¹⁹ verbindet, existieren auch mehrere für das Verfassungsverständnis bedeutsame Unterschiede.

Der auffälligste Unterschied ist, dass Estland fünf Jahrzehnte lang gegen den Willen seiner Bevölkerung unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker von der Sowjetunion besetzt war. Als in der „singenden Revolution“ schließlich die Loslösung von der Sowjetunion erfolgte, war dies nicht zuletzt durch eine auch so empfundene nationale Anstrengung gelungen.

Ganz anders die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland: Nach der zunächst fast vollständigen Eroberung Europas und seiner Unterwerfung unter die Unrechtsherrschaft des Dritten Reiches folgte die militärische Niederlage im Zweiten Weltkrieg mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands. Obwohl es auch im Dritten Reich einige Widerstandsbewegungen gab, war es diesen zu keiner Zeit gelungen, eine Mehrheit der Bevölkerung hinter ihren Ideen zu versammeln geschweige denn die Diktatur aus eigener Kraft abzulösen. Die Befreiung von den Nationalsozialisten erfolgte vielmehr durch den militärischen Erfolg der Alliierten.

Dieser Unterschied, hier die Befreiung von einer Diktatur „von innen“, dort die Befreiung „von außen“, spiegelt sich deutlich auch im Text der jeweiligen Verfassungen wieder. Schon in den resp. Präambeln wird dieser Unterschied deutlich: In der estnischen Verfassung ist das „unauslöschliche Recht des estnischen Volkes zur nationalen Selbstbestimmung“²²⁰ und die „Bewahrung der estnischen Nation und der estnischen Kultur durch die Jahrhunderte“²²¹ angesprochen; die Präambel des deutschen Grundgesetzes spricht dagegen davon, dass Deutschland als „gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt [...] dienen“²²² soll. Auch an anderer Stelle tritt dieser Unterschied zu Tage: Die estnische Verfassung betont in mehreren Verfassungsparagraphen immer wieder die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des estnischen Staates.²²³ Einen Paragraphen,

²¹⁹ Vgl. Nolte, Georg/Krieger, Heike (Hrsg.), Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002, S. 37.

²²⁰ Präambel EVP.

²²¹ Präambel EVP.

²²² Präambel GG.

²²³ Vgl. § 1 Abs. 2 EVP: Die Unabhängigkeit und Souveränität Estlands sind zeitlos und unübertragbar; § 2 Abs. 1 EVP: Das Land, die Küstengewässer und der Luftraum des estnischen Staates sind ein untrennbares und unteilbares Ganzes; vgl. auch die in der Verfassung festgelegte

der ähnlich wie Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG oder Art. 24 Abs. 1 GG die (teilweise) Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Organisationen vorsieht, sucht man hingegen in der estnischen Verfassung vergeblich.

Diese Betonung des Nationalstaatsgedankens in der estnischen Verfassung kann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es fast ein halbes Jahrhundert verboten war, sich zur estnischen Nation zu bekennen, nicht überraschen, ebenso wenig wie die Vermeidung von nationalistischen Tönen im Grundgesetz mit Hinblick auf die nicht nur für Deutschland leidvolle nationalistische Politik während der Zeit des Dritten Reiches nicht erstaunen kann. Aus diesem Befund nun allerdings den Schluss zu ziehen, bei der Republik Estland handele es sich um einen aggressiv nationalistischen Staat, ist sicher nicht richtig.

Ein weiterer mindestens ebenso bedeutsamer Unterschied wie die im Detail stark unterschiedliche Vergangenheit besteht nämlich auch in der Größe der beiden hier im Untersuchungsmittelpunkt stehenden Staaten: Deutschland hat fast achtzigmal so viele Einwohner wie Estland²²⁴ und ist flächenmäßig ungefähr achtmal größer. Schon aus diesem Umstand ergibt sich eine andere Eigen- und Fremdwahrnehmung, der auch in den jeweiligen Verfassungen Rechnung getragen wird.

Abgesehen von diesen durch die historischen Rahmenbedingungen erklärbaren Unterschiede zeigen sich in den beiden Verfassungstexten jedoch auch große Ähnlichkeiten. Die Verfassungsprinzipien sind gleichlautend. Lediglich das Bundesstaatsprinzip hat in der estnischen Verfassung keinen Niederschlag gefunden, was aber mit Blick auf Fläche und Bevölkerungszahl Estlands auch nicht verwundern mag. Die Beschränkung auf zwei Verwaltungsebenen – in diesem Fall also die Staatsverwaltung mit der Staatsregierung an der Spitze und die örtlichen Selbstverwaltungen – ist im Sinne eines „schlanken Staates“ ausreichend.²²⁵

Vergleicht man die in den Verfassungen konstituierten Grundrechtskataloge, fällt einem zunächst der unterschiedliche Umfang auf: Den in 17 Grundgesetzartikeln niedergelegten Grundrechten stehen in der estnischen Verfassung 41

Bürgerpflicht des § 54 Abs. 1 EVP: Jeder estnische Bürger ist verpflichtet, loyal zur verfassungsmäßigen Ordnung zu stehen und die Unabhängigkeit Estlands zu verteidigen.

²²⁴ Deutschland hat ca. 80 Millionen Einwohner, Estland hingegen nur ca. 1,3 Millionen.

²²⁵ Man vergleiche: Einige deutsche Gemeinden, z.B. die Landeshauptstadt München, haben mehr Einwohner als Estland.

Grundrechtsparagrafen gegenüber. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass hierfür weitgehend redaktionelle Gründe verantwortlich sind. In der estnischen Verfassung kam es bei zahlreichen Grundrechten, die im Grundgesetz unter einem Artikel in verschiedenen Absätzen zusammengefasst sind, zu einer Aufteilung auf mehrere Paragraphen.²²⁶

Von den Grundrechten, die das Grundgesetz in seinem Katalog aufführt, ist lediglich das Recht auf Asyl²²⁷ nicht in der estnischen Verfassung zu finden. Umgekehrt führt die estnische Verfassung einige Rechte als Grundrechte auf, die im Grundgesetz nicht genannt sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es diese Rechte nicht auch in Deutschland gibt: Einige davon, so z.B. das Folterverbot aus § 18 EVP, lassen sich durch Anwendung der normierten Grundrechte unschwer unmittelbar aus der Verfassung ableiten.²²⁸ Andere Rechte, wie beispielsweise der grundsätzliche Schadensersatzanspruch des § 25 EVP, sind in anderen Gesetzen geregelt.²²⁹ Wieder andere Rechte sind als unmittelbare Reaktion auf die Erfahrungen in der Sowjetzeit in Verfassungsrang gehoben worden.²³⁰

Einzig § 28 EVP, der das Recht auf Gesundheitsfürsorge, Altersfürsorge, Hilfe bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit gewährt²³¹, findet im Grundgesetz kein Pendant. Lediglich über das Sozialstaatsprinzip ist auch im Grundgesetz sichergestellt, dass der Staat in den aufgezählten Fällen nicht ohne Verantwortung ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich die Grundrechtssituation in beiden Ländern auf gleichem Niveau bewegt. Durch die verfassungsmäßig garantierte Verfassungsgerichtsbarkeit²³² ist wirksamer Rechtsschutz gewährleistet.

²²⁶ Vgl. beispielsweise: Der Regelungsgehalt von Art. 2 GG findet sich in den entsprechenden Verfassungsparagraphen 16, 19 und 20 EVP.

²²⁷ Art. 16a GG.

²²⁸ Beim Folterverbot kann dieses unproblematisch aus Art. 2 Abs. 2 GG bzw. aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG abgeleitet werden.

²²⁹ Das Schadensersatzrecht ist in §§ 823 ff. BGB umfassend geregelt.

²³⁰ Dies gilt vor allem für die Grundsätze des Strafprozesses mit den Gefangenrechten (§§ 21 ff. EVP) und die Minderheitenrechte (§§ 49 ff. EVP); vgl. auch § 35 EVP, der das freie Ausreiserecht gewährleistet.

²³¹ Die Ausgestaltung dieses Schutzrechtes unterliegt allerdings dem Gesetzesvorbehalt. § 28 EVP ist daher nicht direkt einklagbar.

²³² § 149 Abs. 3 Satz 2 EVP bzw. Art. 93 GG.

Deutlicher als bei den Grundrechten unterscheiden sich Deutschland und Estland im Staatsaufbau. Diese Unterschiede lassen sich dabei weniger im Bereich der Legislative feststellen. Hier sieht die estnische Verfassung allerdings im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz die Möglichkeit zu Referenden²³³ vor. Von diesem basisdemokratischen Element ist u.a. beim Referendum über den EU-Beitritt Gebrauch gemacht worden.

Auch bei der Exekutive unterscheiden sich die beiden Verfassungen grundsätzlich nicht. Allein die Möglichkeit des Parlaments, einzelnen Fachministern mittels Misstrauensvotum das Vertrauen zu entziehen²³⁴, gibt ein zusätzliches parlamentarisches Kontrollsystem an die Hand, das in Deutschland nicht besteht.²³⁵

Vollständig vergleichbar bezüglich Gerichtsorganisation und -aufbau ist die Judikative aufgebaut. Die Tatsache, das der Staatsgerichtshof die Aufgaben von Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht einheitlich wahrnimmt, lässt sich mit der Größe von Estland erklären. Im übrigen wird dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet.²³⁶

Wesentliche Differenzen zwischen beiden Verfassungen hinsichtlich der Staatsorganisation finden sich in der Rolle des Präsidenten. Während der deutsche Präsident in seinen Aufgaben fast vollständig für Repräsentationspflichten herangezogen wird, gehen die Befugnisse des estnischen Präsidenten wesentlich weiter. Diese umfassen umfangreiche Vorschlagsrechte für die Besetzung wichtiger Staatsämter.²³⁷ Zwar muss das Parlament diesen Vorschlägen mehrheitlich zustimmen, aber dennoch kann der Präsident durch eine geschickte Personalauswahl an Einfluss auf die Politik gewinnen, der ihm in dieser Form von der Verfassung nicht zugestanden wurde. Auch durch sein Recht, außerordentliche Sitzungen des Parlamentes zu initiieren²³⁸, kann er maßgeblichen Einfluss auf den Gang der politischen Ereignisse nehmen. Daneben stehen ihm bezüglich der Gesetzgebung ein

²³³ § 105 f. EVP; allerdings ist ein Referendum in bestimmten Gesetzgebungsbereichen nicht zulässig, § 106 EVP.

²³⁴ § 97 EVP.

²³⁵ Der Verfassungskonvent hatte sich allerdings aufgrund der negativen Erfahrungen mit einem derartigen Instrument in der Zeit der Weimarer Republik bewusst gegen eine solche Möglichkeit entschieden.

²³⁶ Hierfür gibt es in Deutschland den Gemeinsamen Senat der Bundesgerichte, Art. 95 Abs. 3 GG.

²³⁷ § 78 Nr. 11 EVP.

²³⁸ § 78 Nr. 5 EVP.

materielles Prüfungsrecht der verabschiedeten Gesetze²³⁹ sowie das Recht, bei Unmöglichkeit des Parlamentszusammentritts Dekrete im Gesetzesrang zu erlassen²⁴⁰, zu.

Seine herausragende Stellung erhält der estnische Präsident allerdings durch § 78 Nr. 16 EVP, der ihn als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt bestimmt. Damit erhält er ein nicht zu unterschätzendes Machtinstrument, mit dem er verantwortlich umzugehen hat.

Abschießend sei noch auf eine potentiell konfliktträchtige Ausgestaltung in der estnischen Verfassung hingewiesen: Gemäß § 78 Nr. 20 EVP ist der Präsident dafür zuständig, Anklagen gegen den Justizkanzler auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig gehört es aber zu den Aufgaben des Justizkanzlers, gemäß § 139 Abs. 3 EVP die Präsidentenanklage vorzubereiten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich – bis auf die Ausgestaltung der Rolle des Präsidenten – der verfassungsmäßige Staatsaufbau von Deutschland und Estland stark ähneln. Mit den in diesem Kapitel gemachten Einschränkungen kann man also von einem grundsätzlichen Verfassungsgleichklang beider Länder sprechen. Auch die bisherige Verfassungswirklichkeit in beiden Ländern hat keine bemerkenswerten Divergenzen zwischen „verfasster Verfassung“ und „gelebter Verfassung“ gezeitigt.

²³⁹ § 78 Nr. 6 i.V.m. § 107 Abs. 2 EVP.

²⁴⁰ § 78 Nr. 7 i.V.m. § 109 EVP.

3. Kapitel: Die Streitkräfte

A. Einführung

Weder in estnischen noch in deutschen Wehrrechtsvorschriften findet man eine eindeutige Definition des Begriffes „Streitkräfte“. Gleichwohl findet dieser Begriff in den Verfassungen beider Länder Verwendung, ohne dass eine Begriffsbestimmung erfolgt;²⁴¹ beide Verfassungen und Wehrrechtsvorschriften setzen den Begriff voraus, nehmen jedoch selbst keine Bestimmung vor. Bevor ein Vergleich der estnischen und deutschen Streitkräfte erfolgen kann, muss daher erst eine Begriffsbestimmung vorgenommen werden.

Eine Definition des Begriffes „Streitkräfte“ findet sich im Völkerrecht. In Art. 43 Abs. 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte werden die Streitkräfte einer Konfliktpartei als „Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist“ beschrieben. Desweiteren ist als Merkmal für Streitkräfte ein „internes Disziplinarsystem“ erforderlich, das „die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet“.

Diese Definition erfasst alle mit Kombattantenstatus ausgestatteten militärischen Kräfte²⁴²; unberücksichtigt bleiben in ihr allerdings die Wehrverwaltung, Militärseelsorge und die Militärrechtspflege.²⁴³ Sie soll im Rahmen dieser Arbeit zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes „Streitkräfte“ dienen.

Die Gliederung der Darstellung der estnischen bzw. deutschen Streitkräfte erfolgt in sieben Abschnitten. In Abschnitt I wird der verfassungsrechtliche Rahmen der Streitkräfte analysiert. Darauf folgt in Abschnitt II eine Darstellung der strukturellen, organisatorischen und personellen Grundlagen der Streitkräfte, bevor in Abschnitt III auf die militärische Leitung und in Abschnitt IV auf die Streitkräftefinanzierung eingegangen wird. Danach werden in Abschnitt V die Streitkräfte und ihr Verhältnis

²⁴¹ Vgl. §§ 29 Abs. 3, 63 Abs. 2, 65 Nr. 7, 74 Abs. 1, 78 Nr. 11, 14 und 18 und Kapitel X (nationale Verteidigung) EVP bzw. Art. 17a Abs. 1, 35 Abs. 2 und 3, 87a Abs. 1 - 4, 87b Abs. 1 GG.

²⁴² Vgl. Steinkamm, Armin A., Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967, S. 76 ff.

²⁴³ Kokott, Juliane, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003, Art. 87a Rdn. 3.

zu den Verfassungsorganen beleuchtet. In Abschnitt VI wird die Kontrolle und Beratung der Streitkräfte durch besondere Beratungs- und Kontrollorgane untersucht. Zum Abschluss des Kapitels über die Streitkräfte werden in Abschnitt VII Fragen des Auftrages und des Einsatzes der Streitkräfte erörtert.

B. Die estnischen Streitkräfte

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der estnischen Streitkräfte

In diesem ersten Abschnitt über die estnischen Streitkräfte wird zunächst untersucht, inwiefern die estnische Verfassung zu Existenz, Bedeutung und Leitung der Streitkräfte Stellung nimmt. Davon ausgehend wird dargestellt, welche bewaffneten Einheiten in Estland außer den Streitkräften vorhanden sind. Am Ende dieses Abschnitts wird kurz auf die estnische Wehrverwaltung eingegangen.

1. Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte

Obwohl die estnische Verfassung – wie oben erwähnt – keine Legaldefinition des Begriffs „Streitkräfte“ vornimmt, nehmen die nationale Verteidigung und damit die Streitkräfte breiten Raum in ihr ein. Das Kapitel X EVP ist der nationalen Verteidigung gewidmet. Aber nicht nur dort finden sich für die Streitkräfte relevante Vorschriften: Gerade in dem Kapitel über die Staatsorgane finden sich zahlreiche Querverweise auf die Streitkräfte, insbesondere dazu, was das Verhältnis der einzelnen Staatsorgane zu den Streitkräften anbelangt.

Kapitel X EVP stellt mithin die Wehrverfassung Estlands dar, in der die leitenden Grundsätze für die Stellung der Streitkräfte im Staat, ihrer Organisation und Aufgaben sowie die grundrechtliche Stellung der Bürger zu und in ihnen niedergelegt sind.²⁴⁴

Die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge ist in den §§ 127 ff. EVP beschrieben. Durch die Bestimmung des Staatspräsidenten als Oberbefehlshaber der Staatsverteidigung²⁴⁵ werden die Streitkräfte unter die unmittelbare Einflussnahme eines Verfassungsorgans gebracht. Der Staatspräsident wird durch den

²⁴⁴ Zur Definition des Begriffs „Wehrverfassung“ vgl.: Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840, S. 1.

²⁴⁵ § 127 Abs. 1 EVP; dazu korrespondiert in Kapitel V EVP (Der Staatspräsident) § 78 Nr. 16 EVP.

Staatsverteidigungsrat in allen Fragen, die die Landesverteidigung betreffen, beraten. die Zusammensetzung und Aufgaben des Staatsverteidigungsrates werden in der Verfassung nicht festgelegt; sie werden im Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten beschrieben.²⁴⁶ Auch sonst sind die Streitkräfte eng an das Staatspräsidentenamt gekoppelt: Der Oberkommandierende der Streitkräfte wird dem Parlament durch den Staatspräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen.²⁴⁷ Eine weitere Verortung der Streitkräfte im Staatsaufbau ist in der Wehrverfassung nicht vorgenommen.

Zu Beginn der Wehrverfassung wird in § 124 EVP die Organisation der estnischen Streitkräfte als Wehrpflichtarmee festgelegt. Die Ausgestaltung der Wehrpflicht sowie des Ersatzdienstes – die Verweigerung aus religiösen oder Gewissensgründen wird in § 124 Abs. 2 EVP ausdrücklich als verfassungskonform anerkannt – wird dabei einer weiteren Gesetzgebung zugewiesen.²⁴⁸ Ebenfalls einfachgesetzlichen Regelungen ist die Organisation der Staatsverteidigung und der Streitkräfte²⁴⁹ zugewiesen. Die entsprechenden Gesetze, das „Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten“²⁵⁰ und das „Gesetz über die Staatsverteidigung in Kriegszeiten“²⁵¹, unterliegen als sogenannte „konstitutionelle Gesetze“ den besonderen Bestimmungen zur Gesetzesänderung des § 104 EVP und sind damit als für den Staatsaufbau wichtige Gesetze schon in der Verfassung besonders gekennzeichnet.

Als weiterer Regelungsgegenstand ist in die Wehrverfassung das grundlegende Verhältnis des Bürgers zu den Streitkräften aufgenommen worden. § 124 Abs. 3 Satz 1 und 2 EVP unterstreicht, dass grundsätzlich alle in der Verfassung aufgeführten Schutz- und Freiheitsrechte auch für Bürger, die ihren Dienst in den Streitkräften verrichten, gelten. Grundrechtseinschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes und auch nur dann vorgenommen werden, wenn spezielle Gründe dies rechtfertigen. Satz 2 engt diese Einschränkungsmöglichkeiten

²⁴⁶ § 127 Abs. 2 EVP i.V.m. § 4 RRS.

²⁴⁷ § 127 Abs. 3 Satz 2 EVP.

²⁴⁸ Der estnische Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit Erlass des Wehrdienstgesetzes (Kaitseväeteenistuse seadus), in dem neben der Wehrpflicht auch der rechtliche Status der sonstigen Streitkräfteangehörigen geregelt ist, nachgekommen.

²⁴⁹ Das Gesetz zur Organisation der Streitkräfte ist im Mai 2004 in einer Entwurfsfassung fertiggestellt worden; die zeitliche Dauer, bis der Gesetzgeber es annehmen wird, ist noch nicht abzusehen. Bis dahin erfolgt die Organisation der Streitkräfte auf der Basis von Entscheidungen des Verteidigungsministeriums bzw. aufgrund der Vorgaben, die das Gesetz zur Staatsverteidigung in Friedenszeiten macht.

²⁵⁰ Rahuaja riigikaitse seadus, RRS.

²⁵¹ Sõjaaja riigikaitse seadus, SRS.

noch weiter ein, indem er die Grundrechte zitiert, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen; dies betrifft all diejenigen Grundrechte, bei denen ein Konflikt mit Streitkräfteinteressen aufgrund ihres Wesensgehaltes nicht denkbar ist.

Eine Grundrechtseinschränkung nimmt die Wehrverfassung allerdings in § 125 EVP selbst vor: Streitkräfteangehörige dürfen keine Staatsämter, in die sie gewählt oder berufen wurden, zeitgleich zu ihrer Dienstverpflichtung ausüben²⁵²; ebenso wenig dürfen sie an parteipolitischen Aktivitäten teilnehmen. § 125 EVP stellt sich als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes bzw. des Grundsatzes der politischen Neutralität der Streitkräfte dar.

Abgeschlossen wird die Wehrverfassung durch die Notstandsverfassung, die in den §§ 128 – 131 EVP den inneren und äußeren Notstand regelt. Die jeweilige detaillierte gesetzliche Ausgestaltung wird ebenfalls wieder einfachen Gesetzen – dem Staatsnotstandsgesetz und dem Katastrophennotstandsgesetz – zugewiesen.

2. Die bewaffneten Einheiten Estlands

Neben den estnischen Streitkräften, die als Heeres-, Luftwaffen- oder Marineverbände unter Waffen stehen²⁵³, gibt es noch andere waffenführende Organisationen. Diese finden in § 126 Abs. 2 EVP als „nationale Verteidigungsorganisationen“²⁵⁴ Erwähnung.

Die wichtigste derartige Organisation ist der „Kaitseliit“²⁵⁵. Der Kaitseliit ist eine Freiwilligenorganisation, die über eine von den Streitkräften unabhängige Struktur und Organisation verfügt. Sie bildet ihre Angehörigen in militärischen Angelegenheiten aus und vertieft dieses Wissen in Übungen. Die Mitgliedschaft im Kaitseliit ist nicht an eine – auch frühere – Angehörigkeit in den Streitkräften gekoppelt. Vielmehr soll durch den Kaitseliit die Verteidigungsbereitschaft weiter Bevölkerungsteile sichergestellt werden. Zusammen mit den Streitkräften („Kaitsevägi“) bildet der Kaitseliit die „Kaitsejõud“, die Verteidigungskräfte. Im

²⁵² Dazu korrespondiert u.a. auch das Recht der Parlamentarier, für die Zeit ihres Mandats der Dienstverpflichtung nicht nachkommen zu müssen, aus § 63 Abs. 2 EVP.

²⁵³ Diese Teilstreitkräfte zusammen werden als „Streitkräfte“ – „Kaitsevägi“ bezeichnet.

²⁵⁴ „Riigikaitseorganisatsioonide“.

²⁵⁵ Verteidigungsbund.

Verteidigungsfall unterstehen auch die Kräfte des Kaitseliit der militärischen Leitung durch den Oberkommandierenden der Streitkräfte.²⁵⁶

Die Existenz des Kaitseliit geht als historisches Erbe auf die Traditionen der Freiwilligenverbände im Freiheitskrieg zurück. Die Verzahnung von Streitkräften und Kaitseliit ist in letzter Zeit verstärkt Gegenstand der politischen Diskussion in Estland. Die Notwendigkeit einer unabhängig von den Streitkräften bestehenden bewaffneten Organisation, die im Kriegszustand in die Streitkräfte eingegliedert wird, wird in zunehmendem Maße in Frage gestellt; dies geschieht nicht zuletzt mit Hinweis auf die relativ große personelle Überschneidung von Angehörigen des Kaitseliit und der Reserve²⁵⁷. Daher wird derzeit über ein geändertes Aufgabenprofil für den Kaitseliit nachgedacht. Da der Kaitseliit im Verteidigungsfall in die reguläre Streitkräftestruktur eingebunden wird, kann im Rahmen dieser Arbeit auf eine weitergehende Darstellung des Kaitseliit verzichtet werden.²⁵⁸

Als weitere bewaffnete Einheiten gibt es in Estland die Grenztruppen (Piirivalve), die für die Sicherung der Grenze zuständig sind. Insbesondere die Ostgrenze zu Russland²⁵⁹ wird von den Grenztruppen mit kasernierten Einheiten und schwerem militärischen Gerät bewacht. Die Grenztruppen unterstehen dem Innenministerium, werden allerdings im Verteidigungsfall in die Streitkräfte eingegliedert.²⁶⁰

Gleiches gilt für die Einheiten des Katastrophenschutzes (Päästeamet). Auch sie sind teilweise bewaffnet und werden im Verteidigungsfall den regulären Truppen eingegliedert.²⁶¹ Auf eine gesonderte Behandlung von Piirivalve und Paasteamet kann daher im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden.

Die Polizei (Politsei) verfügt über keine kasernierten Truppen oder schweres Gerät; sie ist in ihrem Aufgabenspektrum auf die klassischen Polizeiaufgaben beschränkt. Ebenso sind die dem Justizministerium unterstellten Justizvollzugsbeamten nicht kaserniert und mit schweren Waffen ausgerüstet.

²⁵⁶ § 12 Abs. 3 Nr. 1 SRS.

²⁵⁷ Zur Reserve siehe 3. Kapitel B.II.3.d.

²⁵⁸ § 4 Abs. 1 SRS.

²⁵⁹ Seit dem 1. Mai 2004 ist dies gleichzeitig eine EU-Außengrenze.

²⁶⁰ § 4 Abs. 1 SRS.

²⁶¹ § 4 Abs. 1 SRS.

3. Wehrverwaltung

Nach einer Regelung in Bezug auf die Wehrverwaltung wird man die estnische Verfassung vergeblich durchsuchen. Die Aufgaben der Wehrverwaltung sind auch einfachgesetzlich nicht geregelt. Vielmehr erfolgt die Erledigung von Verwaltungsaufgaben je nach Art der Aufgabe entweder zentral im Verteidigungsministerium²⁶², in den militärischen Führungsgremien²⁶³ oder wird von den Einheiten in Eigenverantwortung²⁶⁴ erledigt. In ihrem Handeln in Verwaltungsangelegenheiten sind die damit Beauftragten somit im Rahmen der allgemeinen Verfassungsprinzipien gebunden.

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der estnischen Streitkräfte

1. Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte

Die estnischen Streitkräfte folgen in ihrem strukturellen Aufbau der klassischen Aufteilung in drei Teilstreitkräfte, bestehend aus Heeres-, Luftwaffen- und Marineeinheiten. Allerdings sind die Gewichte zwischen diesen drei Teilstreitkräften de facto stark unterschiedlich verteilt: Den Hauptanteil der Streitkräfte bildet das Heer, während Marine und Luftwaffe nur über wenige Kräfte verfügen.²⁶⁵ Die Marine verfügt über insgesamt sechs Schiffe und zwei Boote und erfüllt mit diesen vor allem Aufgaben im Bereich Minenräumung²⁶⁶ in den estnischen Küstengewässern.²⁶⁷ Die Luftwaffe besteht bislang lediglich aus ein paar Hubschraubern. So zählt zu ihren Aufgaben in erster Linie die Luftüberwachung und die Unterstützung von Luftwaffeneinheiten von Gaststaaten.²⁶⁸ Vor dem Hintergrund der beiden sehr kleinen und überschaubaren Teilstreitkräften Luftwaffe und Marine

²⁶² Das gesamte Beschaffungswesen ist beispielsweise im Verteidigungsministerium verortet.

²⁶³ Einen Großteil der Verwaltungsaufgaben übernimmt der Hauptstab.

²⁶⁴ In den Einheiten gibt es Offiziere, die sich neben ihren eigentlichen militärischen Aufgaben als „Verwaltungsoffiziere“ mit der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten beschäftigen. Dazu stehen ihnen eigene Geld- und Sachmittel zur Verfügung.

²⁶⁵ Im Jahr 2001 bestand die estnische Armee aus 4.535 Heeres-, 200 Luftwaffen- und 385 Marinesoldaten; vgl. Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2001, Tallinn 2001, S. 5.

²⁶⁶ In den estnischen Küstengewässern finden sich auch heute noch zahllose Schiffsminen aus beiden Weltkriegen.

²⁶⁷ Vgl. Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2001, Tallinn 2001, S. 7.

²⁶⁸ Vgl. Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2003 – 2006, Tallinn 2003, S. 10.

wird daher derzeit überlegt, inwieweit eine teilweise Zusammenführung der Teilstreitkräfte erfolgen kann.²⁶⁹ Eine eigenständige Sanitätstruppe existiert nicht; die Aufgaben der Sanitätstruppe sind den einzelnen Einheiten zugeordnet.

2. Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte

Durch die Verfassung wird jedem estnischen Bürger in § 54 Abs. 1 EVP die Pflicht auferlegt, an der Verteidigung der Unabhängigkeit Estlands zu partizipieren. Diese Pflicht wird in § 124 Abs. 1 EVP noch um die Mitwirkungspflicht an der Staatsverteidigung erweitert. Damit ist schon durch die Verfassung der Weg zu einer Armee, in die möglichst weite Bevölkerungsteile integriert sind, vorgezeichnet. Dieses Ziel wird durch die Organisation der Streitkräfte als Wehrpflichtarmee erreicht.²⁷⁰ Neben den Wehrpflichtigen²⁷¹ stehen den estnischen Streitkräften noch auf vertraglicher Basis dienende Soldaten zur Verfügung. Die Verpflichtungszeit beträgt in der Regel fünf Jahre; nach Ablauf dieser Zeit werden die Verträge in der Regel unproblematisch um weitere fünf Jahre verlängert. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, unbefristete Verträge abzuschließen. Die estnischen Streitkräfte sind also als Mischsystem mit Wehrpflichtigen und Vertragssoldaten organisiert.²⁷²

Neben den Soldaten im aktiven Dienst gibt es eine Reserve aus militärisch ausgebildetem Personal. Ihr gehören neben ehemaligen Wehrdienstleistenden und den ausgeschiedenen Vertragssoldaten auch Ungediente, die – aus welchen Gründen auch immer – ihren Wehrpflichtdienst nicht erfüllt haben, an. Im Fall der Mobilmachung wird aus der Reserve ein Großteil der estnischen Verbände gebildet. Dadurch unterscheidet sich die Friedensorganisation der Streitkräfte stark von der Organisation im Kriegszustand.

²⁶⁹ Diese Überlegungen erfolgen vor allem hinsichtlich des erhofften Abbaus von Hierarchieebenen.

²⁷⁰ Vgl. § 3 KTS.

²⁷¹ Strenggenommen ist die Bezeichnung „Wehrpflichtiger“ für einen Soldaten, der seinen Pflichtdienst in den estnischen Streitkräften leistet, ungenau: Auch die auf vertraglicher Basis dienenden Soldaten sind wehrpflichtig. Genauer wäre daher die Bezeichnung „Wehrpflichtdienstleistender“. In dieser Arbeit wird allerdings von dieser Bezeichnung aus sprachlichen Gründen und wegen einer Anpassung an die deutschen Begrifflichkeiten Abstand genommen; gleiches gilt für die Bezeichnung „Wehrpflicht“ statt „Wehrpflichtdienst“. Lediglich an Stellen, an denen ansonsten Verwechslungsgefahr besteht, werden die im deutschen Sprachgebrauch unüblichen Begriffe verwendet.

²⁷² Die Wehrpflicht hat in Estland schon eine Tradition aus der Zeit der ersten Republik. Zum Ende der Regierungszeit Konstantin Päts' wurde die „Durchmilitarisierung“ der Bevölkerung immer ausgeprägter: Mit den Wehrpflichtigen standen bis zu 120.000 Mann unter Waffen!

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die estnischen Streitkräfte eines hierarchischen Organisationssystems²⁷³. In diesem System wird aufgrund von geregelten Über- und Unterordnungsverhältnissen mittels Befehl und Gehorsam die Aufgabenerfüllung sichergestellt. Die Aufgabe der militärischen Leitung kommt dem im hierarchischen Aufbau an der Spitze stehenden Oberkommandierenden der Streitkräfte zu; dieser wiederum untersteht unmittelbar dem Staatspräsidenten.

3. Personelle Grundlagen der Streitkräfte

Die Dienstorganisation der estnischen Streitkräfte und das Statusrecht der Soldaten sind im Wehrdienstgesetz umfassend geregelt. Die einzelnen Regelungsinhalte dieses Gesetzes gehen aber weit darüber hinaus und decken so unterschiedliche Bereiche ab, dass hier zunächst ein Überblick über den Aufbau des Wehrdienstgesetzes gegeben wird:

- Kapitel I: Generelle Regelungen
 - Teil 1: Pflicht zum Wehrdienst (§§ 1 – 5)
 - Teil 2: Angehörige der Streitkräfte (§§ 6 – 13)
 - Teil 3: Grundlagen der Dienstorganisation (§§ 14 – 20)
- Kapitel II: Dienstposten (§§ 21 – 26)
- Kapitel III: Dienstgrade und Dienstgradgruppen (§§ 27 – 30)
- Kapitel IV: Dienstgradeinstufung und -änderung (§§ 31 – 38)
- Kapitel V: Staatsverteidigungsämter²⁷⁴, Wehrdienstkommission, medizinische Kommissionen (§§ 39 – 44)
- Kapitel VI: Aktiver Dienst
 - Teil 1: Wehrpflichtdienst
 - Unterteil 1: Wehrerfassung, Einberufung (§§ 45 – 51)
 - Unterteil 2: Rückstellung, Ausmusterung (§§ 52 – 60)
 - Unterteil 3: Ausführung des Wehrpflichtdienstes (§§ 61 – 63)
 - Unterteil 4: Aufteilung und Entbindung Wehrpflichtiger von Dienstposten (§§ 64 – 67)
 - Unterteil 5: Entlassung der Wehrpflichtigen (§§ 68 – 70)
 - Teil 2: Ersatzdienst

²⁷³ Vgl. § 18 Abs. 1 KTS.

²⁷⁴ Deren Aufgabe ist mit den deutschen Kreiswehrrersatzämtern vergleichbar.

- Unterteil 1: Organisation des Ersatzdienstes (§§ 71 – 74)
 - Unterteil 2: Einberufung zum, Dienst im und Entlassung aus dem Ersatzdienst (§§ 75 – 78)
 - Teil 3: Dienst auf Vertragsbasis
 - Unterteil 1: Beschäftigungsverhältnis als reguläre Angehörige der Streitkräfte (§§ 79 – 88)
 - Unterteil 2: Allgemeine Regelungen über die Besetzung und Entbindung von Dienstposten (§§ 89 – 97)
 - Unterteil 3: Entbindung von Dienstposten und Versetzung (§§ 98 – 107)
 - Unterteil 4: Entlassung aus dem Vertragsdienstverhältnis (§§ 108 – 125)
- Kapitel VII: Reservisten
 - Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (§§ 126 – 129)
 - Teil 1¹: Bereitschaftsreserve und Einberufungsreserve (§§ 129¹ - 129⁸)
 - Teil 2: Wehrübungen (§§ 130 – 135)
 - Teil 3: Mobilisation (§§ 136 – 144)
- Kapitel VIII: Dienstliche Beurteilung (§§ 145 – 152)
- Kapitel IX: Regelungen über das Arbeitsverhältnis
 - Teil 1: Gehalt, Zulagen, Zusatzleistungen und Entschädigungen (§§ 153 – 167)
 - Teil 2: Arbeitszeit, Urlaub, Dienstreisen (§§ 168 – 175)
- Kapitel X: Befehl und Gehorsam, Grundrechtseinschränkungen, Amtshaftung (§§ 168 – 189)
- Kapitel XI: Rentenansprüche (§§ 190 – 211)
- Kapitel XII: Streitbeilegung²⁷⁵ (§§ 212 – 215)
- Kapitel XII¹: Ordnungswidrigkeiten (§§ 215¹ - 215⁴)
- Kapitel XIII: Übergangsvorschriften (§§ 216 – 239)

In diesem Kapitel interessieren diejenigen Abschnitte des Wehrdienstgesetzes, in denen die Personalstruktur der estnischen Streitkräfte beschrieben wird. Diese Struktur wird in § 8 Abs. 2 KTS durch die Aufteilung in drei Statusgruppen

²⁷⁵ Dieses Kapitel entspricht der deutschen Wehrbeschwerdeordnung.

festgelegt: Demnach gibt es Wehrpflichtige²⁷⁶, Soldaten auf Vertragsbasis²⁷⁷ und Reservisten²⁷⁸. Da sich die Vorschriften für jede dieser Statusgruppen unterscheiden, werden im Folgenden alle drei Gruppen getrennt voneinander anhand der jeweiligen Regelungen des Wehrdienstgesetzes behandelt. Zusammen mit den Vorschriften über die Wehrpflicht wird ferner die Frage des Ersatzdienstes²⁷⁹ erörtert.

a) **Der Wehrpflichtdienst**

Das System der Wehrpflichtarmee ist in § 124 EVP vorgegeben: Die Pflicht jedes estnischen Bürgers, an der Staatsverteidigung Anteil zu haben, wird durch das Wehrdienstgesetz konkretisiert. § 3 KTS ist dabei die zentrale Norm, die die Wehrpflicht regelt. Wehrpflichtig sind nach § 3 Abs. 1 KTS alle männlichen Bürger Estlands; Frauen sind demnach von der Wehrpflicht ausgenommen. Das wehrfähige Alter wird auf 16 bis 60 Jahre festgelegt.²⁸⁰ Jeder Wehrpflichtige, gleichgültig, ob er schon eingezogen wurde oder noch nicht, unterliegt ebenso der Wehrüberwachung wie die Reservisten.²⁸¹ Mit dem Unterworfenensein unter die Wehrüberwachung gehen verschiedene Meldepflichten einher, denen die Wehrüberwachten nachzukommen haben.²⁸² Gemäß § 8 Abs. 2 KTS zählen die Wehrpflichtdienstleistenden zu den im aktiven Dienst stehenden Angehörigen der estnischen Streitkräfte; demzufolge ist die konkrete Ausgestaltung des Wehrdienstverhältnisses in Kapitel VI (Aktiver Dienst) Teil 1 (Wehrpflichtdienst) niedergelegt.

Dort ist im Unterteil 1 zunächst die Erfassung der Wehrpflichtigen und ihre Einberufung geregelt. Die Erfassung erfolgt dabei durch Meldung der Wehrpflichtigen bei den Staatsverteidigungsämtern²⁸³ entsprechend dem in § 45 Abs. 1 KTS vorgeschriebenen Verfahren. Die Staatsverteidigungsämter teilen dem Wehrpflichtigen daraufhin einen Termin zur ärztlichen Untersuchung zu.²⁸⁴ Die

²⁷⁶ Ajateenija, § 9 KTS.

²⁷⁷ Kaadrikaitsevaelane § 10 KTS.

²⁷⁸ Reservvaelane, § 12 KTS.

²⁷⁹ Kapitel IV Teil 2 KTS.

²⁸⁰ § 3 Abs. 2 KTS.

²⁸¹ § 3 Abs. 7 i.V.m. § 3 Abs. 3 KTS.

²⁸² Diese Meldepflichten sind als Ordnungswidrigkeiten strafbewehrt.

²⁸³ Die Rolle der Staatsverteidigungsämter ist in §§ 39 f. KTS geregelt; sie entspricht der der deutschen Kreiswehrrersatzämter. Zu den Aufgaben gehört die u.a. die Wehrüberwachung, Musterung und Einberufung.

²⁸⁴ § 46 Abs. 3 KTS.

medizinische Kommission²⁸⁵ bestimmt nach ihrem Untersuchungsergebnis – gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer ärztlicher Expertisen – den Tauglichkeitsgrad des Wehrpflichtigen. Es sind vier Tauglichkeitsstufen vorgesehen: tauglich, eingeschränkt tauglich, zeitweilig untauglich und untauglich.²⁸⁶

Die „tauglich“ Gemusterten können daraufhin von den Staatsverteidigungsämtern einen Einberufungsbescheid erhalten.²⁸⁷ Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 51 Abs. 1 KTS kann der Einberufungsbescheid ab dem 18. Geburtstag bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erfolgen; in der Praxis²⁸⁸ werden die Einberufungsbescheide jedoch kurz nach dem 18. Geburtstag versandt, so dass die estnischen Wehrpflichtigen in der Regel im unteren Altersbereich des gesetzlichen Rahmens sind. Durch die Möglichkeit des § 51 Abs. 3 KTS, der es den in Ausbildung²⁸⁹ Befindlichen ermöglicht, ihre Wehrdienstzeit innerhalb von drei Jahren nach Erhalt des Einberufungsbescheides mit Rücksicht auf Ausbildungsinteressen selbst zu bestimmen, ist der Vereinbarkeit des Wehrdienstes mit der individuellen Lebensplanung der Wehrpflichtigen weitgehend Rechnung getragen.²⁹⁰ Dieses Prinzip „Ausbildung geht vor Wehrpflicht“²⁹¹ spiegelt sich auch in § 55 Abs. 1 KTS wieder, der als Grund zur Verschiebung des Wehrdienstes den Ausbildungsabschluss nennt.

Neben diesem Grund sieht das Gesetz noch weitere Gründe vor, aus denen der Wehrdienst auf Antrag bei den Staatsverteidigungsämtern verschoben werden kann. Es sind dies gesundheitliche Gründe²⁹², familiäre Gründe bzw. die Pflicht, für eine

²⁸⁵ Einrichtung und Aufgaben der medizinischen Kommissionen sind in §§ 42 f. KTS geregelt. Die medizinischen Kommissionen sind nicht nur für die Musterungsuntersuchungen zuständig, sondern auch für die Tauglichkeitsuntersuchung von aktiven Streitkräfteangehörigen (beispielsweise bei langanhaltender Krankheit oder Dienstunfällen).

²⁸⁶ § 43 Abs. 1 KTS.

²⁸⁷ Derzeit werden ca. 40% der als tauglich Gemusterten einberufen. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Streitkräfte lässt dabei eine Auswahl an geeigneten Bewerbern zu; Hintergrundgespräch mit OTL Riho Terras am 25. November 2003 in Berlin.

²⁸⁸ Hintergrundgespräch mit OTL Riho Terras am 25. November 2003 in Berlin.

²⁸⁹ Der Ausbildungsbegriff ist dabei weit gefasst: Sowohl der Abschluss der schulischen Ausbildung als Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium fallen darunter, vgl. § 51 Abs. 3 KTS.

²⁹⁰ Hierzu gehört auch die Studienplatzgarantie für Wehrpflichtige, die aus dem Studium heraus ihren Wehrdienst antreten, § 55 Abs. 4 KTS.

²⁹¹ Bis zur Gesetzesänderung des KTS, die zum 7. Januar 2004 in Kraft trat, waren Studenten sogar grundsätzlich vom Wehrdienst freigestellt.

²⁹² § 53 KTS.

bedürftige Person pflegeverantwortlich zu sein²⁹³ oder die Kandidatur für ein politisches Amt²⁹⁴.

Die Dauer der Wehrdienstzeit ist gesetzlich lediglich mit Ober- und Untergrenzen versehen: Nach § 61 Abs. 3 KTS beträgt sie mindestens acht und höchstens zwölf Monate. Zur Festlegung der exakten Dienstzeit ist durch das Wehrdienstgesetz die Regierung ermächtigt.²⁹⁵

Wehrpflichtige sind grundsätzlich überall in den Streitkräften nach den Erfordernissen des Dienstbetriebes einsetzbar.²⁹⁶ Allerdings soll der Einsatz unter Berücksichtigung des militärischen Ausbildungsstandes erfolgen; bei höherem Ausbildungsstand ist eine Versetzung des Wehrpflichtigen – eventuell verbunden mit einer Beförderung – auf einen Dienstposten mit gehobenem Aufgabenspektrum möglich.²⁹⁷ Allerdings darf er nicht auf einem Dienstposten eingesetzt werden, der nach dem Stellentableau einem regulären Angehörigen der Streitkräfte zugewiesen ist.²⁹⁸ Ebenso darf sein unmittelbarer Vorgesetzter kein naher Angehöriger oder Verwandter sein.²⁹⁹ Diese Vorschrift soll den Wehrpflichtigen vor konfliktträchtigen Situationen schützen sowie der Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebs durch die weitgehende Eliminierung persönlicher Abhängigkeiten dienen.

Als weiterer Schutz steht den Wehrpflichtigen das Recht zu, Vertrauenspersonen zu wählen. Nach § 63¹ KTS sollen diese sich für die Interessen ihrer Kameraden gegenüber Vorgesetzten einsetzen. Sie dürfen dabei nicht gezwungen werden, dem Vorgesetzten den Namen desjenigen Kameraden, für dessen Interessen sie sich einsetzen, preiszugeben.

Das Wehrpflichtsystem funktioniert in seinen entscheidenden Weichenstellungen mehr oder weniger reibungslos. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Streitkräfte lässt derzeit auch keine Probleme erkennen, geeigneten Nachwuchs für die Wehrpflichtigenstellen zu finden. Dies hängt auch mit dem grundsätzlichen Verständnis von Wehrbereitschaft als nationaler Aufgabe vor dem historischen

²⁹³ § 54 KTS.

²⁹⁴ § 55 Abs. 3 KTS.

²⁹⁵ Derzeit beträgt die Dienstzeit acht Monate in Heer und Luftwaffe und elf Monate in der Marine.

²⁹⁶ § 64 Abs. 1 KTS.

²⁹⁷ Vgl. § 66 KTS.

²⁹⁸ § 65 Abs. 1 KTS.

²⁹⁹ § 65 Abs. 2 KTS.

Hintergrund der fünfzigjährigen Besetzungszeit zusammen. Der gute Ruf, den die Wehrpflicht in weiten Teilen der Bevölkerung genießt, liegt aber hauptsächlich an den überwiegend positiven Rückmeldungen, die ehemalige Wehrpflichtige über ihre Dienstzeit geben.³⁰⁰

b) Der Ersatzdienst

Die allgemeine Wehrdienstpflicht der estnischen Verfassung besteht nicht als Absolutum. Schon die Verfassung erkennt in § 124 Abs. 2 EVP das Recht zur Verweigerung aus religiösen oder Gewissensgründen an, begründet für diesen Fall aber gleichzeitig die Pflicht zum Ersatzdienst.³⁰¹ Der Gesetzgeber hat dem verfassungsmäßigen Auftrag, die Regelung des Ersatzdienstes in einem Gesetz vorzunehmen, auf die Weise erfüllt, dass er den Ersatzdienst mit dem Wehrpflichtdienst gemeinsam im Wehrdienstgesetz niedergeschrieben hat. So findet sich der Ersatzdienst – strenggenommen systemwidrig im Kapitel VI KTS „Aktiver Dienst“³⁰² – unmittelbar nach den Vorschriften über den Wehrpflichtdienst. Diese Anordnung ist allerdings unter dem Gesichtspunkt sinnvoll, dass in weiten Teilen auf die Bestimmungen bezüglich des Wehrdienstes verwiesen wird, insbesondere, was die Meldebestimmungen gegenüber den Staatsverteidigungsämtern betrifft.

Diese sind gemäß § 72 Abs. 1 KTS auch für die Anerkennung der Verweigerungsgründe zuständig. Als Verweigerungsgründe können nur religiöse Überzeugungen oder Gewissensentscheidungen angeführt werden, die es dem Verweigerer unmöglich machen, den Dienst an der Waffe zu versehen. Diese Gründe muss er dem Staatsverteidigungsamt gegenüber glaubhaft machen; hierzu kann das Staatsverteidigungsamt auch die Stellungnahmen von dem Verweigerer nahestehenden Personen einholen, aber auch an seinem Arbeits- oder Studienplatz sowie bei kirchlichen oder sonstigen religiösen Gemeinden nachforschen.³⁰³

Der anerkannte Wehrdienstverweigerer kann seinen Ersatzdienst bei Stellen, die entweder im Aufgabenbereich des Innen- oder Sozialministeriums liegen, ableisten. Als mögliche Aufgabengebiete kommen die Mitarbeit in Rettungsdiensten, in

³⁰⁰ Vgl. Hintergrundgespräch mit OTL Riho Terras am 25. November 2003 in Berlin.

³⁰¹ Eine mit § 124 Abs. 2 EVP inhaltsgleiche Vorschrift enthält § 4 Abs. 1 KTS.

³⁰² In § 8 Abs. 2 KTS wird „aktiver Dienst“ legal definiert als Dienst als Wehrpflichtiger, regulärer Angehöriger der Streitkräfte bzw. Reservist während einer Wehrübung.

³⁰³ § 72 Abs. 2 KTS.

Sozialeinrichtungen oder in Katastrophenschutzeinrichtungen in Frage.³⁰⁴ Gegen ihren Willen dürfen die Verweigerer aber bei Erfüllung ihres Ersatzdienstes nicht in Umgang mit Waffen oder anderem Kriegsgerät geübt, zu deren Wartung herangezogen oder dazu gebracht werden, Stoffe, die zum Tod oder zur Verletzung von Menschen führen können, zu handhaben.³⁰⁵

Ähnlich wie bei der Wehrpflicht obliegt es auch beim Ersatzdienst der Regierung, die Dauer festzulegen. Der in § 74 KTS gesetzte Zeitrahmen sieht eine Dauer von mindestens 16, höchstens jedoch 24 Monaten – mithin der doppelten Zeit des Wehrdienstes – vor. Nach dem Ende des Ersatzdienstes unterliegen auch die Ersatzdienstleistenden weiterhin der Wehrüberwachung und werden zur Reserve der Streitkräfte gezählt.³⁰⁶ Inwiefern diese Regelung praxisrelevant ist, sei dahingestellt: § 78 Abs. 3 KTS gesteht nämlich ausdrücklich das Recht aus § 76 Abs. 1 KTS zu, auch als Reservist jeglichen Umgang mit Waffen, und sei es nur zu Instandhaltungszwecken, abzulehnen.

Insgesamt spielt der Ersatzdienst in Estland derzeit keine bedeutende Rolle. Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen liegt dies an der bereits erwähnten Wehrbereitschaft der estnischen Bevölkerung, zum anderen wirken die doppelt so lange Dauer und das relativ aufwendige, auf die Gewissenserforschung abzielende Verweigerungsverfahren vor den Staatsverteidigungsämtern nicht zu unterschätzend abschreckend.

c) Streitkräfteangehörige auf Vertragsbasis

Der verfassungsmäßigen Pflicht, an der Landesverteidigung mitzuwirken³⁰⁷, kann der estnische Bürger nicht nur durch Erfüllung der Wehrpflicht nachkommen; er kann sich auch auf freiwilliger Basis vertraglich zum Dienst in den Streitkräften verpflichten.³⁰⁸ Anders als bei der Wehrpflicht, die nach § 3 Abs. 1 KTS nur für männliche Esten besteht, spricht § 79 Abs. 1 KTS allgemein von „estnischen Bürgern“ und schließt somit die freiwillige vertragliche Verpflichtung von Frauen

³⁰⁴ § 73 KTS.

³⁰⁵ § 76 Abs. 1 KTS.

³⁰⁶ § 78 Abs. 1 KTS.

³⁰⁷ Vgl. § 124 Abs. 1 EVP.

³⁰⁸ Vgl. § 79 Abs. 1 KTS.

mit ein.³⁰⁹ In der Praxis verpflichten sich diejenigen Frauen, die in den Streitkräften Dienst leisten möchten, zunächst für die Dauer des Wehrpflichtdienstes und leisten diese Dienstzeit zusammen mit männlichen Wehrdienstleistenden ab. Gegen Ende dieser Zeit können sie dann entscheiden, ob sie ihren Vertrag mit den Streitkräften verlängern wollen.³¹⁰

Zum Eintritt in ein Vertragsverhältnis als regulärer Angehöriger der Streitkräfte müssen nach § 79 f. KTS einige positive und negative Voraussetzungen gegeben sein. Als positive Voraussetzungen muss ein Bewerber ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, mit „tauglich“ gemustert sein, eine militärische Ausbildung genossen haben³¹¹ und über hinreichende Kenntnisse der estnischen Sprache verfügen, wie sie im normalen Dienstgebrauch erforderlich sind.³¹²

Neben diesen positiven Einstellungsvoraussetzungen gibt § 80 KTS noch einen Katalog von Ausschlussgründen, die einer Übernahme ins Vertragssoldatenverhältnis entgegenstehen. So darf ein Bewerber weder einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt oder vorbestraft sein noch innerhalb des letzten Jahres aufgrund einer Disziplinarstrafe aus den Streitkräften oder anderen staatlichen Behörden entlassen worden sein. Ferner darf er keine regelmäßigen Geldleistungen von Drittstaaten beziehen. § 80 Nr. 6 KTS enthält als Besonderheit den Einstellungsausschlussgrund der Unbelastetheit von einer früheren KGB-Mitarbeit.³¹³

Der Vertrag über die Verpflichtung wird zwischen dem Bewerber und der Republik Estland³¹⁴, diese vertreten durch den Oberkommandierenden der Streitkräfte bei der

³⁰⁹ In der amtlichen englischen Übersetzung ist dem Umstand Rechnung getragen und im weiteren Verlauf des Gesetzestextes über die Vertragssoldaten immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form aufgeführt; im estnischen Originaltext ist dies aufgrund der grammatikalischen Eigenheiten der estnischen Sprache – das Estnische kennt keine grammatikalischen Geschlechter – nicht der Fall.

³¹⁰ Gespräch mit OTL Riho Terras am 25. November 2003 in Berlin.

³¹¹ Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des Wehrdienstes.

³¹² In § 79 Abs. 2 KTS verpflichtet sich der estnische Staat, Fortbildungsmöglichkeiten für diejenigen Bewerber zu schaffen, die über nicht ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Mittlerweile verpflichtet sich tatsächlich zahlreiche Esten, die der russischen Minderheit angehören, zum Dienst in den Streitkräften.

³¹³ Der Passus „... Angehöriger eines Geheimdienstes eines Landes, das Estland besetzt hatte ...“ schließt zwar theoretisch auch Bewerber mit GeStaPo-Vergangenheit mit aus; allerdings kann es heute aus zeitlichen Gründen keine Bewerber mehr geben, die noch nicht unter die Altersgrenzen des § 112 KTS fallen.

³¹⁴ § 82 Abs. 1 KTS.

Einstellung von Offizieren³¹⁵ bzw. durch einen vom Oberkommandierenden der Streitkräfte mit der Einstellung Beauftragten³¹⁶ bei der Einstellung von Unteroffizieren und Mannschaften, geschlossen. Der Vertrag kann sowohl befristet als auch unbefristet geschlossen werden³¹⁷; nach Ablauf von drei Jahren besteht die Möglichkeit, einen noch laufenden Vertrag nachzuverhandeln und gegebenenfalls anzupassen.³¹⁸

Unbefristete Verträge enden automatisch mit Erreichen der Altersgrenzen, wie sie in § 112 KTS festgeschrieben sind. Demnach scheidet Mannschaften und Offiziere in der Dienstgradgruppe der Nooremohvitserit³¹⁹ mit Erreichen des 51. Lebensjahres, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Rang eines Kolonelleitnant³²⁰ bzw. Kaptenleitnant³²¹ mit Erreichen des 56. Lebensjahres und die übrigen Offizierdienstgrade mit Erreichen des 61. Lebensjahres aus.

Das Ansehen der Streitkräfteangehörigen, die auf vertraglicher Basis dienen, ist in der estnischen Bevölkerung relativ hoch. Auch das hängt unmittelbar mit dem generell guten Ansehen der Streitkräfte zusammen. Entsprechend besteht derzeit auch kein akuter Nachwuchsmangel, weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht. Dies hat seine Ursachen teilweise auch in der überdurchschnittlichen Einkommenssituation – neben dem Grundgehalt werden noch eine Reihe von Zulagen und Vergünstigungen gewährt³²² - und der grundsätzlich guten Arbeitszeit-³²³ und Urlaubsregelung³²⁴.

³¹⁵ § 84 Abs. 1 Nr. 1 KTS.

³¹⁶ Dies sind nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 KTS die Kommandeure der Teilstreitkräfte.

³¹⁷ § 83 Abs. 1 KTS.

³¹⁸ § 86 Abs. 2 KTS; nach § 86 Abs. 3 KTS ist dieses „Recht zur Nachbesserung“ allerdings nicht gegeben, wenn der Vertrag als „Standardvertrag“ abgeschlossen wurde.

³¹⁹ Wörtlich „Jungoffizier“; davon werden die Offiziersdienstgrade bis einschließlich Kapten (Hauptmann) bzw. Vanemleitnant (Kapitänleutnant) umfasst.

³²⁰ Oberstleutnant.

³²¹ Fregattenkapitän.

³²² § 155 KTS: Dienstgradzulage; § 156 KTS: Treueprämie je nach Dauer der Armeeangehörigkeit; § 157 bzw. 158 KTS: Dienstwohnung oder Wohngeld, Verpflegungsgeld; § 159 KTS: Ausbildungszulage; § 160 KTS: Uniformgeld; § 161 KTS: Urlaubsgeld; § 162 KTS: Umzugsbeihilfe; § 163 KTS: freie Heilfürsorge; § 164 KTS: Sterbegeld.

³²³ § 168 KTS: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Fünftageswoche 40 Stunden; die tägliche Dienstzeit soll zwölf Stunden nicht überschreiten.

³²⁴ § 169 KTS: 35 Tage Jahresurlaub; dazu gibt es noch diverse Zusatzurlaubstage, u.a. bis zu zehn Tagen Zusatzurlaub in Abhängigkeit vom Dienstalter.

d) Die Reserve der estnischen Streitkräfte

Neben den regulären Angehörigen der estnischen Streitkräfte und den Wehrpflichtigen gibt es als drittes personelles Standbein der Streitkräfte die Reserve. Auch die Ausgestaltung der Reserve ist im Wehrdienstgesetz gesetzlich geregelt.

§ 126 Abs. 1 KTS legt dabei zunächst fest, wer zur Reserve gehört: Es sind dies die ehemaligen Wehrpflichtigen, die ehemaligen regulären Angehörigen der Streitkräfte und alle Frauen, die über eine militärische Ausbildung verfügen. Als unausgebildete Reservisten gelten diejenigen, die ihren Wehrpflichtdienst aufgrund einer einschlägigen Straftat nicht ableisten durften bzw. die bis zu ihrem 28. Geburtstag Zurückstellungsgründe geltend machen konnten und aus diesem Grunde nicht einberufen wurden.³²⁵ Nicht zu den Reservisten zählen hingegen die ehemaligen regulären Streitkräfteangehörigen, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenzen des § 112 KTS bzw. aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.³²⁶

Die Reservisten unterliegen der von den Staatsverteidigungsämtern vollzogenen Wehrüberwachung und müssen diesen gegenüber umfangreiche Meldepflichten erfüllen.³²⁷ Ihr Reservistenstatus dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihren 60. Geburtstag erreichen, an,³²⁸ eine Ausnahme bilden die ehemaligen Vertragssoldaten. Diese werden bis zu ihrem Tod als Reservisten geführt.³²⁹

Der Gesetzgeber hat drei verschiedene Arten von Reserve vorgesehen. Neben der normalen Reserve gibt es die Valmisoleku reserv³³⁰ und die Valmidusreserv³³¹. Die Valmisoleku reserv ist dabei als sofort aufwachsfähige Reserve konzipiert, die innerhalb weniger Stunden die im aktiven Dienst stehenden Soldaten ergänzen kann.³³² An die Bereitschaft der zur Valmisoleku reserv gehörenden Reservisten sind hohe Anforderungen gestellt; nicht zuletzt aufgrund der sofortigen und jederzeitigen Verfügbarkeit sind besondere Anforderungen an die Erreichbarkeit der Angehörigen der Valmisoleku reserv gestellt. Als Kompensation für die Einschränkungen, die sich

³²⁵ § 126 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KTS.

³²⁶ § 126 Abs. 3 KTS.

³²⁷ § 128 KTS.

³²⁸ § 127 Abs. 3 KTS.

³²⁹ § 127 Abs. 4 KTS.

³³⁰ Bereitschaftsreserve.

³³¹ Wörtlich: „fertige Reserve“.

³³² Vgl. §§ 129¹ ff. KTS.

dadurch ergeben, ist gemäß § 129⁶ KTS eine Bezahlung vorgesehen. Die Teilnahme an der Valmisoleku reserv erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligen schließen dazu einen besonderen Vertrag gemäß § 129² KTS ab. In diesem verpflichten sie sich für bis zu längstens drei Jahre³³³ zur Erfüllung der Verpflichtungen, die mit der Zugehörigkeit zur Valmisoleku reserv einhergehen.

Ein derartiger Vertrag ist bei der Valmidusreserv nicht abzuschließen. Ihr gehören gemäß § 128⁷ KTS diejenigen an, die im Ablauf des letzten Jahres den Status eines Reservisten erhalten haben. Sie verbleiben ein Jahr lang in dieser Art der Reserve, die sich im Vergleich zur „normalen“ Reserve durch eine schnellere Aufwuchsfähigkeit auszeichnet. Im Falle der Mobilmachung werden dabei die ehemaligen Wehrdienstleistenden zusammen mit ihren Kameraden aus der Zeit des Wehrpflichtdienstes in eigenen Reservisteneinheiten einberufen. Durch diese Organisation ist gewährleistet, dass unmittelbar nach der Mobilmachung voll funktionsfähige und aufeinander eingestellte Einheiten gebildet werden können. Nach Ablauf eines Jahres werden die Reservisten der Valkidusreserv der normalen Reserve zugeschlagen.

Während der Zugehörigkeit zur Reserve können gemäß § 130 KTS die Reservisten zu Wehrübungen herangezogen werden, in denen sie ihre militärischen Fähigkeiten auffrischen oder verbessern sollen. Die maximale Zahl der Wehrübungstage, zu denen ein Reservist verpflichtet werden kann, beträgt dabei für Mannschaften sechs Monate (mit maximal 14 Wehrübungstagen am Stück), für Unteroffiziere neun Monate (mit maximal 21 Wehrübungstagen am Stück) und für Offiziere zwölf Monate (mit maximal 30 Wehrübungstagen am Stück).³³⁴ Selbstverständlich ist es möglich, diese Zeitvorgaben auf freiwilliger Basis zu überschreiten.³³⁵

Bei der Einberufung zu Wehrübungen gibt es – ähnlich wie bei der Einberufung zum Wehrdienst – zahlreiche Ausnahmetatbestände, die eine Befreiung von der Wehrübungspflicht rechtfertigen. Dies wird in § 132 KTS umfassend geregelt.

³³³ § 129³ KTS.

³³⁴ § 131 KTS.

³³⁵ § 131 Abs. 5 KTS.

Die Einplanung der Reservisten erfolgt auf die Dienststellen, die sie im Falle der Mobilisation einzunehmen haben.³³⁶ Der Aufbau der Reserve entspricht daher der Organisation der Streitkräfte für den Verteidigungsfall. Im Falle der Mobilmachung werden alle Reservisten einberufen.³³⁷ Ausnahmen können nur für diejenigen Reservisten gemacht werden, die für die Staatsverteidigung notwendige Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses oder öffentlichen Dienstverhältnisses erfüllen.³³⁸

III. Die militärische Leitung der estnischen Streitkräfte

Die Verfassung weist dem Staatspräsidenten in § 127 Abs. 1 EVP bzw. § 78 Nr. 16 EVP die Aufgabe als Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu. Trotz dieses Gesetzeswortlautes, nach dem man vermuten könnte, dass der Staatspräsident eine aktive und beherrschende Rolle in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik spielt, hat sich mittlerweile eine Verfassungswirklichkeit entwickelt, die den Staatspräsidenten fast vollständig aus der tagespolitischen Verantwortung in Fragen der Streitkräfte entlässt. Sein bedeutendster Einfluss besteht darin, sein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Amtes des Oberkommandierenden der Streitkräfte auszuüben.³³⁹ Dieser setzt dann die Vorgaben der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die durch die Staatsregierung getroffen werden, in für den Truppendienst verwendbare Befehle und Dienstanweisungen um.

Eine Befugnis für den Staatspräsidenten, im Rahmen militärischer Einsätze mittels konkreter Befehle eine Operation selbst zu leiten, ist mit der Verfassungsbestimmung des Oberbefehls keinesfalls verbunden; das Amt des Staatspräsidenten ist als politisches Amt konzipiert, so dass es dem Staatspräsidenten regelmäßig an der zu einer solchen Befehlsgebung notwendigen militärischen Kenntnis mangeln wird. Das Recht zur Einsatzleitung steht vielmehr den Militärs zu.

Die militärische Spitzenorganisation der Streitkräfte ist in der Person des Oberkommandierenden der Streitkräfte gegeben. Dieser wird mehrfach in der Verfassung erwähnt.³⁴⁰ Er ist für die militärische Leitung der Streitkräfte verantwortlich und sitzt am oberen Ende der Befehlskette. Die Kommandeure auf der

³³⁶ § 133 KTS.

³³⁷ § 136 KTS.

³³⁸ Vgl. § 138 KTS.

³³⁹ § 127 Abs. 3 Satz 2 EVP bzw. § 79 Nr. 11 EVP.

³⁴⁰ § 65 Nr. 7 EVP; § 74 EVP; § 78 Nr. 11, 14 und 18 EVP; § 127 Abs. 3 EVP; § 128 Abs. 2 EVP.

ihm unmittelbar unterstehenden Stufe sind die Kommandeure der Teilstreitkräfte; in den Streitkräften wird die Befehlskette bruchlos weitergeführt.

Die Größe der estnischen Armee erlaubt als größten Verband lediglich eine Heeresbrigade; die „erste Infanteriebrigade“ besteht dabei aus dem „Skautpataljon“ und drei aufwuchsfähigen Reservebataillonen. Ansonsten haben die größten selbständigen Verbände Bataillonsstärke.

Dem Oberkommandierenden der Streitkräfte steht der Peastaap³⁴¹ als eigene Stabsabteilung zur Seite. Dieser ist nach dem NATO-Standard gegliedert (J1 bis J8); allerdings ist auch hier wieder zu beachten, dass die Größe der estnischen Streitkräfte es mit sich bringt, dass nicht jede dieser Stabsfunktionen mit eigenen Abteilungen ausgestattet ist. Manche Stabsfunktionen werden lediglich von einem oder einigen wenigen Mitarbeitern wahrgenommen.

IV. Die Finanzierung der estnischen Streitkräfte

Die Finanzierung der estnischen Streitkräfte erfolgt über den als Gesetz vom Parlament zu verabschiedenden Staatshaushalt. Nach § 87 Nr. 5 EVP ist es Aufgabe der Staatsregierung, einen Budgetentwurf dem Parlament vorzulegen. Dieser Entwurf wird im Kabinett beschlossen. Dies geschieht auf die Weise, dass jeder Fachminister seine Planzahlen vorlegt und auf deren Grundlage um entsprechende Geldmittel nachsucht.³⁴² Nach Prüfung der Plausibilität und politischen Notwendigkeit der Budgetforderungen der einzelnen Ressorts und nach Anpassung der Forderungen an die verfügbaren Finanzmittel³⁴³ wird ein entsprechender Gesetzesentwurf vorbereitet. Dieser Gesetzesentwurf wird dann gemäß § 65 Nr. 6 EVP in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und – gegebenenfalls mit Änderungen – als Haushaltsgesetz durch das Parlament verabschiedet.

Die Haushaltsgesetze weisen in der Regel keine sehr konkreten Mittelzuweisungen auf. Vielmehr wird den einzelnen Ministerien ein Anteil am Gesamtbudget

³⁴¹ Hauptstab.

³⁴² Dies ist in § 10 Abs. 2 Nr. 4 RRS als Aufgabe des Verteidigungsministeriums für seinen Verantwortungsbereich festgeschrieben.

³⁴³ Im Haushaltsjahr 2004 konnte allein der Wehretat um 14% vergrößert werden; dieser ungeplant hohe Zuwachs wurde hauptsächlich durch unerwartete Steuermehreinnahmen aufgrund der guten wirtschaftlichen Gesamtsituation erzielt. Hintergrundgespräch mit Oberst i.G. a.D. Conrad Heilmann am 28. September 2004 in Tallinn.

zugewiesen, das sie mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken für ihren Bedarf verwenden können. Die Fachminister sind dabei dem Parlament für den wirtschaftlichen Umgang mit den zugewiesenen Finanzmitteln verantwortlich; die Regierung ist dem Parlament hierüber rechenschaftspflichtig.

Die Aufteilung des Verteidigungsbudgets auf die einzelnen Haushaltspositionen der Streitkräfte erfolgt durch die Haushaltsabteilung des Verteidigungsministeriums auf der gesetzlichen Grundlage des § 10 Abs. 2 Nr. 6 RRS. Hierbei soll nach den Bedürfnissen der einzelnen Bedarfsträger vorgegangen werden. Die Mittelzuweisung erfolgt in der Regel an die einzelnen Einheiten als Globalbudget, das sie nach individuellem Gutdünken zur Bedarfsdeckung einsetzen können. Dieses Vorgehen hat seinen Grund in der nur schwach entwickelten Streitkräfteverwaltung³⁴⁴, bei der Verwaltungsaufgaben neben dem eigentlichen Dienstbetrieb miterledigt werden müssen. Dieser Nachteil einer schlechten Steuerung der Mittelabflüsse im Vorhinein steht der Vorteil einer flexibleren und damit mehrheitlich bedarfsgerechteren Verwendung des Budgets gegenüber.

V. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander

1. Einführung

Die in den estnischen Streitkräften gebündelten militärischen Potentiale machen diese zum größten Machtfaktor im Staate: Keine andere Organisation ist in der Lage, ein vergleichbares Machtinstrument anzubieten. Dieser Tatsache waren sich auch die Autoren der Verfassung bewusst; von großem Interesse muss daher die Frage sein, wie sie die Streitkräfte in Korrelation zu den Staatsorganen bringen. Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Kontrolle der Streitkräfte durch die politisch und demokratisch legitimierten (zivilen) Gewalten des Staates.³⁴⁵

Mit Blick auf die lange Geschichte Estlands als Teil der Sowjetunion bedeutet der Gedanke einer zivilen Kontrolle der Streitkräfte staatsrechtliches Neuland: In der Sowjetunion galt die Devise der „Einheit von Volk und Armee“, die eine Unterscheidung von Zivilgesellschaft und Militär in starke Nähe des

³⁴⁴ Vgl. 3. Kapitel B I. 3.

³⁴⁵ Vgl. Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840, S. 4; Dürig, Günter, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, München, Art. 87a Rdn. 11 ff.

Dissidententums rückte; sogar eine wissenschaftliche Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Beziehungen von Zivil- und Militärgesellschaft war streng verboten.³⁴⁶ Diese Einschränkung besteht im heutigen Estland selbstverständlich nicht mehr; dennoch lässt sich gerade die zivile Kontrolle der Streitkräfte als Indikator für den Fortschritt des Transformationsprozesses von einer totalitären Gesellschaft zu einer Demokratie verwenden.

Dies war mit ein Grund, weshalb auf der OSZE-Konferenz in Budapest im Dezember 1994 ein „Verhaltenskodex“ erarbeitet wurde, der u.a. zentrale Grundprinzipien der zivilen Streitkräftekontrolle festlegt.³⁴⁷ Anhand dieser Vorgaben wird im Folgenden das Verhältnis der Verfassungsorgane zu den Streitkräften untersucht. Besonders wird dabei auf das verfassungsrechtlich nicht unproblematische „Dreiecksverhältnis“ von Staatspräsident, Verteidigungsministerium und militärischer Leitungsspitze der Streitkräfte eingegangen. Zunächst wird aber eine Einordnung der estnischen Streitkräfte in das System der staatlichen Gewalten vorgenommen.

2. Die Streitkräfte im System der Staatsgewalten

Das Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive, und Judikative ist nach § 4 EVP das für Estland maßgebliche Staatsorganisationsprinzip. Demnach sollen die Aktivitäten von Parlament, Staatspräsident, Regierung und den Gerichten nach diesem Grundsatz organisiert werden und so zu einem ausbalancierten Machtgleichgewicht innerhalb des Staates führen. Was § 4 EVP unterlässt, ist eine Zuordnung der angesprochenen Verfassungsorgane zu den Staatsgewalten. Allerdings wird diese Zuordnung an anderer Stelle der Verfassung – zumindest teilweise – nachgeholt: § 59 EVP weist dem Parlament die legislative Gewalt zu, § 86 EVP tut dies mit der exekutiven Gewalt an die Staatsregierung, und § 146 Satz 1 EVP überlässt einzig und allein den Gerichten das Recht zur Rechtsprechung. Lediglich beim Kapitel über den Staatspräsidenten fehlt eine derartig eindeutige Zuweisung zu einer der drei Gewalten. Stattdessen heißt es in § 77 EVP: „Der Staatspräsident ist das Staatsoberhaupt der Republik Estland.“

³⁴⁶ Vgl. hierzu Wilhelmi, Wolfgang, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, Baden-Baden 2002, S. 165.

³⁴⁷ Konferenz in Budapest vom 5.–6. Dezember 1994 der Mitgliedstaaten der OSZE: Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security.

Aus der Stellung des Kapitels über den Staatspräsidenten³⁴⁸ innerhalb der Verfassung zwischen dem Kapitel über das Parlament³⁴⁹ einerseits und dem Kapitel über die Staatsregierung³⁵⁰ andererseits ist eine Zuordnung ebenfalls nicht eindeutig vorzunehmen. Daher muss anhand der Aufgaben des Staatspräsidenten, wie sie in § 78 EVP beschrieben sind, eine Einordnung versucht werden. Bei einer Analyse der Aufgaben stellt man allerdings fest, dass im Katalog des § 78 EVP sowohl solche mit exekutiver Funktion³⁵¹ als auch andere mit eindeutig legislativer Funktion³⁵² enthalten sind. Der Staatspräsident steht also nicht nur von der Gesetzssystematik, sondern auch von seinem Aufgabenspektrum her zwischen Legislative und Exekutive. Jedoch zeigt sich, dass die rein legislativen Aufgaben des Staatspräsidenten keinesfalls zum gewöhnlichen Gang der Gesetzgebung zu rechnen sind sondern strenge Ausnahmeregelungen darstellen.³⁵³ Daher wird man feststellen müssen, dass der Hauptanteil der präsidentialen Aufgaben auf dem Gebiet der vollziehenden Staatsgewalt liegt.

Die Frage, ob seine Aufgabe als Oberbefehlshaber der Streitkräfte damit schon eindeutig zur Exekutivgewalt gezählt werden kann, lässt sich mit dieser Überlegung allein noch nicht abschließend beantworten. Dies kann erst durch eine weitere Analyse der Gesetzssystematik und des Aufbaus der estnischen Verfassung zweifelsfrei erfolgen.

Nach den Regelungen über die Staatsregierung in Kapitel VI der Verfassung folgen vor dem Kapitel XIII EVP, das die Judikative verfasst, in einigen Kapiteln die Aufgaben von verschiedenen Politikbereichen und Staatsorganisationen, die ihrer Regulationsstruktur nach der Exekutive zuzurechnen sind bzw. direkt durch die Staatsregierung beeinflusst werden. Diese Bereiche, zu denen auch die Streitkräfte im Kapitel X der Verfassung zu zählen sind, werden – jeder für sich – auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze verpflichtet; im Falle der Streitkräfte bzw. der Staatsverteidigung geschieht dies in § 126 EVP. Auch durch diese Beachtung des Legalitätsprinzips erfolgt eine klare Einbindung der Streitkräfte ins staatliche

³⁴⁸ Kapitel V EVP.

³⁴⁹ Kapitel IV EVP.

³⁵⁰ Kapitel VI EVP.

³⁵¹ Z.B. Ernennung und Entlassung von Regierungsmitgliedern und anderen Spitzen der Staatsverwaltung, § 78 Nr. 10 ff. EVP.

³⁵² Hier in erster Linie das Dekretrecht des Staatspräsidenten während Notstandszeiten, § 78 Nr. 7 EVP.

³⁵³ Vom Dekretrecht des § 78 Nr. 10 EVP wurde bis heute auch noch kein Gebrauch gemacht.

Gewaltensystem. Die estnischen Streitkräfte sind demnach der vollziehenden Gewalt zuzurechnen. Dieses Ergebnis wird durch die einfachgesetzlichen Regelungen des Gesetzes über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten gestützt; insbesondere § 12 Abs. 1 RRS nennt die Durchführung der Landesverteidigung als explizit exekutive Aufgabe.

3. Die Stellung der Streitkräfte zu den Verfassungsorganen

a) Das Verhältnis von Staatspräsident und Streitkräften

Dem Wortlaut der Verfassung nach hat der Staatspräsident den Oberbefehl über die Streitkräfte inne.³⁵⁴ Damit ist er das Verfassungsorgan, dessen Befugnisse bezüglich der Streitkräfte – zumindest auf dem Papier der Verfassung – am weitesten gehen. Allerdings ist auch den Autoren der Verfassung bewusst gewesen, dass ein demokratisch gewählter Präsident in der Regel nicht über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen wird, um mittels Befehlen und Anweisungen Streitkräfte militärisch zu führen. Daher ist in § 127 Abs. 3 Satz 1 EVP verfassungsrechtlich verankert, dass die militärische Führung der Streitkräfte beim Oberkommandierenden der Streitkräfte liegen.³⁵⁵ Der Oberbefehl des Staatspräsidenten bezieht sich daher keinesfalls auf militärische operative Aufgaben.

Der Einfluss des Staatspräsidenten auf die Streitkräfte beruht in der Verfassungswirklichkeit auf einem anderen Instrument als auf dem des Befehlsrechtes. Es ist dies das ziemlich weitgehende Recht, in Personalentscheidungen bei der Besetzung von einflussreichen Posten innerhalb der Streitkräfte mitzuwirken.³⁵⁶ Am wichtigsten ist hier das Vorschlagsrecht des Staatspräsidenten für die Besetzung des Oberkommandierenden der Streitkräfte nach § 78 Nr. 11 EVP³⁵⁷. Zwar muss das Parlament dem Vorschlag des Staatspräsidenten nicht zustimmen, aber der politische Einfluss, der allein durch eine Mitsprache in so entscheidenden Fragestellungen ausgeübt werden kann, ist nicht zu unterschätzen.³⁵⁸ Im übrigen ist es durch das Vorschlagsrecht ausgeschlossen, dass ein dem

³⁵⁴ §§ 78 Nr. 16, 127 Abs. 1 EVP.

³⁵⁵ Dies wird in § 14 Abs. 1 RRS einfachgesetzlich ebenfalls formuliert.

³⁵⁶ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RRs.

³⁵⁷ Gleichlautende Vorschriften finden sich in § 127 Abs. 3 Satz 2 EVP und § 97 Abs. 1 KTS.

³⁵⁸ Zu einer innenpolitischen Krise kam es 1994 während der Präsidentschaft von Staatspräsident Lennart Meri, als dieser den politisch nicht unumstrittenen Oberst Einseln als Oberkommandierenden der Streitkräfte durchsetzte.

Staatspräsidenten persönlich nicht genehmer Oberkommandierender der Streitkräfte überhaupt für das Amt vorgeschlagen wird. Zumindest in dieser Negativauswahl bleibt der Staatspräsidenten unabdingbar frei von Beeinflussung.

Auch bei weiteren Personalentscheidungen hat der Staatspräsident ein Mitsprache- bzw. Mitwirkungsrecht: Nach § 78 Nr. 14 EVP ernennt und entlässt der Staatspräsident auf gemeinsamen Vorschlag von Parlament und Oberkommandierendem der Streitkräfte hin die Leitungsspitze der Streitkräfte. Zu dieser Leitungsspitze gehören gemäß des auf diese verfassungsmäßige Bestimmung verweisenden § 97 Abs. 2 KTS der Leiter des Peastaap³⁵⁹ und die Kommandeure der Teilstreitkräfte.

Auch kann der Staatspräsident durch sein Recht aus § 78 Nr. 13 EVP³⁶⁰, militärische Dienstgrade zu verleihen, weitreichend in den personellen Aufbau der Streitkräfte eingreifen. Nach § 32 Nr. 3 KTS steht ihm das Recht, Rangverleihungen und Rangänderungen bei Offizieren vorzunehmen, zu.

Weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Streitkräfte kommen dem Staatspräsidenten im Falle des Staatsnotstandes zu. Die estnische Verfassung unterscheidet dabei zwischen dem inneren³⁶¹ und dem äußeren³⁶² Notstand. Im Falle des inneren Notstandes kommt dem Staatspräsidenten das Recht zu, dem Parlament die Erklärung des Notstandes vorzuschlagen.³⁶³

Weitergehend sind die Befugnisse des Staatspräsidenten im Falle einer Aggression von außen gegen Estland. Nach § 78 Nr. 17 EVP bzw. § 128 Abs. 1 EVP verfügt der Staatspräsident auch in diesem Falle über ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Erklärung des Kriegszustandes und der Mobilisation. Wenn allerdings das Parlament nicht in der Lage ist, rechtzeitig zusammenzutreten um über diesen Vorschlag zu entscheiden, hat der Staatspräsident das Recht, aus eigener Amtsfülle heraus den Kriegszustand zu erklären und eine Mobilmachung zu befehlen.³⁶⁴ Dieses sehr weit reichende Recht besteht lediglich in dem Ausnahmefall eines Angriffs auf das

³⁵⁹ Hauptstab; der Hauptstab ist der Planungs- und Organisationsstab des Oberkommandierenden der Streitkräfte.

³⁶⁰ Einfachgesetzlich ist dies in § 3 Abs. 1 Nr. 5 RRS geregelt.

³⁶¹ § 129 EVP; beim inneren Notstand sind die Streitkräfte zur Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben verpflichtet.

³⁶² § 128 EVP; die estnische Verfassung spricht von „Sõjaseisukord“, Kriegszustand.

³⁶³ §§ 78 Nr. 17, 129 Abs. 1 EVP.

³⁶⁴ §§ 78 Nr. 18, 128 Abs. 2 EVP, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RRS.

Staatsgebiet von Estland und ist konsequente Ausformung des Oberbefehls über die Streitkräfte, der dem Staatspräsidenten zugestanden ist.

Dem Staatspräsidenten ist durch die Verfassung ein eigenes Beratungsgremium zugeordnet, das ihm in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zuarbeitet: der Staatsverteidigungsrat.³⁶⁵ Der Staatsverteidigungsrat setzt sich aus Vertretern der mit Sicherheitsfragen betrauten Organisationen zusammen; so gehören ihm neben dem Ministerpräsidenten, dem Außen-, Verteidigungs-, Finanz-, Innen- und Justizminister auch der Parlamentspräsident und die Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses bzw. des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Oberkommandierende der Streitkräfte an.³⁶⁶ Als bloßes Beratungsorgan kann der Staatsverteidigungsrat lediglich indirekt durch den Staatspräsidenten Einfluss auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik nehmen.

Abschließend sei noch auf die Befugnisse des Staatspräsidenten als unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Oberkommandierenden der Streitkräfte hingewiesen: Als solcher ist er für Beförderungen³⁶⁷ des Oberkommandierenden der Streitkräfte ebenso wie für die Genehmigung seines Urlaubes³⁶⁸ und seiner Auslandsreisen³⁶⁹ zuständig.

b) Das Verhältnis von Staatsregierung und Streitkräften

Eine direkte Zuständigkeit der Regierung für die Streitkräfte lässt sich aus der estnischen Verfassung nicht herauslesen; nirgendwo werden Regierung und Streitkräfte zusammen erwähnt. Dennoch ist der Einfluss, den die Regierung als oberstes Exekutivorgan auf die Streitkräfte ausübt, beträchtlich.

Viel von diesem Einfluss ergibt sich aus den nicht explizit auf die Streitkräfte bezogenen Regelungen der Verfassung. Schon die Zuweisung der exekutiven Gewalt an die Regierung³⁷⁰ bringt zwangsläufig die ebenfalls zur vollziehenden Gewalt zu

³⁶⁵ Riigikaitse Nõukogu, § 127 Abs. 2 EVP, § 4 RRS.

³⁶⁶ § 4 Abs. 3 RRS.

³⁶⁷ § 34 KTS.

³⁶⁸ § 170 Nr. 3 KTS; in § 173 Abs. 1 KTS ist der Rückruf des Oberkommandierenden der Streitkräften aus dem Urlaub aus dringenden Gründen der nationalen Verteidigung durch den Staatspräsidenten geregelt.

³⁶⁹ § 175 Abs. 3 KTS.

³⁷⁰ § 86 EVP.

rechnenden Streitkräfte³⁷¹ in den Verantwortungsbereich der Regierung. Aber auch die Bestimmung des § 87 Nr. 1 EVP, nach der die Regierung die gesamte Innen- und Außenpolitik Estlands ausführt, schließt die Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit ein; dies ist einfachgesetzlich in § 5 Abs. 2 Nr. 1 RRS geregelt.

Wie exakt die Regierung diese Politik in Bezug auf die Streitkräfte umsetzen soll, darüber schweigt die Verfassung. Sie gesteht lediglich dem Premierminister als Regierungschef³⁷² die Richtlinienkompetenz für die Regierungsarbeit zu. Die Leitung der einzelnen Fachministerien liegt aber vollverantwortlich in der Hand der jeweiligen Fachminister.³⁷³ Die Verfassung schreibt die Einrichtung bestimmter Ministerien nicht zwingend vor, sondern sieht einen Ministeriumsaufbau an den Gegebenheiten der Regierungsarbeit vor.³⁷⁴ Dies bedeutet aber, dass es ein Verteidigungsministerium zwingend auch im Sinne der Verfassung geben muss, da die Staatsverteidigung mit Kapitel X der Verfassung als eigenständiger Politikbereich gekennzeichnet ist, der zwangsläufig mit Verwaltungsaufgaben für die Regierung verbunden ist. Die Einrichtung eines Verteidigungsministeriums stand daher auch nie zur Diskussion; zahlreiche – auch konstitutionelle – Gesetze wie das Wehrdienstgesetz und die Gesetze über die Staatsverteidigung in Friedens- bzw. Kriegszeiten gehen ohne weiteres von der Existenz eines Verteidigungsministeriums aus und übertragen ihm bestimmte Aufgaben.

Neben der Zuweisung der Kompetenz auch für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik an die Regierung überträgt die Verfassung auch in einem anderen wesentlichen Bereich Aufgaben für die Streitkräfte an die Regierung. Nach § 87 Nr. 5 EVP ist die Staatsregierung für den Entwurf des Staatshaushaltes zuständig. Schon bei diesem ersten Schritt auf dem Weg zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch das Parlament kann die Regierung mit entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan entscheidende Weichenstellungen für die später tatsächlich bewilligten Budgets vornehmen. Nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist es darüber hinaus Aufgabe der Regierung, für die Durchführung desselben – sprich die tatsächliche Mittelanweisung an die einzelnen Ressorts – Sorge zu tragen. Über die Verwendung der Haushaltsmittel hat sie dem

³⁷¹ § 12 Abs. 1 RRS.

³⁷² § 93 Abs. 1 EVP.

³⁷³ § 94 Abs. 2 EVP.

³⁷⁴ § 94 Abs. 1 EVP.

Parlament einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Regierung kann durch diese weitgehenden Kompetenzen bezüglich der Budgetierung und Mittelverwendung eine monetäre Steuerung der Streitkräfte vornehmen und schon damit deren Geschicke maßgeblich beeinflussen.

Zuständig dafür ist als verantwortliches Fachministerium das Kaitseministeerium. Seine Befugnisse in Bezug auf die Streitkräfte sind zwar nicht in der Verfassung, dafür aber im Wehrdienstgesetz und im Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten geregelt. Hauptsächlich kommen dem Verteidigungsministerium dabei Verwaltungsaufgaben zu, die das Ministerium schon aufgrund einer fehlenden Streitkräfteverwaltung als eigenständige Behörde zum Großteil selbst erledigen muss. Allerdings bereitet das Verteidigungsministerium als zuständiges Fachministerium wesentliche, das Erscheinungsbild der Streitkräfte fundamental prägende Entscheidungen der Regierung vor. Als wichtigste derartige Entscheidung ist die Festlegung der Stellenzahlen der Streitkräfte zu nennen.³⁷⁵ Sowohl die Zahl der regulären, auf Vertragsbasis beschäftigten Streitkräfteangehörigen³⁷⁶ als auch die Zahl der einzuziehenden Wehrpflichtigen und in Wehrübungen verpflichteten Reservisten³⁷⁷ wird von der Regierung bestimmt. Die Entscheidung über die Mannstärke der Streitkräfte ist eine der Schlüsselentscheidungen, die getroffen werden muss; zusammen mit der Budgetbewilligung ist der Regierung damit über den Hebel der Stellenzuweisungen ein mächtiges Steuerungsmittel für die Streitkräfte in die Hand gegeben.

Weitere fundamentale Einflussgrößen, mit denen das Verteidigungsministerium bzw. die Regierung auf die Streitkräfte einwirken können, sind das dienstaufsichtsrechtliche Recht zur Überprüfung und Genehmigung der Verträge, die die Streitkräfte mit den Vertragssoldaten schließen,³⁷⁸ und die Festlegung der Dauer des Wehr-³⁷⁹ bzw. Ersatzdienstes³⁸⁰. Gerade bei Wehr- und Ersatzdienst ist der Anteil der Regierung an der Ausgestaltung der Dienste recht hoch. Das

³⁷⁵ Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 RRS legt die Staatsregierung den Aufbau der Streitkräfte fest; dies steht im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des § 126 Abs. 2 EVP, der die Organisation der Streitkräfte einer gesetzlichen Regelung vorbehält. Allerdings ist bis heute das entsprechende Gesetz nicht erlassen worden; die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 5 RRS muss insofern wohl als Übergangsregelung gelesen werden.

³⁷⁶ § 21 Abs. 1 KTS.

³⁷⁷ § 21 Abs. 2 KTS.

³⁷⁸ § 21 Abs. 3 KTS.

³⁷⁹ § 61 Abs. 3 KTS.

³⁸⁰ § 74 KTS.

Verteidigungsministerium kann dabei insbesondere durch die Regelung der Einberufungspraxis³⁸¹ prägend wirken. Aufgabe des Innen- bzw. des Sozialministeriums ist es dagegen, den Ersatzdienst auszugestalten.³⁸² Dieser wird von den beiden Ministerien im Rahmen ihrer Aufsicht organisiert. Gleiches gilt analog für das Verteidigungsministerium und den Wehrdienst.

Weiterhin obliegt es dem Verteidigungsministerium, die Ausbildungsstandards festzulegen, die das Anforderungsprofil für die Besetzung von Dienstposten determinieren.³⁸³ Durch diese Definition von Qualifikationsanforderungen an Stellenbewerbern wird der innere Aufbau der Streitkräfte in bestimmte – politisch gewollte – Bahnen gelenkt; dieser Lenkungsfunction kann das Verteidigungsministerium auch dadurch nachkommen, dass Ministeriumsvertreter neben Vertretern aus den Streitkräften selbst in den Evaluierungskommissionen sitzen³⁸⁴ und dort bei der Beurteilung der Leistungen der Streitkräfteangehörigen mitwirken.

Eine wichtige Kontrollaufgabe ist durch § 9 RRS dem Verteidigungsministerium übertragen worden: die Dienstaufsicht über die Streitkräfte. Zentrales Element dieser Dienstaufsicht ist die Rücknahme von rechtswidrigen Befehlen des Oberkommandierenden der Streitkräfte.³⁸⁵ Dadurch kann der Verteidigungsminister unmittelbar auch auf militärische Angelegenheiten Einfluss nehmen; Voraussetzung ist dabei freilich die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Befehls.

Neben diesen direkten Eingriffsmöglichkeiten in die Belange der Streitkräfte hat das Verteidigungsministerium auch eine ganze Reihe administrativer Pflichten zu erfüllen, die in erster Linie in der Einrichtung und daran anschließenden dienst- sowie fachaufsichtlichen Betreuung von Dienstleistungen rund um die Streitkräfte liegen. Dies betrifft die Einrichtung der Staatsverteidigungsämter³⁸⁶ ebenso wie die Einsetzung der Wehrdienstkommission³⁸⁷, deren Aufgabe es ist, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Durchführung des Wehrdienstes zu überwachen und darüber einen jährlichen Bericht zu verfassen. Die Wehrdienstkommission setzt sich aus

³⁸¹ Vgl. § 51 Abs. 4 KTS.

³⁸² § 77 Abs. 3 KTS:

³⁸³ § 16 KTS.

³⁸⁴ § 149 Abs. 1 KTS.

³⁸⁵ § 9 Abs. 2 RRS.

³⁸⁶ Vgl. § 39 Abs. 3 KTS.

³⁸⁷ § 41 Abs. 1 KTS.

Vertretern der Streitkräfte sowie aus Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums paritätisch zusammen und wird vom Verteidigungsstaatssekretär geleitet.³⁸⁸ Auch die medizinischen Kommissionen³⁸⁹ und die zentrale medizinische Kommission beim Verteidigungsministerium³⁹⁰ werden durch das Verteidigungsministerium eingerichtet und überwacht.

Neben diesen Verwaltungsaufgaben ist das Verteidigungsministerium auch gesetzlich für den Erlass von Dienstvorschriften, die nicht unmittelbar aus dem militärischen Bereich stammen, zuständig.³⁹¹ Für Dienstvorschriften aus dem militärischen Bereich liegt die Zuständigkeit beim Peastaap. Dies ist dadurch begründet, dass in den Ministeriumsaufbau keine Militärs im aktiven Dienst integriert sind. Diese strenge Trennung von Zivilisten und Militärs bringt auch eine Trennung der Zuständigkeiten mit sich; das Verteidigungsministerium kümmert sich grundsätzlich nicht um militärische Fachfragen.

c) Das Verhältnis von Staatspräsident, Verteidigungsminister und Oberkommandierendem der Streitkräfte

Betrachtet man das verfassungsmäßige Verhältnis von Staatspräsident und Streitkräften auf der einen und von Regierung bzw. Verteidigungsministerium und Streitkräften auf der anderen Seite, fällt ein Missverhältnis von geschriebenem Verfassungstext und gelebter Verfassungswirklichkeit bzw. deren einfachgesetzlicher Ausgestaltung auf. Dem Wortlaut der Verfassung müsste der Staatspräsident die maßgeblich bestimmende Person für die Streitkräfte sein. In der Wirklichkeit beschränkt sich seine Aufgabe aber auch gegenüber den Streitkräften auf mehr oder weniger repräsentative Pflichten oder der Erfüllung gebundener Verwaltungsentscheidungen, bei denen er keinen eigenen Ermessensspielraum mehr mit eigenem Ermessen ausfüllen kann.

Auf der anderen Seite verfügt der Verteidigungsminister – wiewohl in der Verfassung überhaupt nicht erwähnt – schon durch die Ausführung des

³⁸⁸ § 41 Abs. 2 f. KTS.

³⁸⁹ § 42 KTS.

³⁹⁰ § 44 KTS; die zentrale medizinische Kommission beim Verteidigungsministerium ist „zweite Instanz“ bei medizinischen Musterungsbefunden und gleichzeitig für die Überwachung des Gesundheitszustandes in den Streitkräfte zuständig.

³⁹¹ Das Wehrdienstgesetz nennt beispielsweise die Regelung über die Wahl der Wehrdienstvertrauenspersonen (§ 63¹ Abs. 3 KTS) oder die Regelung über den Umgang mit Personalakten (§ 81 KTS).

Haushaltsgesetzes über erheblichen Einfluss auf die politische Ausrichtung der Streitkräfte. Allerdings, und dies zeigt u.a. auch die Besetzung der Stellen im Verteidigungsministerium mit Zivilisten, ist dem Verteidigungsminister der unmittelbare Zugang zu den militärischen Entscheidungsträgern bis auf wenige Ausnahmen³⁹² verwehrt.

Dies liegt daran, dass das Verteidigungsministerium in Person des Ministers nur auf unvollkommene Weise³⁹³ in die militärische Befehls- und Kommandostruktur eingebunden ist. Der Staatspräsident ist hingegen der „oberste Führer der Staatsverteidigung“³⁹⁴. Daraus ergibt sich die widersprüchliche Situation, dass der für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Verantwortliche – sprich der Verteidigungsminister – nach dem Gesetz nachrangig einem nur eingeschränkt Verantwortlichen – sprich dem Staatspräsidenten – ist.

Zwischen diesen beiden Polen steht nun als Dritter Verantwortlicher der Oberkommandierende der Streitkräfte. In seinen Verantwortungsbereich fällt es, die Politik, die die Regierung als verfassungsgemäß für die Politik der Republik alleinverantwortliche Instanz formuliert hat, umzusetzen. Sein Handeln muss sich an den Grundsätzen dieser Politik orientieren; als Teil der vollziehenden Gewalt sind die Streitkräfte und mithin auch ihr Oberkommandierender an Recht und Gesetz gebunden – und damit an die Vorgaben der Regierung, die nach der Verfassung die exekutive Gewalt in sich vereinigt.³⁹⁵ Andererseits ist der ihm unmittelbar vorgesetzte Befehlshaber der Staatspräsident. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über Befehl und Gehorsam³⁹⁶ ist er verpflichtet, Befehle, die er vom Staatspräsidenten empfängt, auszuführen.

Hier liegt das Dilemma eines verfassungsrechtlich ungelösten Problems: Was passiert, wenn ein Befehl des Staatspräsidenten den politischen Vorgaben der Staatsregierung zuwider läuft? Der Oberkommandierende der Streitkräfte befindet sich in einem solchen Fall in einer – fast schon tragisch zu nennenden – Konfliktsituation: Wie er sich auch entscheidet, verstößt er auf jeden Fall gegen ein Gesetz.

³⁹² Vgl. § 8 ff. RRS.

³⁹³ Vgl. § 8 Abs. 2 RRS.

³⁹⁴ § 3 Abs. 1 RRS.

³⁹⁵ § 86 EVP.

³⁹⁶ § 177 KTS.

Weder die Verfassung noch einfache Gesetze weisen einen Ausweg aus dieser Lage. Das Problem ist auch ohne eine Einbindung des Staatspräsidenten in die politische Verantwortung nicht zu lösen. Doch gerade die ist dem Staatspräsidenten durch die Verfassung abgesprochen. Hinzu kommt, dass der Staatspräsident so gut wie keiner Kontrolle durch das Parlament unterworfen ist.³⁹⁷ Anders als die Regierung und der Verteidigungsminister³⁹⁸ besteht keine Möglichkeit, den Staatspräsidenten vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt zu entlassen.³⁹⁹ Ohne eine Verfassungsänderung⁴⁰⁰ wird man sich daher weiter auf die bislang geübte Staatspraxis verlassen müssen, dass der Staatspräsident in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Zurückhaltung übt und keinesfalls gegen die Regierung handelt.

d) Das Verhältnis von Riigikogu und Streitkräften

Der Riigikogu⁴⁰¹ vereinigt gemäß § 59 EVP die legislative Gewalt auf sich. Damit ist seine wichtigste Einflussmöglichkeit auf die Streitkräfte genannt: Durch das alleinige⁴⁰² Recht, Gesetze zu erlassen⁴⁰³, kann der Riigikogu durch entsprechende die Streitkräfte betreffende Gesetze ihre Ausrichtung maßgeblich bestimmen.

Wichtigstes Instrument für eine fortgesetzte Kontrolle der Streitkräfte ist dabei das Haushaltsgesetz, mit dem das Parlament beschließt, in welchem Umfang Geldmittel für die Armee zur Verfügung gestellt werden. Aber nicht nur die Verabschiedung des Staatsbudgets ist Aufgabe des Riigikogu, sondern auch die Überwachung der

³⁹⁷ Einzig das Instrument der Präsidentenanklage gemäß § 85 EVP steht dem Parlament zu, allerdings auch nur bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen den Staatspräsidenten.

³⁹⁸ Nach § 65 Nr. 13 EVP bzw. § 97 Abs. 1 EVP ist ein Misstrauensvotum sowohl gegen die gesamte Regierung als auch gegen den Premierminister bzw. einzelne Fachminister mit einfacher Parlamentsmehrheit möglich.

³⁹⁹ Vgl. § 82 EVP; als einzige Möglichkeiten der Beendigung seiner Amtszeit sind der Rücktritt des Staatspräsidenten, seine Verurteilung in einem Strafverfahren, sein Tod oder die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch seinen Nachfolger vorgesehen.

⁴⁰⁰ Die jetzige Verfassungsgestaltung ist ein historisches Erbe aus der Zeit der ersten Republik. Damals waren die Rechte des Staatspräsidenten und seine politische Rolle insgesamt wesentlich ausgeprägter – die Zeit von Konstantin Päts war eine „Präsidialdiktatur“ – als sie es heute sind. Ähnliche Verfassungssituationen existieren übrigens nicht nur in Estland, sondern auch in anderen Staaten – beispielsweise in Finnland und Ungarn. In ironischer Anspielung auf die gemeinsame Sprachverwandtschaft dieser drei Länder wird daher bezüglich dieser verfassungsrechtlichen Gestaltung von der „finno-ugrischen Lösung“ gesprochen.

⁴⁰¹ Staatsversammlung; das Parlament von Estland.

⁴⁰² Die Möglichkeit von Referenden und Dekreten des Staatspräsidenten sollen in diesem Zusammenhang außer Acht gelassen werden, zumal dem Parlament nach § 65 Nr. 2 EVP über die Abhaltung von Referenden beschließen und es gemäß § 109 Abs. 2 EVP die Dekrete des Präsidenten bestätigen oder verwerfen muss.

⁴⁰³ § 65 Nr. 1 EVP.

Verwendung der bewilligten Mittel durch Genehmigung des von der Regierung vorzulegenden Haushaltsberichts.⁴⁰⁴ Dem Parlament ist durch diese Praxis ein effektives Kontrollrecht über die Streitkräfte in die Hand gegeben.

Neben dem Budgetrecht stehen dem Riigikogu aber auch noch andere Rechte zu, die unmittelbare Auswirkungen auf die Streitkräfte bzw. deren oberste Leitungsorgane haben. Hier ist an erster Stelle das Recht, den Staatspräsidenten zu wählen, zu nennen.⁴⁰⁵ Der Riigikogu trifft mit seiner Entscheidung über das Staatsoberhaupt indirekt auch die Entscheidung über den Oberkommandierenden der Streitkräfte; dieser wird zwar durch das Parlament ernannt, allerdings erfolgt dies auf Vorschlag des Staatspräsidenten hin.⁴⁰⁶

Durch das Parlamentsrecht, den Premierminister mit der Regierungsbildung zu beauftragen⁴⁰⁷, übt der Riigikogu auch über die dritte maßgebliche Einflussgröße auf die Streitkräfte seine Kontrollbefugnis aus. Diese Kontrolle besteht allerdings nicht nur im Moment der Regierungsbildung, sondern fortwährend: Zum einen kann der Riigikogu jederzeit jeden einzelnen Fachminister – aber auch den Oberkommandierenden der Streitkräfte direkt – befragen.⁴⁰⁸ Durch dieses Fragerecht ist eine direkte Überwachung des Handelns der Exekutive gewährleistet, zumal die Befragten innerhalb von 20 Sitzungstagen des Parlaments zu qualifizierter Antwort verpflichtet sind.⁴⁰⁹

Es bleibt allerdings nicht bloß beim Fragerecht des Parlamentes, um das Regierungshandeln zu kontrollieren. So steht dem Riigikogu das Recht zu, Ausschüsse zu bilden.⁴¹⁰ Von diesem Recht hat das Parlament Gebrauch gemacht und unter anderem einen Verteidigungsausschuss, der sich um die Belange der Streitkräfte kümmert, eingerichtet. Dieser Ausschuss ist mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses ausgestattet. Dies bietet insbesondere der parlamentarischen Opposition die Möglichkeit, das Regierungshandeln bezüglich der Streitkräfte zu kontrollieren und dadurch eine parlamentarisch ausgewogene, d.h.

⁴⁰⁴ Vgl. § 65 Nr. 6 EVP.

⁴⁰⁵ § 65 Nr. 3 EVP.

⁴⁰⁶ Vgl. die inhaltsgleichen §§ 65 Nr. 7 und 127 Abs. 3 Satz 2 EVP sowie § 97 Abs. 1 KTS.

⁴⁰⁷ § 65 Nr. 5 EVP.

⁴⁰⁸ § 74 Abs. 1 EVP.

⁴⁰⁹ § 74 Abs. 2 EVP.

⁴¹⁰ § 71 Abs. 1 EVP.

von Regierungs- und Oppositionsfraktionen wahrgenommene, Begleitung der Streitkräfteaktivitäten zu gewährleisten.

Ein weiteres Instrument, um die Regierung zu beaufsichtigen, ist das Misstrauensvotum.⁴¹¹ Dabei kann der Riigikogu sowohl dem Premierminister als auch der gesamten Regierung bzw. einem einzelnen Fachminister das Vertrauen entziehen.⁴¹² Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen der Parlamentsmitglieder erforderlich. Die Gestaltung des Misstrauensvotums als konstruktives Misstrauensvotum ist jedoch nicht in der Verfassung vorgesehen. Entzieht der Riigikogu einem Fachminister das Vertrauen, teilt der Parlamentspräsident diesen Vorgang dem Staatspräsidenten mit, der daraufhin den Fachminister entlässt.⁴¹³ Der Premierminister ernennt hierauf einen neuen Fachminister. Im Falle des Scheiterns eines Misstrauensvotums darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erneut über den Entzug des Vertrauens aus dem selben Grund abgestimmt werden,⁴¹⁴ hierdurch soll die Arbeitsfähigkeit der Regierung aufrechterhalten werden.

Weitere bedeutende Befugnisse für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik kommen dem Riigikogu im Bereich der Notstandsverfassung zu. Der innere Notstand darf lediglich durch eine Erklärung des Parlaments ausgerufen werden.⁴¹⁵ Und auch für die Erklärung des Kriegszustandes bzw. der Mobilmachung bedarf es grundsätzlich eines Parlamentsbeschlusses;⁴¹⁶ nur im Falle der Unmöglichkeit einer Parlamentssitzung kann der Staatspräsident als Ausnahme von diesem Grundsatz kraft seines Amtes den Kriegszustand bzw. die Mobilisation erklären.

Auch die Entscheidung, die estnischen Streitkräfte im Rahmen der Erfüllung internationaler Verpflichtungen⁴¹⁷ einzusetzen, fällt in den Entscheidungsrahmen des Riigikogu.⁴¹⁸ Von dieser Befugnis hat das Parlament in der Vergangenheit wiederholt Gebrauch gemacht.⁴¹⁹

⁴¹¹ § 65 Nr. 13 EVP.

⁴¹² § 97 Abs. 1 EVP.

⁴¹³ § 97 Abs. 5 EVP.

⁴¹⁴ § 97 Abs. 6 EVP.

⁴¹⁵ § 65 Nr. 7 EVP bzw. § 129 Abs. 1 EVP.

⁴¹⁶ § 65 Nr. 15 EVP bzw. § 128 Abs. 1 EVP.

⁴¹⁷ Zu diesen internationalen Verpflichtungen zählen sowohl die Teilnahme an UN-Missionen als auch seit dem NATO-Beitritt die Erfüllung der Bündnispflichten der NATO.

⁴¹⁸ § 128 Abs. 1 EVP.

⁴¹⁹ Seit 1995 haben sich estnische Truppenkontingente an fast allen internationalen Militäreinsätzen beteiligt: In Ex-Jugoslawien an den IFOR-, KFOR- und SFOR-Einsätzen, im Rahmen von UN-

Für das Verhältnis des Riigikogu zu den Streitkräften ist darüber hinaus zu beachten, dass das in § 4 EVP verankerte Gewaltenteilungsprinzip auch im Rahmen dieser Beziehung verfassungsmäßig ausgestaltet ist: Nach § 63 Abs. 2 EVP besteht für Mitglieder des Parlaments keine Wehrpflicht; nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament müssen sie freilich wieder mit ihrer Einberufung rechnen.⁴²⁰ Ebenso unterliegen Parlamentarier im Falle der Mobilisation nicht ihren Pflichten aus ihrem Status als Reservisten.⁴²¹

Nicht zuletzt durch diese Trennung von Exekutive und Legislative kann es zu einer wirksamen Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament kommen. Die in der Verfassung vorgesehenen Aufsichtsinstrumente gewährleisten, dass die Streitkräfte in den demokratischen Staatsaufbau eingebunden sind und durch die Volksvertreter unmittelbar⁴²² sowie mittelbar durch von ihnen eingesetzte Amtsträger⁴²³ kontrolliert werden können.

e) **Das Verhältnis von Judikative und Streitkräften**

Die Judikative als dritte Gewalt im Staat übt durch ihre Streitigkeiten schlichtende und beurteilende Funktion eine wichtige Kontrolle über die beiden anderen Staatsgewalten aus. Diese Aufsichtsfunktion erstreckt sich auch auf die einzelnen Bereiche der vollziehenden Gewalt, mithin auch auf die Streitkräfte.

Die Bindung an Recht und Gesetz, wie sie § 3 Abs. 1 EVP für alle Staatsgewalt zwingend vorschreibt, gilt damit in vollem Umfang auch für die Streitkräfte. Diese sind damit völlig in das System der Rechtsprechung einbezogen und unmittelbar der gerichtlichen Kontrolle in allen ihren Handlungen unterworfen.

Die Gerichtsorganisation in Estland ist in Kapitel XIII der Verfassung beschrieben. Nach der Verfassung ist es zwar möglich, für spezielle Rechtsgebiete spezielle Rechtszüge zu schaffen⁴²⁴, allerdings hat der Gesetzgeber davon in Bezug auf die

Missionen im Libanon, anlässlich der Operation „enduring freedom“ und als Teil des ISAF-Kontingents in Afghanistan. Der bislang letzte Auslandseinsatz besteht in der Teilnahme am dritten Golfkrieg auf Seiten der „Koalition der Willigen“.

⁴²⁰ Vgl. § 55 Abs. 3 KTS.

⁴²¹ § 138 Abs. 1 KTS.

⁴²² Durch das allgemeine Gesetzgebungsrecht, das Budgetrecht, das Befragungsrecht sowie die Entscheidung über den Streitkräfteeinsatz.

⁴²³ Staatspräsident, Staatsregierung, Oberkommandierender der Streitkräfte.

⁴²⁴ § 148 Abs. 2 EVP.

Streitkräfte keinen Gebrauch gemacht. Die Rechtsprechung in streitkräftebezogenen Angelegenheiten fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte. An der Spitze des Instanzenzuges steht – wie bei allen Rechtswegen in Estland – der Staatsgerichtshof. Er hat die höchste Autorität innerhalb der Rechtsprechung und erlässt höchstrichterliche Entscheidungen.

Die Gründe dafür, dass der Gesetzgeber auf die Einrichtung einer speziellen Zuständigkeit für streitkräftebezogene Rechtsstreitigkeiten verzichtet hat, liegen in erster Linie an der Größe der estnischen Streitkräfte: Das Prozessaufkommen bei einer 5.000-Mann-Armee rechtfertigt den Aufbau einer eigenständigen Gerichtsbarkeit in keiner Weise. Die Entscheidungen, die der Staatsgerichtshof bislang in Angelegenheiten der Streitkräfte zu treffen hatte, sind zahlenmäßig eine vernachlässigbare Größe.

Trotzdem ist ein funktionsfähiges Rechtssystem Voraussetzung für die wirksame Aufgabenerfüllung der Judikative. Mit Einrichtung einer unabhängigen Richterschaft und eines praktikablen Gerichtsaufbaus ist dies gegeben. Die Gerichte gewährleisten Rechtsschutz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung – grundsätzlich auch bezüglich der Streitkräfte.

VI. Besondere Kontroll- und Beratungsorgane der estnischen Streitkräfte

Die Kontrolle der Streitkräfte erfolgt in Estland nicht nur durch die Verfassungsorgane. Daneben gibt es noch zwei in der Verfassung bzw. im Wehrdienstgesetz erwähnte Organe, die sich kontrollierend und beratend mit den Streitkräften beschäftigen. Dies ist zum einen der Staatsverteidigungsrat, der in erster Linie als Beratungsorgan des Staatspräsidenten dient. Zum anderen ist dies die Wehrdienstkommission, die sich im Verteidigungsministerium mit allen Fragen, die der Wehrdienst aufwirft, beschäftigt.

Ohne Erwähnung in der Verfassung ist der Peainspektor⁴²⁵ geblieben. Gleichwohl hat er als im Truppenalltag bewährte Instanz eine nicht zu unterschätzende Funktion bei der Kontrolle der estnischen Streitkräfte erworben.

⁴²⁵ Wörtlich: Hauptinspekteur.

1. Der Staatsverteidigungsrat

Durch seine Erwähnung in § 127 Abs. 1 EVP kommt dem Staatsverteidigungsrat eine herausgehobene Stellung im Verwaltungsaufbau zu: Seine Einrichtung bleibt nicht dem Willen der Exekutiven überlassen, sondern ist von der Verfassung zwingend vorgeschrieben. Allerdings sind seine Aufgaben in der Verfassung nur äußerst vage bestimmt. Demnach ist der Staatsverteidigungsrat ein Beratungsorgan des Staatspräsidenten. Die genaue Aufgabenzuweisung und die Zusammensetzung dieses Gremiums werden der Regelung eines Gesetzes zugewiesen.

Diese Vorschriften finden sich im Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten. Im 2. Abschnitt⁴²⁶ dieses Gesetzes, der der Zuständigkeit des Staatspräsidenten in Bezug auf die Streitkräfte gewidmet ist, ist in § 4 RRS der Staatsverteidigungsrat ausgestaltet.

Der Staatsverteidigungsrat setzt sich aus Mitgliedern des Parlamentes⁴²⁷, der Staatsregierung⁴²⁸ und dem Oberkommandierenden der Streitkräfte zusammen. Der Staatspräsident kann diesen Kreis um andere – dann voll mitspracheberechtigte – Mitglieder erweitern.⁴²⁹

Die Aufgabe des Staatsverteidigungsrates als Beratungsorgan des Staatspräsidenten ist es, Fragen der Staatsverteidigung zu erörtern und zu diesen Fragen eine Meinung zu bilden.⁴³⁰ Wie mit den gebildeten Meinungen und Empfehlungen zu verfahren ist, bleibt allerdings unklar; der Staatsverteidigungsrat hat keine wie auch immer gearteten Kompetenzen, seine Empfehlungen und Beschlüsse umzusetzen.

Die faktisch recht beschränkten Einflussnahmemöglichkeiten des Staatspräsidenten lassen es ebenfalls zweifelhaft erscheinen, dass die Ergebnisse der Sitzungen des Staatsverteidigungsrates umgesetzt werden. Einzig durch die Beteiligung der Regierung – insbesondere natürlich des Verteidigungsministers – ist eine Auswirkung auf die tatsächliche Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erwarten.

⁴²⁶ § 3 ff. RRS.

⁴²⁷ Im Einzelnen sind dies der Präsident des Riigikogu, der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten.

⁴²⁸ Neben dem Ministerpräsidenten sind als Fachminister der Außen-, Verteidigungs-, Finanz-, Innen- und Justizminister vertreten.

⁴²⁹ § 4 Abs. 4 RRS.

⁴³⁰ Vgl. § 4 Abs. 2 RRS.

Diese Funktion wird allerdings bereits von der Vabariigi Valitsuse julgeolekukomisjon⁴³¹ erfüllt. Diese ist – vergleichbar dem deutschen Bundessicherheitsrat – mit dem Ministerpräsidenten und dem Justiz-, Verteidigungs-, Finanz-, Innen- sowie dem Außenminister besetzt;⁴³² bis auf die Parlamentsvertreter und den Oberkommandierenden der Streitkräfte ist sie damit personalidentisch mit dem Staatsverteidigungsrat. Fraglich bleibt daher, ob der Staatsverteidigungsrat neben der Sicherheitskommission eine eigenständige Position einnehmen kann. Seine Kontrollmöglichkeiten über die Streitkräfte sind mangels entsprechender Durchsetzungsbefugnisse daher begrenzt.

2. Die Wehrdienstkommission

Im Gegensatz zum Staatsverteidigungsrat ist die Wehrdienstkommission nicht in der Verfassung erwähnt. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage im Wehrdienstgesetz.⁴³³ Im gleichen Kapitel wie die Staatsverteidigungsämter und die medizinischen Kommissionen normiert⁴³⁴, erfüllt sie jedoch eine grundsätzlich andere Aufgabe als die anderen beiden Organe, deren Funktion rein verwaltender und organisierender Natur ist.

Die Aufgabe der Wehrdienstkommission hingegen ist die Analyse und konzeptionelle Gestaltung des Wehrdienstes in Estland.⁴³⁵ Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt die Wehrdienstkommission auf Anordnung des Verteidigungsstaatssekretärs, der als ihr Vorsitzender fungiert⁴³⁶, zusammen. Der Verteidigungsstaatssekretär ist darüber hinaus durch Gesetz für die Durchführung des Wehrdienstes verantwortlich⁴³⁷; in seinen Aufgabenbereich fällt daher auch die Umsetzung der von der Wehrdienstkommission gefassten Beschlüsse und Empfehlungen. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der Wehrdienstkommission erarbeiteten Ergebnisse auch tatsächlich in den politischen bzw. ministeriellen Arbeitsablauf Eingang finden. Dies wird ebenfalls durch die personelle Zusammensetzung der Kommission gewährleistet: Die vier Mitglieder sollen zu gleichen Teilen aus hochrangigen Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums und

⁴³¹ Sicherheitskommission der Staatsregierung; ihre gesetzliche Ausgestaltung findet sich in § 7 RRS.

⁴³² § 7 Abs. 3 RRS.

⁴³³ § 41 KTS.

⁴³⁴ Kapitel V KTS.

⁴³⁵ Vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 KTS.

⁴³⁶ § 41 Abs. 2 KTS.

⁴³⁷ Vgl. § 41 Abs. 2 KTS.

aus der Leitungsspitze der Streitkräfte ausgewählt werden.⁴³⁸ Gegebenenfalls können auch Mitarbeiter anderer Ministerien – die Durchführung des Ersatzdienstes liegt nach § 77 Abs. 3 KTS beim Innen- bzw. Sozialministerium – in die Wehrdienstkommission berufen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand dies erfordert.⁴³⁹

Die Arbeit der Wehrdienstkommission besteht zum einen in der rechts- und fachaufsichtlichen Kontrolle der Staatsverteidigungsämter.⁴⁴⁰ In dieser Funktion ist die Wehrdienstkommission befugt, Entscheidungen der Staatsverteidigungsämter zu überprüfen und gegebenenfalls verbindlich anders zu verbescheiden. Zum anderen hat die Wehrdienstkommission die Aufgabe, von den Staatsverteidigungsämtern mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über den Wehrdienst in deren jeweiligen Bezirken zu hören und auf dieser Grundlage die Tätigkeit der Staatsverteidigungsämter zu bewerten.⁴⁴¹ Auf der Grundlage dieser Berichte wird einmal pro Jahr ein Gesamtbericht über die Entwicklung des Wehrdienstes verfasst, der vom Verteidigungsministerium der Regierung vorgelegt wird.⁴⁴²

Die Arbeit der Wehrdienstkommission stellt damit sicher, dass in regelmäßigen Abständen die Zustände bezüglich des Wehrdienstes untersucht und dargestellt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass sich der Wehrdienst vom in der Verfassung vorgesehenen Ideal wegentwickelt. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Überwachung des Wehrdienstes ausschließlich „von oben“, d.h. von hochrangigen Ministeriums- bzw. Streitkräftevertretern, erfolgt. Auch werden die Berichte über den Amtsweg eingeholt. Eine Einbeziehung der unmittelbar Betroffenen, der Wehrpflichtigen, ist dagegen nicht vorgesehen. Mithin besteht die potentielle Tendenz, aus Gründen der Selbstrechtfertigung Fehlentwicklungen nicht oder zu spät aufzuzeigen.

⁴³⁸ § 41 Abs. 3 KTS.

⁴³⁹ § 41 Abs. 4 KTS.

⁴⁴⁰ § 41 Abs. 5 Nr. 2 KTS.

⁴⁴¹ § 41 Abs. 5 Nr. 1 KTS.

⁴⁴² § 41 Abs. 8 KTS.

3. Der Peainspektor

Der estnische Gesetzgeber hat davon abgesehen, für die Streitkräfte einen Ombudsmann vorzuschreiben. Dennoch wurde ein vergleichbares Institut geschaffen: der Peainspektor. Dessen Dienstposten ist im Peastaap als „Berater des Oberkommandierenden der Streitkräfte“⁴⁴³ verortet. Der Beratungsauftrag bezieht sich dabei auf die inneren Angelegenheiten der Streitkräfte.

Jeder estnische Soldat kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Peainspektor wenden. Er wird dann als Mittler zwischen dem betroffenen Soldaten und dessen Vorgesetzten eine Problemlösung zu finden versuchen.

Allerdings wird dem Peainspektor dies durch verschiedene Umstände erschwert: Da sein Amt nicht auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet wurde sondern lediglich aufgrund des Selbstorganisationsrechtes der Streitkräfte, stehen ihm auch keinerlei gesetzliche Untersuchungsbefugnisse zu. Ebenso hat er kein eigenes Weisungsrecht den betroffenen Dienststellen gegenüber. Der Erfolg seiner Vermittlungsbemühungen liegt daher ausschließlich in seinem persönlichen Engagement und seinem Geschick in der Lösung der unterschiedlich gelagerten Konfliktsituationen begründet.⁴⁴⁴

Ebenfalls problematisch bei der Ausgestaltung des Amtes des Peainspektors ist die Tatsache, dass er in keiner Weise außerhalb der militärischen Strukturen steht; vielmehr ist er aktiver Soldat mit Dienstgrad und militärischem Vorgesetzten. Dies kann im Einzelfall zu bedenklichen Interessenkollisionen führen.

⁴⁴³ Die offizielle Bezeichnung lautet: Kaitseväe juhataja nõunik, Berater des Oberkommandierenden der Streitkräfte.

⁴⁴⁴ Die Besetzung des Postens des Peainspektor mit Kollonelleitnant Einar Laigna hat sich äußerst positiv für das Ansehen der Position des Peainspektor innerhalb der estnischen Streitkräfte erwiesen. Durch seine zumal für estnische Verhältnisse ungewöhnliche Biographie – Kollonelleitnant Laigna hat eine Ausbildung bei den Jesuiten genossen – und seine weit über militärische Belange hinausgehende umfassende Bildung hat er sich binnen Kurzem einen Ruf als persönlich integerer und ernsthafter Anwalt der Soldaten erworben. Sein lediglich auf persönlicher Autorität beruhender Einfluss gerade bei der Beachtung der Menschenrechte innerhalb der estnischen Streitkräfte sollte nicht unterschätzt werden.

VII. Auftrag und Einsatz der estnischen Streitkräfte

1. Der Auftrag der estnischen Streitkräfte

Die estnische Verfassung nennt in Kapitel X EVP drei mögliche Einsatzarten für die Streitkräfte: Den Einsatz zur Landesverteidigung⁴⁴⁵, Einsätze im Rahmen der Erfüllung internationaler Verpflichtungen⁴⁴⁶ und Einsätze im Inneren⁴⁴⁷. Die Landesverteidigung wird durch das „Gesetz über die Staatsverteidigung in Kriegszeiten“⁴⁴⁸, die Einsätze aufgrund der Erfüllung internationaler Verpflichtungen werden durch das „Gesetz über die internationale militärische Zusammenarbeit“⁴⁴⁹ und die Einsätze im Inneren werden durch das Katastrophennotstandsgesetz⁴⁵⁰ bzw. das Staatsnotstandsgesetz⁴⁵¹ geregelt.

a) Auftrag für Einsätze zur Verteidigung

aa) Landesverteidigung

Bereits die Präambel der estnischen Verfassung formuliert mit den Geboten, den inneren und äußeren Frieden zu schützen sowie die Erhaltung des estnischen Staates und der estnischen Kultur durch die Jahrhunderte hindurch zu garantieren, das Ziel eines gegen innere und äußere Gefahren abwehrbereiten Staates.⁴⁵² Dass dieser Abwehrauftrag nicht nur den Staat betrifft, wird in der in § 54 EVP normierten Grundpflicht deutlich: Jeder estnische Bürger ist dazu verpflichtet, die Unabhängigkeit Estlands zu verteidigen.⁴⁵³ Diese Grundpflicht wird in § 124 Abs. 1 EVP weiter dahingehend konkretisiert, dass eine Pflicht zur Teilnahme an der Staatsverteidigung besteht. Auf Grundlage dieser und mit Bezug auf diese Bestimmung wurden die Regelungen über die Wehrpflicht erlassen.⁴⁵⁴

Ausgehend von dieser Pflicht jedes einzelnen estnischen Bürgers, die Heimat zu verteidigen, ist die Landesverteidigung auch als Aufgabe der estnischen Streitkräfte

⁴⁴⁵ § 128 Abs. 1 Fall 1 EVP.

⁴⁴⁶ § 128 Abs. 1 Fall 2 EVP.

⁴⁴⁷ § 129 Abs. 1 EVP.

⁴⁴⁸ Sõjaaja riigkaitse seadus (SRS).

⁴⁴⁹ Rahvusvahelise sõjalse koostöö seadus (RSKS).

⁴⁵⁰ Eriolukorra seadus (ES).

⁴⁵¹ Erakorralise seisukorra seadus (ESS).

⁴⁵² Vgl. auch § 1 Abs. 2 EVP und § 2 Abs. 1 EVP.

⁴⁵³ § 54 Abs. 1 EVP.

⁴⁵⁴ Vgl. §§ 6 ff. KTS.

in der Verfassung verankert worden: Die nähere Ausgestaltung der Landesverteidigung ist dabei in § 126 Abs. 1 EVP dem Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedens- bzw. Kriegszeiten übertragen worden.

Das Gesetz über die Landesverteidigung in Kriegszeiten ist dabei als Ausnahmegesetz im Verhältnis zum Regelgesetz der Landesverteidigung in Friedenszeiten ausgestaltet worden;⁴⁵⁵ nur, wenn das Gesetz über die Staatsverteidigung in Kriegszeiten explizit eine andere Bestimmung trifft, gilt das Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten nicht.

Die Definition, die § 2 Abs. 1 RRS für die Staatsverteidigung gibt, gilt daher auch in Kriegszeiten: Ziel der Staatsverteidigung ist demnach der Erhalt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Estlands, des estnischen Staatsgebietes, der verfassungsmäßigen Ordnung und der Sicherheit des estnischen Volkes. Dieses Ziel wird mittels der Grundidee der Totalverteidigung⁴⁵⁶ verfolgt, d.h. das „ganze Volk und die Kraftquellen des Volkes und Staates“⁴⁵⁷ werden zur Staatsverteidigung eingesetzt.

Die militärische Staatsverteidigung ist durch § 12 Abs. 3 Nr. 1 RRS den Streitkräften als Aufgabe zugewiesen. Die genaue Ausgestaltung der Staatsverteidigung ist in § 4 SRS vorgenommen. Demnach liegt die gesamte militärische Verantwortung für die Landesverteidigung in der Hand des Oberkommandierenden in Kriegszeiten⁴⁵⁸, der einzig dem Staatspräsidenten unterstellt und diesem berichtspflichtig ist.⁴⁵⁹ Damit sind die militärischen Zuständigkeiten für den Fall der Landesverteidigung eindeutig geregelt.

bb) Bündnisverteidigung

Für den Bündnisfall hat die estnische Verfassung in § 128 EVP einen entsprechenden Auftrag für die Streitkräfte vorgesehen: Diese können in Erfüllung internationaler Verpflichtungen eingesetzt werden. Auf einfachgesetzlicher Basis ist in § 2 Abs. 4 RRS die grundsätzliche Möglichkeit, militärischen Verteidigungsbündnissen beizutreten, geregelt. Die Streitkräfte haben damit den

⁴⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 3 RRS.

⁴⁵⁶ § 2 Abs. 2 RRS.

⁴⁵⁷ § 2 Abs. 2 RRS.

⁴⁵⁸ Dieser muss nicht zwangsläufig mit dem Oberkommandierenden der Streitkräfte in Friedenszeiten personalidentisch sein.

⁴⁵⁹ § 4 Abs. 2 SRS.

Auftrag, sich in Erfüllung dieser Bündnispflichten an militärischen Einsätzen zu beteiligen.⁴⁶⁰ Der Einsatz der Streitkräfte zur Bündnisverteidigung erfolgt dann auf Grundlage der Regelung von § 7 RSKS.

Seit dem 29. März 2004 ist Estland der NATO als gleichberechtigtes Mitglied beigetreten. Damit hat Estland auch alle Bündnispflichten, die die NATO ihren Mitgliedern auferlegt, zu erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört die in Art. 5 NATO-Vertrag festgeschriebene Beistandspflicht den anderen NATO-Mitgliedern gegenüber für den Fall, dass diese militärisch angegriffen werden.

Ein weiteres Bündnis, das in seinem Vertrag die gegenseitige Beistandspflicht festgeschrieben hat, ist die WEU. In Art. 5 WEU-Vertrag ist – ähnlich wie in Art. 5 NATO-Vertrag – diese Pflicht normiert.

Diese Einsätze stehen jedoch gemäß der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsklausel des § 3 Abs. 1 EVP unter dem Vorbehalt der Völkerrechtskonformität.⁴⁶¹ Dieser Vorbehalt wird in § 3 RSKS auf einfachgesetzlicher Ebene nochmals formuliert. Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Vereinbarkeit des Einsatzes mit der zugrundeliegenden internationalen Verpflichtung notwendig. Sind diese Voraussetzungen kumulativ gegeben, können estnische Truppen unter identischen Bedingungen wie zur Landesverteidigung auch zur Bündnisverteidigung eingesetzt werden; die militärische Leitung und Befehlsgewalt über die im Einsatz stehenden Truppenteile kann dabei gemäß § 4 RSKS vom Oberkommandierenden der Streitkräfte auf militärische Befehlshaber aus anderen Ländern übertragen bzw. es können gemeinsame Einheiten gemäß § 5 RSKS gebildet werden.

⁴⁶⁰ § 12 Abs. 3 Nr. 3 RRS.

⁴⁶¹ Sehr problematisch ist in diesem Zusammenhang der Einsatz estnischer Einheiten im dritten Golfkrieg zu sehen. Die völkerrechtliche Zulässigkeit des Vorgehens der „Koalition der Willigen“ – der sich auch Estland angeschlossen hat – ist im höchsten Maße umstritten; vgl. beispielhaft Murswiek, Dieter, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, NJW 2003, S. 1014 ff. Dies macht den Einsatz der estnischen Truppen schon mit Blick auf § 3 Abs. 1 Satz 2 EVP höchst bedenklich. Aber auch bei der Frage nach einer verfassungsmäßigen Einsatzgrundlage wird man allenfalls die „Erfüllung internationaler Verpflichtungen“ i.Sd. § 128 EVP zugrundelegen können. Doch dann stellt sich die Frage, inwiefern die „Koalition der Willigen“ derartige internationale Verpflichtungen begründen kann; die „Koalition der Willigen“ ist – im Gegensatz zu internationalen Organisationen wie NATO oder den Vereinten Nationen – nicht auf völkervertraglicher Basis gegründet und ist bezüglich ihrer Rechte und Verpflichtungen rechtlich nur schwer fassbar.

b) Auftrag für Einsätze außer zur Verteidigung

aa) Auftrag für Einsätze aufgrund internationaler Verpflichtungen

Die estnische Verfassung nennt als Einsatzgrundlage in § 128 EVP die Erfüllung internationaler Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen können sich nicht nur auf militärische Beistandspflichten, wie sie NATO und WEU in ihren jeweiligen Art. 5 festgeschrieben haben, beziehen; vielmehr können diese internationalen Verpflichtungen das Ergebnis jedes völkerrechtlichen Vertrages sein. Neben dem NATO- und dem WEU-Vertrag ist derzeit für Estland Quelle für derartige internationale Verpflichtungen die UN-Charta.

Gleichzeitig mit Erklärung seiner Unabhängigkeit ist die Republik Estland den Vereinten Nationen als gleichberechtigtes Mitglied beigetreten. Damit hat Estland die Charta der Vereinten Nationen als rechtsverbindlich anerkannt; dies schließt die Maßnahmen zur Streitbeilegung gemäß der Kapitel VI und VII UN-Charta mit ein. Damit ist Estland verpflichtet, auch an militärischen UN-Missionen, die nach Art. 39 ff. UN-Charta durchgeführt werden, teilzunehmen.

Verfassungsmäßige Grundlage für eine Teilnahme an derartigen Missionen ist § 128 EVP: Die „Erfüllung internationaler Verpflichtungen“ gilt nicht nur bezüglich Verteidigungseinsätzen in militärischen Verteidigungsbündnissen sondern ebenso für humanitäre oder sonstige internationale militärische Operationen als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Einsatz. Im Gesetz über die internationale militärische Zusammenarbeit ist diese Einsatzgrundlage in einfachgesetzlicher Form präziser gefasst: In § 6 RSKS werden militärische Einsätze gemäß den Kapiteln VI und VII UN-Charta als grundsätzlich zulässige militärische Operationen genannt. In § 8 RSKS werden dann die Verwendungsgrundsätze für diese Missionen aufgeführt.

Genauso wie bei den Einsätzen im Rahmen der Bündnisverteidigung gilt auch für Einsätze, die nicht der Verteidigung dienen, die aber aufgrund internationaler Verpflichtungen zulässig sind, der verfassungsmäßige Vorbehalt der Völkerrechtskonformität⁴⁶² und der Vereinbarkeit des Einsatzes mit den dem Einsatz zugrundeliegenden internationalen Verpflichtungen.

⁴⁶² § 3 Abs. 1 EVP, einfachgesetzlich § 3 RSKS.

Auch bei Einsätzen, die aufgrund internationaler Verpflichtungen außer zu Verteidigungszwecken erfolgen, kann eine Übertragung der Befehlsgewalt an Kommandierende aus anderen Staaten erfolgen⁴⁶³ bzw. können gemeinsame Einheiten mit Truppenteilen anderer Streitkräfte gebildet werden⁴⁶⁴.

bb) Auftrag für Einsätze im Inneren

Die estnische Verfassung erwähnt in § 129 Abs. 1 EVP den inneren Notstand. Dies geschieht in Kapitel X der Verfassung, das der Staatsverteidigung gewidmet ist. Allerdings definiert die Verfassung selbst den inneren Notstand nicht; § 129 Abs. 2 EVP weist dies entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen zu. Von dieser Rechtssetzungsermächtigung hat der estnische Gesetzgeber Gebrauch gemacht und das Gesetz über den Katastrophennotstand und das Gesetz über den Staatsnotstand erlassen.

(1) Katastrophennotstand

Als eine Variante des inneren Notstandes gilt die Bedrohung des Staates durch Naturkatastrophen und Unglücksfälle. Diesen beiden Fallgruppen und der Abwehr der mit ihnen verbundenen Gefahren ist das Gesetz über den Katastrophennotstand gewidmet. Ebenfalls in diesem Gesetz ist die Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten geregelt.⁴⁶⁵

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Naturkatastrophen, die als schwere Schäden hervorrufende Ereignisse, die durch Naturgewalten verursacht werden und Leben, Gesundheit und die Umwelt gefährden, definiert werden.⁴⁶⁶ Unglücksfälle sind in § 4 ES definiert. Danach handelt es sich um Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Umwelt, die entweder durch chemische oder radioaktive Kontamination⁴⁶⁷, Industrieunfälle⁴⁶⁸, Großfeuer und Explosionen⁴⁶⁹ oder schwere Fahrzeug-⁴⁷⁰ bzw. sonstige Unfälle⁴⁷¹ hervorgerufen werden.

⁴⁶³ § 4 RSKS.

⁴⁶⁴ § 5 RSKS.

⁴⁶⁵ Vgl. § 1 ES.

⁴⁶⁶ § 3 ES.

⁴⁶⁷ § 4 Nr. 1 ES.

⁴⁶⁸ § 4 Nr. 2 ES.

⁴⁶⁹ § 4 Nr. 3 ES.

⁴⁷⁰ § 4 Nr. 4 ES.

Grundsätzlich sind zur Beseitigung eines Katastrophennotstandes staatliche Behörden, insbesondere der kommunalen Gebietskörperschaften, zuständig.⁴⁷² Diese werden durch einen im Einzelfall einzusetzenden Notstandskordinator bei der Gefahrenabwehr geleitet⁴⁷³, der durch die Staatsregierung benannt wird⁴⁷⁴. Der Notstandskordinator wird aus dem Kreis der Minister der Staatsregierung ernannt.⁴⁷⁵

Sollten die zur Gefahrenabwehr notwendigen Kräfte nicht ausreichen, erlaubt der Staatspräsident auf Vorschlag der Staatsregierung den Einsatz der Streitkräfte zur Gefahrenabwehr.⁴⁷⁶ Dem Staatspräsidenten kommt dabei kein eigenes materielles Prüfungsrecht für die Notwendigkeit des Einsatzes zu.

§ 16 ES gibt die Grundlage für den Streitkräfteeinsatz und regelt seine Richtlinien. Nach diesen handelt es sich um einen grundsätzlich nicht-militärischen Einsatz.⁴⁷⁷ Die Streitkräfte haben vielmehr lediglich Aufgaben im Bereich von Rettungsarbeiten⁴⁷⁸ und Sicherungsarbeiten für den Verkehr bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung⁴⁷⁹. Für die Sicherungsaufgaben ist allerdings zu beachten, dass diese nicht von den Streitkräften selbständig durchgeführt werden, sondern in Zusammenarbeit mit Polizeikräften oder anderen dem Innenministerium unterstellten bewaffneten Einheiten⁴⁸⁰ erfolgen. Den Streitkräften kommt hier also lediglich eine Amtshilfefunktion zu.

Im Einsatz werden die Einheiten der Streitkräfte durch den Oberkommandierenden der Streitkräfte geführt⁴⁸¹; dieser wiederum arbeitet bezüglich der Koordination der

⁴⁷¹ § 4 Nr. 5 ES.

⁴⁷² Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 5 ES.

⁴⁷³ § 19 Abs. 1 ES.

⁴⁷⁴ § 18 Abs. 1 Nr. 2 ES.

⁴⁷⁵ § 13 Abs. 1 Nr. 4 ES.

⁴⁷⁶ § 16 Abs. 1 ES.

⁴⁷⁷ § 16 Abs. 2 ES.

⁴⁷⁸ § 16 Abs. 3 Nr. 1 ES; der Begriff „Rettungsarbeiten“ ist in § 6 ES legal definiert und umfasst in einem weiten Verständnis alle Formen der Nothilfe, des Rettungseinsatzes und der Aufbaumaßnahmen bei Katastrophen sowie der Hilfestellung für die Helfer im Katastropheneinsatz.

⁴⁷⁹ § 16 Abs. 3 Nr. 2 ES.

⁴⁸⁰ Als solche anderen dem Innenministerium unterstellten bewaffneten Einheiten kommen in erster Linie die Einheiten des Päästeamet (Katastrophenschutz) in Frage.

⁴⁸¹ § 18 Abs. 2 ES.

genauen Aufgaben sowohl mit dem Premierminister⁴⁸² als auch mit dem Notstandskoordinator⁴⁸³ zusammen.

(2) Staatsnotstand

Wird die verfassungsmäßige Ordnung Estlands bedroht, so ist nach Maßgabe des Gesetzes über den Staatsnotstand der Staatsnotstand auszurufen, sofern die Gefahr nicht auf anderem Wege beseitigt werden kann.⁴⁸⁴ Als drohende Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung Estlands gilt dabei nach § 3 ESS der Versuch eines gewaltsamen Umsturzes⁴⁸⁵, ein terroristischer Akt⁴⁸⁶, eine mit Gewaltandrohung verbundene (politische) Erpressung⁴⁸⁷, ein umfangreicher gewaltsam ausgetragener Konflikt⁴⁸⁸ sowie die gewaltsame Abtrennung eines Teiles des Staatsgebietes⁴⁸⁹. Zu beachten ist dabei, dass das Maß dieser Bedrohung eine bestimmte Intensität überschritten haben muss, damit der Staatsnotstand ausgerufen werden kann.

Ausgerufen wird er auf Vorschlag des Staatspräsidenten bzw. der Staatsregierung durch das Parlament für die Dauer von längstens drei Monaten.⁴⁹⁰ Mit der Ausrufung des Staatsnotstandes erhält die Staatregierung eine Fülle von zusätzlichen Zuständigkeiten, die ihr eine effektive Gefahrenabwehr ermöglicht.⁴⁹¹ Leiter des Notstandes ist der Ministerpräsident;⁴⁹² er trägt die politische Verantwortung bei der Durchführung des Staatsnotstandes und ist der Regierung und dem Parlament darüber rechenschaftspflichtig.⁴⁹³ Für die tatsächliche Durchführung der zur Abwehr der Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung notwendigen Maßnahmen ist der Innenminister als „Innenverteidigungsbefehlshaber“⁴⁹⁴ zuständig.

⁴⁸² § 18 Abs. 2 ES.

⁴⁸³ § 19 Abs. 2 Nr. 2 ES.

⁴⁸⁴ § 2 Abs. 2 ESS.

⁴⁸⁵ § 3 Nr. 1 ESS.

⁴⁸⁶ § 3 Nr. 2 ESS.

⁴⁸⁷ § 3 Nr. 3 ESS.

⁴⁸⁸ § 3 Nr. 4 ESS.

⁴⁸⁹ § 3 Nr. 5 ESS.

⁴⁹⁰ § 2 Abs. 3 ESS i.V.m. § 14 ESS.

⁴⁹¹ Vgl. den umfangreichen Katalog des § 17 ESS; die Maßnahmen reichen von Einschränkungen von Freiheitsrechten wie der Freizügigkeit über die Einrichtung von Polizeistunden, Versammlungsverboten, Rationierungen für Lebensmittel und Kraftstoffe bis hin zu Einschränkungen der Verbreitung von Massenmedien.

⁴⁹² § 18 ESS.

⁴⁹³ § 18 Abs. 5 ESS.

⁴⁹⁴ So die wörtliche Übersetzung des estnischen Terminus „Sisekaitseülem“.

Die Kompetenzzuweisung an den Innenminister belegt die Einordnung, die der estnische Gesetzgeber für den Staatsnotstand getroffen hat: Er wird als in erster Linie innenpolitischer Konflikt betrachtet, der mit in erster Linie innenpolitischen – sprich polizeilichen – Mitteln zu lösen ist. In diesem Sinne sind auch die Regeln für den Einsatz der Streitkräfte zur Bekämpfung des Staatsnotstandes gefasst worden: Die Aufgaben und Befugnisse der Streitkräfte werden in § 15 Abs. 2 ESS als ausdrücklich „nichtmilitärisch“ beschrieben. „Nichtmilitärisch“ ist dabei keineswegs als „ohne Anwendung von Gewalt“ zu verstehen, wie sich auch aus § 15 Abs. 3 ESS ergibt; danach sind die Streitkräfte gerade unter Einsatz von Waffen zur Abwehr der in § 3 ESS genannten Gefahren berechtigt. Vielmehr ist die Formulierung „nichtmilitärisch“ so zu verstehen, dass die Streitkräfte als Verstärkung der Polizei anzusehen sind. Dies ergibt sich auch aus § 15 Abs. 4 ESS, der den Waffeneinsatz explizit als nur nach den Bestimmungen des Polizeirechts für zulässig erklärt.

Die Hinzuziehung der Streitkräfte bei der Abwehr des Staatsnotstandes ist dabei kein Automatismus; vielmehr muss der Staatspräsident auf Vorschlag der Staatsregierung oder im Falle der Gefahr im Verzug aus eigener Entscheidung den Einsatz der Streitkräfte ausdrücklich anordnen.⁴⁹⁵ Hierbei wird er – wie bei seinen übrigen Entscheidungen bezüglich der Streitkräfte auch – vom Staatsverteidigungsrat beraten.⁴⁹⁶ Überdies schreibt § 17 Abs. 3 ESS vor, das bei den Beratungen über das Ob und Wie eines Streitkräfteeinsatzes neben Staatsregierung und Staatspräsident auch der Parlamentspräsident als Vertreter der Legislative und der Oberkommandierende der Streitkräfte teilzunehmen haben.

Im Fall der Hinzuziehung der Streitkräfte zur Gefahrenabwehr steht die Armee unter dem Einsatzbefehl des Oberkommandierenden der Streitkräfte. Dieser muss sich allerdings in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 15 Abs. 5 ESS mit den Polizeieinheiten abstimmen. Die Abstimmung in der konkreten Ausführung von Abwehrmaßnahmen wird dabei durch den Innenverteidigungsbefehlshaber übernommen;⁴⁹⁷ die grundsätzliche Koordination des Streitkräfteeinsatzes liegt jedoch beim Leiter des Staatsnotstandes.⁴⁹⁸

⁴⁹⁵ § 15 Abs. 1 ESS.

⁴⁹⁶ § 11 ESS.

⁴⁹⁷ § 20 Abs. 6 ESS.

⁴⁹⁸ § 18 Abs. 4 ESS.

Die Ausgestaltung des Streitkräfteeinsatzes im Falle des Staatsnotstandes lässt deutlich den gesetzgeberischen Willen erkennen, mit bewaffnetem Auftreten von Armeeeinheiten im Inneren zögerlich umzugehen. Dies soll der erklärte Ausnahmefall sein, und auch dann ist die Einsatzbefugnis nicht direkt bei den Streitkräften angesiedelt, sondern bei den grundsätzlich zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Behörden. Da allerdings die estnischen Streitkräfte als einzige staatliche Stelle über maximal verfügbare Machtmittel verfügen, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen, kann auf ihren Einsatz nicht vollständig verzichtet werden.

2. Der Einsatz der estnischen Streitkräfte

Für die verschiedenen Einsatzarten der Streitkräfte hat sich der estnische Gesetzgeber für unterschiedliche Ausgestaltungen der Zuständigkeiten für den Einsatzbeschluss entschieden. Er trägt dabei den einzelnen Einsatzszenarien Rechnung.

Der Einsatz der estnischen Streitkräfte zur Landesverteidigung ist nur unter der Voraussetzung des erklärten Kriegszustandes zulässig. Die Entscheidung, den Kriegszustand auszurufen, trifft dabei grundsätzlich der Riigikogu.⁴⁹⁹ Allerdings schlägt der Staatspräsident die Verkündung vor, ohne durch diesen Vorschlag das Parlament jedoch zu präjudizieren.⁵⁰⁰ Nur im Falle eines Angriffs auf das Staatsgebiet Estlands, bei dem eine sofortige militärische Reaktion erforderlich ist, kann der Staatspräsident ohne vorherigen Parlamentsbeschluss den Kriegszustand ausrufen.⁵⁰¹ Dies ist jedoch als Ausnahmefall normiert und nur im Fall der Gefahr im Verzug zulässig.

Etwas anders ist die Einsatzkompetenz für den Fall der Bündnisverteidigung geregelt. Ausgehend von § 128 Abs. 1 EVP, der für den Streitkräfteeinsatz in Erfüllung internationaler Verpflichtungen einen entsprechenden Beschluss des Parlaments vorschreibt, konkretisiert § 7 RSKS das Vorgehen bei der kollektiven Selbstverteidigung. Nach § 7 Abs. 1 RSKS muss der Riigikogu einen völkerrechtlichen Vertrag, der die Verpflichtung zur kollektiven Selbstverteidigung

⁴⁹⁹ § 128 Abs. 1 EVP, § 3 Abs. 1 Nr. 1 RRS.

⁵⁰⁰ Vgl. § 128 Abs. 1 EVP, § 3 Abs. 1 Nr. 1 RRS.

⁵⁰¹ § 128 Abs. 2 EVP, § 3 Abs. 1 Nr. 2 RRS.

zum Gegenstand hat, ratifiziert haben⁵⁰² bzw. im Angriffsfall eine die Ratifikation ersetzenden Entschluss fassen⁵⁰³. Dieser parlamentarische Akt, der im Regelfall des § 7 Abs. 1 Nr. 1 RSKS weit vor dem Eintritt der Verpflichtung zur Bündnisverteidigung liegt, gilt als die parlamentarische Entscheidung über den Streitkräfteeinsatz, die in § 128 Abs. 1 EVP gefordert wird. Den konkreten Einsatzbefehl zur kollektiven Selbstverteidigung kann gemäß § 7 Abs. 2 RSKS die Staatsregierung dann ohne weitere Mitwirkung des Riigikogu treffen. Die parlamentarische Befassung mit der Bündnisverteidigung gilt also bereits mit der Ratifikation des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages als erfolgt.

Bei den übrigen Streitkräfteeinsätzen aufgrund internationaler Verpflichtungen, die nicht im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung erfolgen, ist eine derartige Vorverlagerung der Einsatzentscheidung im parlamentarischen Prozess nicht vorgesehen: Nach § 8 Abs. 1 RSKS entscheidet der Riigikogu in jedem einzelnen Fall gesondert über das Ob des Einsatzes. Die Entscheidung über das Wie obliegt gemäß § 8 Abs. 2 RSKS der Staatsregierung.

Auch bei der Entscheidung über den Streitkräfteeinsatz zur Abwehr des Staatsnotstandes ist ein zweistufiger Entscheidungsprozess zu durchlaufen: Als Grundvoraussetzung für die Gefahrenbekämpfung muss der Riigikogu zunächst auf Vorschlag des Staatspräsidenten oder der Staatsregierung den Staatsnotstand ausrufen.⁵⁰⁴ Erst durch diesen Parlamentsbeschluss treten die Zuständigkeitsregelungen der §§ 17 ff. ESS in Kraft. Auch der Streitkräfteeinsatz ist von der Ausrufung des Notstandes abhängig: Erst danach kann die Staatsregierung bzw. der Staatspräsident den Einsatz anordnen bzw. die Erlaubnis dazu geben.⁵⁰⁵ Die konkrete Einsatzentscheidung liegt zwar grundsätzlich in den Händen der Staatsregierung; allerdings ist der Riigikogu durch die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ESS, nach der der Parlamentspräsident in die Beratungen über den Streitkräfteeinsatz einbezogen werden muss, mit eingebunden. Überdies ist der Ministerpräsident als Leiter des Notstandes⁵⁰⁶ dem Riigikogu berichts- und

⁵⁰² § 7 Abs. 1 Nr. 1 RSKS.

⁵⁰³ § 7 Abs. 1 Nr. 2 RSKS.

⁵⁰⁴ § 129 Abs. 1 EVP, § 2 Abs. 3 ESS.

⁵⁰⁵ § 15 Abs. 1 ESS.

⁵⁰⁶ § 18 Abs. 1 ESS.

rechenschaftspflichtig,⁵⁰⁷ so dass auch im Falle des Staatsnotstandes eine parlamentarische Kontrolle des Streitkräfteeinsatzes grundsätzlich gewährleistet ist.

Gegen eine derartige direkte Kontrolle hat sich der estnische Gesetzgeber im Fall des Katastrophennotstandes entschieden: Die Entscheidung, den Katastrophennotstand auszurufen, liegt einzig in der Hand der Staatsregierung.⁵⁰⁸ Allerdings ist die Staatsregierung dabei an die eng gefassten gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 ES gebunden. Über den Streitkräfteeinsatz im Rahmen des Katastrophennotstandes kann ebenfalls die Staatsregierung entscheiden. Hier ist sie allerdings auf die Zustimmung des Staatspräsidenten angewiesen.⁵⁰⁹ Die Entscheidung des Gesetzgebers, das Parlament im Fall des Katastrophennotstandes nicht in den Entscheidungsprozess über den Streitkräfteeinsatz einzubinden, wird durch den Umstand begründet, dass die Streitkräfte im Rahmen der Abwehr des Katastrophennotstandes lediglich polizeiliche Aufgaben wahrnehmen und die zuständigen Sicherheitsbehörden – also insbesondere die Polizeikräfte – im Wege der Amtshilfe unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Staatsregierung als oberstes Exekutivorgan in jedem Fall des Streitkräfteeinsatzes die Entscheidung über das Wie des Einsatzes hat. Allerdings wird sie dabei durch das Parlament kontrolliert, das auch die grundsätzliche Entscheidung über das Ob trifft. Durch diese gesetzliche Ausgestaltung kann man von den estnischen Streitkräften als einer Parlamentsarmee sprechen.

C. Die deutschen Streitkräfte

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte

Bei Staatsgründung der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei Abfassung des Grundgesetzes lag die Wiederbewaffnung noch in der Zukunft. Folglich waren in der ersten Fassung des Grundgesetzes keine Streitkräfte vorgesehen. Mit der Aufstellung der Bundeswehr mussten daher die Streitkräfte und der Verteidigungsauftrag nachträglich in die Verfassung integriert werden. Dies geschah im Wesentlichen durch drei Änderungsgesetze: durch das 4. Änderungsgesetz vom 26. März 1954⁵¹⁰,

⁵⁰⁷ § 18 Abs. 5 ESS.

⁵⁰⁸ § 87 Nr. 8 EVP, § 2 Abs. 1 ES.

⁵⁰⁹ § 16 Abs. 1 ES.

⁵¹⁰ BGBl. I 1954, S. 45.

das 7. Änderungsgesetz vom 19. März 1956⁵¹¹ - die 1. bzw. 2. Wehrrechtsnovelle – und das 17. Änderungsgesetz vom 24. Juni 1968⁵¹², mit dem die Notstandsverfassung in das Grundgesetz eingefügt wurde.

Die verfassungsmäßige Verankerung der Bundeswehr gleichzeitig mit ihrer Aufstellung war von dem Gedanken getragen, eine Verselbständigung der Streitkräfte schon im Ansatz zu verhindern und sie bruchlos in die staatliche Struktur einzubinden.⁵¹³ Es sollte sichergestellt sein, dass sich die Bundeswehr nicht außerhalb von Recht und Gesetz bewegt sondern als bedeutendster Machtfaktor des Staates sein integraler Bestandteil ist.

1. Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte

Das Grundgesetz kennt keine einheitliche, durch ein gesondertes Kapitel hervorgehobene Wehrverfassung. Vielmehr wurden bei Aufstellung der Bundeswehr auf die Streitkräfte bezogene Normen überall dort in die Verfassung eingefügt, wo sie inhaltlich bereits vorhandene Normen ergänzten. Lediglich das Kapitel über den Verteidigungsfall⁵¹⁴ wurde im Rahmen des 17. Änderungsgesetzes vom 24. 6. 1968 als zusammenhängendes Ganzes eingebracht. Neben diesem für die Streitkräfte wichtigen Kapitel sind vor allem die Normen des Art. 87a f. GG⁵¹⁵ sowie Art. 65a GG⁵¹⁶ von zentraler Bedeutung.

Die Schlüsselvorschrift für die Streitkräfte ist Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG: Dieser konstatiert, dass der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt. Durch diese Regelung ist der Bestand der Streitkräfte auch trotz eines eventuell entgegenstehenden parlamentarischen Willens gesichert.⁵¹⁷ Neben dieser Bestandsgarantie werden in Art. 87a Abs. 3 und 4 GG zusätzliche verfassungsrechtlich zulässige Einsatzarten der Streitkräfte – neben dem Verteidigungsauftrag, der schon in Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG verankert ist – genannt.

⁵¹¹ BGBl. I 1956, S. 111.

⁵¹² BGBl. I 1968, S. 709.

⁵¹³ Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840, S. 1.

⁵¹⁴ Xa. Verteidigungsfall, Art. 115a – 115l GG.

⁵¹⁵ Eingefügt durch die 2. Wehrrechtsnovelle vom 19. 3. 1956.

⁵¹⁶ Eingefügt durch die 2. Wehrrechtsnovelle vom 19. 3. 1956.

⁵¹⁷ Vgl. auch hierzu auch BVerfGE 69, 1 [21 f.].

Die übrigen streitkräfterelevanten Verfassungsnormen regeln die Einordnung der Streitkräfte in den Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland.⁵¹⁸ Durch die dergestalt erreichte Integration der Streitkräfte soll schon durch die Verfassung eine politische Kontrolle durch Regierung und Parlament erreicht werden und dadurch einer Verselbständigung der Streitkräfte als „Staat im Staate“ vorgebeugt werden.

2. Bundeswehrverwaltung

Die Verwaltung der Bundeswehr in Bezug auf Personal und die Deckung des unmittelbaren Sachbedarfs ist in Art. 87b Abs. 1 GG geregelt. Die Bundeswehrverwaltung ist eine zivile Verwaltungsbehörde, die von den Streitkräften personell getrennt ist.⁵¹⁹ Nach ihren in Art. 87b Abs. 1 Satz 2 GG beschriebenen Aufgaben ist sie in die Territoriale Wehrverwaltung, die Rüstungsverwaltung sowie die Truppenverwaltung gegliedert.⁵²⁰ Als übergeordnete Behörde nimmt das Bundesamt für Wehrverwaltung als Oberbehörde Fachaufsichts-, Querschnitts-, Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben wahr. Der Rüstungsverwaltung kommt es zu, alle Ausrüstungsgegenstände – angefangen bei der persönlichen Ausstattung des einzelnen Soldaten bis hin zu hochkomplexen Waffen- und Informationssystemen – bedarfsgerecht bereitzustellen. Um alle Verwaltungsangelegenheiten der militärischen Einheiten kümmert sich die Truppenverwaltung.

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte

1. Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte

Die Gliederung der deutschen Streitkräfte folgt der klassischen Dreiteilung in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine. Daneben treten als eigenständige Gliederungen der Sanitätsdienst der Bundeswehr und die Streitkräftebasis (SKB). Letztere soll die militärischen Einrichtungen der Bundeswehr mit der Bereitstellung von Material, Versorgungsgütern und Dienstleistungen unterstützen; in ihren Dienststellen sind Angehörige von Heer, Luftwaffe und Marine beschäftigt. Neben der Führungsunterstützung im Inland sowie im Auslandseinsatz zählt zu den

⁵¹⁸ Vgl. Art. 45a f. GG, Art. 65a GG.

⁵¹⁹ Kokott, Juliane, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage, München 2003, Art. 87 b Rdn. 2.

⁵²⁰ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 989 ff. (997 m.w.N. in Fußnote 144).

Aufgaben der Streitkräftebasis auch das militärische Nachrichtenwesen einschließlich der strategischen Aufklärung, logistische Unterstützung sowie die Organisation sowohl der zivil-militärischen Beziehungen im In- und Ausland als auch des Feldjägerwesens.

Derzeit steht die Bundeswehr aufgrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen vor tiefgreifenden strukturellen Umstellungen. Der Umbau einer konventionellen Armee, deren Aufgabe in erster Linie aus der Landesverteidigung gegen einen genau definierten Feind in „klassischer“ Gefechtssituation bestand, hin zu einer modernen Einsatzarmee, die in vielfältigen militärischen Szenarien mit wechselndem Auftrag an zahlreichen Stellen im Ausland eingesetzt wird, erfordert auch strukturelle Anpassungen.

Derzeit ist eine Organisation der Bundeswehr in Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungstruppen geplant. Nach diesen Vorstellungen ist es die Aufgabe der Eingreiftruppe, den eigentlichen Kampfeinsatz bzw. militärischen Auftrag im Ausland zu erfüllen. Nach dessen Beendigung sollen die Stabilisierungstruppen die Sicherheit im Einsatzland für eine Übergangszeit bis zum endgültigen Truppenabzug gewährleisten. Die Unterstützungstruppen sollen als „strukturierte Einsatzreserve“ im Inland die Arbeit der im Auslandseinsatz stehenden Truppenkontingente unterstützen. Ziel dieser neuen Struktur soll es sein, mehr Soldaten als bislang gleichzeitig in den Auslandseinsatz entsenden zu können. Dazu ist die Anpassung bisheriger vorwiegend mit der Landesverteidigung befasster Bundeswehreinrichtungen notwendig, was absehbar zur Schließung mehrerer Standorte führen wird.⁵²¹

2. Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte

Die Bundeswehr ist als Wehrpflichtarmee organisiert. Neben dem in der Verfassung in Art. 12a Abs. 1 GG vorgesehenen Wehrdienst dienen in den deutschen Streitkräften auch Soldaten, die sich für eine bestimmte Dauer verpflichtet haben („Soldaten auf Zeit“), und Berufssoldaten, die bis zum Erreichen des Pensionsalters

⁵²¹ Vgl. zum Ganzen Struck, Peter, Verteidigungspolitische Richtlinien, Punktation des Bundesministers der Verteidigung für die Pressekonferenz im Bundesverteidigungsministerium am 21. Mai 2003.

der Bundeswehr angehören. Daneben gehören die ausgeschiedenen Wehrpflichtigen und die ehemaligen Zeitsoldaten der Reserve an.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundeswehr eines militärischen Hierarchiesystems von Befehl und Gehorsam. Durch dieses System mit durchgängigen Befehlsketten soll es möglich sein, den gesamten militärischen Apparat in kurzer Zeit gezielt und effektiv einzusetzen.⁵²²

3. Personelle Grundlagen der Streitkräfte

Die personelle Grundlage der deutschen Streitkräfte ist in § 1 Abs. 1 und 2 SG angegeben. § 1 Abs. 1 SG unterscheidet dabei grundsätzlich Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht dienen⁵²³, und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Letztere Gruppe wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 SG in Berufssoldaten, die auf Lebenszeit Wehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit, die sich für eine begrenzte Zeit freiwillig verpflichtet haben, differenziert.

Neben diesen im aktiven Dienst stehenden Soldaten gibt es noch Soldaten mit dem Status des Reservisten. Angehörige der Reserve sind dabei nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WPflG alle ehemaligen Wehrpflichtigen der Bundeswehr bzw. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 WPflG alle ungedienten Wehrpflichtigen; letztere gehören der Ersatzreserve an. Durch die Reserve wird eine angemessene militärische Verteidigungsvorsorge getroffen.

a) Die Wehrpflicht

Ihre verfassungsrechtliche Grundlage hat die Wehrpflicht in Art. 12a Abs. 1 GG. Durch diesen Artikel wird der Gesetzgeber ermächtigt, die Wehrpflicht für Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einzuführen; durch Erlass des Wehrpflichtgesetzes ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden.

⁵²² Hautmann, Gerhard, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland, Würzburg 1975, S. 28.

⁵²³ Art. 12a Abs. 1 GG.

Bei der Wehrpflicht und den anderen Dienstpflichten des Art. 12a GG handelt es sich um eine im Grundgesetz verankerte Grundpflicht.⁵²⁴ Diese ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, sondern bleibt dem politischen Willen unterworfen. Daher hat es seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht immer wieder politische Diskussionen um die Abschaffung der Wehrpflicht gegeben. Auch ist mehrfach versucht worden, gegen die Ausgestaltung der Wehrpflicht durch Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht vorzugehen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht mehrfach bestätigt.⁵²⁵ Ebenso hat es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die ausschließliche Heranziehung von Männern zur Wehrpflicht.⁵²⁶ In dieser Auffassung ist das Bundesverfassungsgericht auch durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes unterstützt worden, der in dieser Einberufungspraxis keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erkannte.⁵²⁷

Neben der Vollendung des 18. Lebensjahres nennt § 1 Abs. 1 WPflG als weitere Voraussetzung für die Wehrpflichtigkeit der Männer, dass sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein müssen.⁵²⁸ Die Dauer des Grundwehrdienstes ist in § 5 Abs. 1a Satz 1 WPflG auf neun Monate festgesetzt. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn Wehrdienstausnahmen i.S.d. § 9 ff. WPflG vorliegen. Zu diesen Ausnahmetatbeständen zählt die Wehrdienstunfähigkeit⁵²⁹, der Ausschluss vom Wehrdienst aufgrund einer noch nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilung⁵³⁰, die Befreiung vom Wehrdienst⁵³¹, die Zurückstellung vom Wehrdienst⁵³² oder die Unabkömmlichstellung im öffentlichen Interesse⁵³³. Nach § 3 Abs. 3 ff. WPflG endet

⁵²⁴ Im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung, die zahlreiche Grundpflichten kannte (vgl. nur die Überschrift des zweiten Teils der WRV), nennt das Grundgesetz nur vereinzelt Pflichten; vgl. v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian, Das Bonner Grundgesetz, Band 1, 4. Auflage, München 1999, Art. 1 Rn. 161 f.

⁵²⁵ Vgl. z.B. BVerfGE 48, 127 [157 ff.]; 69, 1 [21 f.].

⁵²⁶ BVerfGE 12, 45 [52 f.]; 48, 127 [161, 165]. Eine Richtervorlage bezüglich des Wehrpflichtgesetzes wurde vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt, BVerfG Beschluss vom 20. Februar 2002, 2 BvL 5/99 (NJW 2002, 1707), und BVerfG Beschluss vom 27. März 2002, 2 BvL 2/02 (NJW 2002, 1709).

⁵²⁷ EuGH-Urteil vom 11. März 2003 (EuGH Rs. C-186/01).

⁵²⁸ § 1 f. WPflG enthält daneben noch detaillierte Regelungen, wie mit Deutschen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, Ausländern und Staatenlosen zu verfahren ist.

⁵²⁹ § 9 WPflG.

⁵³⁰ § 10 WPflG.

⁵³¹ § 11 WPflG; zu den Befreiten zählen Geistliche und Schwerbehinderte. Auf Antrag kann bei Vorliegen von persönlichen Härtefällen befreit werden.

⁵³² § 12 WPflG.

⁵³³ § 13 WPflG.

die Wehrpflicht mit Erreichen des 45. Lebensjahres, bei Offizieren und Unteroffizieren bzw. im Verteidigungsfall allerdings erst mit Erreichen des 60. Lebensjahres.

b) Der Ersatzdienst

Der Wehrdienst gemäß Art. 12a Abs. 1 GG ist als Dienstpflicht die Regel, von der aber im Ausnahmefall abgewichen werden kann.⁵³⁴ Diese Ausnahme lässt Art. 12a Abs. 2 GG im Falle der Kriegsdienstverweigerung zu. Das Recht zur Kriegsdienstverweigerung ist dabei durch Art. 4 Abs. 3 GG als Grundrecht geschützt. Allerdings entbindet die Verweigerung aus Gewissensgründen nicht von der Dienstpflicht: Nach § 1 Abs. 2 KDVG i.V.m. Art. 12a Abs. 2 Satz 1 GG muss ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten.

Der Zivildienst ist im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)⁵³⁵ geregelt. Damit dieses Gesetz für einen Dienstpflichtigen Anwendung finden kann, ist seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer i.S.d. § 1 Abs. 1 KDVG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 GG notwendig. Voraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 5 KDVG ein Antrag auf Anerkennung, in dem mit Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG die Beweggründe des Antragstellers für die Verweigerung glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung dieser Gewissensgründe ist dabei nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat: Es definiert das Gewissen als „das subjektive Bewusstsein vom sittlichen Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens“, das „die innerste und deshalb nicht weiter begründbare Erfahrung“ darstelle, in der der Antragsteller seiner „Freiheit und Verantwortung gewiss“ werde.⁵³⁶

Die Entscheidung über den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung trifft das Bundesamt für den Zivildienst.⁵³⁷ Dieses Bundesamt ist auch für Organisation und Durchführung des gesamten Zivildienstes zuständig und untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.⁵³⁸ Eine der Aufgaben des Bundesamtes besteht darin, Beschäftigungsstellen, in denen der Zivildienst

⁵³⁴ Vgl. BVerfGE 48, 127 [165]; 80, 354 [358].

⁵³⁵ BGBl. I 1960, S. 10.

⁵³⁶ BVerwGE 7, 242 [246].

⁵³⁷ § 2 Abs. 1 KDVG.

⁵³⁸ § 2 Abs. 1 ZDG.

abgeleistet werden kann, anzuerkennen. Nach § 1 ZDG sollen die Zivildienstleistenden dem Allgemeinwohl dienende, vorwiegend soziale Aufgaben, erfüllen. Dies schließt auch Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege mit ein.⁵³⁹

Analog zu den Regelungen beim Wehrdienst gibt es auch für die Ableistung des Zivildienstes Zivildienstaussagen. Sie sind in §§ 7 ff. ZDG geregelt. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG dauert die Zivildienstzeit einen Monat länger als der Grundwehrdienst, derzeit also zehn Monate. Dies steht nur scheinbar in einem Widerspruch zu Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG, nach dem die Dauer des Ersatzdienstes die des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Allerdings zählen zu den Wehrdienstzeiten nicht nur die Zeiten des Grundwehrdienstes, sondern auch die Zeiten, in denen Reservisten zu Wehrübungen herangezogen werden können.⁵⁴⁰ Diese Wehrübungszeiten betragen nach § 6 Abs. 2 WPflG für Mannschaften höchstens neun, für Unteroffiziere höchstens 15 und für Offiziere höchstens 18 Monate. Daher hat das Bundesverfassungsgericht auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den gegenüber dem Grundwehrdienst einen Monat längeren Zivildienst gesehen.⁵⁴¹

c) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten

Neben den Wehrpflichtigen, die ihren Wehrdienst in Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Grundpflicht des Art. 12 a GG leisten, sind in der Bundeswehr Berufs- und Zeitsoldaten beschäftigt. Diese stehen auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Wehrdienstverhältnis. Berufssoldat ist dabei derjenige, der sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten⁵⁴²; wer sich nur für begrenzte Zeit hierzu verpflichtet, ist Soldat auf Zeit⁵⁴³.

Der Bewerber für die Berufung als Berufs- bzw. Zeitsoldat muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Er muss bereits vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis erkennen lassen, dass er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

⁵³⁹ § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZDG.

⁵⁴⁰ § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WPflG.

⁵⁴¹ BVerfGE 78, 364 [370 f.].

⁵⁴² § 2 Abs. 1 Satz 1 SG.

⁵⁴³ § 2 Abs. 1 Satz 2 SG.

einzutreten, und dass er darüber hinaus die charakterlichen, geistigen und körperlichen Anforderungen, die die Aufgaben eines Soldaten mit sich bringen, besitzt.⁵⁴⁴ Hinderungsgründe, wie sie in § 38 SG beschrieben werden, dürfen nicht vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann ein Bewerber als Berufssoldat berufen werden, wenn er Unteroffizier mit Portepee bzw. Offizier ist.⁵⁴⁵ Die Begründung des Dienstverhältnisses als Zeitsoldat erfolgt nach den Vorschriften des § 40 SG.

Die Berufs- und Zeitsoldaten bilden das Rückgrat der deutschen Streitkräfte. Sie vereinen das militärisch-fachliche Wissen auf sich und sind für die Ausbildung der Wehrpflichtigen neben der Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zuständig.

d) Die Reserve der deutschen Streitkräfte

Nach ihrem Ausscheiden als Wehrpflichtige gehören die ehemaligen Soldaten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 WPflG der Reserve an.⁵⁴⁶ Als Reservisten unterliegen sie weiterhin der Wehrpflicht, bis sie die in § 3 Abs. 3 bzw. 4 WPflG genannten Altersgrenzen⁵⁴⁷ erreicht haben. In dieser Zeit können sie zu zeitlich befristeten Wehrübungen herangezogen werden. Die zulässige Höchstgesamtdauer der Wehrübungen schwankt dabei von neun Monaten für Mannschaften über 15 Monaten für Unteroffiziere bis zu 18 Monaten für Offiziere⁵⁴⁸; eine einzelne Wehrübung darf allerdings nicht länger als drei Monate dauern⁵⁴⁹.

Durch die Wehrübungen soll der Ausbildungsstand der Wehrpflichtigen erhalten bzw. verbessert werden, damit sie im Verteidigungsfall die Streitkräfte verstärken können. In diesem Fall unterliegen die Reservisten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG dem unbefristeten Wehrdienst. Sie erhalten dann ebenso wie während einer Wehrübung die Soldateneigenschaft.⁵⁵⁰

⁵⁴⁴ Vgl. § 37 Abs. 1 SG.

⁵⁴⁵ § 39 SG.

⁵⁴⁶ Ungediente Wehrpflichtige gehören gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 WPflG der sogenannten „Ersatzreserve“ an.

⁵⁴⁷ Danach endet die Wehrpflicht mit Erreichen des 45., bei Offizieren und Unteroffizieren mit Erreichen des 60. Lebensjahres.

⁵⁴⁸ § 6 Abs. 2 WPflG.

⁵⁴⁹ § 6 Abs. 1 WPflG.

⁵⁵⁰ § 1 Abs. 4 Satz 2 SG.

III. Die militärische Leitung der deutschen Streitkräfte

Noch in der Weimarer Reichsverfassung bestand in Art. 47 WRV der sogenannte „Oberbefehl“ als Rechtsinstitut, der dem Reichspräsident als Oberbefehlshaber der Streitkräfte zustand. Er hielt damit die Summe aller Verfügungsgewalt – also auch legislative und judikative Befugnisse – in der Hand. Im Zuge der Wiederbewaffnung und der grundgesetzlichen Verfassung der Streitkräfte verzichtete der Gesetzgeber bewusst auf dieses sehr umfassende Rechtsinstitut des Oberbefehls. Stattdessen spricht das Grundgesetz in Art. 65a GG von der „Befehls- und Kommandogewalt“ über die Streitkräfte, die dem Bundesminister für Verteidigung zugewiesen ist. Im Verteidigungsfall geht diese Befehls- und Kommandogewalt gemäß Art. 115b GG auf den Bundeskanzler über.

Damit ist die höchste militärische Leitungsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland stets bei der Bundesregierung angesiedelt.⁵⁵¹ Unmittelbar dem Bundesminister für Verteidigung unterstellt ist der Generalinspekteur der Bundeswehr als ranghöchster Soldat. Dieses Nebeneinander von politischer und militärischer Führung der Streitkräfte ist durch den Blankeneser Erlass vom 21. März 1970 reglementiert worden. In diesem Erlass sind die Aufgabebereiche des Generalinspektors definiert: Neben seiner militärischen Beratungsfunktion für die Bundesregierung ist er für die Entwicklung und Realisierung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung ebenso zuständig wie für die Bundeswehrplanung, für die er der Gesamtverantwortliche ist. Ferner vertritt er die Bundeswehr in den internationalen militärischen Gremien, in denen die Chefs der Stäbe der Gesamtstreitkräfte verbündeter Staaten auftreten.⁵⁵²

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Generalinspekteur der Führungsstab der Streitkräfte als Arbeitsstab zugeordnet. Der Führungsstab der Streitkräfte erarbeitet neben der Gesamtplanung und der Entwicklung der Grundlagen der Militärpolitik die Grundsätze der Führung und Ausbildung für die Bundeswehr. Dazu fallen Personalangelegenheiten und das Controlling in seinen Aufgabenbereich.

⁵⁵¹ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 977 ff. (983 f.).

⁵⁵² Vgl. zu den Aufgaben des Generalinspektors den „Blankeneser Erlass“ vom 21. März 1970, <http://sicherheitspolitik.bundeswehr.de/10/22/1.php> (30.09.2004).

Seit August 2002 steht der Generalinspekteur darüber hinaus dem Einsatzführungskommando vor. In dieser Funktion ist er für die Führung aller im (Auslands-)Einsatz befindlichen Truppenkontingente verantwortlich; erstmals hat der Generalinspekteur damit direkte operative Kommandogewalt. Dies ist Ergebnis der sich geänderten politischen Rahmenbedingungen, die eine Änderung der Bundeswehr von Streitkräften, deren einzige Aufgabe die Territorialverteidigung war, hin zu einer Einsatzarmee mit sich bringen. Dies wird auch noch weitere Umstrukturierungen in der Spitzengliederung der Bundeswehr nach sich ziehen.⁵⁵³

Die militärische Leitung innerhalb der Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe, Marine bzw. Sanitätsdienst nehmen die jeweiligen Inspektore der Teilstreitkräfte wahr. Diese sind jedoch truppendienstlich nicht dem Generalinspekteur unterstellt, sondern direkt dem Bundesminister für Verteidigung. Der Generalinspekteur besitzt lediglich ein Weisungsrecht den Inspektoren der Teilstreitkräfte gegenüber in Fragen zur Entwicklung und Realisierung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung. Insoweit ist er ihr Vorgesetzter i.S.d. § 3 VorgVO.⁵⁵⁴ In den Verantwortungsbereich der Inspektore der Teilstreitkräfte fällt die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer jeweiligen Teilstreitkraft. Um dies zu erreichen, zählt zu ihren Aufgaben die Aufstellung und Gliederung der jeweiligen Teilstreitkraft sowie Ausbildung und Erziehung der Soldaten.

IV. Die Finanzierung der deutschen Streitkräfte

Durch Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG wird die Finanzierung der deutschen Streitkräfte in das System der allgemeinen Haushaltsgrundsätze eingebunden. Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG enthält den Verweis auf den Haushaltsplan, der in Art. 110 ff. GG seine verfassungsrechtliche Ausgestaltung erfährt. Demnach müssen im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes eingestellt werden.⁵⁵⁵ Der Haushaltsplan wird sodann gemäß Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG durch den deutschen Bundestag mittels des Haushaltsgesetzes festgestellt. Das Haushaltsgesetz ist dann die einzige und verbindliche Grundlage, nach der Finanzmittel an die

⁵⁵³ Vgl. zu den möglichen Änderungen: Hagen, Hermann, Mehr Macht für den Generalinspekteur – Was kommt nach der Aufhebung des Blankeneser Erlasses?, Redemanuskript zur NDR-Sendung „Streitkräfte und Strategien“ vom 29.11.2003, http://www.ndrinfo.de/ndrinfo_pages_std/0,2758,OID182720,00.html (30.09.2004).

⁵⁵⁴ Vgl. den „Blankeneser Erlass“ vom 21. März 1970, <http://sicherheitspolitik.bundeswehr.de/10/22/1.php> (30.09.2004).

⁵⁵⁵ Art. 110 Abs. 1 GG.

einzelnen Bedarfsträger ausgegeben werden dürfen. Allenfalls im Falle eines höheren „unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses“⁵⁵⁶ der Bedarfsträger dürfen nach der Bestimmung des Art. 112 GG Mehrausgaben getätigt werden.

Ansonsten sind bei der Finanzierung der Streitkräfte wie bei der Finanzierung der übrigen Staatsausgaben die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und -planung zu beachten. Hierzu zählt u.a. die zeitliche und sachliche Spezifikation der einzelnen Haushaltstitel, die Vollständigkeit des Haushalts und die Vorherigkeit der Mittelbewilligung.

Letzterer Grundsatz ist regelmäßig im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen, die nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes beschlossen bzw. verlängert werden, problematisch: Die einsatzbedingten Zusatzausgaben können lediglich als unvorhergesehen i.S.d. Art. 112 GG geleistet werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich die Ausgaben, die ursächlich durch den Einsatz entstehen, berücksichtigt werden können. Zu solchen Zusatzkosten zählen beispielsweise Auslandsverwendungszuschläge, Transportkosten zum und vom Einsatzort, Miet- und Pachtaufwendungen vor Ort bzw. Beschäftigung von Ortskräften, Mehraufwand durch Materialeinsatz oder durch erhöhten Erhaltungsaufwand, einsatzbezogene Zusatzanschaffungen und zusätzlicher Infrastrukturaufwand.

Die Einstellung des Finanzbedarfs der Bundeswehr in den Haushaltsplan erfolgt aufgrund der Planungsgrundlage, die mit dem Bundeswehrplan, der vom Bundesministerium für Verteidigung erarbeitet wird, als mittel- bis langfristige Abschätzung des Finanzierungsbedarfes vorliegt. Im Bundeswehrplan werden die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Struktur, Ausrüstung und Betrieb auf ihre Ausgabenwirksamkeit analysiert und zeitlich bzw. sachlich geplant. Auf dieser planerischen Grundlage wird ein Haushaltsvorschlag für das Verteidigungsministerium erarbeitet, der nach der Abstimmung innerhalb des Bundeskabinetts als Haushaltsplan in den Bundestag eingebracht und dort als Haushaltsgesetz verabschiedet wird.

⁵⁵⁶ Art. 112 Satz 2 GG.

Neben der Einbindung der Streitkräftefinanzierung in die allgemeine Finanzierung der Staatsausgaben verfolgt Art. 87a Abs. Satz 2 GG noch einen weiteren, für die Streitkräfte fast noch bedeutenderen, Zweck: Nach dieser Bestimmung müssen sich bereits aus dem Haushaltsplan die zahlenmäßige Stärke bzw. die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte ergeben. Durch diese verfassungsrechtliche Vorgabe erfolgt eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle auf dem Wege der Mittelbewilligung.⁵⁵⁷

V. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander

1. Die Streitkräfte im System der Staatsgewalten

Durch die erst mit der Aufstellung der Bundeswehr vollzogene nachträgliche Einarbeitung von streitkräftebezogenen Regelungen in das deutsche Grundgesetz fehlt eine geschlossene Wehrverfassung, die alle Verfassungsbestimmungen, die die Bundeswehr betreffen, im Zusammenhang darstellt. Vielmehr finden sich über das ganze Grundgesetz verteilt Normen, die sich mit den Streitkräften beschäftigen. Vergeblich sucht man dabei nach einer expliziten Zuordnung der Streitkräfte zu einer der staatlichen Gewalten.

Der Schluss, bei der Bundeswehr müsste es sich daher um eine eigenständige „vierte Gewalt“ handeln⁵⁵⁸, ist allerdings fehlerhaft: Schon die gesamte politische Diskussion im Zuge der Wiederbewaffnung war deutlich von dem Gedanken geprägt, die Entstehung eines „Staates im Staat“ auf jeden Fall zu verhindern.⁵⁵⁹ So wurde im Rahmen der 2. Wehrrechtsnovelle⁵⁶⁰ die Einordnung der Streitkräfte in die vollziehende Gewalt implizit mit ins Grundgesetz aufgenommen. Durch die Unterstellung der Bundeswehr unter die Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers für Verteidigung⁵⁶¹, der als Regierungsmitglied mit exekutiven Aufgaben betraut ist, wird dies ebenso deutlich gemacht wie durch die Einordnung des Streitkräfteartikels 87a GG in das Kapitel VIII „Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“.⁵⁶² Überdies wurde im Zuge der 2. Wehrrechtsnovelle der Terminus „Verwaltung“ in Art. 1 Abs. 3 GG in den Begriff

⁵⁵⁷ Vgl. BVerwGE 15, 63 [65].

⁵⁵⁸ Hesselberger, Dieter, Grundgesetz, 12. Auflage, Bonn 2001, Art. 65a Rdn. 2.

⁵⁵⁹ Hanik, Alfred, Wehrrecht, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 15.

⁵⁶⁰ BGBl. I 1956, S. 111.

⁵⁶¹ Art. 65a GG.

⁵⁶² Vgl. Martens, Wolfgang, Grundgesetz und Wehrverfassung, Tübingen 1961, S. 107 f.

„vollziehende Gewalt“ geändert.⁵⁶³ Dies geschah mit Blick auf die neugeschaffenen Streitkräfte und hinsichtlich einer terminologischen Angleichung an Art. 20 Abs. 3 GG. Nicht zuletzt wurde durch diese Änderung sichergestellt, dass auch die Streitkräfte als Teil der vollziehenden Gewalt unmittelbar an die Grundrechte⁵⁶⁴ bzw. generell an Recht und Gesetz⁵⁶⁵ gebunden sind.

2. Die Stellung der Streitkräfte zu den Verfassungsorganen

a) Das Verhältnis von Bundespräsident und Streitkräften

Dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland sind im Grundgesetz keine besonderen Befugnisse gegenüber den Streitkräften eingeräumt. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich Art. 60 Abs. 1 GG: Danach ernennt und entlässt der Bundespräsident die Offiziere und Unteroffiziere. Durch dieses Ernennungsrecht steht dem Bundespräsidenten theoretisch ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die personelle Besetzung der Streitkräfte zu. Allerdings hat die bisherige Staatspraxis gezeigt, dass der Bundespräsident vom Recht der Ernennung nicht dergestalt Gebrauch gemacht hat, dass er die personelle Zusammensetzung der Streitkräfte bestimmt. Zum überwiegenden Teil hat er sein Ernennungsrecht durch die „Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten“ vom 6. Dezember 2002⁵⁶⁶ übertragen.⁵⁶⁷

Eine weitere verfassungsmäßige Befugnis, die dem Bundespräsidenten zusteht und unmittelbare Auswirkungen auf die Streitkräfte haben kann, ist das Begnadigungsrecht aus Art. 60 Abs. 2 GG. Da dies aber der Natur der Sache ein auf den Einzelfall bezogenes Recht ist, sind seine praktischen Auswirkungen vernachlässigbar gering.

Die weiteren, durchgehend mit Repräsentativcharakter versehenen Aufgaben, die der Bundespräsident für die Streitkräfte wahrnimmt, sind nicht im Grundgesetz geregelt. Sie finden sich in einfachgesetzlichen Regelungen und haben ihre verfassungsmäßige

⁵⁶³ Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840, S. 3.

⁵⁶⁴ Art. 1 Abs. 3 GG.

⁵⁶⁵ Art. 20 Abs. 3 GG.

⁵⁶⁶ BGBl. I 2002 S. 4522.

⁵⁶⁷ Art. 4 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten; lediglich in den in Art. 2 dieser Anordnung genannten Fällen hat sich der Bundespräsident die Ernennung und Entlassung vorbehalten.

Grundlage in der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt.⁵⁶⁸

Zu diesen Regelungen gehört das in § 4 Abs. 3 SG dem Bundespräsidenten übertragene Recht, die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten festzulegen sowie Bestimmungen bezüglich der Uniform zu erlassen; hiervon hat er mit der „Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten“ vom 14. Juli 1978⁵⁶⁹ Gebrauch gemacht. Ebenso hat der Bundespräsident in diversen Anordnungen die (auch) von der Bundeswehr zu verwendenden Hoheitszeichen festgelegt.⁵⁷⁰

Weiter steht dem Bundespräsident nach § 3 Abs. 1 Satz 1 OrdenG das alleinige Recht zum Stiften und Verleihen von Orden und Ehrenzeichen zu; dies betrifft insbesondere auch die militärischen Orden und Ehrenzeichen.

Über diese rein repräsentativen Aufgaben des Bundespräsidenten geht einzig die Pflicht zur Verkündung des Verteidigungsfalles im Bundesgesetzblatt gemäß Art. 115a Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. Art. 82 GG hinaus. Allerdings bleibt auch hier festzustellen, dass dem Bundespräsidenten in diesem Fall kein eigenständiges Entscheidungsrecht zusteht, sondern er vielmehr an die Entscheidung von Bundestag und Bundesrat nach Art. 115a Abs. 1 und 2 GG gebunden ist.

Zusammenfassend kann von einer nur eingeschränkten Bedeutung des Bundespräsidenten für die Streitkräfte ausgegangen werden. Selbst da, wo der Wortlaut der Verfassung eine größere Einflussnahme des Bundespräsidenten zuließe, ist die Zurückhaltung des Bundespräsidenten zur Verfassungsübung geworden.

⁵⁶⁸ Hahnenfeld, Günter, Wehrverfassungsrecht, Hamburg 1965, S. 105.

⁵⁶⁹ BGBl. I 1978 S. 1067; die Anordnung wurde in der Zwischenzeit mehrfach geändert, zuletzt 1996 (BGBl. I 1996 S. 746).

⁵⁷⁰ Vgl. die „Anordnung über die deutschen Flaggen“ vom 13. November 1996 (BGBl. I 1996 S. 1729), mit der die auch von der Bundeswehr zu verwendende Bundesdienstflagge festgelegt wird, bzw. die „Anordnung über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr“ vom 25. Mai 1956 (BGBl. I 1956 S. 447) oder die „Anordnung über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr“ vom 1. Oktober 1956 (BGBl. I 1956 S. 788).

b) Das Verhältnis von Bundesregierung und Streitkräften

Die Bundesregierung vereint die exekutive Gewalt in sich. Somit ist sie auch unmittelbar für die Streitkräfte zuständig. Dies findet in der Regelung des Art. 65a GG seinen Ausdruck; darin wird dem Bundesminister für Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte zugesprochen. Dies macht ihn zum höchsten militärischen Vorgesetzten innerhalb der Bundeswehr und zugleich zum obersten Disziplinarvorgesetzten.⁵⁷¹ Dies gilt jedoch nicht im Verteidigungsfall gemäß Abschnitt Xa des Grundgesetzes. Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt gemäß Art. 115b GG auf den Bundeskanzler über. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Verteidigungsfall sowohl die zivile als auch die militärische Exekutivgewalt in einer Hand vereinigt sind.⁵⁷² Dass dies die Hand des Bundeskanzlers ist, ist auch mit Blick auf die Regelung des Art. 65 Satz 1 GG sinnvoll. Demnach bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und ist – insbesondere auch im Verteidigungsfall – letztendlich verantwortlich.

Welche Kompetenzen dem Bundesminister für Verteidigung während des Verteidigungsfalles gegenüber den Streitkräften verbleiben, ist verfassungsrechtlich nicht geregelt. Es bleibt dem Bundeskanzler jedoch unbenommen, auch im Verteidigungsfall den Bundesminister für Verteidigung weiterhin mit der Befehls- und Kommandogewalt sowie der Truppenführung zu beauftragen.⁵⁷³ Auf jeden Fall verbleiben beim Verteidigungsminister auch im Verteidigungsfall all jene Befugnisse, die nicht unmittelbar mit der Befehls- und Kommandogewalt zusammenhängen.⁵⁷⁴ Dazu gehören insbesondere sein Weisungsrecht gegenüber der Bundeswehrverwaltung und die Leitung des Bundesministeriums für Verteidigung. Neben seiner Stellung als höchster militärischer Vorgesetzter ist der Verteidigungsminister ebenfalls höchster Vorgesetzter der zivilen Mitarbeiter der Streitkräfte sowie der Ministeriumsmitarbeiter.

⁵⁷¹ Die Entscheidungen und Maßnahmen des Bundesministers für Verteidigung werden dabei unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 21 Abs. 1 WBO überprüft.

⁵⁷² Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold, Deutsches Staatsrecht, 29. Auflage, München 1994, § 43 III 1.

⁵⁷³ Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Auflage, München 1984, § 42 IV 6c m.w.N.

⁵⁷⁴ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 977 ff. (985).

Der Bundesminister für Verteidigung ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches – der sowohl Bundeswehr als auch Bundeswehrverwaltung umfasst – selbständig handlungsbefugt. Er muss sich dabei lediglich in dem durch die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers⁵⁷⁵ vorgegebenen Rahmen bewegen. Dabei kommt dem Verteidigungsminister jedoch ein eigener Beurteilungsspielraum, was zur Erfüllung der nationalen Verteidigungsaufgaben zwingend notwendig ist, zu, den er nach pflichtgemäßem Ermessen auszufüllen hat.⁵⁷⁶ Für seine Entscheidungen ist der Bundesminister für Verteidigung verantwortlich und muss diese gegebenenfalls vor dem Bundestag und dessen Ausschüssen vertreten.⁵⁷⁷ Allerdings kann das Parlament nicht aus eigener Macht den Verteidigungsminister im Wege des Entzuges des Vertrauens entlassen; die Ernennung und Entlassung eines Bundesministers erfolgt einzig auf Vorschlag des Bundeskanzler durch den Bundespräsidenten.

Den Einfluss, den die Bundesregierung als Kollegialorgan der Bundesminister unter der Leitung des Bundeskanzlers als Ganzes auf die Streitkräfte ausüben kann, ist relativ gering. Der Bundesregierung kommt im Rahmen ihrer alleinigen Verantwortlichkeit für das außenpolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland die Entscheidung über die Ausgestaltung hinsichtlich Art, Umfang und Dauer von Bundeswehreinsätzen zu.⁵⁷⁸ Allerdings stehen diese Einsätze unter dem strikten Parlamentsvorbehalt; ohne die Zustimmung des Bundestages ist die Bundesregierung daher nicht ermächtigt, über Auslandseinsätze zu entscheiden.⁵⁷⁹ Eine Ausnahme besteht hier lediglich für den Fall der „Gefahr im Verzug“: Sollte die Wehr- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch die Mitwirkung des Bundestages an der Einsatzentscheidung beeinträchtigt werden, darf die Bundesregierung ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung des Parlamentes den Einsatz beschließen. Der Bundestag muss diesen Beschluss jedoch umgehend genehmigen.⁵⁸⁰

Weitere Entscheidungen, die die Bundesregierung bezüglich des Streitkräfteeinsatzes nach dem Grundgesetz treffen darf, beziehen sich auf die Abwehr von Gefahren für

⁵⁷⁵ Art 65 Satz 1 GG.

⁵⁷⁶ BVerwGE 97, 203 [209].

⁵⁷⁷ Dem Bundestag kommt nach Art. 43 Abs. 1 GG ein Zitierungsrecht jedes Mitgliedes der Bundesregierung zu.

⁵⁷⁸ Vgl. Raap, Christian, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 980 ff. (983).

⁵⁷⁹ Ausführlich hierzu: BverfGE 90, 286 (387 ff.).

⁵⁸⁰ BverfGE 90, 286 (388).

die demokratische Grundordnung⁵⁸¹ bzw. von Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen⁵⁸².

d) Das Verhältnis von Bundestag und Streitkräften

Der deutsche Bundestag ist Legislativorgan der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig ist er für die demokratisch-parlamentarische Kontrolle der Exekutive zuständig. Die Streitkräfte als Teil der Exekutive werden daher ebenfalls vom Bundestag kontrolliert.

Hierzu stehen dem Parlament eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung. Mittels des Zitierrechts aus Art. 43 Abs. 1 GG ist es dem Bundestag möglich, jederzeit jedes Regierungsmitglied zur Anwesenheit im Parlament zu verpflichten. Damit es nicht nur bei der Anwesenheit der Regierungsmitglieder bleibt, steht ihm darüber hinaus das Recht zur Interpellation, also zur Befragung, zu. Die Geschäftsordnung des Bundestages sieht hierzu die „kleine“⁵⁸³ bzw. die „große“⁵⁸⁴ Anfrage vor.

Wirkungsvollstes Instrument der parlamentarischen Kontrolle ist das sog. „Enquêterecht“, das dem Parlament das Recht zur Ausschussbildung und zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen berechtigt. In Bezug auf die Streitkräfte ist dieses Recht sogar in der Verfassung verankert worden: Gemäß Art. 45a Abs. 1 Alt. 2 GG ist ein spezieller Ausschuss für Verteidigung zu bestellen. Dieser hat nach Art. 45a Abs. 2 Satz 1 GG die unabdingbaren Rechte eines Untersuchungsausschusses.⁵⁸⁵ Durch die verfassungsmäßige Verankerung des Verteidigungsausschusses wird die besondere Bedeutung, die der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte beigemessen wird, eindrucksvoll unterstrichen. Dem Bundestag wird durch das Grundgesetz kein Ermessensspielraum über die Einrichtung eines Verteidigungsausschusses belassen; ebenso wenig kann er aufgelöst werden.⁵⁸⁶

⁵⁸¹ Art. 87a Abs. 4 GG i.V.m. Art. 91 Abs. 2 GG.

⁵⁸² Art. 35 Abs. 3 GG.

⁵⁸³ § 104 GOBT.

⁵⁸⁴ § 100 GOBT.

⁵⁸⁵ Vgl. Hagen, Hermann, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin 1999, S. 15.

⁵⁸⁶ Vgl. Raap, Christian, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 980 ff. (981 f.).

Als weitere Möglichkeiten, die Belange der Streitkräfte dem Parlament zugänglich zu machen und Informationen zu sammeln, kann der Bundestag Enquêtekommissionen gemäß § 56 GOBT einsetzen⁵⁸⁷ bzw. öffentliche Anhörungen gemäß § 70 GOBT durchführen.

Neben diesen Kontrollrechten des Parlamentes kann der Bundestag aber auch direkt auf die Streitkräfte Einfluss nehmen. Als Legislativorgan obliegt ihm die Gesetzgebung. Nach der Kompetenzregelung der Art. 70 ff. GG steht dem Bund gemäß Art. 73 Nr. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebung in Verteidigungsangelegenheiten zu. Der Bundestag kann daher ohne Zustimmung des Bundesrates über alle die Streitkräfte betreffenden Gesetze beschließen; dem Bundesrat kommt insofern lediglich sein Initiativrecht aus Art. 76 Abs. 1 GG zu.

Neben dem Recht der Gesetzgebung in Verteidigungsfragen ist das Budgetrecht des Bundestages das wichtigste Recht, mit dem das Parlament auf die Streitkräfte einwirken kann.⁵⁸⁸ Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG müssen sich aus dem Haushaltsplan die zahlenmäßige Stärke und die Organisation der Streitkräfte ergeben. In der Praxis hat dies eine detailreiche Aufschlüsselung des Verteidigungsbudgets auf 22 Kapitel mit rund 600 Haushaltstiteln zur Folge, bei denen verbindliche Erläuterungen die Dispositionsfreiheit der Verteidigungsbehörden stark einschränken.⁵⁸⁹ Durch die jährlich wiederkehrenden Haushaltsberatungen und die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist darüber hinaus sichergestellt, dass die Kontrolle über die Mittelzuweisung nachhaltig funktionieren kann.

Weitreichende Befugnisse kommen dem Bundestag beim Einsatz der Bundeswehr zu. Mit seiner Entscheidung vom 12. Juli 1994⁵⁹⁰ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass jeder bewaffnete Einsatz deutscher Streitkräfte der konstitutiven

⁵⁸⁷ Im Gegensatz zu Parlamentsausschüssen, die nur mit Abgeordneten besetzt sind, werden Enquêtekommissionen aus Abgeordneten und Sachverständigen gebildet. Ihre Aufgabe unterscheidet sich daher insofern von Untersuchungsausschüssen, dass in ihnen hauptsächlich alle verfügbaren Informationen zu einem Themenkomplex gesammelt und ausgewertet werden, um dadurch Entscheidungen des Parlamentes vorzubereiten.

⁵⁸⁸ Vgl. Hagen, Hermann, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin 1999, S. 13.

⁵⁸⁹ Vgl. Hagen, Hermann, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin 1999, S. 12.

⁵⁹⁰ BVerfGE 90, 286 ff.

Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf. Damit ist die Entscheidung und Verantwortung für den Streitkräfteeinsatz dem Parlament übertragen. Der Bundestag entscheidet also nicht nur über Art und Umfang der Streitkräfte, sondern ebenso über ihren Einsatz.

Für den Verteidigungsfall hat das Grundgesetz ebenfalls fundamentale Rechte des Bundestages formuliert. Nach Art. 115a Abs. 1 GG stellt er den Verteidigungsfall fest. Über die Planungen der Bundesregierung während des Verteidigungsfalles wird der Bundestag mittels des in diesem Falle gemäß Art. 53a GG einzurichtenden Gemeinsamen Ausschusses von Bundestag und Bundesrat unterrichtet. Das Parlament nimmt damit auch im Verteidigungsfall seine Kontrollfunktion wahr.

d) Das Verhältnis von Judikative und Streitkräften

Die Einordnung der Streitkräfte in den Bereich der exekutiven Gewalt bindet die Streitkräfte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz. Dies bedeutet, dass die Streitkräfte keinesfalls außerhalb der Rechtsordnung stehen, sondern mit all ihren Handlungen und Entscheidungen vollständig der Kontrolle durch die zuständigen Gerichte unterliegen. Dementsprechend hat sich eine umfangreiche – auch höchstrichterliche – Rechtsprechung zu allen Bereichen der Streitkräfte herausgebildet.

Von besonderer Bedeutung ist die unmittelbare Bindung der Streitkräfte über Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte. Dadurch wird es dem durch die Streitkräfte in seinen Grundrechten Verletzten möglich, gegen diese Verletzungen mittels Verfassungsbeschwerde gemäß § 13 Nr. 8a BVerfGG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG vorzugehen.

VI. Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der deutschen Streitkräfte

1. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Schon mit der Aufstellung der Bundeswehr wurde mit der 2. Wehrrechtsnovelle von 1956⁵⁹¹ der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in Art. 45b GG in die Verfassung aufgenommen. Vorbild für den Wehrbeauftragten war dabei der schwedische „Militieombudsman“.⁵⁹²

Art. 45b GG weist dem Wehrbeauftragten zwei Aufgaben zu: Zum einen soll er den Grundrechtsschutz in den Streitkräften sicherstellen und zum anderen den Deutschen Bundestag bei der parlamentarische Kontrolle⁵⁹³ unterstützen. Diese beiden Aufgaben nimmt er als „Hilfsorgan des Bundestages“ wahr,⁵⁹⁴ der Wehrbeauftragte besitzt demnach grundsätzlich keine über die Befugnisse des Parlaments hinausgehenden Rechte.

Die genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse erfolgte im 1957 erlassenen Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBeauftrG). Um seinem grundgesetzlichen Kontrollauftrag gerecht zu werden, erteilt ihm gemäß § 1 Abs. 2 WBeauftrG der Bundestag bzw. der Verteidigungsausschuss die Weisung zur Prüfung eines bestimmten Vorgangs. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WBeauftrG steht dem Wehrbeauftragten kein eigenständiges Kontrollrecht zu; er kann allerdings den Verteidigungsausschuss um entsprechende Weisung ersuchen.

Ein eigenständiges Recht zum Tätigwerden hat dem Wehrbeauftragten allerdings dann, wenn er von Grundrechtsverletzungen bzw. von Verletzungen der Grundsätze der Inneren Führung Kenntnis erlangt. In diesem Fall ermittelt er nach pflichtgemäßem Ermessen.⁵⁹⁵

Um derartige Ermittlungen bzw. seinen Kontrollauftrag wirksam durchführen zu können, sind ihm in § 3 WBeauftrG umfangreiche Amtsbefugnisse zugestanden.

⁵⁹¹ BGBl. I 1956, S. 111.

⁵⁹² Ule, Carl Hermann, Der Wehrbeauftragte des Bundestages, JZ 1957, S. 422 ff. (422); Raap, Christian, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 980 ff. (982).

⁵⁹³ Der Begriff „parlamentarische Kontrolle“ wird in Art. 45b GG einmalig in der Verfassung verwendet. Daraus lässt sich der Rückschluss ziehen, dass zu den Aufgaben des Parlamentes zwingend auch die Kontrolle der Streitkräfte zählt.

⁵⁹⁴ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 977 ff. (987 f.).

⁵⁹⁵ § 1 Abs. 3 WBeauftrG.

Neben einem umfassenden Recht zur Auskunft und Akteneinsicht steht ihm u.a. auch das Recht zu unangemeldeten Besuchen bei allen Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zu. Allerdings beschränken sich die Befugnisse des Wehrbeauftragten auf diese Informationsrechte; eine selbständige Entscheidungsbefugnis bezüglich der untersuchten Sachverhalte oder ein Weisungsrecht gegenüber den militärischen Dienststellen besteht nicht.

Eine wichtige Funktion nimmt der Wehrbeauftragte als außergerichtlicher Schutz für die Soldaten wahr. Jeder Soldat kann sich nach § 7 WBeauftrG ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden, um diesem einen Tatbestand zur Kenntnis zu bringen, der untersuchenswert ist. Durch diesen unmittelbaren Kontakt zu allen Dienstbereichen und Hierarchieebenen der Streitkräfte ist es dem Wehrbeauftragten möglich, einen tiefen Einblick in die Vorgänge der Bundeswehr zu erhalten und dadurch eine effektive Kontrolle ausüben zu können.

Der Wehrbeauftragte ist dazu verpflichtet, einen jährlichen Bericht über die Streitkräfte dem Bundestag vorzulegen.⁵⁹⁶ Dieser Bericht, der auch regelmäßig großes Interesse der Öffentlichkeit erregt und dadurch eine Streitkräftekontrolle weit über das Parlament hinaus ermöglicht, nimmt zu den im abgelaufenen Jahr untersuchten Vorkommnissen Stellung. Er liefert dadurch eine wertvolle Zustandsbeschreibung über die Verfassung der Bundeswehr und hat sich in der Vergangenheit mehrfach als wichtiges Instrument zur Behebung von Mißständen erwiesen.⁵⁹⁷

Der Wehrbeauftragte wird durch den Deutschen Bundestag für die Dauer von fünf Jahren⁵⁹⁸ gewählt.⁵⁹⁹ Dadurch wird die kontinuierliche Kontrollarbeit des Wehrbeauftragten sichergestellt.

⁵⁹⁶ § 2 Abs. 1 WBeauftrG.

⁵⁹⁷ Vgl. Biehle, Alfred, Die Kontrollfunktion des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, in: Brecht, Reinhold/Klein, Paul (Hrsg.), Streitkräfte in der Demokratie, Baden-Baden 1994, S. 48 f.

⁵⁹⁸ § 14 Abs. 2 WBeauftrG.

⁵⁹⁹ § 13 WBeauftrG.

2. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages

Ein weiteres Kontrollgremium der Streitkräfte ist der Verteidigungsausschuss. Als parlamentarischer Ausschuss setzt er sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages zusammen. Allerdings steht dem Parlament keine Entscheidungsbefugnis darüber zu, ob es einen Ausschuss für Verteidigung einrichten will: Gemäß Art. 45a Abs. 1 Alt. 2 GG besteht der Verteidigungsausschuss als Pflichtausschuss; die Einsetzung bzw. Auflösung, wie sie bei anderen Ausschüssen beschlossen werden muss,⁶⁰⁰ steht beim hier nicht zur Disposition. Durch diese feste Verankerung in der Verfassung wird die besondere Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte unterstrichen, die als wichtige parlamentarische Aufgabe unter allen Umständen wahrgenommen werden muss. Gleichzeitig wird die Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle, auch über die Legislaturperiode hinaus und unabhängig von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten, sichergestellt.

Der Verteidigungsausschuss hat seinen Zuständigkeitsbereich im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums. Seine Aufgaben bestehen darin, Beschlüsse für den Bundestag vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten. Darüberhinaus kann er aufgrund seines Selbstbefassungsrechtes aus § 62 Abs. 1 Satz 3 GOBT sich mit allen Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches weisungsunabhängig befassen.

Als nachdrücklichstes Kontrollinstrument sind dem Verteidigungsausschuss durch Art. 45a Abs. 2 Satz 1 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses übertragen. Danach muss er auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung machen.⁶⁰¹ Da sich der Ausschuss nach § 12 GOBT dem Verhältnis der Fraktionen des Bundestages zusammensetzt, kann dadurch auch gegen den Willen der Regierungsfraktion von der parlamentarischen Opposition ein Untersuchungsgegenstand benannt werden.⁶⁰²

⁶⁰⁰ Eine weitere Ausnahme hiervon bildet nach Art. 45a Abs. 1 Alt. 1 GG der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

⁶⁰¹ Art. 45a Abs. 2 Satz 2 GG.

⁶⁰² Kritisch zur praktischen Kontrollfunktion des Verteidigungsausschusses: Hagena, Hermann, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin 1999, S. 15.

VII. Auftrag und Einsatz der deutschen Streitkräfte

1. Der Auftrag der deutschen Streitkräfte

Das Grundgesetz weist den Streitkräften klar definierte Aufgaben zu, die grundsätzlich als Auftrag zum Kampf gegen äußere und innere Feinde des Staates umschrieben werden können. In Art. 87a Abs. 2 GG wird dabei unmissverständlich klargestellt, dass ein Streitkräfteeinsatz nur auf der Grundlage eines in der Verfassung genannten Auftrages erfolgen darf.

Der Grundauftrag der Streitkräfte liegt dabei gemäß Art. 87a Abs. 2 GG im Verteidigungsauftrag. Einen Einsatzauftrag außer zur Verteidigung gibt das Grundgesetz lediglich in vier weiteren Fällen. Ein Auftrag für die Streitkräfte besteht nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen.⁶⁰³ Ebenfalls haben die Streitkräfte einen Auftrag zur Niederschlagung von Aufständen gemäß Art. 87a Abs. 4 GG. Als letzten Auftrag außerhalb der Verteidigung nennt das Grundgesetz in Art. 91 GG den inneren Staatsnotstand.⁶⁰⁴ Ein weiterer Aufgabenbereich für die Streitkräfte ergibt sich über Art. 24 Abs. 2 GG, der die Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in Systeme kollektiver Sicherheit vorsieht.

a) Auftrag für Einsätze zur Verteidigung

Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG definiert den Verteidigungsauftrag als den Kernauftrag der Streitkräfte. Allerdings wird weder hier noch an anderer Stelle des Grundgesetzes eine Definition des Begriffes „Verteidigung“ gegeben.

In einem enggefassten Verständnis von „Verteidigung“ wird hierunter lediglich die Abwehr eines bewaffneten Angriffs einer anderen Macht auf ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsgut der Bundesrepublik Deutschland verstanden.⁶⁰⁵ Zu diesen

⁶⁰³ Die Abwehr von Gefahren durch Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen ist grundsätzlich Polizeiaufgabe. Richtig ist daher die Streitkräfteaufgabe nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG als Amtshilfe für die Polizei ausgestaltet; dabei gilt der uneingeschränkte Grundsatz der Subsidiarität des Streitkräfteeinsatzes.

⁶⁰⁴ Zu den Einsatzarten und zur Abgrenzung von innerem und äußerem Notstand vgl.: Neumann, Heinzgeorg, Was gehört zur Wehrverfassung und zur Notstandsverfassung?; NZWehrr 1999, S. 142 ff. (146 ff.).

⁶⁰⁵ Vgl. Raap, Christian, Deutsches Wehrrecht, Heidelberg 1993, S. 11; Dürig, Günter in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, München, Art. 87a, Rn. 22; Depenheuer, Otto, Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr – Grundfragen des Außeneinsatzes

völkerrechtlich geschützten Rechtsgütern gehört die territoriale Integrität der Landesgrenzen und der Schutz der Bevölkerung; ebenso wird davon die Abwehr von militärischen Angriffen auf deutsche Marine- und Luftwaffeneinheiten außerhalb deutschen Hoheitsgebietes gerechnet. Diese Abwehrmaßnahmen können unter dem Begriff der Landesverteidigung zusammengefasst werden.

Neben dieser Verteidigung im engeren Sinne wird auch die Verteidigung im Rahmen von militärischen und sicherheitspolitischen Bündnissen zum Verteidigungsauftrag gezählt. Hierbei müssen die Angriffe nicht gegen völkerrechtlich geschützte Rechtsgüter der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sein; vielmehr reicht ein Angriff auf eines der Rechtsgüter eines Bündnispartners aus. Diese Verteidigung im weiteren Sinne kann unter dem Begriff der Bündnisverteidigung subsummiert werden.

aa) Landesverteidigung

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Bundesgebiet ist die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Streitkräfte. Die grundsätzliche Andersartigkeit einer derartigen Situation im Vergleich zu Friedenszeiten hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber den Abschnitt Xa in das Grundgesetz eingefügt hat, in dem eine staatsorganisatorische Anpassung an die geänderte Lage vorgenommen wird.

Voraussetzung für diese Umstellung der Staatsorganisation ist nach Art. 115a Abs. 1 GG die Feststellung des Verteidigungsfalles durch Bundestag und Bundesrat. Dieser kann dann festgestellt werden, wenn das Bundesgebiet bereits angegriffen wird oder ein Angriff unmittelbar bevorsteht. Zusätzlich zum Einsatz der Streitkräfte zur militärischen Abwehr dieser Gefahr kommt es gemäß Art. 115b GG zu einem Übergang der Befehls- und Kommandogewalt vom Bundesminister der Verteidigung auf den Bundeskanzler. Damit ist im Verteidigungsfall die oberste Leitung der zivilen und auch militärischen Gewalt in einer Hand vereinigt.

Weitere Rechtsfolgen des Eintritts des Verteidigungsfalles sind die Ermächtigung des Bundes, besondere Dienstpflichten gemäß Art. 12a Abs. 3 – 6 GG einzuführen, eine

deutscher Streitkräfte, DVBl 1997, S. 685 ff. [686]; Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 227.

Ausdehnung der Gesetzgebungs-⁶⁰⁶, Verwaltungs- und Finanzkompetenz⁶⁰⁷ des Bundes, Grundrechtseinschränkungen nach Art. 115c Abs. 2 GG, ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren nach Art. 115d GG sowie mit dem Gemeinsamen Ausschuss⁶⁰⁸ das Entstehen eines zusätzlichen Bundesorgans. Desweiteren besteht gemäß Art. 115f GG ein besonderes Weisungsrecht der Bundesregierung gegenüber der vollziehenden Gewalt.

bb) Bündnisverteidigung

Durch Art. 24 Abs. 2 GG kann sich die Bundesrepublik Deutschland in ein System kollektiver Sicherheit einordnen. Das Bundesverfassungsgericht hat als derartige Systeme sowohl solche, die unter ihren Mitgliedstaaten Frieden garantieren sollen, als auch solche, die sich bei einem Angriff von außen zu kollektivem Beistand verpflichten, definiert.⁶⁰⁹ Solche Systeme, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, sind die Vereinten Nationen, die NATO und die WEU⁶¹⁰. Die Übernahme der mit der Zugehörigkeit verbundenen Aufgaben – und damit auch der Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen – im Rahmen und nach den Regeln der jeweiligen Systeme kollektiver Sicherheit findet ihre verfassungsmäßige Grundlage in Art. 24 Abs. 2 GG.⁶¹¹

Mit der Zugehörigkeit zur NATO bzw. zur WEU sind die jeweiligen Verpflichtungen aus den beiden Bündnissen zugrundeliegenden Vertragswerken⁶¹² für die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich und allgemein verbindlich geworden.⁶¹³ Die wohl bedeutendste Bündnispflicht, die in diesen Verträgen begründet wird, ist Art. 5 NATO-Vertrag bzw. Art. V WEU-Vertrag. In inhaltsgleichen Formulierung wird in diesen Artikeln für den Fall eines bewaffneten

⁶⁰⁶ Art. 115c Abs. 1 GG.

⁶⁰⁷ Art. 115c Abs. 3 GG.

⁶⁰⁸ Art. 53a GG.

⁶⁰⁹ BVerfGE 90, 286 (349).

⁶¹⁰ Die Eingliederung der WEU in die Europäische Union ist mittlerweile fast vollständig erfolgt; als eigenständiger Bereich der WEU besteht heute u.a. noch die Beistandsverpflichtung aus Art. V WEU-Vertrag, vgl. „What is WEU today?“, <http://www.weu.int/> (13.10.2004).

⁶¹¹ BVerfGE 90, 286 (345).

⁶¹² Für die NATO ist dies der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, für die WEU der sog. „Brüsseler Vertrag“ vom 17. März 1948; beiden Verträgen ist die Bundesrepublik am 6. Mai 1955 beigetreten.

⁶¹³ BVerfGE 90, 286 [348 f.]. Zu den Bündnisverpflichtungen Deutschlands im Rahmen der NATO vgl. Tolusch, Edith Angelika, Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990.

Angriffs auf einen Vertragsstaat die Beistandspflicht der anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Art. 51 UN-Charta⁶¹⁴ festgeschrieben.⁶¹⁵

Damit es tatsächlich zu einer Beistandsverpflichtung kommt, muss der Bündnisfall festgestellt werden. Diese Feststellung hat sich allerdings an den Vorgaben des Völkerrechts zu orientieren und steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der UN-Charta.⁶¹⁶

Die Feststellung, ob eine solche Situation vorliegt, steht allerdings nicht zur freien Disposition der Vertragsstaaten. Art. 5 NATO-Vertrag wie auch alle übrigen Vorschriften des Vertrages stehen vielmehr nach Art. 7 NATO-Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der UN-Charta und dem übrigen Völkerrecht. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind sich die Vertragsstaaten zu gegenseitigem militärischen Beistand verpflichtet;⁶¹⁷ diese Verteidigung im Rahmen eines militärischen Bündnisses wird mit „Bündnisverteidigung“ bezeichnet.

Ein Fall der Bündnisverteidigung hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass auch ein Verteidigungsfall im Sinne des Abschnitts Xa des Grundgesetzes vorliegt. Der Verteidigungsfall ist auf den Fall der Landesverteidigung beschränkt.

b) Auftrag für Einsätze außer zur Verteidigung

Die beiden einzigen Kategorien, die das Grundgesetz für den Einsatz der Streitkräfte kennt, sind der Streitkräfteeinsatz für die Verteidigung und der außerhalb der Verteidigung. Für die letztgenannte Fallgruppe wird in Art. 87a Abs. 2 GG der ausdrückliche Verfassungsvorbehalt festgeschrieben. Die beiden möglichen Einsatzarten, die nicht der Verteidigung dienen, sind der Einsatz in einem System kollektiver Sicherheit⁶¹⁸ bzw. der Einsatz im Inneren⁶¹⁹.

⁶¹⁴ Art. 51 UN-Charta stellt das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bis zum Eingreifen des UN-Sicherheitsrates fest.

⁶¹⁵ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 977 ff. (990 ff.).

⁶¹⁶ Vgl. Art. 7 NATO-Vertrag.

⁶¹⁷ Bisher wurde erst einmal in der Geschichte der Bündnisfall festgestellt. Dies geschah am 4. Oktober 2001 als Reaktion auf die Terroranschläge auf New York und Washington.

⁶¹⁸ Art. 24 Abs. 2 GG.

⁶¹⁹ Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG, Art. 87a Abs. 3 und 4 GG und Art. 91 GG.

aa) Einsatz in Systemen kollektiver Sicherheit

Die Vereinten Nationen erfüllen ihre Aufgabe als System kollektiver Sicherheit nicht dadurch, dass sie ihre Mitgliedstaaten⁶²⁰ durch militärische Beistandspflichten schützen, sondern indem sie internationale Streitigkeiten entweder durch die in Kapitel VI UN-Charta festgelegten Möglichkeiten friedlich beilegen oder durch Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta auch mit militärischen Mitteln den Frieden wiederherzustellen versuchen. Diese militärischen Mittel sind keine Verteidigung im oben beschriebenen Sinne, sondern stellen vielmehr friedensgarantierende Maßnahmen unter den Mitgliedstaaten dar.

Diese militärischen Einsätze zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens⁶²¹ sind in der UN-Charta als verpflichtend für die Mitgliedstaaten ausgestaltet.⁶²² Über das Einfallstor des Art. 24 Abs. 2 GG sind derartige Einsätze daher ebenfalls vom verfassungsrechtlichen *numerus clausus* des Streitkräfteeinsatzes des Grundgesetzes zulässig, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat⁶²³. Zu diesen Einsätzen zählen alle militärischen Operationen, die durch den UN-Sicherheitsrat beschlossen wurden.

Die Vereinten Nationen sind allerdings nicht das einzige System kollektiver Sicherheit, das militärische Einsätze außer zur (Bündnis-)Verteidigung als Mittel der Friedenswahrung in seine Sicherheitskonzeption aufgenommen hat. So beschlossen die Staats- und Regierungschefs der WEU-Mitgliedstaaten bei ihrem Treffen am 19. Juni 1992 die sog. „Petersberg-Aufgaben“.⁶²⁴ Diese umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.⁶²⁵

Mit Verabschiedung des Amsterdamer Vertrages am 2. Oktober 1997 wurden diese Aufgaben in den Vertrag über die Europäische Union übernommen.⁶²⁶ Durch die

⁶²⁰ Die Bundesrepublik Deutschland ist am 18. September 1973 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden; gleichzeitig ist die Charta der Vereinten Nationen für sie in Kraft getreten.

⁶²¹ Art. 42 UN-Charta.

⁶²² Vgl. die Regelungen der Art. 39 ff. UN-Charta.

⁶²³ BVerfGE 90, 286 (349).

⁶²⁴ Vgl. die sog. „Petersberg-Erklärung der WEU“, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) Bulletin Nr. 68 vom 23. 06. 1992.

⁶²⁵ In der englischsprachigen Literatur werden diese Aufgaben mit „peace-keeping“, „peace-making“ und „peace-enforcement“ bezeichnet.

⁶²⁶ Art. 17 Abs. 2 EU.

mittlerweile erfolgte weitgehende Zusammenführung von Europäischer Union und WEU sind somit die „Petersberg-Aufgaben“ klarer und eindeutiger Vertragsbestandteil eines Systems kollektiver Sicherheit, dem die Bundesrepublik Deutschland angehört, geworden⁶²⁷, und eröffnen dadurch einen verfassungskonformen Einsatzauftrag der Streitkräfte über Art. 24 Abs. 2 GG.

Ein weiteres System kollektiver Sicherheit, das Einsätze außer zur Verteidigung in seine Sicherheitskonzeption aufgenommen hat, ist die NATO. Mit ihrem „Neuen strategischen Konzept“ von April 1999 hat sie zum überwiegenden Teil die „Petersberg-Aufgaben“ im Kapitel „Krisenbewältigung“ übernommen.⁶²⁸

Nicht übersehen werden darf allerdings bei Einsätzen im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“, dass diese den Vorgaben und Bedingungen des Völkerrechts genügen müssen; diese Voraussetzung folgt zwingend aus der Bestimmung des Art. 25 GG. In der Literatur stark umstritten war daher die Teilnahme der Bundeswehr an der Kosovo-Operation der NATO im Jahr 1999. Mittlerweile hat sich in der völkerrechtlichen Literatur allerdings die Meinung durchgesetzt, dass derartige Einsätze im Rahmen einer „humanitären Intervention“ dann völkerrechtlich zulässig sind, wenn sie den hohen Voraussetzungen, die das Europäische Parlament für die Rechtmäßigkeit von humanitären Interventionen fordert, genügt.⁶²⁹

bb) Einsatz im Inneren

Das Grundgesetz ermöglicht als Ausnahme vom Verteidigungsauftrag des Art. 87a Abs. 2 GG unter bestimmten eng gefassten Voraussetzungen den Streitkräfteinsatz im Inneren. Für den Einsatz im Inneren ist dabei grundsätzlich zu

⁶²⁷ Ob die „Petersberg-Beschlüsse“ somit eine Änderung des WEU-Vertrages oder lediglich eine politische Absprache waren, hat dadurch nun keine rechtliche Bedeutung mehr; vgl. Stein, Torsten, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, in: NZWehr 2000, S. 1 ff. (2).

⁶²⁸ Wittmann, Klaus, Gewandeltes Selbstverständnis und erweitertes Aufgabenspektrum – Der Weg zum neuen strategischen Konzept der NATO, in: Europäische Sicherheit, August 1999, S. 12 ff. (15 f.).

⁶²⁹ Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. 04 1994, Abl. EG Nr. C 128, S. 225 vom 20. 05. 1994; die dort genannten Voraussetzungen sind: Das in der UN-Charta vorgesehene Verfahren zur Streitbeilegung muss versucht worden sein, die zu bekämpfenden Menschenrechtsverletzungen müssen schwer, systematisch und von staatlichen Stellen organisiert bzw. begangen sein und politische und diplomatische Konfliktlösungen müssen gescheitert sein. Die humanitäre Intervention selber muss strikt auf das humanitäre Anliegen beschränkt bleiben und dem Proportionalitätsprinzip genügen; ferner muss sie geeignet sein, das humanitäre Ziel zu erreichen und darf nur nach den Regeln des humanitären Völkerrechts erfolgen. Weiter darf nur eine Gruppe von Staaten gemeinsam die humanitäre Intervention betreiben; keinesfalls ist ein Staat alleine zur Intervention berechtigt. Als letzte Voraussetzung darf der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Intervention nicht verurteilt und zu ihrer Beendigung aufgerufen haben.

beachten, dass das Grundgesetz – nicht zuletzt aufgrund historischer Erfahrungen – eine strikte Trennung des äußeren Gewaltmonopols, das einzig bei den Streitkräften liegt, vom inneren Gewaltmonopol vorschreibt.⁶³⁰ Das innere Gewaltmonopol liegt dabei grundsätzlich bei den Polizeikräften des Bundes und der Länder.

Als Ausnahme von diesem strikten Trennungsprinzip hat der Gesetzgeber in einigen wenigen Fällen die Möglichkeit des Streitkräfteeinsatzes im Inneren eröffnet. Dieser Einsatz ist grundsätzlich subsidiär zum Einsatz der Polizeikräfte, d.h. er darf nur dann erfolgen, wenn die Einsatzanforderungen die Möglichkeiten der Polizei überschreiten.

Die Einsatzszenarien, die das Grundgesetz für den Einsatz im Inneren vorsieht, umfassen den Katastrophen-⁶³¹ bzw. den zivilen Notstand.⁶³² Die zur Begründung dieser Notstandsarten notwendigen Naturkatastrophen bzw. schweren Unglücksfälle müssen unmittelbar bevorstehen oder bereits stattgefunden haben; eine abstrakte Gefahr bzw. eine Veränderung der allgemeinen Sicherheitslage können einen Streitkräfteeinsatz dagegen nicht begründen.

Ein weiteres Szenario für den Einsatz im Inneren ist der innere Staatsnotstand.⁶³³ Für den inneren Staatsnotstand muss eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes bzw. eines Bundeslandes drohen. Eine solche Gefahr ist dann gegeben, wenn die territoriale Integrität, die Handlungsfreiheit oder die rechtsstaatliche Herrschaftsordnung von Bund bzw. Ländern bedroht sind. Im Gegensatz zum Verteidigungsfall, in dem eine derartige Bedrohungslage von außen kommen muss, muss für den inneren Staatsnotstand die Gefahr im Inneren bestehen. Der Gesetzgeber hat hier an Bürgerkriegs- oder Aufstandsszenarien gedacht.

Die Notstandsszenarien haben gemeinsam, dass den Streitkräften keine eigenen Befugnisse erwachsen; vielmehr werden sie zur Unterstützung der Polizeikräfte eingesetzt. Eigene Befugnisse für den Einsatz im Inneren kommen den Streitkräften

⁶³⁰ Vgl. Hernekamp, Karl, in: v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band III, Art. 87a Rn. 14.

⁶³¹ Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 und Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG.

⁶³² Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 und Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG.

⁶³³ Art. 91 GG i.V.m. Art. 87a Abs. 4 GG.

lediglich im Fall des Art. 87a Abs. 3 GG zu: Im Spannungs-⁶³⁴ bzw. Verteidigungsfall können die Streitkräfte Aufgaben des (zivilen) Objektschutzes und der Verkehrsregelung wahrnehmen.

Eine abschließende Möglichkeit für den Streitkräfteeinsatz im Inneren wird durch Art. 35 Abs. 1 GG eröffnet. Als Teil der vollziehenden Gewalt sind auch die Streitkräfte zur Amtshilfe verpflichtet. Allerdings handelt es sich bei Einsätzen, die ihren Grund in einem Amtshilfeersuchen einer anderen Behörde haben, nicht um Einsätze im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG. Vielmehr stellt die Bundeswehr in diesem Fall lediglich besonderes technisches Wissen anderen Behörden zur Verfügung, das außerhalb der Streitkräfte nicht vorhanden ist.⁶³⁵ Die Streitkräfte erhalten dadurch keine eigenen Befugnisse.

2. Der Einsatz der deutschen Streitkräfte

Wie schon die möglichen Auftragsarten der deutschen Streitkräfte lässt sich auch die Zuständigkeit für die Einsatzentscheidung dem Grundgesetz nicht in allen Fällen direkt entnehmen. Aus einer Zusammenschau der entsprechenden Grundgesetzartikel lässt sich allerdings erkennen, dass grundsätzlich die Bundesregierung als oberstes Exekutivorgan die Entscheidung über den Einsatz trifft, Bundestag bzw. Bundesrat als Legislativorgane allerdings eine den Streitkräfteeinsatz kontrollierende Funktion wahrnehmen.

So ist für den Fall des Katastrophen- und zivilen Notstandes⁶³⁶ bzw. für den Fall des inneren Staatsnotstandes⁶³⁷ die Bundesregierung explizit als über den Streitkräfteeinsatz entscheidende Instanz genannt. Für die übrigen Einsatzszenarien fehlt eine derartige eindeutige verfassungsrechtliche Festlegung; jedoch ergibt sich aus der Einordnung der Streitkräfte in die vollziehende Gewalt und der Stellung der Bundesregierung als oberstes Exekutivorgan, dass die Bundesregierung schon aus verfassungssystematischen Gründen über den Streitkräfteeinsatz entscheiden kann.⁶³⁸

⁶³⁴ Art. 80a GG.

⁶³⁵ Beispielsweise sei der Einsatz von Bundeswehrflugzeugen mit Wärmebildkameras zum Suchen nach vermissten Personen genannt.

⁶³⁶ Art. 35 Abs. 3 GG.

⁶³⁷ Art. 87a Abs. 4 GG.

⁶³⁸ Vgl. Blumenwitz, Dieter, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des BVerG vom 12. Juli 1994, BayVBl Nr. 22, 1994, S. 678 ff. (680 f.).

Allerdings ist die Bundesregierung in ihrer Einsatzentscheidung nicht ungebunden. Zu den o.g. Fällen des inneren Notstandes hat der Verfassungsgesetzgeber ein Recht des Bundestages bzw. des Bundesrates im Grundgesetz verankert, das die Möglichkeit zur Beendigung des Streitkräfteeinsatzes vorsieht. Für den Einsatz zur Landesverteidigung sieht das Grundgesetz zwingend die Feststellung des Verteidigungsfalles vor;⁶³⁹ diese Feststellung wird durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bzw. durch den Gemeinsamen Ausschuss⁶⁴⁰ getroffen. Die Legislativorgane ermächtigen daher gleichzeitig mit der Entscheidung über die Feststellung des Verteidigungsfalles die Streitkräfte zum Einsatz.⁶⁴¹ Gleiches gilt für den Streitkräfteeinsatz gemäß Art. 87a Abs. 3 GG: Auch hier ist Einsatzvoraussetzung das Vorliegen des Verteidigungs- bzw. Spannungsfalles⁶⁴², so dass auch bei diesem Streitkräfteauftrag der Legislative eine einsatztragende Funktion zukommt.

Für die Einsatzszenarien, die nach Art. 24 Abs. 2 GG im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme stattfinden, hat das Grundgesetz keine dezidierten Einsatzermächtigungsbefugnisse festgelegt. Wie allerdings auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, lassen sich aus den oben angeführten Verfassungsregelungen und der deutschen Verfassungstradition seit 1918 Grundsätze ableiten, die für jeden Streitkräfteeinsatz gelten.⁶⁴³

Demnach gilt für jeden Einsatz der Streitkräfte, dass er von der Bundesregierung als Kabinettsentscheidung nach § 15 Abs. 1 GOBReg beschlossen werden kann. Diese Entscheidungskompetenz umfasst die Festlegung von Modalitäten, Umfang, Dauer, Art und Weise des Einsatzes.⁶⁴⁴ Allerdings steht diese Einsatzentscheidung unter dem Parlamentsvorbehalt; der Bundestag muss als Legislativorgan dem Einsatz zustimmen.⁶⁴⁵

Einsätzen im Rahmen von Maßnahmen von Systemen kollektiver Sicherheit hat zwar der Bundestag durch seine Entscheidung zum Bündnisbeitritt gemäß Art. 59 Abs. 2 GG grundsätzlich zugestimmt. Diese Zustimmung erfasst jedoch

⁶³⁹ Art. 115a GG.

⁶⁴⁰ Art. 115a Abs. 2 GG.

⁶⁴¹ BVerfGE 90, 286 (387).

⁶⁴² Auch der Spannungsfall muss nach Art. 80a Abs. 1 GG durch den Bundestag festgestellt werden.

⁶⁴³ Vgl. BVerfGE 90, 286 (387 ff.).

⁶⁴⁴ BVerfGE 90, 286 (365).

⁶⁴⁵ BVerfGE 90, 286 (381 ff.).

regelmäßig nicht den konkreten Einsatz, so dass hierfür ein erneuter Bundestagsbeschluss zwingend ist.⁶⁴⁶ Dieser Beschluss ist auf die Zustimmung zur Regierungsentscheidung beschränkt; ein Initiativrecht des Bundestages besteht nicht.⁶⁴⁷

In Fällen, in denen der Streitkräfteeinsatz eilbedürftig ist oder aufgrund seiner näheren Umstände strenger operativer Geheimhaltung unterliegt, wäre allerdings die vorherige Zustimmung des Bundestages zum Einsatz nicht zweckdienlich und würde unter Umständen sogar zur Gefährdung der deutschen Soldaten führen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1994 festgestellt, dass die Bundesregierung in diesen Ausnahmefällen den Einsatz ohne vorherige Befassung des Parlaments anordnen darf.⁶⁴⁸ Allerdings ist der Bundestag umgehend über diesen Einsatz zu informieren, damit er ihn nachträglich genehmigen kann. Wird diese Genehmigung verweigert, sind die Streitkräfte unverzüglich zurückzurufen.⁶⁴⁹

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unsicherheiten und um Rechtssicherheit bezüglich des Streitkräfteeinsatzes zu schaffen, wird zur Zeit über die Verabschiedung eines „Entsendegesetzes“ beraten. In diesem Gesetz sollen alle Zweifelsfälle nach den Maßgaben des Grundgesetzes und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes einer abschließenden Regelung zugeführt werden; Ziel des Entsendegesetzes ist ebenfalls, praktikable Lösungen und Verfahren für die Entsendung von Soldaten in Einsätze zu schaffen.⁶⁵⁰

⁶⁴⁶ BVerfGE 90, 286 (387).

⁶⁴⁷ BVerfGE 68, 1 (86), BVerfGE 90, 286 (389).

⁶⁴⁸ BVerfGE 90, 286 (387 f.).

⁶⁴⁹ Vgl. BVerfGE 90, 286 (387 f.).

⁶⁵⁰ Bisher ist beispielsweise auch für den Einsatz eines einzelnen Soldaten oder einer kleinen Gruppe von Soldaten die Befassung des Bundestages Staatspraxis, vgl. – wie auch zur Diskussion über alle rechtlichen Fragen des Entsendegesetzes – Dreist, Peter, Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, NZWehr 2002, S. 133 ff.

D. Die Streitkräfte Estlands und Deutschlands im Vergleich

I. Vergleich der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der deutschen und estnischen Streitkräfte

Beim Vergleich der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Streitkräfte lässt sich eine weitgehende Übereinstimmung der Regelungen in der estnischen bzw. der deutschen Verfassung feststellen. Beiden Verfassungen ist die Bindung der Streitkräfte an Recht und Gesetz durch die Eingliederung der Streitkräfte in den staatsorganisatorischen Aufbau gemeinsam. Auffallend ist lediglich, dass in der estnischen Verfassung mit Kapitel X EVP eine einheitliche Wehrverfassung existiert, während die streitkräftebezogenen Bestimmungen im deutschen Grundgesetz weit gestreut sind.

Weitere Gemeinsamkeiten in beiden Verfassungswerken finden sich im Hinblick auf die vom Verfassungsgeber getroffene Entscheidung für eine Wehrpflichtarmee. Ebenso ist sowohl in Estland als auch in Deutschland der Grundrechtsschutz des Soldaten grundsätzlich festgeschrieben; Grundrechtseinschränkungen für Soldaten können nur im jeweils von der Verfassung genannten Rahmen vorgenommen werden.

Ferner finden sich in beiden Ländern verfassungsgesetzliche Regelungen über den inneren und äußeren Notstand; hier ist allerdings zu bemerken, dass die Regelungsdichte im Grundgesetz wesentlich höher ist als in der estnischen Verfassung.

Der einzige konzeptionelle Unterschied in der Wehrverfassung von Estland und Deutschland ist bezüglich der Wehrverwaltung zu sehen: Während in Deutschland die grundsätzliche Trennung zwischen Streitkräften und Wehrverwaltung im Grundgesetz statuiert wird, ist der Wehrverwaltung in der estnischen Verfassung keine Bedeutung beigemessen. Dieser Unterschied erklärt sich allerdings durch die Größenverhältnisse der Streitkräfte: In den estnischen Streitkräften mit ca. 5.000 Mann besteht nicht die Notwendigkeit für eine eigenständige Wehrverwaltung, die außerhalb des Aufgabenbereichs des Verteidigungsministeriums als eigene zivile Behörde geführt werden müsste.

II. Vergleich der strukturellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der estnischen und deutschen Streitkräfte

Der Vergleich der strukturellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der estnischen mit den deutschen Streitkräften fördert beinahe durchgängige Parallelen zu Tage. Gravierende Unterschiede, die zu einer grundsätzlich Unterschiedlichkeit der beiden Armeen führen müssten, sind nicht erkennbar.

So ergibt sich der einzig nennenswerte Unterschied der Streitkräftestruktur darin, dass es in Estland weder als eigenständige Teilstreitkraft konzipierte Sanitätstruppen noch eine der SKB vergleichbare Struktur gibt. Dieses Fehlen ist allerdings vor dem Hintergrund der Größe der estnischen Streitkräfte zu sehen: Bei ca. 5.000 Soldaten⁶⁵¹ würde die Diversifizierung in weitere Teilstreitkräfte keinen Gewinn in organisationaler Hinsicht bedeuten. Ineffizienz und Reibungsverluste würden bei diesen kleinen Zahlen die Vorteile einer Kompetenzbündelung bei weitem überschreiten.

In ihren grundsätzlichen organisatorischen Rahmenbedingungen stimmen die estnischen und die deutschen Streitkräfte überein: Hier wie dort hat sich der Gesetzgeber für ein Mischsystem aus Wehrpflichtigen und freiwillig dienenden Soldaten entschieden. In beiden Staaten erfolgt die Bildung der Streitkräfte grundsätzlich aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht, wobei zusätzlich freiwillig befristet oder unbefristet dienende Soldaten rekrutiert werden.

Ebenfalls in beiden Ländern sind die Streitkräfte auf einem hierarchischen System von Befehl und Gehorsam aufgebaut.

Bei den personellen Rahmenbedingungen der beiden Streitkräfte gibt es einige wenige, wenngleich nicht grundsätzlich Unterschiede. Prinzipiell bestehen sowohl die estnischen als auch die deutschen Streitkräfte aus Wehrpflichtigen, aus Soldaten, die sich freiwillig verpflichtet haben, und aus Reservisten. Ebenso ist es in beiden Ländern verfassungsrechtlich garantiert, dass der Wehrdienst verweigert werden

⁶⁵¹ Vgl. Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2001, Tallinn 2001, S. 5.

kann. Hier wie dort tritt in diesem Fall an die Stelle des Wehrdienstes ein Ersatzdienst.

Allerdings ist in Estland der Ersatzdienst nicht als gleichberechtigte Alternative zum Wehrdienst ausgestaltet worden. Mit einer doppelt so langen Dauer ist der Ersatzdienst deutlich weniger attraktiv als der Wehrdienst. Eine derartige Ungleichbehandlung ist in Deutschland schon aufgrund Art. 12a Abs. 2 Satz 2 GG nicht möglich. Darüber hinaus ist durch das Verfahren bei der Verweigerung, in dem in Estland die Gewissensgründe detailliert erforscht werden, die Hürde für die Verweigerung deutlich höher gelegt als in Deutschland. Hier ist ein ähnlich auf die Gewissenserforschung zielendes Verweigerungsverfahren bereits Mitte der 80er Jahre abgeschafft und durch ein stark formalisiertes Verfahren ersetzt worden.

Weitere Unterschiede bezüglich der personellen Rahmenbedingungen sind bei der Organisation der Reserve festzustellen. Eine der Valmisoleku reserv vergleichbaren Reserveart ist in Deutschland nicht vorhanden. Diese stellt eine estnische Besonderheit dar.

Auch in der Organisation der Reservetruppen besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Während in Deutschland überwiegend bereits in Friedenszeiten personell vollständig besetzte Verbände bestehen, die im Falle der Mobilmachung durch Reservisten ergänzt werden, ist es das Konzept der estnischen Reserve, einen kompletten Jahrgang Reservisten als Valmidusreserv zu führen. Dieser wird im Falle der Mobilmachung nicht den in Friedenszeiten bestehenden regulären Truppen zur Verstärkung zugeschlagen, sondern bildet eigene Einheiten, die in der Form nur im Verteidigungsfall bestehen. Dadurch wird innerhalb kürzester Zeit eine bedeutende Aufstockung der estnischen Armee nicht nur in personeller Hinsicht, sondern auch bezüglich der verfügbaren Einheiten erreicht.

III. Vergleich der militärischen Leitung der estnischen und deutschen Streitkräfte

Sowohl in Estland als auch in Deutschland ist die militärische Leitung der Streitkräfte ziviler Gewalt unterstellt. Ist es in Estland der Staatspräsident, der den Oberbefehl innehat, liegt in Deutschland die Befehls- und Kommandogewalt beim Bundesminister der Verteidigung bzw. im Verteidigungsfall beim Bundeskanzler.

Dabei täuscht allerdings der Begriff „Oberbefehl“, den die estnische Verfassung dem Staatspräsidenten zuordnet, über das tatsächliche Verhältnis von Staatspräsident und Streitkräften. Genauso wie in Deutschland, wo die sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben der Bundesregierung über den Verteidigungsminister als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt verbindlich an die Streitkräfte weitergegeben werden, hat sich auch das estnische Militär den politischen Vorgaben der Staatsregierung unterzuordnen; dies geschieht allerdings, ohne dass in der Verfassung oder anderen Gesetzen eine direkte Befehls- und Kommandounterstellung der Streitkräfte unter das Verteidigungsministerium vorgenommen wird.

Hierin liegt ein bedeutender Unterschied zwischen der Ausgestaltung der militärischen Leitung der Streitkräfte in Estland und Deutschland: Während in Deutschland die Streitkräftespitze in Art. 65a GG verfassungsrechtlich bestimmt ist und die Verfassungswirklichkeit den Verfassungstext verbindlich umsetzt, besteht in Estland ein gesetzlich nicht genau definiertes „Beziehungsvakuum“ zwischen Staatspräsident, Verteidigungsminister und der militärischen Streitkräfteführung. In der Vergangenheit hat sich diese rechtlich unsichere Situation nicht vor- oder nachteilig bemerkbar gemacht; die sich im Alltag ergebende politische Unterstellung der Streitkräfte unter das Verteidigungsministerium hat sich vielmehr bewährt. Allerdings birgt die mangelhaft gesetzlich ausgestaltete Kompetenzverteilung ein Risiko in sich: Bei einem (politischen) Konflikt zwischen Staatspräsident und Staatsregierung geraten die Streitkräfte rechtlich zwischen die Stühle. Eine derartige Situation stellt die militärische Streitkräfteführung vor die verantwortungsvolle Aufgabe, sich für die „richtige“ Seite zu entscheiden – eine Aufgabe, zu der es weder rechtliche noch politische Anleitung gibt und auf die die militärische Leitung nicht vorbereitet ist.

Ein weiterer Unterschied zwischen den estnischen und deutschen Streitkräften besteht in der militärischen Führungsspitze: Während der deutsche Generalinspekteur über fast keine eigene operative Verantwortung verfügt – die Verantwortlichkeit für das Einsatzführungskommando besteht erst seit 2002 – obliegt dem estnischen Oberkommandierenden die gesamte militärische Führungsverantwortung.

IV. Vergleich der Finanzierung der estnischen und deutschen Streitkräfte

Die entscheidende Grundlage für die Mittelbewilligung ist sowohl in Estland als auch in Deutschland das jeweilige Haushaltsgesetz. Dieses wird, nachdem die Staats- bzw. Bundesregierung den Haushaltsentwurf in die resp. Parlamente eingebracht hat, durch die Legislative verabschiedet. In beiden Ländern entscheiden somit nicht die Regierung oder gar die Bedarfsträger selber über den Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, sondern die Parlamente. Durch dieses gerade auch für die Streitkräfte geltende Budgetrecht des Parlamentes ist ein entscheidendes Maß an parlamentarischer Kontrolle in Bezug auf die Streitkräfte gegeben.

Unterschiede in der Effektivität der parlamentarischen Kontrolle über das Budgetrecht ergeben sich allerdings in der verschieden detaillierten Aufgliederung des Haushaltsgesetzes. Während in Deutschland schon durch die Verfassungsvorgabe des Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG, der die Angabe der zahlenmäßigen Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte im Haushaltsplan vorschreibt, eine sehr tief strukturierte Mittelzuweisung bestimmt wird, erfolgt die Durchplanung der Haushaltsansätze in Estland weitaus weniger ausdifferenziert. Dem damit verbundene Verlust parlamentarischer Kontrolle stehen andererseits eine größere Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gegenüber. Auch hier sollten die unterschiedlichen Größenverhältnisse der estnischen und deutschen Streitkräfte nicht unberücksichtigt bleiben; eine kleinere und daher überschaubarere Armee lässt sich tendenziell leichter kontrollieren, was wiederum an die Ausgestaltung der Kontrollinstrumente geringere Anforderungen stellt.

V. Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte im jeweiligen Staatsaufbau

1. Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte im System der staatlichen Gewalten

Die Verfassungen sowohl von Estland als auch von Deutschland sind beide vom Prinzip der Gewaltenteilung getragen. Neben der rechtsetzenden und der rechtsprechenden Gewalt existiert in beiden Ländern die vollziehende Gewalt; zwischen diesen drei Gewalten wird jede staatliche Gewalt geteilt. Darüberhinaus gibt es keine verfassungsmäßig legitimierte Gewalt.

Allerdings ist die Zuordnung der Streitkräfte zu einer dieser drei Staatsgewalten weder in der estnischen Verfassung noch im deutschen Grundgesetz prima facie erfolgt. Durch genaue Analyse der jeweiligen Verfassungstexte lassen sich jedoch die resp. Streitkräfte zweifelsfrei der Exekutive zuordnen.

Mit dieser Zuordnung geht die Bindung der Streitkräfte an Recht und Gesetz sowie die verfassungsmäßige Ordnung insgesamt einher. Die estnischen Streitkräfte sind damit wie ihr deutsches Pendant fest in der demokratisch rechtsstaatlichen Ordnung verankert und nehmen im Staatsaufbau keine Sonderrolle ein.

2. Vergleich der Stellung der estnischen und deutschen Streitkräfte zu den jeweiligen Staatsorganen

Bei einem Blick in die Verfassungen beider Länder fällt auf, dass die Stellung der Streitkräfte zu den Staatsorganen sich lediglich aus der Zusammenschau unterschiedlicher Verfassungsbestimmungen mitteilt; eine eindeutige Aufgaben- und Kompetenzzuweisung für die verschiedenen Staatsorgane besteht weder im deutschen Grundgesetz noch in der estnischen Verfassung. Aus den in den jeweiligen Verfassungen getroffenen Regelungen lassen sich jedoch in beiden Ländern die notwendigen Prinzipien, die die Eingliederung der Streitkräfte in den Staatsaufbau tragen, unschwer ableiten.

Im Ergebnis ist dabei eine weitgehende Übereinstimmung in beiden Ländern festzustellen: Sowohl in Estland als auch in Deutschland stehen die Streitkräfte unter der Kontrolle der jeweiligen Parlamente und werden durch die Regierungen geleitet. Beide Streitkräfte sind darüber hinaus in vollem Umfang der Rechtsprechung unterworfen.

a) Vergleich des Verhältnisses von Regierung, Staatsoberhaupt und Streitkräften in Estland und Deutschland

Die über rein militärische Belange hinausgehende Leitung der Streitkräfte wird in Estland und in Deutschland gleichermaßen durch die jeweiligen Regierungen bzw. die Verteidigungsministerien wahrgenommen. Dies ergibt sich schon aus der Einordnung der Streitkräfte in die vollziehende Gewalt. Die Regierungen treffen dabei die grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich aller Fragen der Sicherheits-

und Verteidigungspolitik und nehmen dadurch die entscheidenden Weichenstellungen für die Aufgaben, die die Streitkräfte erfüllen sollen, vor. Als Aufsichtsbehörden wachen die jeweiligen Verteidigungsministerien über die korrekte Umsetzung dieser Vorgaben.

Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings in der schon in der Verfassung definierten Kompetenz, den Streitkräften Befehle und Weisungen zu erteilen: Während das Grundgesetz in Art. 65a GG die Befehls- und Kommandogewalt dem Verteidigungsminister zuweist, ist in der estnischen Verfassung der Staatspräsident – der wohlgerne kein Mitglied der Staatsregierung ist – in § 127 Abs. 1 EVP als Oberbefehlshaber genannt. In der Staatspraxis wirkt sich dieser Unterschied allerdings nicht aus: Durch die einfachgesetzliche Regelung des § 8 Abs. 2 RRS, nach dem der Verteidigungsminister den Streitkräften gegenüber weisungsbefugt ist, wird die Stellung des estnischen Verteidigungsministers deutlich aufgewertet; seine Einflussmöglichkeiten auf die Streitkräfte stützen sich daher nicht bloß auf eine gewohnheitsrechtliche dauernde Übung, sondern haben eine verlässliche gesetzliche Grundlage.

Durch diese einfachgesetzliche Regelung wird zwar das Problem, wie die praktische Leitung der Streitkräfte vollzogen werden kann, gelöst; offen bleibt allerdings die Frage nach der genauen Kompetenzverteilung zwischen Staatspräsident und Verteidigungsminister. In dieser ungeklärten Frage, die unter bestimmten Umständen nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der estnischen Streitkräfte haben kann, liegt ein bedeutender Unterschied zu den entsprechenden deutschen (verfassungs-)rechtlichen Gestaltungen vor. Im deutschen Grundgesetz ist die Streitkräftespitze in allen Beziehungen einheitlich definiert: Der einzige Fall, in dem der Verteidigungsminister nicht der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt ist, ist klar bestimmt.⁶⁵² Und auch dann sind die Zuständigkeiten eindeutig geregelt und bleiben nicht im Ungewissen zwischen mehreren Personen.

Auch wenn die estnische Konstruktion, dem Staatspräsidenten als Staatsoberhaupt zusätzlich zu seinen mehrheitlich repräsentativen Aufgaben den Oberbefehl über die Streitkräfte zu übertragen, aus verfassungshistorischen Gründen verständlich ist, ist sie in mehrfacher Hinsicht der deutschen Ausgestaltung unterlegen. Zum einen fällt

⁶⁵² Im Verteidigungsfall gemäß Art. 115a ff. GG geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.

der Oberbefehl über die Streitkräfte grundsätzlich deutlich aus dem übrigen Spektrum der Präsidentenaufgaben heraus. Auch die Tatsache, dass der estnische Staatspräsident faktisch auch bezüglich der Streitkräfte wenig mehr als repräsentative oder allenfalls verwaltende Tätigkeiten übernimmt, verstärkt eher den Eindruck einer im Laufe der Zeit erfolgten pragmatischen Anpassung an die Gegebenheiten des politischen Alltags als eines konsequent praktizierten Verfassungsvollzuges.⁶⁵³

Zum anderen bringt eine organisatorische Unterstellung einer Funktion gleichzeitig unter zwei Instanzen grundlegende Probleme mit sich.⁶⁵⁴ Ungeklärte Zuständigkeiten im Verhältnis der beiden Instanzen zueinander lassen ein planbares und auch in Krisen funktionierendes Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen unwahrscheinlich erscheinen. Dieser potentiellen Konfliktrichtigkeit kann nur durch eine eindeutige Kompetenzverteilung begegnet werden. Dies ist weder in der estnischen Verfassung noch in den estnischen Wehrgesetzen bisher in ausreichend klarer Form geschehen. Da auch noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiert, ist die reibungslose Zusammenarbeit von Staatspräsident, Verteidigungsminister und Oberkommandierendem in Konfliktsituationen nicht sichergestellt.

b) Vergleich des Verhältnisses von Parlament und Streitkräften in Estland und Deutschland

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Riigikogu sind mit den für ein demokratisches Parlament üblichen Rechten ausgestattet. Dies betrifft in erster Linie das Recht, als Legislativorgan unabhängig über die Gesetzgebung zu entscheiden. Ein ebenfalls traditionelles Recht des Parlaments ist das Budgetrecht, mit dem das Parlament der Regierung den Haushalt zuweist und seine rechtmäßige Bewirtschaftung kontrolliert; auch dies steht sowohl Riigikogu als auch Bundestag zu. Unterschiede bestehen allerdings in der Regelungsdichte, mit der die jeweiligen

⁶⁵³ Die vergleichbare verfassungsrechtliche Situation in Ungarn wurde dort mittlerweile durch den ungarischen Verfassungsgerichtshof durch eine genaue Kompetenzaufteilung einer Lösung zugeführt. Dabei wurden die Aufgaben des ungarischen Präsidenten auf seine repräsentativen Funktionen beschränkt, „following the overall concept of a weak head of state“; vgl. hierzu Martinusz, Zoltan, *Criteria of Success and Failure in Hungary’s Democratisation Process – a Methodological Experiment for Comparable National Case Studies*, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) Working Paper No. 90, Genf 2002, S. 5 ff. (6).

⁶⁵⁴ Diese schon im Organigramm „auf den Kopf gestellte Pyramide“ ist sogar in offiziellen Darstellungen der Streitkräftestrukturen zu finden, beispielsweise in: Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.), *Estonian Defence Forces 2001*, Tallinn 2001, S. 2.

Haushaltsgesetze aufgestellt werden. Darüberhinaus ist das Budgetrecht in Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG bewusst als parlamentarisches Kontrollrecht über die Streitkräfte ausgestaltet; eine vergleichbare Regelung, die den Zusammenhang zwischen Mittelzuweisung und Streitkräftekontrolle herstellt, fehlt in den estnischen Gesetzen.

Gemeinsam ist beiden Parlamenten, Ausschüsse einsetzen zu können und diese mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses auszustatten. Im Unterschied zum estnischen Recht ist im Grundgesetz in Art. 45a Abs. 1 GG der Verteidigungsausschuss verbindlich vorgesehen, so dass es nicht dem parlamentarischen Willen obliegt, ob er eingerichtet wird oder nicht. Obwohl in Estland nicht zwingend, hat der Riigikogu einen Verteidigungsausschuss gebildet.

Weitere den Parlamenten zustehende Rechte sind Kontrollrechte gegenüber der Exekutive: Durch das Zitier- und Interpellationsrecht können Regierungsmitglieder vor die jeweiligen Parlamente geladen und befragt werden. In Estland hat der Riigikogu sogar das Recht, den Oberkommandierenden der Streitkräfte direkt zu befragen.⁶⁵⁵

Zu den Kontrollrechten der Parlamente gegenüber den Regierungen gehört auch die Möglichkeit, diese durch Entzug des Vertrauens abzulösen. Hier existieren jedoch einige Unterschiede im Verfahren beim Misstrauensvotums: Während in Deutschland lediglich dem Bundeskanzler mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums gemäß Art. 67 GG das Vertrauen entzogen werden kann, kann der Riigikogu auch einzelnen Fachministern das Misstrauen aussprechen. Dies führt dann nicht zur Ablösung der gesamten Staatsregierung, sondern lediglich zu einer vom Parlament veranlassten Regierungsumbildung. Weiter ist das Misstrauensvotum in der estnischen Verfassung nicht als konstruktives Misstrauensvotum vorgesehen.

⁶⁵⁵ § 74 EVP.

VI. Vergleich der besonderen Kontroll- und Beratungsorgane in Estland und Deutschland

Die Hauptlast der Kontrolle der Streitkräfte liegt in beiden Ländern bei den Parlamenten; diese erfüllen als demokratisch gewählte Volksvertretungen ihren Auftrag der Kontrolle der Exekutivorgane und damit auch der Streitkräfte. Allerdings bestehen neben den Parlamenten noch weitere Institutionen, die sich speziell mit der Aufsicht über die Streitkräfte beschäftigen. Dies geschieht zum Teil auch dadurch, dass sie als spezielle Beratungsorgane der Exekutive bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend zur Seite stehen.

In Estland zählt zu diesen Beratungsorganen der in der Verfassung erwähnte⁶⁵⁶ Staatsverteidigungsrat. Er berät den Staatspräsidenten als Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Der Staatspräsident verfügt außer dem Staatsverteidigungsrat über keine eigene Verwaltung, die sich schwerpunktmäßig mit verteidigungs- und sicherheitspolitischen Fragestellungen beschäftigt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist er aber darauf angewiesen, mit Informationen und fachlichem Rat ausgestattet zu werden.

Eine dem estnischen Staatsverteidigungsrat vergleichbare Einrichtung gibt es in Deutschland nicht; dem Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt steht mit dem Verteidigungsministerium eine eigene Behörde mit Sachkenntnis zur Verfügung. Ein außerhalb der Ministeriumsorganisation angesiedeltes zusätzliches Beratungsgremium ist daher überflüssig.

Ähnlich verhält es sich mit der estnischen Wehrdienstkommission: Dieses aus Verteidigungsministeriums- und Streitkräftevertretern gebildete Gremium analysiert und konzipiert den Wehrdienst. Damit erfüllt die Wehrdienstkommission in weiten Teilen Aufgaben, die grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Verteidigungsministeriums fallen und in Deutschland daher auch vom Bundesministerium der Verteidigung wahrgenommen werden. Lediglich die Analyse des Zustandes des Wehrdienstes und der jährliche Bericht zu diesem Thema obliegt in Deutschland nicht dem Ministerium, sondern wird durch den Wehrbeauftragten

⁶⁵⁶ § 127 Abs. 2 EVP.

des Deutschen Bundestages wahrgenommen. In dieser Beziehung nimmt die Wehrdienstkommission einen echten Kontrollauftrag wahr.

Einschränkend muss allerdings angemerkt werden, dass diese Kontrolle aufgrund der personellen Zusammensetzung der Wehrdienstkommission nicht durch unabhängige Dritte – wie es der deutsche Wehrbeauftragte ist – ausgeübt wird. Die Gefahr, dass die in den jährlichen Bericht Eingang findenden Tatsachen die Wirklichkeit bewusst oder unbewusst verzerren, ist daher potentiell gegeben.

Überhaupt ist auffallendstes Unterscheidungsmerkmal der estnischen und deutschen Beratung- und Kontrollorgane, dass es in Estland keine unabhängigen Kontrollinstanzen – sieht man vom Riigikogu und seinem Verteidigungsausschuss ab – für die Streitkräfte gibt. Dies unterscheidet auch den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und den Peainspektor, die beide in ihrer Arbeit in unmittelbarem Kontakt mit unterschiedlichsten Streitkräfteangehörigen und Dienststellen der Streitkräfte gelangen: Während der Wehrbeauftragte gerade nicht in die Bundeswehr integriert sondern vom Bundestag berufen ist, ist der Peainspektor als aktiver Soldat in die militärische Hierarchie der estnischen Armee eingebunden. Ein weiterer Nachteil für die Ausübung des Amtes des Peainspektor ist, dass er sich nicht auf gesetzlich garantierte Rechte und Kompetenzen berufen kann. In seiner Tätigkeit ist er daher auf ein gewisses Maß an Kooperation mit den Dienststellen und Angehörigen der Streitkräfte angewiesen, während der Wehrbeauftragte die Zusammenarbeit schon aufgrund der ihm gesetzlich zustehenden Rechte des § 3 WBeauftrG einfordern kann. Überdies muss er keine persönlichen beruflichen oder karrieremäßigen Nachteile bei Erfüllung seiner Aufgaben befürchten, wie es beim Peainspektor nicht auszuschließen ist.

Diese grundlegend unterschiedliche Konzeption in der Ausgestaltung des Amtes eines „Ombudsmann“ birgt auf estnischer Seite die Gefahr einer suboptimalen Funktionserfüllung der Aufgaben des Peainspektors. Durch die mangelhafte rechtliche und institutionelle Absicherung seiner Funktion ist der Erfolg seiner Arbeit in erster Linie von seiner Persönlichkeit abhängig. Ob es allerdings stets gelingen wird, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die auch ohne derartige Absicherung die Interessen der Soldaten nachdrücklich genug vertreten können, scheint zweifelhaft.

VII. Vergleich von Auftrag und Einsatz der estnischen bzw. deutschen Streitkräfte

1. Vergleich der Aufträge der estnischen und deutschen Streitkräfte

a) Auftrag zur Verteidigung

Sowohl in Estland als auch in Deutschland bildet die Landesverteidigung die Hauptaufgabe der Streitkräfte. Die Landesverteidigung wird dabei in beiden Ländern als die Abwehr von Angriffen auf das jeweilige Staatsgebiet oder ein anderes durch das Völkerrecht geschützte Rechtsgut des Staates verstanden. Die Landesverteidigung ist hier wie dort in den jeweiligen Verfassungen als Auftrag formuliert; seine genaue Ausgestaltung erfährt sie in entsprechenden einfachen Gesetzen.

Neben der Landesverteidigung haben die estnischen wie die deutschen Streitkräfte den Auftrag, an kollektiven Verteidigungsmaßnahmen in militärischen Verteidigungsbündnissen mitzuwirken. Sowohl Estland als auch Deutschland sind als Mitglieder der NATO bzw. der WEU im Rahmen der entsprechenden Verträge⁶⁵⁷ ihren anderen Bündnispartnern zum Beistand verpflichtet. Der Auftrag zur Erfüllung dieser Bündnispflichten ist ebenfalls in beiden Ländern in den Verfassungen normiert und in einfachen Gesetzen ausgestaltet.

b) Auftrag zu Einsätzen außer zur Verteidigung

aa) Auftrag für Einsätze aufgrund internationaler Verpflichtungen

Die estnische und die deutsche Wehrrechtsordnung erlaubt den Einsatz der Streitkräfte auch für verteidigungsfremde Aufträge im Ausland. Allerdings sind diese in beiden Ländern an gewisse Voraussetzungen gebunden. Dies betrifft zum einen das Erfordernis, dass diese Einsätze in Erfüllung internationaler Verpflichtungen geschehen müssen. Als Hauptanwendungsfall für derartige internationale Verpflichtungen ist sowohl in Estland als auch in Deutschland eine militärische Mission im Rahmen von Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates gemäß den

⁶⁵⁷ Art. 5 NATO-Vertrag bzw. Art. 5 WEU-Vertrag.

Vorschriften des Kapitels VII UN-Charta anzusehen.⁶⁵⁸ Aber auch humanitäre Interventionen im Rahmen kollektiver Maßnahmen können unter derartige internationale Verpflichtungen fallen.

Weitere Voraussetzung für den Einsatz – unabhängig davon, ob er mit oder ohne UN-Mandat erfolgt – ist die Vereinbarkeit des militärischen Vorgehens mit den Bestimmungen des Völkerrechts. Dies ist sowohl in Estland als auch in Deutschland zwingendes Ergebnis des verfassungsrechtlich verankerten Prinzips der unmittelbaren Geltung der Grundsätze des Völkerrechts.

bb) Auftrag für Einsätze im Inneren

Die Einsatzszenarien, die die Verfassungen beider Länder für Streitkräfteeinsätze im Inneren vorsehen, sind nahezu gleichwertig ausgestaltet: Sowohl das deutsche Grundgesetz als auch die estnische Verfassung kennen den Katastrophennotstand und den (inneren) Staatsnotstand als Fallgruppen, bei denen Streitkräfte zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden können.

Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen sich diese Notstandsszenarien erfüllen, sind ebenfalls identisch. In beiden Ländern betonen die jeweiligen Gesetzgeber, dass zur Abwehr der mit den Notstandssituationen einhergehenden Gefahren grundsätzlich die Sicherheitsbehörden zuständig sind. Nur für den Fall, dass deren Kräfte nicht zur effektiven Bekämpfung der Gefahren in der Lage sind, soll auf die Möglichkeiten der Streitkräfte zurückgegriffen werden. Auch hier ist sowohl in Deutschland als auch in Estland eine enge Verzahnung der Streitkräfteeinheiten mit den jeweiligen Polizeikräften vorgesehen. Die grundsätzliche Einsatzleitung kommt dabei nicht militärischen, sondern zivilen Instanzen zu.

Lediglich in einem Punkt unterscheiden sich die Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Inneren: Während in Deutschland die Streitkräfte aufgrund des allgemeinen Amtshilfegrundsatzes des Art. 35 Abs. 1 GG zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden können, fehlt in der estnischen Verfassung eine ähnliche Vorschrift.

⁶⁵⁸ Sowohl Estland als auch Deutschland sind Mitglieder der Vereinten Nationen.

2. Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte

Auch bei der Verteilung der Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte haben der estnische und der deutsche Gesetzgeber weitgehend übereinstimmende Regelungen getroffen. In beiden Ländern haben Riigikogu bzw. Bundestag das Recht, über den grundsätzlichen Auftrag für den Streitkräfteeinsatz zu entscheiden. Die einsatzleitenden Grundsatzentscheidungen werden allerdings durch die jeweiligen Regierungen festgelegt.

Bei den Einsätzen zur Landesverteidigung sind die Regierungen auf die parlamentarische Entscheidung, den Verteidigungsfall bzw. den Kriegszustand festzustellen, gebunden. Ohne diesen grundsätzlichen Beschluss ist ein Einsatz nicht zulässig.⁶⁵⁹

Auch bei der Bündnisverteidigung ist vor dem Streitkräfteeinsatz die zustimmende Entscheidung der Parlamente erforderlich. Allerdings besteht hier der Unterschied, dass der estnische Gesetzgeber die Ratifikation der Entscheidung, einem System der kollektiven Sicherheit, das gegenseitige Beistandspflichten vorsieht, anzugehören, als Zustimmung zu einem Einsatz im Rahmen der Bündnisverteidigung gewertet hat.⁶⁶⁰ Dies hat für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht anders entschieden.⁶⁶¹ Die Ratifikation eines Bündnisvertrages reicht demnach nicht als Entscheidung über den konkreten Einsatz aus; vielmehr muss der Bundestag über jeden Einsatz einzeln beschließen.

Dieses einzelfallbezogene parlamentarische Zustimmungserfordernis ist auch in Estland für die übrigen militärischen Einsätze aufgrund internationaler Verpflichtungen erforderlich;⁶⁶² hier gleichen sich die Voraussetzungen in beiden Ländern wieder.

Bei den Einsätzen im Inneren zur Gefahrenabwehr liegt die Entscheidungskompetenz in Deutschland wie in Estland bei den jeweiligen Regierungen. Allerdings ist in Deutschland im Grundgesetz ausdrücklich das parlamentarische Recht verankert,

⁶⁵⁹ Der Ausnahmefall, dass bei krisenbedingter Beschlussunfähigkeit Staatspräsident bzw. Gemeinsamer Ausschuss den entsprechenden Beschluss fassen, ist in diesem Fall gleichwertig zum Parlamentsbeschluss zu sehen.

⁶⁶⁰ § 7 Abs. 2 RSKS.

⁶⁶¹ BVerfGE 90, 286 (387).

⁶⁶² § 8 Abs. 2 RSKS.

eine Beendigung des Streitkräfteeinsatzes zu verlangen. Ein derartiges Recht steht dem Riigikogu nicht zu. Er hat lediglich ein parlamentarisches Kontrollrecht über die Staatsregierung, der für den Notstandsfall besondere Berichts- und Rechenschaftspflichten auferlegt sind.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Kompetenzverteilungen bezüglich des Streitkräfteeinsatzes, gerade was die Rechte des Parlamentes anbelangt, in den estnischen Gesetzen positiv geregelt sind, während in der Bundesrepublik Deutschland erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 diesbezüglich Klarheit geschaffen wurde. Diese unterschiedliche gesetzgeberische Ausgestaltung hat ihre Gründe in der historischen Entwicklung: In Deutschland war bis zum Ende des Kalten Krieges ein Streitkräfteeinsatz außer zur Landesverteidigung politisch nicht vorstellbar. Daher hatten die entsprechenden Fallkonstellationen auch keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Diese Beschränkung als Folge des Zweiten Weltkrieges galt für Estland naturgemäß nicht, so dass bei der gesetzlichen Regelung der Einsatzbefugnisse entsprechende Bestimmungen in die einschlägigen Gesetze aufgenommen wurden. Im Ergebnis ist die Rechtslage in Deutschland und Estland heutzutage in diesem Punkt als nahezu identisch anzusehen.

4. Kapitel: Der Soldat

A. Einführung

Neben der Untersuchung derjenigen Normen, durch die die Streitkräfte im Gefüge eines Staates verankert werden und ihre innere Ausgestaltung erhalten, müssen die Vorschriften, durch die das Verhältnis des einzelnen Soldaten zu den Streitkräften geregelt wird, eingehend analysiert werden. Gerade aus der Ausgestaltung des Soldatenverhältnisses, also in der Gewährung von Rechten und der Auferlegung von Pflichten, lassen sich bedeutsame Rückschlüsse auf das Menschenbild, das in den untersuchten Streitkräften herrscht, ziehen. Dieses Menschenbild wiederum ist Ausgangspunkt der jeweiligen Philosophie, nach der die Streitkräfte organisiert sind. Diese grundlegende Philosophie hat, zusammen mit der sie widerspiegelnden rechtlichen Ausgestaltung, entscheidenden Einfluss auf den in der täglichen Truppenpraxis erfahrbaren Umgang der Soldaten miteinander und ihr Verhältnis zu den Streitkräften.

Aus diesem Grund ist die Untersuchung des Rechtsverhältnisses des Soldaten von besonderer Bedeutung für das Erkenntnisziel dieser Arbeit: Eine unterschiedliche Truppenpraxis von zwei Streitkräften wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bei gemeinsamen Einsätzen zu Problemen führen. Betrachtet man die unterschiedliche Truppenpraxis auch als Manifestation differierender wehrrechtlicher Gestaltungen, kann aus diesem Befund eine praxisrelevante Lösung für eine störungsfreie Zusammenarbeit entwickelt werden. Insofern ist die Wehrrechtsanalyse und der Vergleich der zugrundeliegenden Rechtsnormen notwendige Voraussetzung für eine auf diese Untersuchung aufbauende vergleichende Studie der jeweiligen Führungsphilosophien. Eine derartige Studie muss neben der Verwendung von umfangreichem empirischen Material über den tatsächlichen Zustand der Streitkräfte den Vergleich der Wehrrechtsordnungen als abstrakte Ausgestaltung eines vom Gesetzgeber gewünschten Idealbildes der Streitkräfte berücksichtigen.

In diesem Kapitel wird daher – zunächst jeweils nach den estnischen und deutschen Vorschriften getrennt, bevor sie einem abschließenden Vergleich zugeführt werden – zunächst das Statusrecht des Soldaten untersucht. Daraufhin werden die Rechte und Pflichten des Soldaten als bestimmende Determinanten seiner beruflichen Tätigkeit dargestellt. Im folgenden werden die disziplinar- und strafrechtlichen

Sanktionsmöglichkeiten, mit denen eine soldatische Pflichtverletzung geahndet werden kann, herausgearbeitet. Die Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten des Soldaten schließen dieses Kapitel ab.

B. Der estnische Soldat

I. Statusrecht des Soldaten

Das Statusrecht des Soldaten ist im Wehrdienstgesetz in den Kapiteln 1 – 4 und Kapitel 6 KTS zusammengefasst.⁶⁶³ Neben der Bestimmung, wer alles den Status eines Soldaten besitzt, finden sich hier Regelungen über Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft sowie die Dienstgrade und Dienstgradgruppen.

1. Die Soldateneigenschaft

Das estnische Wehrdienstgesetz unterscheidet zwei Arten von Dienst, den man in den Streitkräften leisten kann: Nach § 2 Abs. 2 KTS sind dies der aktive⁶⁶⁴ und der Reservedienst⁶⁶⁵. Die Soldateneigenschaft kommt dabei nur den Streitkräfteangehörigen, die im aktiven Dienst stehen, zu.⁶⁶⁶ Aktiver Dienst kann gemäß § 2 Abs. 3 KTS i.V.m. § 8 Abs. 2 KTS auf drei verschiedene Arten geleistet werden: Entweder als Wehrpflichtdienst⁶⁶⁷ oder als Wehrdienst aufgrund einer freiwilligen vertraglichen Verpflichtung⁶⁶⁸. Die dritte Form des aktiven Dienstes ist die Teilnahme an einer Wehrübung als Reservist.⁶⁶⁹ Nur auf diesen Personenkreis sind die Bestimmungen der Wehrgesetze persönlich anwendbar.⁶⁷⁰

⁶⁶³ Vgl. § 1 Abs. 1 KTS.

⁶⁶⁴ § 2 Abs. 2 Nr. 1 KTS.

⁶⁶⁵ § 2 Abs. 2 Nr. 2 KTS.

⁶⁶⁶ § 8 Abs. 1 KTS.

⁶⁶⁷ § 2 Abs. 3 Nr. 1 KTS.

⁶⁶⁸ § 2 Abs. 3 Nr. 2 KTS.

⁶⁶⁹ § 2 Abs. 3 Nr. 3 KTS.

⁶⁷⁰ Reservisten und sonstige der Wehrüberwachung unterliegende Personen sind lediglich von bestimmten Vorschriften des Wehrdienstgesetzes betroffen.

2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Die Voraussetzungen, unter denen die Soldateneigenschaft entsteht oder beendet wird, sind je nach Art des aktiven Dienstes unterschiedlich. So weichen die diesbezüglichen Regelungen für die Wehrpflichtdienstleistenden von denen für Soldaten auf vertraglicher Basis ab; für wehrübende Reservisten gelten wiederum andere Bestimmungen.

a) Entstehung und Beendigung des Wehrpflichtdienstes

Mit der Einberufung⁶⁷¹ erhalten die Wehrpflichtigen einen Einberufungsbefehl, in dem Tag und Dienstort genannt sind, an denen sie ihren Wehrdienst anzutreten haben. Mit dem Dienstantritt am im Einberufungsbefehl angegebenen Dienstort beginnt sein Wehrdienst.⁶⁷² Für den Fall eines – verschuldeten oder unverschuldeten – verspäteten Dienstantritts zählt die Zeit der Verspätung also nicht zur Dienstzeit.

Die Zeit des Wehrpflichtdienstes dauert regelmäßig bis zur Entlassung.⁶⁷³ Allerdings kann der Wehrdienst durch bestimmte Tatbestände unterbrochen werden; für die Dauer dieser Unterbrechungen ist der Ablauf der Dienstzeit gehemmt.⁶⁷⁴ Diese Tatbestände sind neben dem unerlaubten Fernbleiben von der Truppe⁶⁷⁵, dem Verbüßen eines Disziplinararrestes⁶⁷⁶ und der Behandlung einer Verletzung oder Krankheit, die sich der Wehrpflichtige außerhalb der Dienstzeit zugezogen hat⁶⁷⁷, auch die Aussetzung des Wehrdienstes. Der Wehrdienst gilt nach § 63 KTS als ausgesetzt, wenn der Wehrpflichtige zeitweise dienstuntauglich ist,⁶⁷⁸ als einzige Pflegeperson einen nahen Angehörigen pflegen muss⁶⁷⁹ oder in Untersuchungshaft sitzt⁶⁸⁰.

⁶⁷¹ § 51 KTS.

⁶⁷² § 61 Abs. 2 KTS.

⁶⁷³ Derzeit beträgt die Zeit des Wehrdienstes acht Monate bei Einheiten des Heeres und der Luftwaffe sowie elf Monate bei der Marine.

⁶⁷⁴ § 61 Abs. 5 KTS.

⁶⁷⁵ § 62 Nr. 2 KTS.

⁶⁷⁶ § 62 Nr. 3 KTS.

⁶⁷⁷ § 62 Nr. 4 KTS, der auf den umfangreichen Katalog des § 164 Abs. 9 KTS verweist, in dem die Zeiten genannt werden, die nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden.

⁶⁷⁸ § 63 Abs. 1 Nr. 1 KTS; die Zeit der Untauglichkeit darf in diesem Fall allerdings zwei Monate nicht übersteigen.

⁶⁷⁹ § 63 Abs. 1 Nr. 2 KTS; die Zeit der Pflegeverpflichtung darf in diesem Fall allerdings zwei Monate nicht übersteigen.

⁶⁸⁰ § 63 Abs. 1 Nr. 3 KTS.

Mit dem Ablauf der Wehrdienstzeit wird der Wehrpflichtige aus den Streitkräften entlassen;⁶⁸¹ damit endet auch seine Soldateneigenschaft. Neben dem Beendigungstatbestand Zeitablauf wird der Wehrpflichtige allerdings auch im Falle einer zwei Monate übersteigenden Dienstuntauglichkeit⁶⁸² oder Pflegeverpflichtung für einen nahen Angehörigen⁶⁸³ bzw. einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe⁶⁸⁴ entlassen. Sollte er in diesen Fällen bereits drei Viertel der Wehrdienstzeit abgeleistet haben, so gilt seine Dienstpflicht als vollständig erfüllt.⁶⁸⁵ Im Falle des Staatsnotstandes oder des Kriegszustandes kann eine Entlassung aus den Streitkräften gemäß § 69 Abs. 8 Satz 1 KTS nicht erfolgen.

b) Entstehung und Beendigung des Wehrdienstes für Vertragsoldaten

Soldaten, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 79 KTS erfüllen, können mit dem estnischen Staat einen Wehrdienstvertrag als Berufssoldat⁶⁸⁶ abschließen.⁶⁸⁷ Zeichnungsberechtigt auf der Seite des estnischen Staates sind hierfür für Offiziere der Oberkommandierende der Streitkräfte,⁶⁸⁸ für Unteroffiziere und Mannschaften der hierfür vom Oberkommandierenden der Streitkräfte Beauftragte⁶⁸⁹. Neben anderen Inhalten⁶⁹⁰ sind zwingender Vertragsbestandteil die Dauer⁶⁹¹ und das Datum des Eintritts in die Streitkräfte⁶⁹². Mit dem im Wehrdienstvertrag genannten Datum erhält der Soldat als regulärer Angehöriger der Streitkräfte die Soldateneigenschaft.

Das Wehrdienstvertragsverhältnis endet gemäß § 83 Abs. 2 KTS mit der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sofern der Wehrdienstvertrag unbefristet geschlossen wurde,⁶⁹³ bzw. mit Ablauf der im Vertrag angegebenen Vertragslaufzeit⁶⁹⁴ bei

⁶⁸¹ § 68 Abs. 1 KTS; stirbt der Wehrpflichtige während seiner Dienstzeit, endet das Soldatenverhältnis gemäß § 70 Abs. 1 KTS am Tag nach seinem Tod.

⁶⁸² § 68 Abs. 2 Nr. 1 KTS.

⁶⁸³ § 68 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KTS.

⁶⁸⁴ § 68 Abs. 2 Nr. 2 KTS.

⁶⁸⁵ § 68 Abs. 3 KTS.

⁶⁸⁶ Das estnische Gesetz unterscheidet im Grundsatz nicht zwischen Berufs- und Zeitsoldaten. Als Regelfall ist in § 83 Abs. 1 KTS die unbefristete Laufzeit des Vertrages vorgesehen; allerdings wird auch die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung eingeräumt.

⁶⁸⁷ § 82 KTS.

⁶⁸⁸ § 84 Abs. 1 Nr. 1 KTS.

⁶⁸⁹ § 84 Abs. 1 Nr. 2 KTS; der Oberkommandierende der Streitkräfte hat mit dieser Aufgabe die Kommandeure der Teilstreitkräfte beauftragt.

⁶⁹⁰ Vgl. § 82 Abs. 2 KTS; so müssen im Wehrdienstvertrag u.a. Dienstgrad und Dienstposten festgelegt werden.

⁶⁹¹ § 82 Abs. 2 Nr. 1 KTS.

⁶⁹² § 82 Abs. 2 Nr. 4 KTS.

⁶⁹³ § 83 Abs. 2 Nr. 1 KTS; im Falle des Todes des Soldaten endet das Dienstverhältnis gemäß § 119 KTS am Tag nach dem Tode.

befristeten Verträgen. Ein befristeter Vertrag kann allerdings gemäß § 86 Abs. 1 KTS in beiderseitigem Einverständnis jederzeit vor Vertragsende verlängert bzw. in ein unbefristetes Vertragsverhältnis umgewandelt werden.

Ein weiterer – in der Praxis wenig relevanter – Grund für die Vertragsbeendigung wird in § 96 Abs. 5 KTS genannt: Kann einem Soldaten, der der sog. „Reserve der regulären Streitkräfteangehörigen“⁶⁹⁵ zugeordnet ist, nicht binnen längstens 90 Tagen ein neuer Dienstposten zugewiesen werden, so endet sein Vertragsverhältnis. Dieser Beendigungstatbestand ist allerdings aus rechtlichen Gründen überflüssig: Bei neuemgestellten Soldaten ist es schlechthin nicht vorstellbar, dass kein geeigneter Dienstposten für sie gefunden werden kann; andernfalls wäre ihre Einstellung völlig unmotiviert und unverständlich gewesen. Bei Soldaten, die von ihrem Dienstposten entbunden wurden, kann dies lediglich aus einem der in § 93 Abs. 1 KTS aufgezählten Gründe erfolgen. Allerdings rechtfertigen diese Gründe – so sie nicht von vornherein mit der Zuweisung eines neuen Dienstpostens verknüpft sind – in jedem Fall die Entlassung aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 – 9 KTS. Einziger Zweck des § 96 Abs. V KTS ist daher die Aussage, dass eine Angehörigkeit zur „Reserve der regulären Streitkräfteangehörigen“ grundsätzlich keine Dauerbeschäftigung sein kann, sondern stets zeitlich befristet ist.

Sollten vor dem vertraglich vereinbarten Dienstzeitbeginn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, nach denen die Einstellungsvoraussetzungen des § 79 KTS in der Person des Bewerbers nicht erfüllt sind, kann der Vertrag gemäß § 87 KTS noch vor Beginn seiner Vertragslaufzeit aufgehoben werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Bewerber mit Beginn der Vertragslaufzeit in den aktiven Dienst aufgenommen.⁶⁹⁶

Nach der Aufnahme des aktiven Dienstes dauert das Wehrdienstverhältnis bis zu seiner Beendigung an; als einzige Ausnahme ist in § 92 Abs. 1 KTS die Aussetzung des Wehrdienstverhältnisses für den Fall der Untersuchungshaft angeordnet. Für die Dauer der Untersuchungshaft ist der Wehrdienstvertrag außer Kraft gesetzt. Das

⁶⁹⁴ § 83 Abs. 2 Nr. 2 KTS.

⁶⁹⁵ Die „Reserve der regulären Streitkräfteangehörigen“ ist in § 96 KTS geregelt. Ihr gehören all diejenigen Soldaten an, denen bei Einstellung in die Streitkräfte bzw. nach der Entbindung von einem bisherigen Dienstposten kein Dienstposten zugewiesen werden kann. Ist dies der Fall, werden die Soldaten bis zur Zuweisung eines Dienstpostens im Peastaap „geparkt“.

⁶⁹⁶ Vgl. § 88 KTS.

Ende der Aussetzung des Vertrages ist mit der Verurteilung⁶⁹⁷ bzw. dem Freispruch des Soldaten gegeben.⁶⁹⁸

§ 83 Abs. 2 Nr. 1 KTS nennt als Regelfall für die Beendigung des Wehrdienstvertragsverhältnisses die Entlassung aus dem aktiven Dienst. Die Voraussetzungen, unter denen ein Soldat aus dem aktiven Dienst entlassen werden kann, werden in § 108 KTS abschließend aufgeführt.

Neben den Beendigungstatbeständen Zeitablauf für befristete Verträge⁶⁹⁹ bzw. Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen⁷⁰⁰ sind in § 108 KTS Gründe für die Entlassung genannt, die starke Parallelen zu arbeitsrechtlichen Kündigungsgründen, wie sie in Deutschland existieren, aufweisen.⁷⁰¹

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 KTS i.V.m. § 109 KTS kann ein auf vertraglicher Basis dienender Soldat jederzeit den Wehrdienstvertrag kündigen. Er hat dabei gemäß § 109 Abs. 1 KTS lediglich eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Eine weitere Möglichkeit zur Vertragsbeendigung gibt § 109 Abs. 2 KTS für den Fall, dass der Soldat bei den ihm gemäß § 86 Abs. 2 KTS alle drei Jahre zustehenden Verhandlungen über eine Vertragsanpassung keine Einigung über eine derartige Anpassung erzielen kann. Auch hier ist die Folge die Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Gründe für die Entlassung können auch im Verhalten des Soldaten gegeben sein: Hat der Soldat ein seiner Art und Schwere nach bedeutendes Dienstvergehen begangen, kann er infolgedessen aus den Streitkräften entlassen werden.⁷⁰² In § 118 KTS sind als ihrer Art nach schwerwiegende Verstöße die Verstöße gegen die durch die Verfassung zulässigen Restriktionen für Soldaten genannt. Dies betrifft

⁶⁹⁷ In diesem Fall wird der Soldat gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 7 KTS i.V.m. § 115 KTS aus den Streitkräften entlassen.

⁶⁹⁸ § 92 Abs. 2 KTS.

⁶⁹⁹ § 108 Abs. 1 Nr. 2 KTS i.V.m. § 110 KTS.

⁷⁰⁰ § 108 Abs. 1 Nr. 4 KTS i.V.m. § 112 KTS; § 112 KTS setzt die Altersgrenze für Mannschaften und Offiziere bis Hauptmann/Kapitänleutnant auf 50 Jahre, für Unteroffiziere und Offiziere von Major/Korvettenkapitän bis Oberstleutnant/Fregattenkapitän auf 55 Jahre und für die Offiziere von Oberst/Kapitän zur See aufwärts auf 60 Jahre fest.

⁷⁰¹ Nach der deutschen arbeitsrechtlichen Einteilung lassen sich diese Gründe als „ordentliche Kündigung“, „verhaltensbedingte Kündigung“, „personenbedingte Kündigung“ und „betriebsbedingte Kündigung“ klassifizieren. Dies ist zwar keine rechtsterminologisch und rechtsdogmatisch vollständig passende Einordnung, jedoch kann dadurch für den deutschen Leser ein besseres grundsätzliches Verständnis erzielt werden.

⁷⁰² § 109 Abs. 1 Nr. 6 KTS i.V.m. § 114 KTS; § 114 Abs. 1 KTS stellt auf Art und Schwere des Dienstvergehens ab.

beispielsweise die Mitgliedschaft in einer Partei oder die Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit. Allerdings ist in diesen Fällen die Entlassung nicht zwangsläufige Folge des soldatischen Fehlverhaltens; vielmehr muss ihm von seinem Disziplinarvorgesetzten eine längstens 10tägige Frist zur Abstellung seines Fehlverhaltens gesetzt werden.⁷⁰³ Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Soldat entlassen werden. Als weiterer Entlassungsgrund, der auf dem Verhalten des Soldaten beruht, ist in § 108 Abs. 1 Nr. 7 KTS i.V.m. § 115 KTS die Verurteilung in einem Strafprozess genannt.

Neben diesen Verhaltensgründen können auch Gründe, die in der Person des Soldaten liegen, Anlass einer Entlassung sein. Sollte der Gesundheitszustand eines Soldaten die Dienstuntauglichkeit bedingen, so ist er nach entsprechender Untersuchung durch die zentrale medizinische Kommission beim Verteidigungsministerium⁷⁰⁴ gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 KTS i.V.m. § 111 KTS zu entlassen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Soldat als ungeeignet für seinen Dienstposten erweist, indem er nicht die für diesen Dienstposten vorgesehenen Qualifikationen belegen kann oder die grundsätzlichen Voraussetzungen für den aktiven Dienst nicht erfüllt.⁷⁰⁵ Der Nachweis der mangelnden dienstlichen Eignung ist dabei das Ergebnis der im Zweijahresturnus stattfindenden Beurteilung.⁷⁰⁶

Eine estnische Besonderheit stellt die Möglichkeit der Entlassung nach § 108 Abs. 1 Nr. 5 KTS dar: Bei einer Reduzierung der Stellenzahlen der regulären Streitkräfteangehörigen der estnischen Armee oder bei einer Neuorganisation der Stellen können Soldaten, die nach dem Stellenabbau oder der Neuorganisation überzählig sind, entlassen werden.⁷⁰⁷ Für diesen Fall der „betriebsbedingten“ Kündigung⁷⁰⁸ stehen dem Soldaten jedoch gemäß § 123 KTS Übergangsgelder zu;

⁷⁰³ § 118 Abs. 1 KTS.

⁷⁰⁴ Vgl. § 44 KTS.

⁷⁰⁵ § 108 Abs. 1 Nr. 8 KTS i.V.m. § 116 KTS.

⁷⁰⁶ Das Verfahren der dienstlichen Beurteilung ist in §§ 145 ff. KTS geregelt. Jeder estnische auf Vertragsbasis dienende Streitkräfteangehörige wird spätestens alle zwei Jahre umfassend beurteilt.

⁷⁰⁷ § 113 KTS.

⁷⁰⁸ Hierzu ist auch der Fall zu zählen, dass ein Soldat, der in der „Reserve der regulären Streitkräfteangehörigen“ interimsmäßig untergebracht war und dem kein neuer Dienstposten zugewiesen werden konnte, nach Ablauf der in § 96 Abs. 5 KTS gesetzten Frist entlassen wird.

diese betragen – gestaffelt nach Dienstzeitalter – bis zu einem vollen Jahreseinkommen⁷⁰⁹.

Als letzter Entlassungsgrund nennt § 108 Abs. 1 Nr. 9 KTS i.V.m. § 117 KTS die Kandidatur für ein politisches Wahlamt⁷¹⁰. Dieser Entlassungsgrund ist direkte Folge der entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmung des § 125 EVP, die es Streitkräfteangehörigen untersagt, Ämter aufgrund einer Wahl zu übernehmen.

c) Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für wehrübende Reservisten

Reservisten, die an einer Wehrübung teilnehmen, stehen gemäß § 130 Abs. 2 KTS mit Beginn der Wehrübung im aktiven Dienst. Damit erhalten sie für die Dauer der Wehrübung die Soldateneigenschaft. Mit dem Ende der Wehrübung scheidet sie wieder aus dem aktiven Dienst aus⁷¹¹ und verlieren dadurch auch die Soldateneigenschaft. Gründe, die Wehrübung vor ihrem Ende zu verlassen, nennt § 135 Abs. 1 Nr. 2 ff. KTS.⁷¹²

3. Dienstgradgruppen und Dienstgrade in den estnischen Streitkräften

Das estnische Dienstgesetz regelt in Kapitel III KTS die verschiedenen Dienstgrade und Dienstgradgruppen in den estnischen Streitkräften. Prinzipiell wird zwischen Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersdienstgraden unterschieden.⁷¹³

Die estnischen Dienstgradgruppen und Dienstgrade sind in nachstehender Tabelle⁷¹⁴ dargestellt:

⁷⁰⁹ Vgl. § 123 Abs. 1 KTS: Unter drei Jahren Dienstzeit erhält der entlassene Soldat zwei Monatsgehälter, bis zu fünf Dienstjahren erhält er drei Monatsgehälter, bis zu zehn Dienstjahren sechs Monatsgehälter und ab zehn Dienstjahren zwölf Monatsgehälter.

⁷¹⁰ Diese sind: Mitglied in einem Gemeinderat, Mitglied des Riigikogu, Mitglied des Europäischen Parlaments oder Staatspräsident.

⁷¹¹ § 135 Abs. 1 Nr. 1 KTS.

⁷¹² Diese Gründe sind gesundheitliche oder ernste familiäre Probleme, das Erreichen der Altersgrenze während der Wehrübungszeit oder eine Gefängnisstrafe bzw. Untersuchungshaft.

⁷¹³ § 27 Abs. 2 KTS.

⁷¹⁴ Die estnischen Dienstgradbezeichnungen werden möglichst wortgetreu übersetzt; dies führt im Deutschen zu gelegentlich ungewohnten Wortschöpfungen, gibt aber einen besseren Blick auf den Aufbau des Systems der estnischen Dienstgrade, als dies durch eine Übersetzung mit den vergleichbaren deutschen Dienstgraden erreicht werden könnte.

Dienstgradgruppe	Heer/Luftwaffe	Marine
Sõdrite/Mannschaften ⁷¹⁵	<ul style="list-style-type: none"> • Reamees/Soldat • Kapral/Gefreiter 	<ul style="list-style-type: none"> • Madrus/Matrose • Vanemadrus/Altmatrose
Nooremallohvitser/Jungunteroffizier ⁷¹⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Nooremseersant/Jungsergeant • Seersant/Sergeant • Vanemseersant/Altsergeant 	<ul style="list-style-type: none"> • Noemmaat/Jungmaat • Maat/Maat • Vanemmaat/Altmaat
Vanemallohvitser/Altunteroffizier ⁷¹⁷	<ul style="list-style-type: none"> • Nooremveebel/Jungfeldwebel • Veebel/Feldwebel • Vanemveebel/Altfeldwebel • Stabiveebel/Stabsfeldwebel • Ülemveebel/Oberfeldwebel 	<ul style="list-style-type: none"> • Nooremveebel⁷¹⁸/Jungfeldwebel • Veebel/Feldwebel • Vanemveebel/Altfeldwebel • Stabiveebel/Stabsfeldwebel • Ülemveebel/Oberfeldwebel
Nooremohvitser/Jungoffizier ⁷¹⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Lipnik/Fähnrich⁷²⁰ • Nooremleitnant/Jungleutnant • Leitnant/Leutnant • Kapten/Hauptmann 	<ul style="list-style-type: none"> • Lipnik⁷²¹/Fähnrich • Nooremleitnant/Jungleutnant • Leitnant/Leutnant • Vanemleitnant/Altleutnant
Vanemohvitser/Altoffizier ⁷²²	<ul style="list-style-type: none"> • Major/Major • Kolonelleitnant/Oberstleutnant • Kolonel/Oberst 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaptenmajor/Kapitänmajor • Kaptenleitnant/Kapitänleutnant⁷²³ • Mereväekapten/Marinekapitän
Kõrgemate ohvitser/Höhere Offiziere ⁷²⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Brigaadikindral/Brigadegeneral • Kindralmajor/Generalmajor • Kindralleitnant/Generalleutnant • Kindral/General 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommodoor/Kommodore • Kontradmiraal/Konteradmiraal • Viitseadmiraal/Vizeadmiraal • Admiraal/Admiral

⁷¹⁵ § 28 KTS.

⁷¹⁶ § 29 Abs. 2 KTS; diese Dienstgradgruppe entspricht den Unteroffizieren ohne Portepe.

⁷¹⁷ § 29 Abs. 3 KTS; diese Dienstgradgruppe entspricht den Unteroffizieren mit Portepe.

⁷¹⁸ In dieser Dienstgradgruppe gibt es für die Marine keine eigenen Dienstgradbezeichnungen.

⁷¹⁹ § 30 Abs. 2 KTS.

⁷²⁰ Der Lipnik/Fähnrich ist in Estland der unterste Offiziersdienstgrad.

⁷²¹ Für die ersten drei Dienstgrade in der Gruppe der Jungoffiziere existieren in der Marine keine eigenen Dienstgradbezeichnungen.

⁷²² § 30 Abs. 3 KTS.

⁷²³ Hier kann die wörtliche deutsche Übersetzung leicht irreführend wirken: Der estnische Kaptenleitnant darf nicht mit dem deutschen Kapitänleutnant verwechselt werden; vielmehr bekleidet der estnische Kaptenleitnant den Rang eines deutschen Fregattenkapitäns.

⁷²⁴ § 30 Abs. 4 KTS.

Anzumerken ist zum estnischen System der Dienstgrade, dass insbesondere im Bereich der Höheren Offiziere in der Praxis nicht jeder Dienstgrad mit Militärpersonal besetzt ist; die estnische Armee verfügt über mehr Generals- und insbesondere Admiralsdienstgrade als Dienstposten für Generäle bzw. Admiräle.

Die Dienstgrade werden aufgrund der militärischen Ausbildung und Übung, des Dienstpostens und der Dauer des aktiven Dienstes verliehen.⁷²⁵ Bei Eintritt in die Streitkräfte wird als erster Dienstgrad der niedrigste Mannschaftsdienstgrad verliehen;⁷²⁶ nach der Grundausbildung erfolgt die Beförderung auf den untersten Dienstgrad der entsprechenden Dienstgradgruppe.⁷²⁷

Die Verleihung von Dienstgraden ist nach Dienstgradgruppen gestaffelt: Offiziersdienstgrade dürfen nur durch den Staatspräsidenten verliehen werden⁷²⁸, während Unteroffiziere durch den Oberkommandierenden der Streitkräfte⁷²⁹ und Mannschaften durch die Kommandeure der Teilstreitkräfte⁷³⁰ ernannt werden. Der Verleihung eines Dienstgrades steht dabei die Beförderung bzw. Degradierung in rechtlicher Hinsicht gleich.

Eine Beförderung kommt nach § 35 Abs. 2 KTS immer dann in Betracht, wenn ein Soldat die erforderliche militärische Qualifikation für den nächsthöheren Dienstgrad erlangt hat, auf einen dem neuen Dienstgrad entsprechenden Dienstposten versetzt wurde und die erforderliche Verweildauer⁷³¹ in seinem alten Dienstgrad vorweisen kann. Zusätzlich darf er als die Beförderung hinderndes Kriterium keiner Disziplinarstrafe oder strafrechtlichen Verurteilung unterworfen sein.⁷³²

Eine Degradierung kann nach § 37 Abs. 1 KTS lediglich um eine Dienstgradstufe erfolgen. Sie kommt nur infolge einer Verurteilung einer vorsätzlich begangenen Straftat⁷³³ bzw. als Disziplinarmaßnahme⁷³⁴ in Betracht. Nach einer Degradierung

⁷²⁵ § 27 Abs. 1 KTS.

⁷²⁶ § 31 Abs. 4 KTS.

⁷²⁷ § 31 Abs. 5 KTS.

⁷²⁸ § 32 Nr. 3 KTS.

⁷²⁹ § 32 Nr. 2 KTS.

⁷³⁰ § 32 Nr. 1 KTS.

⁷³¹ Die Verweildauern für die einzelnen Dienstgrade sind in § 36 KTS festgelegt. Diese Verweildauern können gemäß § 36 Abs. 3 KTS unterschritten werden, wenn ein Soldat vorzeitig auf einen höherrangigen Dienstposten versetzt wurde.

⁷³² § 35 Abs. 4 KTS.

⁷³³ § 37 Abs. 3 Nr. 1 KTS.

⁷³⁴ § 37 Abs. 3 Nr. 2 KTS.

darf der Soldat frühestens wieder nach einem Jahr zur Beförderung vorgeschlagen werden.⁷³⁵

Wichtiges Kriterium für die Frage, welchen Dienstgrad ein Soldat bekleidet, ist der Dienstposten, dem er zugewiesen ist. In § 22 ff. KTS sind den jeweiligen Dienstposten entsprechende Dienstgrade zugeordnet; in der Praxis ist es aber nur begrenzt möglich, aufgrund eines bestimmten Dienstpostens auf den Dienstgrad zu schließen, da zahlreiche Stellen entsprechend der Regelungen der §§ 90 ff. KTS vertretungsweise besetzt werden.

Die Einplanung auf die Dienstposten erfolgt für Offiziere durch den Oberkommandierenden der Streitkräfte⁷³⁶ bzw. durch die Kommandeure der Teilstreitkräfte für Unteroffiziere und Mannschaften⁷³⁷. Bei der Einplanung muss in erster Linie die militärische Qualifikation des Stellenbewerbers berücksichtigt werden. Für die Ablösung von einem Dienstposten nennt § 93 KTS die möglichen Gründe. Diese Gründe entsprechen denen, die zu einer Entlassung aus den Streitkräften führen können.⁷³⁸ Hinzu kommen als weitere Gründe noch die Versetzung auf einen neuen Dienstposten⁷³⁹, die Versetzung aufgrund eines nahen Angehörigen in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Dienstposten⁷⁴⁰ und die Entsendung des Soldaten zu Fortbildungen oder Lehrgängen⁷⁴¹.

4. Frauen in den estnischen Streitkräften

Nach § 3 Abs. 1 KTS sind alle männlichen Esten der Wehrpflicht unterworfen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Frauen von der Wehrpflicht nicht betroffen sind. Dies hindert allerdings nicht die Möglichkeit, dass sie auf freiwilliger Basis aufgrund eines Wehrdienstvertrages aktiven Militärdienst zu leisten.

Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 KTS⁷⁴²: Hier werden die regulären Streitkräfteangehörigen als „auf freiwilliger, vertraglicher Basis dienende estnische

⁷³⁵ § 37 Abs. 4 KTS.

⁷³⁶ § 89 Abs. 2 KTS.

⁷³⁷ § 89 Abs. 4 KTS.

⁷³⁸ Vgl. § 108 KTS.

⁷³⁹ § 93 Abs. 1 Nr. 1 KTS.

⁷⁴⁰ § 93 Abs. 1 Nr. 4 KTS; durch diese Regelung sollen Konflikte im unmittelbaren Arbeitsumfeld, die bei der Zusammenarbeit mit nahen Angehörigen entstehen können, grundsätzlich vermieden werden.

⁷⁴¹ § 93 Abs. 1 Nr. 5 KTS.

⁷⁴² Vgl. auch § 79 Abs. 1 KTS.

Bürger“ definiert; die Verwendung der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Bürger“ öffnet den Frauen den Weg in die estnischen Streitkräfte.

Dass es sich hierbei keineswegs um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt, wird an anderer Stelle des Dienstgesetzes und der übrigen Wehrgesetze deutlich: An zahlreichen Stellen wird sowohl die männliche als auch die weibliche Form im Gesetzeswortlaut verwendet.⁷⁴³

Die Einsatzmöglichkeiten der Frauen ist in den estnischen Streitkräften nicht auf bestimmte Aufgaben beschränkt; grundsätzlich können Frauen in allen Positionen und Funktionen eingesetzt werden.

Frauen, die sich zum Dienst in den Streitkräften verpflichten möchten, müssen zunächst die militärische Grundausbildung durchlaufen; hierzu werden sie den Ausbildungseinheiten der Wehrpflichtigen zugeordnet. Dort unterscheiden sie sich von den männlichen Wehrpflichtigen nur insoweit, dass sie die militärische Ausbildung auf freiwilliger Basis absolvieren. Nach Beendigung der Ausbildung können sie dann in ein Wehrdienstvertragverhältnis eintreten.

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

Der estnische Gesetzgeber hat durch die Einbindung der Streitkräfte in den Rechtsstaat nicht nur einen Ausgleich zwischen Zivilgesellschaft und Militär zu schaffen versucht, sondern gleichzeitig auch ein Bekenntnis zur grundsätzlichen Rechtsposition des Soldaten gegeben: Die Angehörigen der Streitkräfte können sich grundsätzlich im gleichen Umfang auf die rechtstaatlichen Garantien verlassen, wie dies jeder Zivilist auch kann.

Bei der Untersuchung der Rechte und Pflichten der Soldaten kann daher im Bereich der Rechte von der grundsätzlichen Geltung der staatsbürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte ausgegangen werden; von Interesse ist hier allerdings, inwiefern und ob überhaupt eine Einschränkung dieser Rechte zulässig ist. Weitere Rechte neben

⁷⁴³ Vgl. nur §§ 15¹ Abs. 2, 27 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 7, 35 Abs. 2, 36 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 4 KTS...

den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, die dem Soldaten insbesondere aus seiner Dienststellung erwachsen, sind im Dienstgesetz niedergelegt.⁷⁴⁴

Neben den Rechten, die dem Soldaten zustehen, sind ihm einige berufsbedingte Pflichten auferlegt. Auch diese haben im Dienstgesetz ihre gesetzliche Ausgestaltung gefunden.⁷⁴⁵ Zusätzlich zu diesen im Dienstgesetz beschriebenen Pflichten existieren noch eine Vielzahl von Dienstvorschriften und ähnlichen Regelungen für den Dienstbetrieb. Diese können hier nicht untersucht werden, da sie sich auf die im Dienstgesetz gesetzlich geregelten Pflichten beziehen und nur konkrete, auf den Einzelfall angewandte Umsetzungen der grundsätzlichen Bestimmungen sind.

1. Grundrechtsschutz für den Soldaten

a) Geltungsbereich der Grundrechte in Estland

In Kapitel 2 der estnischen Verfassung werden neben der Auflistung der verfassungsmäßig verankerten Grundrechte auch die Prinzipien genannt, nach denen sie Geltung haben. Das wichtigste Prinzip ist dabei die ausnahmslose Geltung der Rechte für alle; sogar eine Unterscheidung nach In- und Ausländern unterbleibt.⁷⁴⁶ Diese ohne Differenzierung vorgenommene Gewährung der Grundrechte schließt dabei die Angehörigen der Streitkräfte als selbstverständlich mit ein.

Allerdings können die Grundrechte auch eingeschränkt werden. § 11 EVP erlaubt die Grundrechtseinschränkung unter der Bedingung, dass der Wesensgehalt des Rechts nicht angetastet wird und die Einschränkung in Übereinstimmung mit der Verfassung erfolgt. Einen Gesetzesvorbehalt für Grundrechtseinschränkungen sieht § 11 EVP jedoch nicht vor; allerdings nennen die Paragraphen der grundsätzlich einschränkbaren Grundrechte als Voraussetzung zum Eingriff regelmäßig eine gesetzliche Grundlage. Im Ergebnis ist damit neben der Wesensgehaltsgarantie und der Verfassungsmäßigkeit auch ein Gesetzesvorbehalt zwingende Voraussetzung für einen Grundrechtseingriff.

⁷⁴⁴ Vgl. Kapitel IX KTS.

⁷⁴⁵ Kapitel X KTS.

⁷⁴⁶ § 9 Abs. 1 EVP.

Gegen einen Grundrechtseingriff gibt § 15 EVP das Recht zur Verfassungsbeschwerde; der Staatsgerichtshof hat diesbezüglich das Recht, Gesetze oder andere Rechtsakte für verfassungswidrig zu erklären.⁷⁴⁷

b) Grundrechtseinschränkungen für Angehörige der estnischen Streitkräfte

Einige Grundrechte können in ihrer schrankenlosen Anwendung den Dienstbetrieb der Streitkräfte empfindlich stören bzw. unmöglich machen. Für diese Grundrechte hat der estnische Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, sie einzuschränken. Allerdings hat er die Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einschränkung aller Grundrechte verneint. Daher hat er in § 124 Abs. 3 EVP eine Reihe von Grundrechten als (auch) für Streitkräfteangehörige nicht einschränkbar erklärt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in alle nicht in § 124 Abs. 3 Satz 2 EVP aufgeführten Grundrechte für Armeeangehörige prinzipiell eingegriffen werden kann.

Grundsätzlich einschränkbar sind somit das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁷⁴⁸, das Recht auf Freiheit der Person⁷⁴⁹, die Berufsfreiheit und Vereinigungsfreiheit⁷⁵⁰, das Recht zum freien Unternehmertum⁷⁵¹, das Recht auf Freizügigkeit⁷⁵², die Ausreisefreiheit⁷⁵³, das Recht auf freien Zugang zu öffentlichen Informationen⁷⁵⁴, die Meinungsfreiheit⁷⁵⁵, das Petitionsrecht⁷⁵⁶, die Versammlungsfreiheit⁷⁵⁷ und die Vereins- bzw. Parteienfreiheit⁷⁵⁸. Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit in diese Rechte eingegriffen wird.

⁷⁴⁷ § 152 EVP.

⁷⁴⁸ § 19 EVP.

⁷⁴⁹ § 20 EVP; der Absatz 3 – Freiheitsentzug aufgrund der Unmöglichkeit zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung – gilt allerdings auch für Streitkräfteangehörige gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 EVP uneinschränkbar.

⁷⁵⁰ § 29 EVP.

⁷⁵¹ § 31 EVP.

⁷⁵² § 34 EVP.

⁷⁵³ § 35 EVP.

⁷⁵⁴ § 44 EVP.

⁷⁵⁵ § 45 EVP.

⁷⁵⁶ § 46 EVP.

⁷⁵⁷ § 47 EVP.

⁷⁵⁸ § 48 EVP.

aa) Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Das in § 19 Abs. 1 EVP konstituierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit findet nach der Verfassung da seine Grenzen, wo es mit dem gleichen Recht eines Dritten kollidiert bzw. der Beachtung der allgemeinen Gesetze, Rechte und Pflichten entgegensteht.⁷⁵⁹ Für Streitkräfteangehörige kommt es in Erfüllung ihrer Dienstpflicht in vielfacher Hinsicht zu einer Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit; am deutlichsten zeigt sich dies im militärischen Prinzip von Befehl und Gehorsam, das in § 177 KTS bzw. in § 5 KDS seine einfachgesetzliche Ausgestaltung gefunden hat. Damit ist gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit gegeben.

Ohne die Einschränkung dieses Grundrechts ist die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes nicht denkbar. Aus diesem Grund ist der vom estnischen Gesetzgeber vorgenommene Grundrechtseingriff auch zu rechtfertigen, zumal er über den Dienstbetrieb hinausgehende Einschränkungen unterlassen hat.

bb) Recht auf Freiheit der Person

§ 20 Abs. I EVP sichert das Recht auf persönliche Freiheit zu. Allerdings wird dieses Recht durch das staatliche Gewaltmonopol, das auch das Recht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen umfasst, eingeschränkt.⁷⁶⁰ Im Bereich der Streitkräfte betrifft dies neben dem Wehrstrafrecht das Wehrdisziplinarrecht. Hier schränken die Disziplinarmaßnahmen des Disziplinalgewahrsams⁷⁶¹ und des Disziplinararrestes⁷⁶² die persönliche Freiheit ein. Diese Eingriffe sind durch den Zweck des Disziplinarrechts, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu fördern, gerechtfertigt.

cc) Berufsfreiheit

Die Berufsfreiheit⁷⁶³ wird durch die Streitkräfte in zweierlei Weise eingeschränkt: Die erste Einschränkung ist bereits in der Verfassung in § 29 Abs. 3 EVP genannt und betrifft den Eingriff, der durch die gesetzliche Wehrpflicht verursacht wird. Die

⁷⁵⁹ § 19 Abs. 2 EVP.

⁷⁶⁰ § 20 Abs. 2 EVP.

⁷⁶¹ § 20 f. KDS.

⁷⁶² § 22 f. KDS.

⁷⁶³ § 29 Abs. 1 – 5 EVP.

Verfassung stellt diesbezüglich klar, dass die Wehrpflicht auf verfassungsmäßiger Grundlage steht.

Die andere Einschränkung bezieht sich auf die Streitkräfteangehörigen. Diese werden durch die Erfordernisse des Dienstbetriebes gegebenenfalls in der Wahl ihres Berufsortes bzw. der von ihnen gewünschten auszuübenden Tätigkeit eingeschränkt. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 89 Abs. 1 KTS: Ein Angehöriger der Streitkräfte kann unabhängig von seiner Zustimmung auf einen Dienstposten versetzt werden. Einzig dienstliche Belange sind hierfür ausschlaggebend. Einen weiteren Eingriff in die Berufsfreiheit sieht § 184 KTS vor. Demnach ist es Angehörigen der Streitkräfte untersagt, neben ihrer Tätigkeit in der Armee einer anderen bezahlten Arbeit nachzugehen.⁷⁶⁴

Auch die Eingriffe in die Berufsfreiheit haben den Zweck, einen geordneten und an den militärischen Erfordernissen ausgerichteten Dienstbetrieb sicherzustellen. Sie sind daher gerechtfertigt.

dd) Vereinigungsfreiheit

§ 124 Abs. 3 Satz 2 EVP erwähnt in seinem Katalog nicht die Vereinigungsfreiheit des § 29 Abs. 6 EVP. Daher ist eine Einschränkung dieses Grundrechtes grundsätzlich möglich. Allerdings hat der Gesetzgeber bislang von dieser Option keinen Gebrauch gemacht; dies dürfte u.a. auch darauf zurückzuführen sein, dass es bis heute noch nicht zur Gründung von Interessenverbänden der aktiven Soldaten gekommen ist, die den Charakter von Gewerkschaften haben.⁷⁶⁵

Dass dem estnischen Gesetzgeber Mitbestimmungsrechte nicht grundsätzlich fremd sind, zeigt § 63¹ KTS: Dieser sieht die Einrichtung von Vertrauensleuten für Wehrpflichtige vor.

⁷⁶⁴ Ausgenommen ist gemäß § 184 Abs. 1 EVP lediglich eine Tätigkeit in Forschung und Lehre, soweit sie sich mit den Erfordernissen des Dienstbetriebes in Einklang bringen lässt.

⁷⁶⁵ Die Soldatenverbände, die existieren, beschäftigen sich überwiegend mit Traditionspflege und Unterstützung von Veteranen.

ee) Recht zum freien Unternehmertum

Die Einschränkung des Grundrechtes auf freie unternehmerische Betätigung, wie es in § 31 EVP gewährt wird, ist nach § 30 Abs. 2 EVP für bestimmte öffentliche Angestellte bzw. Beamte bereits in der Verfassung normiert. Für die Streitkräfteangehörigen hat der Gesetzgeber davon mit der Regelung des § 183 KTS Gebrauch gemacht. Dieser Eingriff ist im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen zur Berufsfreiheit bzw. zur Ausübung von Nebentätigkeiten zu sehen. Er soll den störungsfreien Betrieb der Streitkräfte sichern helfen und ist daher gerechtfertigt.

ff) Freizügigkeit und Ausreisefreiheit

Neben der verfassungsmäßigen Schranke des Eingriffs in die Freizügigkeit im Interesse der nationalen Verteidigung⁷⁶⁶ wird auch durch § 89 KTS in dieses Grundrecht eingegriffen. Nach dessen Regelung kann der Dienstort eines Angehörigen der Streitkräfte auch gegen seinen Willen bestimmt werden, was allerdings durch die Erfordernisse des Dienstbetriebes gerechtfertigt ist.

gg) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht des § 44 EVP sichert den estnischen Bürgern den freien Zugang zu Informationen zu, legt gleichzeitig aber als Abwehranspruch gegen den Staat in Absatz 3 die Grundzüge des Datenschutzes fest. Einschränkungen auf diesem Gebiet sind die Streitkräfteangehörigen insbesondere auf dem Gebiet der sicherheitsrelevanten Informationen unterworfen.⁷⁶⁷ Hier rechtfertigt das Interesse an der Geheimhaltung von für die Staatsverteidigung notwendigen Daten den Eingriff in das Grundrecht.

hh) Meinungsfreiheit

Die Einschränkung des Rechts aus § 44 EVP, freien Zugang zu (staatlichen) Informationen zu erhalten, korrespondiert mit dem Verbot der staatlichen Bediensteten, alle Informationen – insbesondere wenn sie dem Datenschutz

⁷⁶⁶ § 34 Satz 2 EVP.

⁷⁶⁷ Vgl. bspw. § 97¹ KTS.

unterliegen – herauszugeben. Insofern können sie in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt sein.

Diese Möglichkeit ist bereits in der Verfassung vorgesehen.⁷⁶⁸ Im Dienstgesetz wird diese verfassungsmäßige Vorgabe in § 180 KTS auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt. Dieser Paragraph verpflichtet Angehörige der Streitkräfte⁷⁶⁹, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Weiterführende Regelungen enthält das Gesetz über die Staatsgeheimnisse, auf das § 180 Abs. 2 KTS insoweit verweist.⁷⁷⁰

Doch nicht nur in Bezug auf die Weitergabe von Dienstgeheimnissen ist die Meinungsfreiheit für Streitkräfteangehörige eingeschränkt: Um das die Streitkräfte bezüglich der inneren Ordnung tragende Prinzip von Befehl und Gehorsam effektiv umsetzen zu können, ist in § 7 Abs. 4 KDS geregelt, dass Befehle nicht diskutiert werden dürfen. Auch hier ist allerdings der Grundrechtseingriff durch das übergeordnete Ziel der Sicherstellung des Dienstbetriebes gerechtfertigt.

ii) Petitionsrecht

Der Grundrechtseingriff, der durch § 7 Abs. 4 KDS vorgenommen wird, betrifft nicht nur die Meinungsfreiheit; vielmehr ist auch das Petitionsrecht aus § 46 EVP, nach dem alle staatlichen Behörden und deren Vertreter – also auch die Streitkräfte und deren Vertreter – mit Memoranden und Petitionen angesprochen werden können, durch diese Regelung eingeschränkt. Eine Petition oder ein Memorandum gegen einen Befehl, die an den Befehlshaber gerichtet sind, sind durch § 7 Abs. 4 KDS ausgeschlossen.

Weitergehende Eingriffe in das Petitionsrecht, insbesondere Einschränkungen bei der Möglichkeit, Petitionen an das Parlament zu richten, bestehen für die Streitkräfteangehörigen allerdings nicht.

⁷⁶⁸ § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EVP.

⁷⁶⁹ Auch Reservisten und ehemalige Angehörige der Streitkräfte werden von der Regelung des § 180 KTS erfasst.

⁷⁷⁰ Im November 2004 erklärte der estnische Verteidigungsminister Margus Hansson seinen Rücktritt, nachdem ihm geheime Dienstunterlagen, die er entgegen bestehender Verhaltensregelungen im Umgang mit klassifiziertem Material privat mit sich genommen hatte, gestohlen worden waren.

jj) Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit aus § 47 EVP kann aus Gründen der nationalen Sicherheit eingeschränkt werden.⁷⁷¹ Allerdings hat der Gesetzgeber bislang keine speziellen Einschränkungen für Streitkräfteangehörige vorgenommen.

kk) Vereinsfreiheit

Das grundsätzliche Recht, Vereinen anzugehören, wird bereits in der Verfassung in § 48 Abs. 2 EVP für waffentragende bzw. militärisch organisierte Vereine unter den Vorbehalt der behördlichen Genehmigung gestellt. Für Streitkräfteangehörige ist nach § 182 KTS die Mitgliedschaft in derartigen Vereinen generell untersagt. Ausnahme von diesem Verbot bilden lediglich der Kaitseleit und Jagd- bzw. Sportvereine.⁷⁷²

Durch diesen Grundrechtseingriff soll die Gefahr, die von waffentragenden Organisationen, die nicht unter unmittelbarer staatlicher Kontrolle stehen, ausgehen kann, eingedämmt werden. Streitkräfteangehörige, denen aufgrund ihrer militärischen Ausbildung eine besondere Expertise im Umgang mit Waffen unterstellt wird, sollen durch das Mitgliedschaftsverbot in derartigen Vereinen vor möglichen Interessenkonflikten zwischen Armee und Verein geschützt werden.

ll) Parteienfreiheit und passives Wahlrecht

Von der ebenfalls in § 48 EVP verfassungsrechtlich verankerten Freiheit, einer politischen Partei anzugehören⁷⁷³, sind die Streitkräfteangehörigen hingegen gänzlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich schon aus der Verfassungsnorm des § 125 EVP, der aktiven Streitkräfteangehörigen die Parteimitgliedschaft untersagt.

Dieses Verbot wird auf einfachgesetzlicher Ebene durch § 181 KTS konkretisiert. Für die regulären Streitkräfteangehörigen⁷⁷⁴ ist dies in § 181 Abs. 1 Satz 2 KTS festgeschrieben. Für Reservisten gilt dieses Verbot aufgrund ihrer zeitlich befristeten Streitkräftezugehörigkeit nicht in diesem Umfang; § 181 Abs. 4 KTS untersagt ihnen

⁷⁷¹ § 47 Satz 2 EVP.

⁷⁷² § 182 Satz 2 KTS.

⁷⁷³ § 48 Abs. 3 EVP verbietet Parteien und Organisationen, deren Ziel die Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung Estlands ist; eine Mitgliedschaft in ihnen ist daher grundsätzlich verboten.

⁷⁷⁴ Wehrdienstleistende sind von dieser Regelung also nicht betroffen.

lediglich die Teilnahme an parteipolitischen Aktivitäten für die Zeit ihrer Wehrübung.

Über das Verbot der Parteimitgliedschaft hinaus sollen die Streitkräfte grundsätzlich von politischer Betätigung freigehalten werden. Innerhalb der Streitkräfte sind daher alle parteipolitischen Aktivitäten verboten⁷⁷⁵; den militärischen Vorgesetzten ist es ferner untersagt, ihre dienstliche Stellung zur politischen Beeinflussung von Untergebenen zu missbrauchen.⁷⁷⁶

Diese stark ausgeprägte Trennung von Streitkräften und Parteizugehörigkeit hat ihre Ursachen – neben dem Ziel, den Dienstbetrieb nicht durch politische Auseinandersetzungen zu erschweren – auch im historischen Erbe der Sowjetunion: In der Roten Armee war eine Trennung von KPdSU und Streitkräften nicht möglich; vielmehr waren beide Organisationen aufs Engste miteinander verbunden. Dieser Zustand soll in der estnischen Armee auf jeden Fall vermieden werden.

Dazu beitragen soll auch die Einschränkung des passiven Wahlrechts für Streitkräfteangehörige. Diese hat ihre verfassungsmäßige Grundlage ebenfalls in § 125 EVP und wird in § 181 Abs. 3 KTS konkretisiert. Ein estnischer Soldat, der sich um ein Wahlamt bewirbt, hat dies danach unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden. In der Folge wird sein Dienstvertragsverhältnis gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 KTS i.V.m. § 117 KTS beendet.

2. Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Neben den Grundrechten stehen den estnischen Soldaten Rechte zu, die ihnen aus ihrem Wehrdienstverhältnis erwachsen. Diese Rechte betreffen vor allem die soziale Absicherung der Streitkräfteangehörigen und sind in den Kapiteln IX und XI des Wehrdienstgesetzes geregelt. Kapitel IX KTS beschreibt die Ansprüche, die die Streitkräfteangehörigen während ihrer Dienstzeit erwerben; Kapitel XI KTS regelt die Rentenansprüche der Soldaten.

Wichtigster Anspruch des estnischen Soldaten ist der Anspruch auf Dienstbezüge. Diese bestehen gemäß § 153 Abs. 1 KTS aus dem Grundgehalt, diversen

⁷⁷⁵ § 181 Abs. 1 Satz 1 KTS.

⁷⁷⁶ § 181 Abs. 2 KTS.

Zusatzzahlungen, dem Urlaubsgeld⁷⁷⁷ sowie einer Urlaubsbeihilfe⁷⁷⁸. Fällig ist der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge mit dem Eintritt in das Soldatenverhältnis.⁷⁷⁹

Das Grundgehalt wird regulären Streitkräfteangehörigen sowie Reservisten für die Dauer ihrer Wehrübung⁷⁸⁰ gezahlt. Wehrdienstleistende erhalten anstelle des Grundgehaltes gemäß § 154 Abs. 2 KTS eine monatliche Beihilfe.

Neben dem Grundgehalt können Ansprüche auf Zulagen, die ihre Anspruchsbegründung der Art und Umfang des Dienstes finden, bestehen. Neben der Zulage für Geheimnisträger⁷⁸¹ werden Zulagen für zusätzliche Dienstaufgaben, überobligatorische Leistungen bei Erfüllung der Dienstaufgaben und für spezielle Aufgaben gewährt.⁷⁸² Diese speziellen Aufgaben, für die es Zulagen gibt, sind in § 154 Abs. 9 KTS aufgeführt: Gesundheitsgefährdende bzw. besonders komplizierte Aufgaben⁷⁸³ können ebenso anspruchsbegründend wirken wie ein hoher Gefährdungsgrad bzw. ein Kampfeinsatz⁷⁸⁴ oder Aufgaben mit erhöhten Anforderungen an die psychische bzw. physische Belastbarkeit⁷⁸⁵.

Neben diesen Zulagen, die durch den Dienstbetrieb erworben werden können, existieren eine Reihe von Sonderzahlungen, die andere Anspruchsvoraussetzungen haben. Die wichtigsten beiden sind die Dienstgradzulage⁷⁸⁶, die in Abhängigkeit vom Dienstgrad gezahlt wird, und die Dienstzeitzulage⁷⁸⁷. Ab dem dritten Dienstjahr wird, gestaffelt nach Dienstgradgruppe und Dienstalter, ein prozentualer Zuschlag zum Grundgehalt gewährt, der bis zu einem Viertel des Grundgehaltes betragen kann.

Neben der monetären Vergütung bestehen Ansprüche auf eine Reihe von Sozialleistungen. So haben reguläre Streitkräfteangehörige einen Anspruch auf eine

⁷⁷⁷ § 161 Abs. 1 KTS.

⁷⁷⁸ § 161 Abs. 2 KTS.

⁷⁷⁹ § 153 Abs. 2 KTS.

⁷⁸⁰ § 154 Abs. 3 KTS.

⁷⁸¹ § 154 Abs. 7 KTS.

⁷⁸² § 154 Abs. 8 KTS.

⁷⁸³ § 154 Abs. 9 Nr. 1 KTS.

⁷⁸⁴ § 154 Abs. 9 Nr. 2 KTS.

⁷⁸⁵ § 154 Abs. 9 Nr. 3 KTS.

⁷⁸⁶ § 155 KTS.

⁷⁸⁷ § 156 KTS.

Dienstwohnung⁷⁸⁸ bzw. ein entsprechendes Wohngeld⁷⁸⁹. Ebenso besteht ein Anspruch auf Verpflegungsgeld, sofern die regulären Streitkräfteangehörigen nicht an der kostenlosen Truppenverpflegung teilnehmen.⁷⁹⁰ Ebenso stellen die Streitkräfte den Soldaten Uniformen bzw. zahlen ein Kleidergeld zur Beschaffung der Uniformen aus.⁷⁹¹

Für dienstlich veranlasste Fortbildungsmaßnahmen wird für die Zeit der Fortbildung eine Ausbildungszulage gezahlt;⁷⁹² gleiches gilt für die Umzugsbeihilfe für dienstlich veranlasste Umzüge.⁷⁹³

Weitere wichtige gesetzlich zugestandene Sozialleistungen für Streitkräfteangehörige sind die freie Heilfürsorge⁷⁹⁴ und die Regelungen betreffend die – auch teilweise – Berufsunfähigkeit durch einen Dienstunfall⁷⁹⁵ bzw. Zahlungen an die Hinterbliebenen bei einem tödlichen Dienstunfall⁷⁹⁶. Gestaffelt nach dem Grad der Dienstunfähigkeit werden bis zu sieben Jahresgrundgehältern, im Falle des Versterbens zehn Jahresgrundgehälter ausgezahlt.

Weitere gesetzliche Garantien, die dem estnischen Soldaten gewährt werden, betreffen die Dienstzeit. Die tägliche Dienstzeit soll dabei zwölf Stunden nicht übersteigen;⁷⁹⁷ hiervon kann allerdings aus dringenden dienstlichen Gründen abgewichen werden.⁷⁹⁸ Die tägliche Rahmendienstzeit ist mit acht Stunden gesetzlich festgelegt; in den estnischen Streitkräften ist die Fünf-Tage-Woche der Regelfall.⁷⁹⁹

Auch der Urlaubsanspruch des Soldaten ist gesetzlich geregelt. Ihm stehen 35 Tage Jahresurlaub zu.⁸⁰⁰ Dieser Urlaub wird ab dem fünften Dienstjahr um einen zusätzlichen Tag pro weiterem Dienstjahr verlängert, höchstens jedoch um zehn

⁷⁸⁸ § 157 KTS.

⁷⁸⁹ § 158 Abs. 1 KTS.

⁷⁹⁰ § 158 Abs. 2 KTS; für Wehrdienstleistende und wehrübende Reservisten soll gemäß § 158 Abs. 3 KTS eine kostenlose Truppenverpflegung eingerichtet werden.

⁷⁹¹ § 160 KTS.

⁷⁹² § 159 KTS.

⁷⁹³ § 162 KTS.

⁷⁹⁴ § 163 KTS.

⁷⁹⁵ § 164 Abs. 2 ff. KTS

⁷⁹⁶ § 164 Abs. 1 KTS.

⁷⁹⁷ § 168 Abs. 2 KTS.

⁷⁹⁸ § 168 Abs. 6 KTS.

⁷⁹⁹ § 168 Abs. 3 KTS.

⁸⁰⁰ § 169 Abs. 1 KTS.

Tage.⁸⁰¹ Einem Soldaten, der 15 Jahre Armeeingehöriger ist, stehen also insgesamt 45 Urlaubstage pro Jahr zu. Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaub können weitere Urlaubstage als Anerkennung für hervorragende Pflichterfüllung durch die Kommandeure der Teilstreitkräfte gewährt werden.⁸⁰²

In Kapitel XI des Wehrdienstgesetzes werden die Rentenansprüche der estnischen Soldaten gesetzlich geregelt. Jedem Streitkräfteangehörigen steht in Abhängigkeit von seiner Dienstzeit ein Rentenanspruch zu, der gemäß § 196 Abs. 1 KTS mit Erreichen des 51. Lebensjahres entsteht. Neben den Altersrentenansprüchen sind Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente⁸⁰³ bzw. Hinterbliebenenrente⁸⁰⁴ gesetzlich geregelt.

3. Pflichten des Soldaten

Die Dienstpflichten, die den Angehörigen der estnischen Streitkräften auferlegt sind, sind in verschiedenen Gesetzen normiert. Neben estnischen Verfassungsvorschriften finden sich entsprechende Regelungen auch im Wehrdienstgesetz und im Wehrdisziplinargesetz. Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen existieren eine Vielzahl von Vorschriften und Anweisungen; da diese jedoch lediglich konkretisierte Ausgestaltungen der allgemeinen gesetzlichen Dienstpflichten darstellen, bleiben sie im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt.

Die Dienstpflichten lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Zum einen in die allgemeinen soldatischen Pflichten, die jedem Streitkräfteangehörigen auferlegt sind, zum anderen in diejenigen Pflichten, die nur einen Teil der Soldaten betreffen. Dies sind die zusätzlichen Pflichten, die die militärischen Vorgesetzten zu beachten haben.

⁸⁰¹ § 169 Abs. 4 KTS.

⁸⁰² § 14 Abs. 3 KDS.

⁸⁰³ § 169 Abs. 3 KTS.

⁸⁰⁴ § 169 Abs. 4 KTS.

a) **Allgemeine soldatische Pflichten**

Die estnische Verfassung garantiert ihren Bürgern nicht nur Grundrechte, sondern erlegt ihnen auch gewisse staatsbürgerliche Pflichten auf. Zu diesen staatsbürgerlichen Pflichten gehört es, treu zur verfassungsmäßigen Ordnung zu stehen und die Unabhängigkeit Estlands zu verteidigen;⁸⁰⁵ § 124 Abs. 1 EVP verpflichtet darüber hinaus alle Esten zur Teilnahme an der Verteidigung der Nation.

Diese Verfassungsbestimmungen gelten selbstverständlich auch für die Streitkräfteangehörigen. Für sie stellt § 54 EVP daher die soldatische Grundpflicht dar. Neben dieser Verpflichtung zur Verteidigung Estlands erweitert § 176 KTS die verfassungsrechtliche Bestimmung um die Verpflichtung zur Erfüllung aller Dienstpflichten vom Tage des Eintritts in die Streitkräfte bis zum Ausscheiden.⁸⁰⁶

Diese Grundpflicht wird in erweiterter Fassung im Eid⁸⁰⁷ wiederholt. Diesen Eid muss jeder, der erstmalig in die Streitkräfte eintritt, schwören.⁸⁰⁸

Im Eid sind – neben dem Bekenntnis zu Staat und Verfassung sowie der Bereitschaft, diese zu verteidigen – als grundlegende Prinzipien für das Funktionieren der Streitkräfte Disziplin und Gehorsam angesprochen. Auch diese zwei Prinzipien sind als Dienstpflichten gesetzlich gefasst worden.

Zentrale Vorschrift für den Gehorsam ist § 177 KTS. Durch ihn wird der Soldat zur gewissenhaften Befolgung von Befehlen verpflichtet; dies gilt selbst dann, wenn ein Befehl erteilt wird, der nicht unmittelbar mit dem Dienstposten des Befehlsempfängers in Verbindung gebracht werden kann.⁸⁰⁹ Gleiches schreibt § 7 Abs. 4 KDS vor: Untergebene haben danach unwidersprochen den dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen.

⁸⁰⁵ § 54 EVP.

⁸⁰⁶ § 176 Abs. 1 KTS.

⁸⁰⁷ Der Wortlaut des Eides lautet gemäß § 8 Abs. 3 KTS:

„Ich, [Vor- und Nachname], schwöre, treu zur demokratischen Republik Estland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung zu stehen, die Republik Estland gegen ihre Feinde mit all meinem Verstand und meiner Stärke zu verteidigen, bereit zu sein, mein Leben für das Vaterland zu opfern, die Disziplin der Streitkräfte zu wahren und all meine Pflichten gewissenhaft und unwidersprochen auszuführen, eingedenk dessen, dass ich andernfalls streng durch das Gesetz bestraft werde.“

⁸⁰⁸ § 8 Abs. 3 KTS.

⁸⁰⁹ Vgl. § 177 Halbsatz 2 KTS.

In engem Zusammenhang mit der Gehorsamspflicht des § 177 KTS ist die Verpflichtung zur Wahrung der Disziplin.⁸¹⁰ Disziplin wird in § 5 Abs. 2 KDS als die „bewusste Erfüllung der Notwendigkeiten des militärischen Dienstes durch die Streitkräfteangehörigen“ definiert. Diese sehr weit gefasste Definition eröffnet große Spielräume bei der Ableitung von Dienstpflichten aus dem Grundsatz der Verpflichtung zur Wahrung der Disziplin.

Als weitere soldatische Pflicht ist in § 8 Abs. 2 KDS das Verhalten in und außer Dienst ausgestaltet. Nach dieser Vorschrift haben sich die Streitkräfteangehörigen gemäß der allgemein anerkannten Moralstandards zu verhalten und eine Diskreditierung des Ansehens der estnischen Armee zu vermeiden. Unerheblich ist dabei, ob ein derartiger Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze bei Erfüllung der Dienstgeschäfte passiert oder außerhalb des dienstlichen Bereichs.

Als weitere allgemeine soldatische Pflicht ist die Pflicht zur Verschwiegenheit ins Gesetz aufgenommen worden.⁸¹¹ Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich nach § 180 Abs. 1 KTS nicht nur auf Staatsgeheimnisse, sondern auf alle vertraulichen Tatbestände, die einem Streitkräfteangehörigen während seines Dienstes zur Kenntnis gelangten. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt auch nach dem Ende der Dienstzeit weiter.

Neben den positiv formulierten soldatischen Pflichten finden sich im Wehrdienstgesetz auch eine Reihe von Beschränkungen, die für Streitkräfteangehörige gelten. Diese Beschränkungen beziehen sich auf das Verbot der parteipolitischen Betätigung von aktiven Soldaten⁸¹², die Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen, die Waffen tragen,⁸¹³ die Beschränkung von wirtschaftlicher Betätigung in Unternehmen⁸¹⁴ sowie das Verbot von Nebentätigkeiten⁸¹⁵.⁸¹⁶ Eine weitere Beschränkung gebietet die Trennung der

⁸¹⁰ § 5 Abs. 2 KDS nennt als Basis der militärischen Disziplin die Befehlsgewalt und die Disziplinargewalt des Vorgesetzten.

⁸¹¹ § 180 KTS.

⁸¹² § 181 KTS.

⁸¹³ § 182 KTS.

⁸¹⁴ § 183 KTS.

⁸¹⁵ § 184 KTS.

⁸¹⁶ Da diese Beschränkungen in Grundrechte eingreifen, sind die Implikationen der entsprechenden Paragraphen bereits im Kapitel „Grundrechtseinschränkungen“ behandelt worden.

dienstlichen von privaten Betätigungen; im Zweifel haben die Interessen an den Privatbetätigungen zurückzustehen.⁸¹⁷

Ergänzend zu den soldatischen Pflichten ist in § 187 KTS noch die Schadensersatzpflicht für Streitkräfteangehörige genannt, die aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung entsteht. Dabei ist Anspruchsinhaber in jedem Falle der estnische Staat; bei Schäden, die einem Dritten entstehen, haftet zunächst der Staat, der dann wiederum beim Soldaten als Schädiger Regress nimmt.⁸¹⁸ Die Schadensermittlung und -abwicklung erfolgt analog zu den Vorgaben, die das Gesetz über den öffentlichen Dienst für die Amtshaftung macht.⁸¹⁹

b) Mit der Vorgesetztenstellung verbundene Pflichten

Neben den allgemeinen soldatischen Pflichten treffen die militärischen Vorgesetzten noch weitere gesetzlich verankerte Obliegenheiten, die sich aus der Vorgesetzteneigenschaft heraus ergeben. Diese Regelungen finden sich ebenso wie die Definition des Vorgesetzten im Disziplinalgesetz. Danach ist Vorgesetzter, wer dauernd oder vorübergehend die Aktivitäten von Streitkräfteangehörigen, die ihm untergeordnet sind, anleitet.⁸²⁰ Mit der Vorgesetzteneigenschaft geht also das Recht zur Befehlsgebung einher.

Aus diesem Recht zum Befehlen erwachsen ihm bestimmte Pflichten. So ist er grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit seiner Befehle verantwortlich.⁸²¹ Mit seinen Befehlen soll er pflichtgemäß die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Untergebenen sicherstellen sowie deren Einhaltung von moralischen Standards und der Disziplin gewährleisten.⁸²² Ferner hat er die ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen effektiv und ökonomisch einzusetzen und ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Dienstaufgaben verantwortlich.⁸²³

Neben dem Befehlsrecht üben die Vorgesetzten – gestuft nach ihrer Dienststellung – die Disziplinargewalt aus. Damit trifft ihn die Verpflichtung, das Bewusstsein für

⁸¹⁷ § 186 KTS.

⁸¹⁸ Dieser staatliche Regressanspruch ist in § 187 Abs. 2 KTS geregelt.

⁸¹⁹ Vgl. § 187 Abs. 3 und 4 KTS.

⁸²⁰ § 6 Abs. 1 KDS.

⁸²¹ § 7 Abs. 2 KDS.

⁸²² § 7 Abs. 3 KDS.

⁸²³ § 7 Abs. 3 KDS.

Disziplin bei seinen Untergebenen zu stärken und Disziplinarverstöße zu verhindern.⁸²⁴ Der Vorgesetzte ist dabei für die Disziplin seiner Untergebenen ebenso verantwortlich wie für die Beachtung der Verhaltensgrundsätze der estnischen Armee und die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.⁸²⁵

Um die Disziplin aufrecht zu erhalten, hat der Vorgesetzte verschiedene Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Befehle den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten sowie die Durchführung bzw. Befolgung seiner Maßnahmen und Befehle zu überwachen.⁸²⁶ Zu diesem Zweck soll er ein von Vertrauen geprägtes dienstliches Verhältnis zu seinen Untergebenen aufbauen.⁸²⁷ Der Vorgesetzte hat die gesetzlichen Rechte seiner Untergebenen zu beachten und durchzusetzen⁸²⁸ sowie ihre Beschwerden und Eingaben zeitnah zu bearbeiten⁸²⁹. Ferner ist er zur Verhängung von Disziplinarstrafen – in Übereinstimmung mit seiner nach Dienstgrad gestuften Disziplinargewalt – zuständig.⁸³⁰ Seinen untergebenen Befehlshabern gegenüber übt er die Dienstaufsicht in Disziplinarsachen aus,⁸³¹ ohne dabei in ihre Disziplinargewalt einzugreifen⁸³².

4. Befehl, Gehorsam und Vorgesetztenverhältnis

Das Ordnungsprinzip, nach dem die estnischen Streitkräfte aufgebaut sind, ist das Prinzip von Befehl und Gehorsam.⁸³³ Innerhalb dieses Systems muss jeder Streitkräfteangehörige seinen Dienstpflichten gewissenhaft nachkommen, d.h. die ihm aufgetragenen Befehle befolgen. Notwendige Voraussetzung für ein möglichst konfliktfreies Funktionieren der Armee ist ein Regelungswerk, das die Befehlsgewalt und ihre Grenzen gestaltet. Kernaufgabe dieses Werkes ist es, die Über- und Unterordnungsverhältnisse zweifelsfrei festzulegen. Nur durch die umfassende Definition des Vorgesetztenverhältnisses kann erreicht werden, dass in jeder Situation eine eindeutige Identifikation des richtigen Befehlsgebers möglich ist und

⁸²⁴ § 12 Abs. 1 Satz 1 KDS.

⁸²⁵ § 12 Abs. 1 Satz 2 KDS.

⁸²⁶ § 12 Abs. 2 Nr. 1 KDS.

⁸²⁷ § 12 Abs. 2 Nr. 2 KDS.

⁸²⁸ § 12 Abs. 2 Nr. 3 KDS.

⁸²⁹ § 12 Abs. 2 Nr. 4 KDS; der estnische Vorgesetzte ist nach § 212 Abs. 1 KTS für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

⁸³⁰ § 12 Abs. 2 Nr. 5 KDS.

⁸³¹ § 12 Abs. 2 Nr. 6 KDS.

⁸³² § 12 Abs. 3 KDS.

⁸³³ Vgl. § 18 KTS.

dadurch Unstimmigkeiten bzw. Widersprüchlichkeiten bei Befehlserteilung oder -befolgung vermieden werden.

Die auf diese Art bestimmten und bestimmbaren Vorgesetzten müssen bei der Ausübung ihres Befehlsrechts folgende Rahmenbedingungen beachten: Zum einen dürfen sie Befehle nur im Rahmen ihrer Befehlskompetenz erteilen, zum anderen müssen diese Befehle den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

a) Das Vorgesetztenverhältnis

Das Wehrdienstgesetz geht in zahllosen Bestimmungen wie selbstverständlich von der Existenz eines militärischen Vorgesetzten aus. Jedoch wird an keiner Stelle das Vorgesetztenverhältnis an sich geregelt. Eine abschließende Regelung findet sich auch im Wehrdisziplinalgesetz nicht. Hier wird lediglich die Vorgesetztereigenschaft bezüglich der Disziplinargewalt gesetzlich normiert; die Eigenschaft als Disziplinarvorgesetzter ist jedoch nur ein – wenn auch bedeutender – Teil im Aufgabenspektrum eines militärischen Führers.

Eine grundsätzliche Regelung des Vorgesetztenverhältnisses bezüglich aller dienstlichen Angelegenheiten soll im Streitkräftegesetz erfolgen; die Verabschiedung dieses Gesetzes war für das Jahr 2004 geplant.⁸³⁴ Bislang liegt dieses Gesetz allerdings erst in einer ersten Fassung des Verteidigungsministeriums vor, das noch den gesamten parlamentarischen Beratungsprozess und die anschließende Verabschiedung durchlaufen muss.⁸³⁵ Wann und in welcher Form das Streitkräftegesetz in Kraft treten wird, ist noch nicht absehbar.

Für die Untersuchung der gesetzlichen Ausgestaltung des Vorgesetztenverhältnisses kann daher derzeit lediglich auf einige grundsätzliche Bestimmungen zurückgegriffen werden, die jedoch kein in sich geschlossenes Regelungssystem bilden. Letzten Endes ist es auf die Größe und Überschaubarkeit der estnischen Armee zurückzuführen, dass es in der Vergangenheit noch nicht zu Komplikationen

⁸³⁴ Vgl. Eesti Vabariigi Kaitseministeerium (Hrsg.): NATO Membership Action Plan – Estonian Annual National Programme 2003/2004, Tallinn 2003, S. 76.

⁸³⁵ Hintergrundgespräch mit Paavo Paal am 25. September 2004 in Kükeraana.

größeren Ausmaßes aufgrund der gesetzlich unvollkommenen Ausgestaltung gekommen ist.⁸³⁶

Gesetzliche Anhaltspunkte für die grundsätzliche Konzeption des Vorgesetztenverhältnisses finden sich in § 18 KTS sowie in §§ 6 ff. KDS. Dabei legt § 18 Abs.1 KTS die Einzelleitung als Prinzip der Führungsorganisation zugrunde. „Einzelleitung“ bedeutet, dass der Vorgesetzte nach der Gesamtwürdigung aller Umstände eigenständige Entscheidungen trifft und Befehle erteilt; für deren Ausführung trägt er die Verantwortung.⁸³⁷

Diese Verantwortung liegt nach § 18 Abs. 4 KTS grundsätzlich bei dem Vorgesetzten, der als Befehlshaber über eine operational und administrativ unabhängige militärische Einheit gebietet. Vorgesetzter ist demnach, wer andauernd oder vorübergehend die militärischen Aktivitäten der ihm unterstellten Streitkräfteangehörigen leitet.⁸³⁸ Für diese Einheit ist er der unmittelbare Vorgesetzte;⁸³⁹ allerdings haben wiederum seine Vorgesetzten das Recht, im Rahmen ihrer Kompetenzen seine Befehle aufzuheben oder zu ändern.⁸⁴⁰

Neben diesen Regelungen der Vorgesetzteneigenschaft für die Funktion als Vorgesetzter für operationale Aufgaben ist im Wehrdisziplinargesetz definiert, wer Disziplinarvorgesetzter ist: Direkte Vorgesetzte sowie – eingeschränkt – Kasernenkommandanten haben nach § 11 Abs. 3 KDS Disziplinargewalt. Unter Disziplinargewalt ist das Recht, dienstliche Anerkennnisse zu erteilen und Disziplinarstrafen⁸⁴¹ zu verhängen, zu verstehen.⁸⁴²

Als direkte Vorgesetzte werden in § 6 Abs. 3 KDS der unmittelbare Vorgesetzte sowie dessen Vorgesetzte bestimmt. Höchster direkter Vorgesetzter ist demnach – als

⁸³⁶ Zahlreiche Probleme konnten auf der Ebene von Dienstanweisungen und „Gewohnheitsrecht“ – sprich der bewussten oder unbewussten Übernahme von Verhaltensmustern, die sich innerhalb der estnischen Streitkräfte bewährt hatten bzw. von anderen Armeen übernommen wurden – gelöst werden. Deren detaillierte Darstellung im Rahmen dieser Arbeit ist allerdings nicht zielführend, da zum einen eine umfassende gesetzliche Neuordnung unmittelbar bevorsteht und zum anderen die für eine eingehende Untersuchung unerlässliche empirische Arbeit unverhältnismäßig zum erzielbaren Ergebnis gewesen wäre.

⁸³⁷ § 7 Abs. 1 KDS.

⁸³⁸ § 6 Abs. 1 KDS.

⁸³⁹ Vgl. § 6 Abs. 2 KDS.

⁸⁴⁰ § 18 Abs. 5 KTS.

⁸⁴¹ Der estnische Gesetzgeber spricht von „Disziplinaarkaristus“, was in wörtlicher Übersetzung „Disziplinarstrafe“ bedeutet.

⁸⁴² § 11 Abs. 1 KDS.

Ausdruck des strengen hierarchischen Prinzips – der Oberkommandierende der Streitkräfte.⁸⁴³ Der unmittelbare Vorgesetzte ist derjenige Vorgesetzte, der in seiner dienstlichen Stellung am nächsten bei einem Streitkräfteangehörigen steht.⁸⁴⁴ In § 34 Abs. 1 KDS werden all diejenigen Dienstposten genannt, die grundsätzlich mit Disziplinalgewalt verbunden sind,⁸⁴⁵ daneben besitzen auch die Kasernenkommandanten Disziplinalgewalt auch über die ihnen nicht direkt unterstellten Soldaten, sofern sie eine Disziplinarvergehen während des Kasernendienstes oder während der Verbüßung eines Disziplinararrestes begehen.⁸⁴⁶

Durch diese Einteilung in unmittelbare und direkte Vorgesetzte ist bezüglich der Disziplinalgewaltskompetenz ein durchgängiges System geschaffen worden. In Ermangelung ähnlicher Bestimmungen für die über die Disziplinarvorgesetzteneigenschaft hinausgehenden Vorgesetztenfunktionen ist es grundsätzlich hierfür analog anwendbar; allerdings bleiben dadurch eine Fälle unregelt, wie beispielsweise das Fachvorgesetztenverhältnis oder die vorübergehende Unterstellung von Soldaten unter einen anderen Vorgesetzten.

b) Befehl und Gehorsam

Zu den soldatischen Grundpflichten gehört es, Befehle gehorsam auszuführen. Ein Befehl darf dabei vom unmittelbaren Vorgesetzten bzw. einem höherrangigen Vorgesetzten⁸⁴⁷ erteilt werden.⁸⁴⁸ Dabei ist es unerheblich, ob diese Befehle unmittelbar mit der Dienststellung des Soldaten zusammenhängen. Eine Ausnahme von der Befehlskompetenz des unmittelbaren bzw. der direkten Vorgesetzten wird durch § 178 KTS geregelt: Bei Naturkatastrophen, Unfällen, Rettungseinsätzen, bei denen Leib und Leben gefährdet sind, und Einsätzen zur Verhütung von

⁸⁴³ § 6 Abs. 4 KDS.

⁸⁴⁴ § 6 Abs. 2 KDS.

⁸⁴⁵ Dienstposten mit Disziplinalgewalt sind: Gruppenführer, Zugführer (als Unteroffizier), Kompaniefeldwebel, Zugführer (als Offizier), Kompaniechef, Bataillonskommandeur, Brigadekommandeur, Kommandeur eines Verteidigungsbezirkes, Kommandeur einer Teilstreitkraft, Kommandeur des Hauptstabes, Oberkommandierender der Streitkräfte.

⁸⁴⁶ § 34 Abs. 2 KDS.

⁸⁴⁷ Die Terminologie ist hier nicht konsequent: Während in § 6 Abs. 3 KDS von „direkten Vorgesetzten“ die Rede ist, wenn es sich um höherrangige Vorgesetzte innerhalb einer Befehlskette handelt, spricht § 177 KTS von „höheren Vorgesetzten“, ohne damit kenntlich zu machen, ob diese „höheren Vorgesetzten“ in der gleichen Befehlskette stehen müssen. Erst im Zusammenhang von § 178 Abs. 2 KTS, der für Ausnahmefälle ein Befehlsrecht für Vorgesetzte „mit höherem Rang“ einräumt, wird deutlich, dass der „höhere Vorgesetzte“ des § 177 KTS der „direkte Vorgesetzte“ i.S.d. § 6 Abs. 3 KDS ist.

⁸⁴⁸ § 177 KTS.

schädigenden Ereignissen ist jeder höherrangige Streitkräfteangehörige – unabhängig von seiner Vorgesetzteneigenschaft⁸⁴⁹ – zur Erteilung von Befehlen befugt. Auch hier besteht die Gehorsamspflicht unabhängig von den im Normalfall mit dem Dienstposten des Soldaten verbundenen Aufgaben.⁸⁵⁰

c) Grenzen der Gehorsamspflicht

Die Befehle hat der Soldat unwidersprochen auszuführen,⁸⁵¹ andernfalls begeht er ein Dienstvergehen. Von dieser grundsätzlichen Regel sind zunächst auch die sogenannten „verbotenen Befehle“ erfasst. In § 179 Abs. 1 KTS werden Fallgruppen von verbotenen Befehlen genannt. Hierzu zählen Befehle, die im Widerspruch zu den Gesetzen stehen,⁸⁵² genauso sind Befehle, die vom Befehlsempfänger eine Handlung verlangen, die auszuführen dieser kein Recht hat, verboten.⁸⁵³ Ein Vorgesetzter darf darüber hinaus auch keine Befehle erteilen, die von der seinem Dienstposten zukommenden Befehlsbefugnis nicht gedeckt sind.⁸⁵⁴ Ebenfalls ist es dem Vorgesetzten verboten, Befehle zu erteilen, die zu nicht gerechtfertigtem Schaden für die dienstliche Moral oder zu materiellem Schaden⁸⁵⁵ bzw. zu übermäßigen Gefahren für Leib und Leben eines Menschen führen können⁸⁵⁶.

Von der grundsätzlichen Regel, auch diese verbotenen Befehle auszuführen,⁸⁵⁷ normiert das Gesetz lediglich für die Fälle, in denen der Befehlsempfänger persönlich bei Ausführung des Befehls gegen ein Gesetz verstoßen würde, eine Ausnahme. In diesem Fall ist der Befehlsempfänger dazu verpflichtet, dem Vorgesetzten, der den verbotenen Befehl erteilt hat, unverzüglich davon in Kenntnis

⁸⁴⁹ § 178 Abs. 2 KTS.

⁸⁵⁰ § 178 Abs. 1 KTS.

⁸⁵¹ § 7 Abs. 4 KDS.

⁸⁵² § 179 Abs. 1 Nr. 1 KTS; da nach § 3 Satz 2 EVP das Völkerrecht als untrennbarer Teil des estnischen Rechtssystems gilt, sind auch Befehle, die im Widerspruch zum Kriegsvölkerrecht stehen, vom Verbot des § 179 Abs. 1 Nr. 1 KTS erfasst.

⁸⁵³ § 179 Abs. 1 Nr. 3 KTS.

⁸⁵⁴ § 179 Abs. 1 Nr. 2 KTS.

⁸⁵⁵ § 179 Abs. 1 Nr. 4 KTS.

⁸⁵⁶ § 179 Abs. 1 Nr. 5 KTS.

⁸⁵⁷ Der Grundsatz, dass auch verbotene Befehle ausgeführt werden müssen, ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 179 Abs. 2 KTS. In diesem Paragraphen wird lediglich ein Ausnahmefall geregelt, in dem der Soldat die Ausführung eines Befehls verweigern darf. Durch dieses strenge Regel-Ausnahme-Verhältnis soll verhindert werden, dass Befehle von Vorgesetzten diskutiert werden. Der Schaden, der durch die Ausführung eigentlich verbotener Befehle entstehen kann, wird geringer eingeschätzt als der Schaden, der durch die grundsätzliche Infragestellbarkeit von Befehlen eintreten kann.

zu setzen.⁸⁵⁸ Sollte der Vorgesetzte den Befehl wiederholen, ist der Untergebene gehalten, seine Ausführung zu verweigern.⁸⁵⁹ Von der Befehlsverweigerung hat er unverzüglich dem nächsthöheren Vorgesetzten Meldung zu machen.⁸⁶⁰

Aus dem Grundsatz des § 7 Abs. 2 KDS, der die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Befehle dem Vorgesetzten auferlegt, ergibt sich auch die Verantwortung des Vorgesetzten für verbotene Befehle. Daher ist er disziplinar- oder strafrechtlich für die Erteilung verbotener Befehle i.S.d. § 179 Abs. 1 KTS zur Verantwortung zu ziehen und für die bei der Ausführung entstandenen Schäden haftbar zu machen.⁸⁶¹

Die Definition des Befehls, eine Neufassung der Befehlsbefugnis und eine grundsätzliche Neuordnung der Grenzen des Befehlsrechts und der Gehorsamspflicht sind für das neue Streitkräftegesetz geplant.⁸⁶²

III. Die Ahndung soldatischer Normverstöße

Unverzichtbares Element jeder Wehrrechtsordnung ist ein Regelungswerk, das soldatische Normverstöße ahndet. Dies ist aus drei Gründen erforderlich: Zum ersten können Vergehen aus repressiven Gründen nicht ungeahndet bleiben. Zum zweiten soll durch eine angemessene Ahndung eine spezialpräventive Wirkung dahingehend erzielt werden, dass der Soldat, der zur Verantwortung gezogen wird, sein Fehlverhalten erkennt, einsieht und sein Verhalten in Zukunft ändert. Drittens soll durch die Ahndung der Normverstöße im Wege der Generalprävention für die Streitkräfte insgesamt ein Anhaltspunkt für zukünftig regelgerechtes Verhalten gegeben werden.

Der estnische Gesetzgeber hat zur Ahndung soldatischer Normverstöße zwei Gesetzeswerke erlassen: Dies ist zum einen das Wehrdisziplinalgesetz, zum anderen das Kapitel XXIV des Strafgesetzbuches. Beginnend mit dem Disziplinarrecht sollen die entsprechenden Möglichkeiten der Verfolgung von Rechtsverletzungen durch Streitkräfteangehörige dargestellt werden.

⁸⁵⁸ § 179 Abs. 2 Satz 1 KTS.

⁸⁵⁹ § 179 Abs. 2 Satz 2 KTS.

⁸⁶⁰ § 179 Abs. 2 Satz 3 KTS.

⁸⁶¹ § 179 Abs. 3 KTS.

⁸⁶² Vgl. 4. Kapitel B.II.4.a.

1. Wehrdisziplinarrecht

Grundlage des Disziplinarrechts bildet die Definition der militärischen Disziplin. Diese ist in § 5 Abs. 1 KDS als die akkurate Ausführung der Dienstpflichten und Befolgung der notwendigen Abläufe innerhalb der Streitkräfte, wie sie in Gesetzen, Verordnungen und Befehlen niedergelegt sind, durch alle Streitkräfteangehörige beschrieben. Grundlegend hierfür ist das Recht zum Befehl und die Disziplinargewalt des Vorgesetzten, der Gehorsam gegenüber den rechtmäßigen Befehlen und die bewusste Befolgung der dienstlichen Notwendigkeiten durch alle Streitkräfteangehörige.⁸⁶³

Sollte in irgendeiner Form gegen die Disziplin verstoßen werden, begeht der Soldat ein Disziplinarvergehen und ist dafür zur Verantwortung zu ziehen.⁸⁶⁴ Allerdings darf er nur mit den im Wehrdisziplinargesetz beschriebenen Disziplinarstrafen belegt werden,⁸⁶⁵ insoweit gilt der allgemeine Grundsatz der Bindung der Streitkräfte an Recht und Gesetz sowie der Strafrechtsgrundsatz *nulla poena sine lege*.

Verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der Armee sind die Disziplinarvorgesetzten.⁸⁶⁶ Dieser Verantwortung kommen sie zum einen dadurch nach, dass sie Dienstvergehen ihrer Untergebenen mit Disziplinarstrafen ahnden, zum anderen aber auch herausragende Erfüllung von dienstlichen Aufgaben durch Maßnahmen der Anerkennung würdigen.⁸⁶⁷

a) Zweck von Disziplinarmaßnahmen

Das Wehrdisziplinargesetz kennt zwei Arten von Disziplinarmaßnahmen. In § 13 f. KDS sind die verschiedenen Formen der Anerkennung gesetzlich geregelt. Der Zweck dieser Art von Disziplinarmaßnahme ist es, dem mit einer Anerkennung belobigten Soldaten einen zusätzlichen Ansporn zu geben, weiterhin herausragende Leistungen zu bringen. Darüber hinaus soll aber auch den übrigen

⁸⁶³ § 5 Abs. 2 KDS.

⁸⁶⁴ § 9 Abs. 1 KDS.

⁸⁶⁵ § 9 Abs. 2 KDS.

⁸⁶⁶ § 11 Abs. 3 KDS; zur Ermittlung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten siehe 4. Kapitel B.II.4.a.

⁸⁶⁷ § 11 Abs. 1 KDS.

Streitkräfteangehörigen ein positives Beispiel gegeben werden, nach dem sie sich richten sollen, um ihrerseits verbesserte Leistungen zu erzielen.⁸⁶⁸

Die andere Form der Disziplinarmaßnahme ist die Disziplinarstrafe.⁸⁶⁹ Nach ihrem gesetzlichen Zweck soll die Disziplinarstrafe in erster Linie Strafcharakter aufweisen. Erst in zweiter Linie dient sie der Generalprävention.⁸⁷⁰ Die erzieherische Wirkung, die durch eine Disziplinarstrafe beim gemäßregelten Soldaten erzielt werden kann, wird im Gesetz nicht als Zweck erwähnt.

b) Die Formen der Anerkennung

Als positives Gegenstück zur Disziplinarstrafe kennt das Wehrdisziplinargesetz acht verschiedene Formen der Anerkennung. Diese werden für herausragende Leistungen des Soldaten verliehen. Die einzelnen Formen der Anerkennung werden dabei gestuft nach Dienstgraden des Disziplinarvorgesetzten vergeben.

Der unmittelbare Vorgesetzte spricht vor angetretener militärischer Einheit dem Soldaten mündlich einen Dank aus.⁸⁷¹ Dies können auch die direkten Vorgesetzten machen; allerdings können diese den Dank auch in Form eines Tagesbefehls oder eines Anerkennungsschreibens aussprechen.⁸⁷² Die Kommandeure der Teilstreitkräfte können die nächsten Stufen der Anerkennung verleihen, indem sie dem Soldaten Dienstabzeichen⁸⁷³, Sonderurlaub⁸⁷⁴, eine monetäre Belohnung⁸⁷⁵ oder ein wertvolles Geschenk⁸⁷⁶ gewähren.⁸⁷⁷ Der Oberkommandierende der Streitkräfte verleiht auf den Namen des auszuzeichnenden Soldaten registrierte Waffen.⁸⁷⁸

Eine besondere Form der Anerkennung stellt § 13 Abs. 2 Nr. 8 KDS dar: Eine Disziplinarstrafe kann demnach vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit aufgehoben werden. Das Recht, die (Rest-)Disziplinarstrafe zu erlassen, steht dem

⁸⁶⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 KDS.

⁸⁶⁹ §§ 15 ff. KDS.

⁸⁷⁰ Vgl. § 15 Abs. 1 KDS.

⁸⁷¹ § 14 Abs. 1 KDS i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 KDS.

⁸⁷² § 14 Abs. 1 und 2 KDS i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KDS.

⁸⁷³ § 13 Abs. 2 Nr. 3 KDS.

⁸⁷⁴ § 13 Abs. 2 Nr. 4 KDS.

⁸⁷⁵ § 13 Abs. 2 Nr. 5 KDS; die maximale Höhe der monetären Belohnung wird durch das Verteidigungsministerium festgelegt, § 14 Abs. 5 KDS.

⁸⁷⁶ § 13 Abs. 2 Nr. 6 KDS; der Wert des Geschenks wird durch das Verteidigungsministerium festgelegt, § 14 Abs. 5 KDS.

⁸⁷⁷ § 14 Abs. 3 KDS.

⁸⁷⁸ § 14 Abs. 4 KDS i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 7 KDS.

Disziplinarvorgesetzten, der die Strafe verhängt hatte, sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu.⁸⁷⁹

c) Das System der Disziplinarstrafen

Je nach Schwere des Disziplinarvergehens hat der Disziplinarvorgesetzte die Wahl zwischen insgesamt elf verschiedenen Disziplinarstrafen.⁸⁸⁰ Die Verhängung der Disziplinarstrafen ist vom Status des Soldaten abhängig; für wehrpflichtige Mannschaftsdienstgrade, wehrpflichtige Unteroffiziersdienstgrade und auf vertraglicher Basis dienende Soldaten sind jeweils nicht alle Disziplinarstrafen einschlägig.

Als mildeste Disziplinarstrafe kann der Disziplinarvorgesetzte einen Verweis erteilen.⁸⁸¹ Dies geschieht in mündlicher Form und – im Fall eines strengen Verweises – in Anwesenheit von anderen Streitkräfteangehörigen.⁸⁸² Im Verweis soll das begangene Disziplinarvergehen missbilligt und an das Gefühl für Würde, Ehre und Pflichterfüllung des Soldaten gemahnt werden.⁸⁸³ Der Verweis kann über alle Streitkräfteangehörigen verhängt werden.

Die nächste Disziplinarstrafe ist ermüdende Zusatzarbeit.⁸⁸⁴ Es können bis zu fünf Zusatzarbeiten für ein Disziplinarvergehen verhängt werden;⁸⁸⁵ allerdings muss zwischen den einzelnen Arbeiten eine mindestens 24stündige Pause liegen.⁸⁸⁶ Ermüdende Zusatzarbeiten dürfen nur wehrpflichtigen Mannschaftsdienstgraden auferlegt werden.

Die nächste Form der Disziplinarstrafe ist die Ausgangsbeschränkung.⁸⁸⁷ Die Ausgangsbeschränkung kann bis zu 30 jeweils 24stündigen Zeitabschnitten betragen.⁸⁸⁸ Wird die Ausgangsbeschränkung über Wehrpflichtige verhängt, dürfen diese in der Zeit der Disziplinarstrafe die Kaserne – bzw. bei Marineangehörigen ihr

⁸⁷⁹ § 14 Abs. 6 KDS.

⁸⁸⁰ § 15 Abs. 2 KDS.

⁸⁸¹ § 15 Abs. 2 Nr. 1 KDS.

⁸⁸² § 16 Abs. 2 KDS.

⁸⁸³ § 16 Abs. 1 KDS.

⁸⁸⁴ § 15 Abs. 2 Nr. 2 KDS.

⁸⁸⁵ § 17 Abs. 4 KDS.

⁸⁸⁶ § 17 Abs. 3 KDS.

⁸⁸⁷ § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KDS.

⁸⁸⁸ § 18 Abs. 3 KDS bzw. § 19 Abs. 3 KDS.

Schiff – nicht verlassen;⁸⁸⁹ Vertragssoldaten, die nicht zum Wohnen in der Kaserne verpflichtet sind, dürfen sich nur an ihrem ständigen Wohnsitz aufhalten.⁸⁹⁰

Ein Soldat, der nicht in der Lage ist, sein Verhalten so zu kontrollieren, dass er nicht Leben, Gesundheit und Eigentum von sich oder Dritten gefährdet, kann in Disziplinalgewahrsam genommen werden.⁸⁹¹ Der Disziplinalgewahrsam darf längstens 48 Stunden dauern.⁸⁹² Disziplinalgewahrsam kann über alle Streitkräfteangehörige verhängt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich weibliche Soldaten.⁸⁹³

Eine weitere Form der Disziplinarstrafe ist der Disziplinararrest.⁸⁹⁴ Er darf nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen verhängt werden.⁸⁹⁵ Seine Dauer beträgt mindestens drei und höchstens zehn Tage.⁸⁹⁶ Wird ein Disziplinararrest verhängt, muss hiervon unverzüglich das zuständige Verwaltungsgericht informiert werden, das über die Rechtmäßigkeit des Disziplinararrests entscheidet.⁸⁹⁷ Die richterliche Entscheidung muss deswegen herbeigeführt werden, da einzig der gesetzliche Richter das Recht hat, über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden. Die dem Arrestanten während des Disziplinararrestes zustehenden Rechte sind in § 23 KDS geregelt. Disziplinararrest kann über alle Streitkräfteangehörige mit Ausnahme der weiblichen Soldaten⁸⁹⁸ verhängt werden.⁸⁹⁹

Die nächste Disziplinarstrafe ist die Disziplinarbuße.⁹⁰⁰ Die Disziplinarbuße kann bis zu zehn Tagessätzen betragen.⁹⁰¹ Sie kann nur über Vertragssoldaten verhängt werden.

⁸⁸⁹ § 18 Abs. 1 KDS.

⁸⁹⁰ § 19 Abs. 1 KDS.

⁸⁹¹ § 20 Abs. 2 KDS.

⁸⁹² § 20 Abs. 5 KDS.

⁸⁹³ § 21 Abs. 3 KDS.

⁸⁹⁴ § 15 Abs. 2 Nr. 6 KDS.

⁸⁹⁵ § 22 Abs. 2 KDS.

⁸⁹⁶ § 22 Abs. 4 KDS.

⁸⁹⁷ § 55 KDS i.V.m. § 22 Abs. 5 KDS.

⁸⁹⁸ § 23 Abs. 3 KDS.

⁸⁹⁹ Ob diese Regelung mit dem Verbot der Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts gemäß Art. 13 EG einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof standhalten würde, erscheint zweifelhaft; das Wehrdisziplinalgesetz gibt keine Anhaltsgründe dafür, warum eine Ungleichbehandlung bezüglich des Disziplinararrestes und des Disziplinalgewahrsams gerechtfertigt sein könnte.

⁹⁰⁰ § 15 Abs. 2 Nr. 7 KDS.

⁹⁰¹ § 25 Abs. 1 KDS.

Ferner kann als Disziplinarstrafe das zeitlich befristete Verbot, dienstliche Auszeichnungen zu tragen, bzw. die Aberkennung des Tragerechtes dienstlicher Auszeichnungen verhängt werden.⁹⁰² Das zeitlich befristete Trageverbot kann für eine Dauer von bis zu zwei Monaten ausgesprochen werden.⁹⁰³ Sollte allerdings innerhalb der vergangenen sechs Monate bereits ein Trageverbot ausgesprochen worden sein, verliert der Soldat die Trageerlaubnis endgültig.⁹⁰⁴ Diese Disziplinarstrafe kann über alle Streitkräfteangehörigen verhängt werden.

Wurde über einen regulären Streitkräfteangehörigen während der vorausgegangenen sechs Monate bereits eine Disziplinarstrafe wegen mangelnder Dienstauffassung bzw. ungenügender dienstlicher Leistungen ausgesprochen, kann als weitere Disziplinarstrafe die Warnung vor der Ungeeignetheit für den aktuellen Dienstposten verhängt werden.⁹⁰⁵ Dies darf allerdings frühestens ein Jahr nach der Versetzung auf den entsprechenden Dienstposten erfolgen.⁹⁰⁶

Die Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten ist die nächstschwerere Disziplinarstrafe.⁹⁰⁷ Diese Versetzung erfolgt für die Dauer von bis zu einem Jahr.⁹⁰⁸ Die Herunterstufung kann allerdings nur auf Dienstposten der jeweiligen Dienstgradgruppe erfolgen.⁹⁰⁹

Die härteste Disziplinarstrafe ist die Degradierung.⁹¹⁰ Auf sie kann dann erkannt werden, wenn das Disziplinarvergehen unter den erschwerenden Umständen einer fortgesetzten oder wiederholten Tat, einer gemeinschaftlichen Tatbegehung, einer Tat aus Habgier oder sonstigen niedrigen Beweggründen, einer Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder einer Tat, die die militärische Handlungsfähigkeit der Einheit einschränkt, begangen wird.⁹¹¹ Nach der Degradierung darf der Soldat frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder befördert werden.⁹¹²

⁹⁰² § 15 Abs. 2 Nr. 8 KDS.

⁹⁰³ § 26 Abs. 1 KDS.

⁹⁰⁴ § 26 Abs. 2 KDS.

⁹⁰⁵ § 27 Abs. 1 KDS.

⁹⁰⁶ § 27 Abs. 3 KDS.

⁹⁰⁷ § 15 Abs. 2 Nr. 10 KDS.

⁹⁰⁸ § 28 Abs. 1 KDS.

⁹⁰⁹ § 28 Abs. 3 KDS.

⁹¹⁰ § 15 Abs. 2 Nr. 11 KDS.

⁹¹¹ § 29 Abs. 1 KDS i.V.m. § 51 KDS.

⁹¹² § 29 Abs. 3 KDS.

d) Disziplinalgewalt

Die Befugnis, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, liegt grundsätzlich beim unmittelbaren Vorgesetzten als Disziplinarvorgesetzten.⁹¹³ Allerdings können auch die direkten Vorgesetzten in ihrer Eigenschaft als Disziplinarvorgesetzte des unmittelbaren Vorgesetzten die Disziplinalgewalt ausüben.⁹¹⁴ Dies ist immer dann zwingend erforderlich, wenn die Disziplinarbefugnis des unmittelbaren Vorgesetzten nicht ausreicht, die erforderliche Disziplinarstrafe zu verhängen.

Der Umfang der Disziplinarbefugnis richtet sich nach dem jeweiligen Dienstposten des Disziplinarvorgesetzten. Je höher der Dienstposten, desto umfangreicher ist der Katalog der Disziplinarstrafen, die der Vorgesetzte erteilen darf. Der niedrigste Dienstposten, der als Disziplinarvorgesetzter Disziplinarstrafen verhängen darf, ist der Gruppenführer.⁹¹⁵ Er ist allerdings auf die Disziplinarstrafen des Verweises bzw. höchstens einer ermüdenden Zusatzarbeit beschränkt.⁹¹⁶ Die Disziplinarbefugnis nimmt im Umfang mit jedem Dienstposten, dem Disziplinalgewalt zugeordnet ist⁹¹⁷, zu; der Oberkommandierende der Streitkräfte als höchster direkter Vorgesetzter darf schließlich alle Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Degradierung von Offizieren verhängen.⁹¹⁸ Offiziere dürfen nur durch den Staatspräsidenten degradiert werden; dies geschieht jedoch auf Vorschlag des Oberkommandierenden der Streitkräfte.⁹¹⁹

Grundsätzlich ist der ranghöhere Disziplinarvorgesetzte an die Disziplinentcheidung des rangniedrigeren Disziplinarvorgesetzten gebunden und kann diese nicht abändern. Lediglich im Falle einer Überschreitung der Disziplinarbefugnis bzw. einer rechtsfehlerbehafteten Ermittlung hat der höhere Vorgesetzte das Recht, die Disziplinarstrafe erneut festzusetzen.⁹²⁰

⁹¹³ § 11 Abs. 3 KDS i.V.m. § 6 Abs. 2 KDS.

⁹¹⁴ § 11 Abs. 3 KDS.

⁹¹⁵ § 34 Abs. 1 Nr. 1 KDS.

⁹¹⁶ § 35 KDS.

⁹¹⁷ Neben dem Gruppenführer sind dies gemäß § 34 Abs. 1 KDS die Dienstposten Zugführer (der Dienstgradgruppe Unteroffizier), Kompaniefeldwebel, Zugführer (der Dienstgradgruppe Offizier), Kompaniechef, Bataillonskommandeur, Brigadekommandeur, Kommandeur eines Verteidigungsbezirks, Kommandeur einer Teilstreitkraft, Kommandeur des Hauptstabes und Oberkommandierender der Streitkräfte.

⁹¹⁸ § 45 Abs. 1 KDS.

⁹¹⁹ § 45 Abs. 2 KDS.

⁹²⁰ § 53 Abs. 1 und 2 KDS.

Eine besondere Disziplinarbefugnis steht gemäß § 34 Abs. 2 KDS den Kasernenkommandanten zu. Diese können, auch wenn es sich bei dem disziplinarisch zu bestrafenden Soldaten nicht um einen Untergebenen handelt, alle Streitkräfteangehörige, die ein Disziplinarvergehen während des Kasernendienstes oder während der Verbüßung eines Disziplinararrestes begangen haben, hierfür zur Verantwortung ziehen.

e) **Disziplinarverfahren**

Das estnische Wehrdisziplinarrecht kennt keine gerichtlichen Disziplinarstrafen. Das gesamte Verfahren der Ahndung von Dienstvergehen spielt sich daher innerhalb der militärischen Hierarchie ab.

Das Initiativrecht für eine disziplinarrechtliche Ermittlung liegt beim unmittelbaren bzw. direkten Vorgesetzten des betroffenen Soldaten.⁹²¹ Diese müssen den Tatbestand vor Festsetzung der Disziplinarstrafe ermitteln;⁹²² im Rahmen der Ermittlung ist dem betroffenen Soldaten jedoch die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.⁹²³ Bei Tatbeständen, bei denen der Verdacht auf bestimmte besonders schwere Disziplinarvergehen⁹²⁴ besteht, wird gemäß § 48 Abs. 2 KDS durch den Kommandeur der Teilstreitkraft ein speziell ausgebildeter Ermittler eingesetzt. Dieser soll den grundsätzlich für die Disziplinarermittlung zuständigen Vorgesetzten unterstützen.

Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gibt § 49 KDS Leitlinien und Grundsätze vor. Der Disziplinarvorgesetzte soll seine Entscheidung gerecht und unparteiisch nach der Schwere des Disziplinarvergehens fällen. Dabei soll er auch die Beweggründe für die Tatbegehung sowie die bisherige dienstliche Führung des betroffenen Soldaten berücksichtigen.⁹²⁵ Sollte das Disziplinarvergehen nicht vollständig aufgeklärt sein, darf keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.⁹²⁶ Auch der Strafrechtsgrundsatz des „ne bis in idem“ gilt für das

⁹²¹ § 47 Abs. 1 KDS.

⁹²² § 47 Abs. 3 KDS.

⁹²³ § 47 Abs. 4 KDS.

⁹²⁴ § 48 Abs. 1 KDS nennt beispielsweise die Schädigung von Staatseigentum, fundamentale Verstöße gegen die Führungsgrundsätze der Streitkräfte, den Verdacht einer Straftat oder die Erwartung einer Disziplinarstrafe von Disziplinararrest, Disziplinalgewahrsam, Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten bzw. Degradierung.

⁹²⁵ § 49 Abs. 1 KDS.

⁹²⁶ § 49 Abs. 2 KDS.

Disziplinarverfahren;⁹²⁷ lediglich die Disziplinarstrafen Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten und Degradierung können miteinander gekoppelt werden.⁹²⁸

Ein Disziplinarvorgesetzter, dessen Disziplinarbefugnis nicht ausreicht, um ein bestimmtes Disziplinarvergehen seiner Schwere gemäß zu ahnden, hat das Verfahren an seinen Vorgesetzten abgeben. Dieser kann dann unter Ausschöpfung seiner Disziplinarbefugnis den Fall entscheiden.⁹²⁹ Derjenige Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarstrafe verhängt hat, hat während der Zeit der Vollstreckung der Strafe das Recht, die Strafe zu ermäßigen.⁹³⁰ Dies kann beispielsweise durch eine dienstliche Anerkennung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 KDS geschehen.

Für die Zumessung der Disziplinarstrafe gibt § 49 Abs. 9 KDS Regelungen vor. Neben der Art und Weise des Disziplinarvergehens sollen die Persönlichkeit des Soldaten und das Maß seiner Schuld berücksichtigt werden. Ferner müssen die gesetzlichen Milderungsgründe des § 50 KDS⁹³¹ bzw. Erschwerungsgründe des § 51 KDS⁹³² bei der Festsetzung der Disziplinarstrafe Beachtung finden. Im Falle der Verhängung einer Disziplinarbuße ist ferner auf die wirtschaftliche Situation des Soldaten Rücksicht zu nehmen.

Eine Disziplinarstrafe soll nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KDS innerhalb von 30 Tagen nach Tatbegehung verhängt werden. Dem Disziplinarvorgesetzten wird eine Frist von 10 Tagen beginnend mit dem Tag seiner Kenntniserlangung eingeräumt, innerhalb der er das Disziplinarvergehen bestrafen soll.⁹³³ Er hat den bestrafte

⁹²⁷ § 49 Abs. 5 KDS.

⁹²⁸ § 49 Abs. 6 KDS.

⁹²⁹ § 49 Abs. 3 und 4 KDS.

⁹³⁰ § 49 Abs. 7 KDS.

⁹³¹ Als gesetzliche Milderungsgründe sind das Geständnis und die ernsthafte Reue bzw. die Tatbegehung im Affekt oder aufgrund schwieriger persönlicher oder familiärer Umstände aufgeführt. Darüber hinaus können weitere Milderungsgründe nach dem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten berücksichtigt werden.

⁹³² Diese Gründe sind die fortgesetzte Tat nach Aufforderung, die Tat einzustellen, die wiederholte Tatbegehung, die Tatbegehung aus Habgier, die gemeinschaftlich oder zusammen mit Untergebenen begangene Tat, die Tatbegehung in einem Rauschzustand und die Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit von Teilen der Streitkräfte durch die Tat. Dieser Katalog der Erschwerungsgründe ist abschließend.

⁹³³ § 52 Abs. 1 Satz 1 KDS.

Soldaten von der Strafe in Kenntnis zu setzen und ihm die Art des Disziplinarvergehens, das er begangen hat, zu bezeichnen.⁹³⁴

Eine verfahrenstechnische Besonderheit besteht bei Verhängung eines Disziplinararrestes. In diesem Fall hat der Disziplinarvorgesetzte unverzüglich das zuständige Verwaltungsgericht von der Verhängung des Disziplinararrestes in Kenntnis zu setzen, das daraufhin die Rechtmäßigkeit der Disziplinarstrafe überprüft.⁹³⁵ Dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt allerdings keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Vollstreckung zu.⁹³⁶ Falls das Verwaltungsgericht die Verhängung des Disziplinararrestes für rechtswidrig erklärt, ist der Soldat sofort auf freien Fuß zu setzen. Ihm steht darüber hinaus eine Haftentschädigung zu.⁹³⁷

f) Vollstreckung der Disziplinarstrafe

Disziplinarstrafen sind nach §54 Abs. 1 KDS unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach ihrer Verhängung⁹³⁸, zu vollstrecken. Danach ist eine Vollstreckung gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 KDS ausgeschlossen; der Disziplinarvorgesetzte ist für die fristgerechte Vollstreckung der Disziplinarstrafe verantwortlich.⁹³⁹

Über die Verhängung und Vollstreckung einer Disziplinarstrafe müssen entsprechende Akten geführt werden.⁹⁴⁰ Diese sind sowohl bei der Einheit, bei der der bestrafte Soldat stationiert ist, als auch im zentralen Archiv der Streitkräfte aufzubewahren.

⁹³⁴ § 52 Abs. 3 KDS.

⁹³⁵ § 55 Abs. 1 Satz 1 KDS.

⁹³⁶ § 55 Abs. 1 Satz 2 KDS.

⁹³⁷ § 55 Abs. 3 KDS.

⁹³⁸ § 54 Abs. 2 KDS.

⁹³⁹ § 54 Abs. 3 Satz 2 KDS.

⁹⁴⁰ § 54 Abs. 4 KDS.

g) Das Verhältnis von Disziplinarrecht und Strafrecht

Neben den Normen des Wehrdisziplinarrechts kann ein Fehlverhalten eines Soldaten auch durch das Strafrecht geahndet werden. § 10 KDS stellt diesbezüglich ausdrücklich klar, dass eine disziplinarrechtliche Verfolgung parallel zu einer strafrechtlichen Verfolgung zulässig ist.⁹⁴¹ Dass dies keine Durchbrechung des im Strafrecht geltenden Grundsatzes des „ne bis in idem“ darstellt, ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielrichtungen, die mittels Strafrecht und Wehrdisziplinarrecht verfolgt werden. Ziel des Strafrechts ist es, einen Täter für seine schuldhaftere rechtswidrige Tat zu bestrafen. Dahingegen verfolgt das Wehrdisziplinarrecht – neben seinem in gewissem Umfang immer mitwirkenden punitiven Charakters – den Zweck der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin. Während das Strafrecht primär repressiv wirken soll, ist die Absicht des Wehrdisziplinarrechts immer auch präventiv.

2. Wehrstrafrecht

Neben dem Wehrdisziplinarrecht steht in Estland das Strafrecht zur Ahndung soldatischer Normverstöße zur Verfügung. Berücksichtigt werden dabei im Rahmen dieser Arbeit diejenigen Strafrechtsnormen, zu deren tatbestandlicher Voraussetzung das persönliche Tätermerkmal der Soldateneigenschaft gehört, d.h. untersucht werden nur die Strafrechtsnormen, die von Soldaten begangen werden können. Diese Normen werden als wehrstrafrechtliche Normen bezeichnet.⁹⁴²

Der estnische Gesetzgeber hat davon abgesehen, ein eigenes Wehrstrafgesetzbuch zu erlassen. Vielmehr hat er die wehrstrafrechtlichen Vorschriften im 24. Kapitel des Strafgesetzbuches zusammengefasst. Dieses Kapitel findet sich im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und ist mit „Straftaten im Zusammenhang mit dem Wehrdienst“ überschrieben.

Neben den Regelungen in diesem Teil enthält das Strafgesetzbuch noch weitere Normen, die im Zusammenhang mit den Streitkräften gesehen werden müssen. Dies betrifft vor allen Dingen das 8. Kapitel „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und

⁹⁴¹ Ebenso sind nach § 10 KDS verwaltungsgerichtliche und zivilrechtliche Verfahren – beispielsweise bei Schadensersatz- oder Amtshaftungsklagen – durch die Anwendung des Wehrdisziplinarrechts nicht ausgeschlossen.

⁹⁴² Vgl. nur Arndt, Herbert, Grundriss des Wehrstrafrechts, 2. Auflage, München 1966, S. 19.

die internationale Sicherheit“. In diesem Kapitel mit seinen Unterabschnitten „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die internationale Sicherheit“ werden zahlreiche Normen des humanitären Völkerrechts in die nationale Gesetzgebung übertragen. Allerdings – und dies qualifiziert diese Vorschriften als nicht zum Wehrstrafrecht gehörig – können diese Straftaten von jedermann und nicht nur von Streitkräfteangehörigen begangen werden.

Der persönliche Anwendungsbereich der wehrstrafrechtlichen Normen ist in § 431 KS geregelt. Demnach sind alle Personen im aktiven Dienst in den Streitkräften – also sowohl Wehrpflichtige als auch Vertragssoldaten – sowie die an Wehrübungen teilnehmenden Reservisten dem Wehrstrafrecht unterworfen.

a) Verhältnis des Wehrstrafrechts zum übrigen Strafrecht

Durch die Integration des Wehrstrafrechts in das Strafgesetzbuch wird deutlich gemacht, dass der estnische Gesetzgeber eine weitgehende Einbindung der Streitkräfte in die Gesellschaft wünscht und den Eindruck vermeiden will, ein Sonderstrafrecht für die Streitkräfte zu schaffen. Darüber hinaus will er durch die Gesetzessystematik sicherstellen, dass die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, wie sie im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches normiert sind, auch im Wehrstrafrecht gelten.

Für Streitkräfteangehörige ist daher neben den zusätzlich einschlägigen wehrstrafrechtlichen Bestimmungen das gesamte übrige Strafgesetz anwendbar. Der estnische Soldat ist mithin im gleichen Umfang für seine Taten verantwortlich wie jeder andere Bürger auch.

Strafbar ist – auch bei Wehrstraftaten – grundsätzlich nur vorsätzlich⁹⁴³ rechtswidriges und schuldhaftes⁹⁴⁴ Verhalten. Bei der Strafzumessung sind die

⁹⁴³ Vgl. § 15 Abs. 1 KS; eine Strafbarkeit für Fahrlässigkeit muss demnach im Gesetz besonders festgelegt sein.

⁹⁴⁴ § 32 KS.

gesetzlichen Schuldmilderungs-⁹⁴⁵ und Schulderschwernisgründe⁹⁴⁶ zu berücksichtigen. Ferner gilt die grundsätzliche Strafbarkeit des Versuchs.⁹⁴⁷

Sind für einen Täter subjektive Tätermerkmale – wie es im Wehrstrafrecht die Soldateneigenschaft ist – im Gesetz vorgesehen, so kann er lediglich bei Vorliegen der subjektiven Tätereigenschaft bestraft werden.⁹⁴⁸ Fehlt diese Eigenschaft, kann eine Person trotzdem wegen ihrer Tatbeteiligung als Anstifter oder Gehilfe⁹⁴⁹ belangt werden. In diesem Fall wird allerdings der Anstifter oder Gehilfe nicht wie sonst gleich dem Täter bestraft,⁹⁵⁰ sondern seine Strafe kann nach der Vorschrift des § 60 KS gemildert werden.⁹⁵¹

b) Die wehrstrafrechtlichen Tatbestände

Im 24. Kapitel des Strafgesetzbuches sind insgesamt 19 Wehrstraftaten zusammengefasst. Diese gelten sowohl in Friedenszeiten als auch während eines Notstandes oder des Kriegszustandes. Allerdings ist für den Notstand bzw. Kriegszustand jeweils eine höhere Strafandrohung vorgesehen.

Die §§ 432 und 433 KS stellen die Gehorsamsverweigerung bzw. den Ungehorsam unter Strafe. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass ein rechtmäßiger Befehl zu dienstlichen Zwecken gegeben wurde, den der Soldat nicht befolgt; ferner muss gegen den Soldaten, der sich dem Befehl widersetzt hat, eine Disziplinarstrafe verhängt worden sein.⁹⁵²

Mit den §§ 434 und 435 KS wird die Nötigung bzw. die Gewaltanwendung mit der Absicht, die Ausführung von Dienstpflichten zu verhindern oder abzuändern, mit einer Strafdrohung versehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Nötigung oder Drohung einem Vorgesetzten oder einem anderen Streitkräfteangehörigen gegenüber erfolgt.

⁹⁴⁵ § 57 KS.

⁹⁴⁶ § 58 KS.

⁹⁴⁷ § 25 KS.

⁹⁴⁸ § 24 Abs. 1 KS.

⁹⁴⁹ § 22 KS.

⁹⁵⁰ § 22 Abs. 4 KS.

⁹⁵¹ § 24 Abs. 2 KS.

⁹⁵² Bei diese beiden Straftaten besteht insofern ein Konnex zwischen Disziplinar- und Wehrstrafrecht.

Die nächsten fünf Paragraphen normieren Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung. Dazu zählen die eigenmächtige Abwesenheit⁹⁵³ bzw. die eigenmächtige Abwesenheit unter Mitsichführen einer Dienstwaffe⁹⁵⁴. Die nächsten Straftaten sind Fahnenflucht⁹⁵⁵ bzw. Fahnenflucht während eines militärischen Einsatzes⁹⁵⁶. Die Vorschriften, die das unerlaubte Entfernen von den Streitkräften und das Sichentziehen vor den Dienstpflichten unter Strafe stellen, werden ergänzt durch den Straftatbestand der Selbstverstümmelung.⁹⁵⁷

Die folgenden Delikte stellen die Bedienung ohne den entsprechenden Befähigungsnachweis von Kampfmitteln und Fahrzeugen⁹⁵⁸, von Flugzeugen bzw. von Flugvorbereitungen⁹⁵⁹ sowie von Schiffen⁹⁶⁰ unter Strafe. Der Soldat, der nicht über die notwendige Ausbildung an diesem Gerät verfügt und bei ihrem Gebrauch den Tod oder schwere Verletzungen eines Menschen oder Schäden größeren Ausmaßes verursacht, ist strafrechtlich dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Gleiches gilt gemäß § 444 KS, wenn er Wach- Dienst- oder Disziplinarvorschriften verletzt. In diesem Fall ist auch eine fahrlässige Verletzung strafbar.⁹⁶¹

§ 445 KS stellt eine unwahre dienstliche Meldung unter Strafe. Dabei ist grundsätzlich jede wahrheitswidrige dienstliche Meldung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht, gleichgültig, welche Folgen die Falschmeldung hat. Sollte durch die Falschmeldung allerdings ein Mensch getötet oder schwer verletzt werden bzw. ein Schaden größeren Ausmaßes verursacht werden, liegt der Strafraum bei Freiheitsstrafe von sechs bis 15 Jahren. Die hohe Strafandrohung schon für eine einfache dienstliche Falschmeldung zeigt den Willen des Gesetzgebers, die Pflicht zur Wahrheit als bedeutende Pflicht, ohne die ein geordneter Dienstbetrieb nicht garantiert werden kann, wirkungsvoll zu sichern.

Die nächsten beiden Wehrstraftaten richten sich an Vorgesetzte. § 446 KS stellt dabei die Anmaßung von Befehls- bzw. Disziplinarbefugnissen unter Strafe.

⁹⁵³ § 436 KS.

⁹⁵⁴ § 437 KS.

⁹⁵⁵ § 439 KS.

⁹⁵⁶ § 438 KS.

⁹⁵⁷ § 440 KS.

⁹⁵⁸ § 441 KS.

⁹⁵⁹ § 442 KS.

⁹⁶⁰ § 443 KS.

⁹⁶¹ § 444 Abs. 2 KS.

Tatbestandliche Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass durch die Anmaßung ein empfindlicher Eingriff in die Rechte Dritter bzw. Rechte des Staates entsteht. Bei einem Missbrauch der Befehlsbefugnis dürfte allerdings ein Eingriff in das Recht des Befehlsempfängers stets gegeben sein.

Nach § 447 KS macht sich ein Vorgesetzter ebenfalls strafbar, wenn er seine Pflichten fahrlässig nicht oder nicht ausreichend erfüllt und dadurch empfindlich in die Rechte von Dritten oder des Staates eingreift.

Die letzten drei Wehrstraftaten schützen das Vermögen des Staates. Diesbezüglich stellt § 448 KS die Generalnorm dar, der das Eigentum des Staates vor Verpfändung, Aufgabe, Verlust, unsachgemäßer Lagerung oder Beschädigung unter Strafe stellt. Allerdings muss nach § 448 Abs. 1 KS der entstandene Schaden nicht unerheblich sein.

Durch § 449 KS wird die Übergabe von militärischen Einheiten bzw. von Staatseigentum ohne zwingende militärische Notwendigkeit an den Feind verboten. § 450 KS untersagt die vorzeitige Aufgabe eines sinkenden Kriegsschiffes.

c) Das formelle Wehrstrafrecht

Ebenso wie der estnische Gesetzgeber davon abgesehen hat, ein eigenes Wehrstrafrecht zu erlassen und stattdessen die Wehrstraftaten in das allgemein gültige Strafgesetzbuch integriert hat, hat er auch darauf verzichtet, eine eigene Militärstrafgerichtsbarkeit einzurichten. Streitkräfteangehörige werden daher – gleichgültig ob sie sich eines Deliktes des Wehrstrafrechts oder des übrigen Strafrechts strafbar gemacht haben – von den Strafgerichten verurteilt. Die strafprozessualen Bestimmungen gelten unterschiedslos für Streitkräfteangehörige und Zivilisten.

IV. Das System des Rechtsschutzes für den estnischen Soldaten

Jeder Soldat, der sich durch eine Maßnahme der Streitkräfte bzw. seiner Vorgesetzten oder Kameraden in seinen Rechten verletzt fühlt, muss unter rechtsstaatlichen Aspekten in der Lage sein, gegen diese Rechtsverletzung vorzugehen. Grundsätzlich lassen sich die möglichen Rechtsverletzungen eines Soldaten in drei Kategorien einteilen: Der Eingriff in seine Rechte kann durch

rechtswidrige Befehle und sonstige Maßnahmen, die ihren Grund im Dienstbetrieb haben, erfolgen. Ferner können Rechtsverletzungen, die ihm insbesondere durch Eingriffe in seine Rechte aus dem Status als Soldat entstehen, vorliegen. Die letzte Kategorie sind rechtswidrige Disziplinarstrafen.

Der estnische Gesetzgeber trennt nur unvollkommen zwischen truppdienstlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtsverletzungen. Lediglich für den Rechtsschutz gegen disziplinarrechtliche Eingriffe hat er eigene gesetzliche Regelungen verfasst. Aber auch ungeachtet der mangelnden Trennung vom Rechtsschutz in truppdienstlichen und Verwaltungsangelegenheiten bzw. gegen Disziplinarstrafen fällt auf, dass die gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsschutzes äußerst knapp gehalten ist. So kennt das Wehrdienstgesetz gerade einmal vier Paragraphen⁹⁶² für den Rechtsschutz in truppdienstlichen und Verwaltungsangelegenheiten, während der Rechtsschutz gegen Disziplinarstrafen sogar mit drei Paragraphen⁹⁶³ auskommen muss.

Ein weiteres grundsätzliches Problem des Systems des Rechtsschutzes in Estland besteht darin, dass bislang keine einheitliche Regelung für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung geschaffen wurden. Dies betrifft alle Rechtszüge, beschränkt sich also keineswegs auf den Bereich der Streitkräfte. Im Ergebnis stehen bei den meisten Rechtszügen⁹⁶⁴ gerichtliche und außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung in einem Auswahlverhältnis nebeneinander. Diese Verfahren sind weder in zeitlicher noch instantieller Hinsicht miteinander verbunden; ebenfalls präkludieren sich die Verfahren nicht gegenseitig. Sie dürfen nur nicht gleichzeitig stattfinden, da ansonsten die Gefahr der Uneinheitlichkeit der Streitentscheidung bestünde.⁹⁶⁵

⁹⁶² Kapitel XII: Beilegung von Streitigkeiten, §§ 212 – 215 KTS.

⁹⁶³ §§ 57 – 59 KDS.

⁹⁶⁴ Lediglich im Zivilprozess ist dieses Problem mittlerweile durch abschließende Regelungen gelöst worden, so Paavo Paal (Hintergrundgespräch am 02.12.2004). Im Verwaltungsgerichtsgesetzbuch (Halduskohtmenetluse seadustik, HKMS) ist ein Vorverfahren nicht erwähnt.

⁹⁶⁵ Paavo Paal (Hintergrundgespräch am 02.12.2004).

1. Rechtsschutz des estnischen Soldaten bei truppdienstlichen Streitigkeiten

Das Wehrdienstgesetz sieht die Möglichkeit vor, sich in Streitigkeiten, die sich aus dem Dienst ergeben, zu beschweren.⁹⁶⁶ Hierzu zählen insbesondere Befehle, Weisungen, dienstliche Anordnungen, Versetzungen und Kommandierungen. Diese Beschwerde ist gemäß § 212 Abs. 1 KTS bei dem zuständigen Vorgesetzten oder dem Verwaltungsgericht einzulegen. Das Wehrdienstgesetz lässt insofern dem betroffenen Soldaten ein Wahlrecht; beide Rechtswege können unabhängig voneinander beschritten werden, jedoch nicht gleichzeitig.

a) Beilegung einer truppdienstlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg

Entscheidet sich der Soldat dafür, die truppdienstliche Streitigkeit auf dem militärischen Dienstweg zu entscheiden, legt er seine Beschwerde bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten ein, der sie seinerseits an den Kommandeur der Teilstreitkraft als der für die Bearbeitung der Beschwerde zuständigen Instanz weiterleitet.⁹⁶⁷ Dort wird eine Entscheidung über die Beschwerde getroffen. Sollte sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorgesetzten richten, der die Beschwerde nach dem Gesetz bearbeiten müsste, hat dieser die Beschwerde an seinen nächsten Vorgesetzten weiterzugeben.⁹⁶⁸

Bevor der Vorgesetzte der Beschwerde abhilft oder sie zurückweist, hat er das Beschwerdevorbringen aufzuklären und eine Erklärung desjenigen einzuholen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist.⁹⁶⁹ Die Entscheidung über die Beschwerde muss dem Beschwerdeführer einen Monat, nachdem der sie erhoben hat, mitgeteilt werden.⁹⁷⁰ Das Einlegen einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung;⁹⁷¹ der Beschwerdeführer bleibt im vollen Umfang zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verpflichtet.

⁹⁶⁶ § 212 Abs. 3 Nr. 3 KTS.

⁹⁶⁷ § 212 Abs. 3 Nr. 3 KTS; neben dem jeweiligen Kommandeur der Teilstreitkraft kann auch der für den Abschluss von Wehrdienstverträgen zuständige Vorgesetzte für die Bearbeitung der Beschwerde in Betracht kommen; für Offiziere ist dies nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 KTS der Oberkommandierende der Streitkräfte, für Unteroffiziere und Mannschaften nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 KTS die jeweiligen Kommandeure der Teilstreitkräfte zuständig.

⁹⁶⁸ § 213 Abs. 1 KTS.

⁹⁶⁹ § 213 Abs. 4 KTS.

⁹⁷⁰ § 213 Abs. 5 KTS.

⁹⁷¹ § 212 Abs. 2 KTS.

b) Beilegung einer truppdienstlichen Streitigkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg

Grundsätzlich steht dem Soldaten für eine truppdienstliche Beschwerde der direkte Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Allerdings richtet sich das Verfahren nicht nach speziellen, auf die Umstände der truppdienstlichen Beschwerde zugeschnittenen Verfahren, sondern ist nach den allgemeinen Regelungen durchzuführen. Daher führt das Verwaltungsgericht zunächst eine Zulässigkeitsprüfung durch.

Das Verwaltungsgericht ist nach § 4 Abs. 1 HKMS für Klagen gegen Verwaltungsakte zuständig. Damit ein Verwaltungsakt vorliegt, muss die mit der Beschwerde angegriffene Maßnahme Außenwirkung entfalten und einen Einzelfall regeln.⁹⁷² In der Mehrzahl der Fälle ist die Außenwirkung von truppdienstlichen Maßnahmen durch die estnischen Verwaltungsgerichte verneint worden.⁹⁷³ Diese Maßnahmen werden als Streitkräfteinterna angesehen, die sich nur auf Streitkräfteangehörige auswirken. Durch die Möglichkeit der truppdienstlichen Beschwerde auf dem Dienstweg sei dem Soldaten hinreichender Rechtsschutz gewährt. Ergebnis dieser Rechtsauffassung ist, dass praktisch keine Verfahren aufgrund truppdienstlicher Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Die Verfahren, die dennoch vor dem Verwaltungsgericht zur Verhandlung kommen, werden nach den allgemeinen Regelungen des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren durchgeführt. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 HKMS tenoriert das Verwaltungsgericht die – unter Umständen auch nur teilweise – Aufhebung der angegriffenen Maßnahme. Das Urteil soll nicht später als zwei Monate nach Klageerhebung ergehen.⁹⁷⁴

⁹⁷² Zu den Tatbestandsvoraussetzungen eines Verwaltungsaktes vgl. § 4 Abs. 1 HKMS.

⁹⁷³ Paavo Paal (Hintergrundgespräch am 02.12.2004).

⁹⁷⁴ § 13 Abs. 1 HKMS.

2. Rechtsschutz des estnischen Soldaten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten können sich innerhalb der Streitkräfte insbesondere in Statusfragen ergeben. Ausdrücklich nennt das Wehrdienstgesetz die Fälle, in denen die Streitigkeiten Fragen der Einberufung⁹⁷⁵, des Wehrdienstvertrages⁹⁷⁶ oder der Entlassung aus dem aktiven Dienst⁹⁷⁷ betreffen.

Auch in diesen Fällen stehen dem Soldaten entweder der Dienstweg oder der Verwaltungsgerichtsweg zur Beilegung des Streites offen; beide Rechtsschutzmöglichkeiten können nebeneinander, aber nicht zeitgleich wahrgenommen werden.

a) Beilegung einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg

Je nach Streitgegenstand ist die Beschwerde an unterschiedliche Beschwerdeinstanzen zu richten. Für Streitigkeiten, die im Rahmen der Einberufung zum Wehrdienst entstehen, ist die zuständige Stelle die Wehrdienstkommission.⁹⁷⁸ Diese hilft der Beschwerde im bereits beschriebenen Verfahren⁹⁷⁹ ab oder weist sie zurück. Das gleiche Verfahren ist auch bei Streitigkeiten aus dem Wehrdienstvertrag einzuhalten. Zuständige Beschwerdeinstanz ist hier der Vorgesetzte, mit dem der Wehrdienstvertrag geschlossen wurde.⁹⁸⁰ Dieser ist auch für Streitigkeiten, die sich bei der Entlassung eines Soldaten aus dem aktiven Dienst ergeben, zuständig; alternativ kann von Offizieren die Beschwerde auch an den jeweiligen Kommandeur der Teilstreitkraft gerichtet werden.⁹⁸¹

⁹⁷⁵ § 212 Abs. 3 Nr. 1 KTS.

⁹⁷⁶ § 212 Abs. 3 Nr. 2 KTS.

⁹⁷⁷ § 212 Abs. 3 Nr. 4 KTS.

⁹⁷⁸ § 212 Abs. 3 Nr. 1 KTS.

⁹⁷⁹ Vgl. 4. Kapitel B.IV.1.b.

⁹⁸⁰ § 212 Abs. 3 Nr. 2 KTS; für Offiziere ist also nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 KTS der Oberkommandierende der Streitkräfte, für Unteroffiziere und Mannschaften sind nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 KTS die jeweiligen Kommandeure der Teilstreitkräfte zuständig.

⁹⁸¹ § 212 Abs. 3 Nr. 4 KTS; die Zuständigkeitsregelung ist etwas verwirrend: Das Gesetz nennt die „Kommandeure der Teilstreitkräfte oder den Kommandeur, der den Wehrdienstvertrag abgeschlossen hat“. Letzterer ist allerdings für Verträge mit Unteroffizieren und Mannschaften im Regelfall des § 84 Abs. 1 Nr. 2 KTS der Kommandeur der Teilstreitkraft, so dass sich nur für Offiziere in der Praxis ein Wahlrecht ergibt.

b) Beilegung einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg

Nach § 212 Abs. 1 KTS steht für die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten der Weg zu den Verwaltungsgerichten zusätzlich zur Beschwerde auf dem Dienstweg offen. Im Gegensatz zu den truppdienstlichen Streitigkeiten ergeben sich allerdings in diesen Fällen keine Zulässigkeitsprobleme: Die statusrechtlichen Regelungen entfalten jedenfalls Außenwirkung; bei einer Entlassung aus dem aktiven Dienst schreibt § 215 Abs. 1 KTS sogar ausdrücklich für den Fall der Rechtswidrigkeit der Entlassung für den Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichts eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigungsansprüche vor.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die verwaltungsgerichtliche Anfechtung ist, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, in einem subjektiven Recht verletzt zu sein.⁹⁸² Dies ist in den allermeisten Fällen bei Streitigkeiten aus dem Soldatenstatus gegeben. Daher sind diese verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in der Praxis die einzigen Fälle, die tatsächlich von den Verwaltungsgerichten verhandelt und nicht intern auf dem Dienstweg geregelt werden.⁹⁸³

3. Rechtsschutz des estnischen Soldaten in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten

Auch beim Rechtsschutz gegen Disziplinarstrafen stehen dem estnischen Soldaten die zwei alternativen Beschwerdemöglichkeiten der Beschwerde auf dem Dienstweg und der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht offen. Und ebenso wie bei den übrigen Streitigkeiten schließen sie sich nicht gegenseitig aus.

a) Beilegung einer disziplinarrechtlichen Streitigkeit auf dem Dienstweg

Der disziplinarisch bestrafte Soldat kann nach § 57 Abs. 1 KDS beim unmittelbaren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten, der die Disziplinarstrafe über ihn verhängt hat, Beschwerde einlegen. Dies muss innerhalb von fünf Tagen nach Verhängung der

⁹⁸² § 7 Abs. 1 HKMS.

⁹⁸³ Paavo Paal (Hintergrundgespräch am 02.12.2004).

Disziplinarstrafe geschehen.⁹⁸⁴ Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung der Disziplinarstrafe.⁹⁸⁵

Sobald dem zuständigen Vorgesetzten die Beschwerde zugegangen ist, hat er die Disziplinarstrafe einer Revision zu unterziehen und aufgrund seiner Untersuchung innerhalb von fünf Tagen eine Entscheidung über die Beschwerde zu treffen.⁹⁸⁶ Hiervon ist der Beschwerdeführer in Kenntnis zu setzen. Sollte über die Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeit von fünf Tagen entschieden werden, steht dem Beschwerdeführer das Recht zu, sich bei einem höheren Vorgesetzten zu beschweren.⁹⁸⁷

Durch die Beschwerde kann die Disziplinarstrafe aufgehoben oder geändert werden. Dies schließt eine Verschärfung der Disziplinarstrafe ein; es existiert kein Verbot der reformatio in peius. Vielmehr darf der die Disziplinarstrafe revidierende Vorgesetzte eine Disziplinarstrafe im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis festsetzen.⁹⁸⁸

b) Beilegung einer disziplinarrechtlichen Streitigkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg

§ 59 Abs. 1 KDS gesteht dem Soldaten das Recht zu, gegen die Disziplinarstrafe vor dem Verwaltungsgericht vorzugehen. Er gelten hierfür die allgemeinen Verfahrensgrundsätze vor dem Verwaltungsgericht. Allerdings entfaltet auch die Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Vollstreckung der Disziplinarstrafe.⁹⁸⁹

In der Praxis werden Disziplinarstrafen allerdings nicht vor das Verwaltungsgericht gebracht. Die Gründe hierfür sind aber nicht im estnischen Wehrrecht zu suchen; sie liegen vielmehr in der Führungskultur der estnischen Streitkräfte begründet.⁹⁹⁰

⁹⁸⁴ § 57 Abs. 2 KDS.

⁹⁸⁵ § 57 Abs. 3 KDS.

⁹⁸⁶ § 58 Abs. 1 KDS.

⁹⁸⁷ § 58 Abs. 2 KDS.

⁹⁸⁸ Vgl. § 49 Abs. 4 KDS.

⁹⁸⁹ § 59 Abs. 2 KDS.

⁹⁹⁰ „Man macht das nicht.“ Diese Aussage wurde in verschiedenen Hintergrundgesprächen von unterschiedlichen Gesprächspartnern gemacht, beispielsweise Paavo Paal (Hintergrundgespräch am 02.12.2004).

4. Beschwerde an den Peainspektor

Die Untersuchung des Rechtsschutzes des estnischen Soldaten fördert einen Mangel an einem umfassenden, geschlossenen System der Beschwerde- und Klagemöglichkeiten zu Tage. Gerade die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten sind lediglich unvollständig im Gesetz geregelt. Zu dieser konzeptionellen Schwäche tritt noch eine in der Führungskultur wurzelnde Tendenz zur internen Streitbeilegung hinzu.

Deutlich wird dies in der Person des Peainspektor: Die Beschwerde bei ihm wird als die wohl effektivste Methode des Rechtsschutzes angesehen.⁹⁹¹ Dabei ist nicht einmal das Amt des Peainspektor gesetzlich geregelt, geschweige denn, dass eine Beschwerdeverfahren oder die Beschwerdegegenstände normiert wären. In der Praxis hat sich aber eine Allzuständigkeit des Peainspektors für alle Fragen, die an ihn durch die Soldaten herangetragen werden, herausgebildet. In seinem Vorgehen bei der Bearbeitung ist er vollkommen frei; er entscheidet von Fall zu Fall, welche Methode ihm am zielführendsten erscheint.

5. Rechtsschutz im Wehrstrafverfahren

Durch die Integration des Wehrstrafrechts in das Strafgesetzbuch wurde den Streitkräften im Rahmen des Strafrechts keine Sonderrolle zuerkannt. Dies gilt nicht nur für das materielle Strafrecht, sondern ebenso für das Strafverfahrensrecht. Estnischen Streitkräfteangehörigen steht daher der identische Rechtsschutz in Strafsachen zu, der den Zivilisten auch zusteht. Dabei ist es unerheblich, ob sie wegen Wehrstraftaten oder anderen Straftaten vor Gericht stehen. Aufgrund fehlender Spezialregelungen für Wehrstrafverfahren wird im Rahmen dieser Arbeit von einer weitergehenden Untersuchung des Rechtsschutzes im (Wehr)strafverfahren verzichtet.

⁹⁹¹ Obwohl – auch im Hinblick auf das Ziel der Arbeit – hierzu keine wissenschaftlich fundierte empirische Untersuchung durchgeführt wurde, war auffallend, dass in zahlreichen Hintergrundgesprächen die Beschwerde beim Peainspektor häufig als einzige Rechtsschutzmöglichkeit genannt wurde. Den gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten wurde hingegen weitgehend misstraut; die Ansicht, dass Streitigkeiten innerhalb der militärischen Hierarchie geklärt werden müssten, war weit verbreitet.

C. Der deutsche Soldat

I. Statusrecht des Soldaten

1. Die Soldateneigenschaft

Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 SG sind aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehende Soldaten. Nur Soldaten in diesem Sinne können Adressaten wehrrechtlicher Normen sein. Im Streitfall erfolgt die Statusfeststellung nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

Das Wehrdienstverhältnis ist als öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis ausgestaltet. Es wird durch einen staatlichen Hoheitsakt begründet; im Falle eines Wehrpflichtigen ist dies die Einberufung, bei Berufs- oder Zeitsoldaten die Berufung. Mit der Begründung des Wehrdienstverhältnisses entstehen für den Soldaten dienstliche Rechte und Pflichten; während des Wehrdienstverhältnisses sind dabei Staat und Soldat durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.⁹⁹²

2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Die Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft richtet sich danach, ob ein Soldat als Wehrpflichtiger oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung als Berufs- oder Zeitsoldat dient. Die entsprechenden Regelungen für Wehrpflichtige finden sich im Wehrpflichtgesetz, für Berufs- und Zeitsoldaten im Soldatengesetz.

a) Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Wehrpflichtige

Wehrpflichtige sind nach § 4 Abs. 1 WPflG all diejenigen Soldaten, die entweder Grundwehrdienst leisten⁹⁹³ oder an Wehrübungen teilnehmen⁹⁹⁴. Im Verteidigungsfall gilt der unbefristete Wehrdienst.⁹⁹⁵ Der Eintritt ins

⁹⁹² § 1 Abs. 1 Satz 2 SG.

⁹⁹³ § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPflG.

⁹⁹⁴ § 4 Abs. 1 Nr. 3 WPflG.

⁹⁹⁵ § 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG.

Wehrdienstverhältnis beginnt für Wehrpflichtige zu dem Zeitpunkt, der in ihrem Einberufungsbescheid für den Dienstantritt festgesetzt wurde.⁹⁹⁶

Der Einberufungsbescheid entfaltet als belastender Verwaltungsakt doppelte Wirkung auf den Wehrpflichtigen: Zum einen hat er befehlende Wirkung, indem er die gesetzliche Vorgabe des § 21 Abs. 1 Satz 2 SG, Ort und Zeit des Dienstintritts zu nennen, konkretisiert, zum anderen wirkt er gestaltend, indem er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SG das Wehrdienstverhältnis begründet.⁹⁹⁷

Das Wehrdienstverhältnis kann dabei – insofern den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechtes folgend – auch durch einen rechtswidrigen Einberufungsbescheid begründet werden.⁹⁹⁸ Lediglich im Falle der Nichtigkeit⁹⁹⁹ des Verwaltungsaktes wird kein Wehrdienstverhältnis und damit auch keine Soldateneigenschaft begründet.¹⁰⁰⁰

Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.¹⁰⁰¹ § 28 WPflG nennt drei Beendigungsgründe, die zum Ausscheiden aus der Bundeswehr führen können. Die Entlassung nach § 28 Nr. 1 WPflG i.V.m. § 29 WPflG ist der Regelfall: Mit dem Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit wird der Wehrpflichtige entlassen.¹⁰⁰² Ein weiterer Beendigungsgrund ist die Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis gemäß § 28 Nr. 3 WPflG i.V.m. § 19 Abs. 2 ZDG. Ferner wird das Wehrdienstverhältnis gemäß § 28 Nr. 4 WPflG i.V.m. § 30 Abs. 1 WPflG durch Ausschluss aus der Bundeswehr beendet. Auf Ausschluss wird durch gerichtliches Urteil in den Fällen des § 10 WPflG erkannt.

⁹⁹⁶ § 2 Abs. 1 Nr. 1 SG.

⁹⁹⁷ Vgl. BVerwGE 31, 324 [324].

⁹⁹⁸ § 43 Abs. 2 VwVfG.

⁹⁹⁹ § 43 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 44 VwVfG.

¹⁰⁰⁰ Der Einberufungsbescheid entfaltet damit eine doppelte Wirkung. So ist er einerseits gestaltend, da er aufgrund des § 2 SoldG das Wehrdienstverhältnis begründet, und andererseits befehlend, da er das in § 21 Abs. 1 WPflG enthaltene Gebot, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort den Wehrdienst anzutreten, konkretisiert; vgl. hierzu BVerwGE 31, 324 [324]; Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rn. 302 ff.

¹⁰⁰¹ § 2 Abs. 2 SG.

¹⁰⁰² § 29 Abs. 1 Nr. 1 WPflG. Die übrigen in § 29 WPflG genannten Entlassungsgründe sind von untergeordneter praktischer Bedeutung und regeln diverse besondere Fälle. Am praktisch bedeutendsten ist in diesem Katalog die Entlassung aufgrund dauernder körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, § 29 Abs. 2 WPflG.

b) Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Berufs- und Zeitsoldaten

Der deutsche Gesetzgeber unterscheidet zwei Typen von Soldaten, die aufgrund einer freiwilligen Verpflichtung Wehrdienst leisten. Dies ist zum einen der Typ des Berufssoldaten, der sich zu lebenslanger Dienstzeit verpflichtet hat.¹⁰⁰³ Nach § 39 SG können als Berufssoldaten Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée berufen werden.

Der andere Typ ist der des Soldaten auf Zeit.¹⁰⁰⁴ Dieser verpflichtet sich für eine bestimmte Zeitspanne, die zwischen drei und 20 Jahren liegt,¹⁰⁰⁵ zur freiwilligen Wehrdienstleistung.

Für Berufs- und Zeitsoldaten beginnt das Wehrdienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Ernennung.¹⁰⁰⁶ Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde.¹⁰⁰⁷

Regelfall für die Beendigung des Dienstverhältnisses ist für Berufssoldaten gemäß § 43 Abs. 1 SG i.V.m. § 44 SG der Eintritt in den Ruhestand. Dies geschieht entweder dann, wenn er gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SG die allgemeine Altersgrenze des § 45 Abs. 1 SG¹⁰⁰⁸ bzw. gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 SG eine der in § 45 Abs. 2 und 3 SG bestimmten Altersgrenzen¹⁰⁰⁹ erreicht hat, oder dann, wenn er dauerhaft dienstunfähig wird.¹⁰¹⁰ Neben dem Regelfall des Eintritts in den Ruhestand nennt § 43 Abs. 2 SG die in der Praxis weniger relevanten Beendigungsgründe der Umwandlung des Dienstverhältnisses¹⁰¹¹, der Entlassung aus dem Dienstverhältnis¹⁰¹², des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten¹⁰¹³ und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch Urteil in einem disziplinargerichtlichen Verfahren¹⁰¹⁴.

¹⁰⁰³ § 1 Abs. 2 Satz 1 SG.

¹⁰⁰⁴ § 1 Abs. 2 Satz 2 SG.

¹⁰⁰⁵ § 40 Abs. 1 Nr. 2 SG.

¹⁰⁰⁶ § 2 Abs. 1 Nr. 2 SG.

¹⁰⁰⁷ § 41 Abs. 1 Satz 1 SG.

¹⁰⁰⁸ Das vollendete 60. Lebensjahr bildet diese Altersgrenze.

¹⁰⁰⁹ Diese Altersgrenzen reichen – je nach Dienstgrad des Berufssoldaten – von der Vollendung des 53. bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres.

¹⁰¹⁰ § 44 Abs. 3 SG.

¹⁰¹¹ § 45a SG.

¹⁰¹² §§ 46 f. SG.

¹⁰¹³ § 48 SG.

¹⁰¹⁴ § 58 Abs. 1 Nr. 5 WDO i.V.m. § 63 WDO.

Bei Zeitsoldaten endet das Dienstverhältnis in der Regel durch Zeitablauf der Spanne, für die der Soldat ins Dienstverhältnis berufen wurde.¹⁰¹⁵ Allerdings kann auch bei einem Zeitsoldaten gemäß § 54 Abs. 2 SG das Dienstverhältnis durch Entlassung¹⁰¹⁶, Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit¹⁰¹⁷ oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis¹⁰¹⁸ beendet werden.

c) **Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft für Reservisten**

Reservisten stehen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 SG nur dann in einem Wehrdienstverhältnis und erlangen dadurch die Soldateneigenschaft, wenn sie Wehrdienst leisten; dies ist bei Wehrübungen der Fall. Reservisten können nach Maßgabe des § 6 WPflG zu Wehrübungen herangezogen werden. Dabei darf die Gesamtdauer der Wehrübungen für Mannschaftsdienstgrade neun Monate, für Unteroffiziere 15 Monate und für Offiziere 18 Monate nicht überschreiten¹⁰¹⁹ und eine einzelne Wehrübung höchstens drei Monate am Stück dauern¹⁰²⁰. Zu den Wehrübungen ziehen die Wehrrersatzbehörden durch Einberufungsbescheid heran.

3. **Dienstgradgruppen und Dienstgrade in den deutschen Streitkräften**

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 SG hat der Bundespräsident die „Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten“ vom 14. Juli 1978 erlassen.¹⁰²¹ In Art. 1 dieser Anordnung werden die einzelnen Dienstgradbezeichnungen festgelegt und den Dienstgradgruppen der Offiziere, Unteroffizier und Mannschaften zugeteilt.

Die Dienstgradgruppen entsprechen den Laufbahngruppen, innerhalb denen die Soldaten ihren beruflichen Werdegang nehmen.¹⁰²² Die Laufbahnen sind in der Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung), die aufgrund von § 27 Abs. 1 SG erlassen wurde, geregelt.

¹⁰¹⁵ § 54 Abs. 1 SG.

¹⁰¹⁶ § 55 SG.

¹⁰¹⁷ § 48 SG in analoger Anwendung.

¹⁰¹⁸ § 58 Abs. 1 Nr. 5 WDO i.V.m. § 63 WDO.

¹⁰¹⁹ § 6 Abs. 2 SG; eine freiwillige Ableistung von zusätzlichen Wehrübungen sind hiervon ausgenommen.

¹⁰²⁰ § 6 Abs. 1 SG.

¹⁰²¹ Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I 1978, S. 1067), zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I 1996, S. 746).

¹⁰²² § 3 Abs. 1 SLV.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SLV werden die Soldaten für alle Laufbahnen im untersten Mannschaftsdienstgrad eingestellt. Wenn ein Soldat die entsprechenden Einstellungs Voraussetzungen für die Laufbahnen der Unteroffiziere bzw. Offiziere erfüllt, führt er zusätzlich zu seiner Dienstgradbezeichnung den Zusatz Unteroffizieranwärter¹⁰²³, Feldwebelanwärter¹⁰²⁴ oder Offizieranwärter¹⁰²⁵. Nach Abschluss der in der jeweiligen Laufbahn vorgesehenen Ausbildung werden die Anwärter auf den untersten Dienstgrad ihrer Laufbahn befördert.¹⁰²⁶ Diese durchlaufen sie anschließend bei Erfüllung der jeweiligen Beförderungsvoraussetzungen.¹⁰²⁷

4. Frauen in den deutschen Streitkräften

Seit der Aufstellung der Bundeswehr wurde unter Berufung auf Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG alte Fassung¹⁰²⁸ Frauen der Zugang zur Bundeswehr grundsätzlich verwehrt. Erst durch die Änderung des Soldatengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975¹⁰²⁹ wurden erstmals Frauen in die Bundeswehr eingestellt; die Einstellung war auf die Laufbahn der Offiziere im Sanitätsdienst beschränkt. Später wurden durch weitere Gesetzesänderungen¹⁰³⁰ alle Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes für Frauen geöffnet.

Die herrschende Meinung verstand die Bestimmung des Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG aber weiterhin als striktes Verbot für jeglichen Waffendienst der Frauen, gleichgültig ob dieser Dienst aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten wäre oder aber von den Frauen freiwillig übernommen würde.¹⁰³¹ In zwei grundlegenden

¹⁰²³ § 11 Abs. 3 SLV; der Soldat gehört in diesem Fall der Laufbahngruppe der Unteroffiziere in der Ausgestaltung der Laufbahnen der Fachunteroffiziere an.

¹⁰²⁴ § 15 Abs. 3 SLV; der Soldat gehört in diesem Fall der Laufbahngruppe der Unteroffiziere in der Ausgestaltung der Laufbahnen der Feldwebel an.

¹⁰²⁵ § 23 Abs. 3 SLV.

¹⁰²⁶ Unteroffizieranwärter werden gemäß § 12 SLV zum Unteroffizier, Feldwebelanwärter gemäß § 16 SLV zum Feldwebel und Offizieranwärter gemäß § 24 SLV zum Leutnant befördert.

¹⁰²⁷ Voraussetzung für die Beförderung ist eine bestimmte Mindeststehzeit im vorherigen und die notwendige fachliche Qualifikation für den nächsthöheren Dienstgrad; vgl. § 5 SLV.

¹⁰²⁸ „Sie [Frauen] dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“

¹⁰²⁹ Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I 1975, S. 2113).

¹⁰³⁰ Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, S. 2588).

¹⁰³¹ Vgl. BVerfG, NJW 1998, S. 57; BVerwGE 72, 241 [241]; 103, 301 [301 ff.]; BVerwG, NVwZ 1999, S. 1343; Gornig, Gilbert, in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian, Das Bonner Grundgesetz, Band 1, 4. Auflage, München 1999, Art. 12a Rdn. 164.

Entscheidungen vom 26 Oktober 1999¹⁰³² und vom 11. Januar 2000¹⁰³³ stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der generelle Ausschluss der Frauen vom Waffendienst gegen die Europäische Gleichstellungsrichtlinie 76/207 EWG verstoße; diese Richtlinie sei auch auf die berufliche Tätigkeit in den Streitkräften anwendbar.¹⁰³⁴ Damit war die bisherige verfassungsrechtliche Regelung in der Form nicht mehr zu halten, und durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000¹⁰³⁵ wurde Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG geändert.¹⁰³⁶

Die neue Fassung verbietet damit nur noch eine Dienstverpflichtung von Frauen für den Waffendienst; dem freiwilligen Waffendienst stehen nunmehr keine verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Hürden im Weg. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Frauen auf allen Dienstposten in der Bundeswehr eingesetzt werden können.

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

Mit Begründung eines Wehrdienstverhältnisses und damit der Soldateneigenschaft werden dem Soldaten eine Reihe von Rechten und Pflichten auferlegt, die im Soldatengesetz bzw. in Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen wurden, normiert sind. Die besonderen Rechte und Pflichten des Soldaten tragen dabei den deutschen Verfassungsprinzipien Rechnung und spiegeln die führungsphilosophische Konzeption der „Inneren Führung“ wider. Den besonderen Erfordernissen, die sich aus der notwendigen Garantie der militärischen

¹⁰³² EuGH Rs. C-273/97 (*Angela Maria Sirdar*); vgl. DVBl. 2000, S. 37 ff.

¹⁰³³ 1030 EuGH Rs. C-285/98 (*Tanja Kreil*), vgl. DVBl. 2000, S. 336 f.; NJW 2000, 497 ff.

¹⁰³⁴ Zur Rezeption dieser Urteile vgl. beispielhaft: Heselhaus, Sebastian/Schmidt-De Caluwe, Reimund, Ernstfall für die Gleichberechtigung – europa- und verfassungsrechtliche Aspekte der Novellierung des Soldatenrechts, NJW 2001, S. 263 ff.; Stahn, Carsten, Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sirdar und Kreil auf das deutsche Recht, EuGRZ 2000, S. 121 ff.; Epping, Volker, Frauen zur Bundeswehr! Zu den Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache Tanja Kreil gegen die Bundesrepublik Deutschland, DÖD 2000, S. 188 ff.

¹⁰³⁵ Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 1990, S. 1815). Eine Kommentierung der Gesetzänderungen findet sich bei Eichen, Klaus, Das „Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)“ vom 19. Dezember 2000 – zugleich ein Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zur Öffnung der Streitkräfte für weibliche Soldaten, NZWehr 2001, S. 45 ff.

¹⁰³⁶ Die neue Fassung lautet: „Sie [Frauen] dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“

Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ergeben, wird durch diese Regelungen ebenfalls entsprochen.¹⁰³⁷

1. Grundrechtsschutz für den Soldaten

a) Geltungsbereich der Grundrechte in Deutschland

Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte gelten grundsätzlich universell und schrankenlos. Dieses Prinzip darf nur dann durchbrochen werden, wenn die Einschränkung unter Beachtung der Regelungen des Art. 19 GG erfolgt. Dieser setzt zwei hohe Hürden für die grundsätzliche Eingriffsmöglichkeit in ein Grundrecht: Zum einen muss die Möglichkeit der Einschränkung bereits im Grundgesetz angelegt sein¹⁰³⁸, zum anderen darf der Wesensgehalt eines Grundrechts keinesfalls angetastet werden¹⁰³⁹. Ferner darf ein Grundrechtseingriff nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erfolgen; hierdurch sollen Eingriffe, die nicht ausdrücklich von der Legislative als tolerierbar hingenommen wurden, verhindert werden.

b) Grundrechtseinschränkungen für Angehörige der deutschen Streitkräfte

Ein wesentliches Element der Führungsphilosophie der Bundeswehr, der „Inneren Führung“, ist das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“. Diese aus der Zeit der preußischen Heeresreform 1807 stammende Idee¹⁰⁴⁰ wurde bei der Gründung der Bundeswehr unter Anpassung an eine republikanische Armee im demokratischen Rechtsstaat als führungsphilosophisches Konstrukt für die Bundeswehr übernommen. Grundgedanke des Staatsbürgers in Uniform ist, dass der Soldat grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten wie jeder andere Staatsbürger auch ausgestattet ist; dadurch soll die Entstehung eines „Staates im Staate“ verhindert werden und die Bundeswehr in die Gesellschaft integriert werden. Gleichzeitig soll dadurch eine Identifikation des Soldaten mit der Gesellschaft, zu deren Schutz er verpflichtet ist, entstehen, aus der heraus er selbständig erkennt, was

¹⁰³⁷ Vgl. Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 9. ff. (11, Fn. 33 m.w.N.).

¹⁰³⁸ Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG.

¹⁰³⁹ Art. 19 Abs. 2 GG.

¹⁰⁴⁰ Diese von General Gerhard Graf Scharnhorst entwickelte Idee entstand als Reaktion auf die vernichtende Niederlage der preußischen Armee in der Schlacht von Jena und Auerstedt, in der sich die französische Armee gerade auch aufgrund der höheren Identifikation und Motivation ihrer Soldaten als deutlich überlegen erwiesen hatte.

sein Verteidigungsauftrag ist. Dies soll ihn zu einer besseren Auftragsbefähigung befähigen.¹⁰⁴¹

Diesen führungsphilosophischen Anspruch hat der Gesetzgeber in der wehrrechtlichen Konzeption der Bundeswehr übernommen. § 6 Satz 1 SG legt unmissverständlich fest, dass jeder Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch hat. Damit bezieht § 6 Satz 1 SG den Anspruch, der sich aus dem umfassenden Abwehranspruch gegen Rechtsverletzungen durch den Staat aus den Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG für jeden Bürger ergibt, explizit auch auf die Soldaten. Lediglich durch die sich aus der militärischen Notwendigkeit ergebenden, gesetzlich begründeten soldatischen Pflichten sind daher die Grundrechte der Soldaten einschränkbar.¹⁰⁴²

Zusätzlich zur Einschränkung der Grundrechte, wie sie für jeden Bürger unter den Vorgaben des Art. 19 GG zulässig ist, können allerdings für den Soldaten noch weitere Grundrechte eingeschränkt werden. Hierzu stellt Art. 17a GG einen Katalog derjenigen Grundrechte auf, die insbesondere durch den soldatischen Kampfauftrag und durch die Umstände, die sich aus dem Zusammenleben mit anderen Soldaten in enger Gemeinschaft ergeben, Beeinträchtigungen unterworfen sein können. Die besonderen Einschränkungsvorbehalte dieser Spezialermächtigung betreffen die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und des Petitionsrechts¹⁰⁴³; die Einschränkung der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung¹⁰⁴⁴ beziehen sich nicht ausdrücklich nur auf Soldaten, sondern können auch auf Zivilisten angewendet werden. Neben den besonderen Einschränkungsvorbehalten verschließt Art. 17a Abs. 1 GG die gesetzgeberische Möglichkeit, durch andere Vorschriften als den genannten Gesetzen über den Wehr- bzw. Ersatzdienst entsprechende Grundrechtseingriffe vorzunehmen.¹⁰⁴⁵

Grundrechtseinschränkungen für Soldaten können daher zum einen aufgrund der allgemeinen Regelungen über die Einschränkung von Grundrechten vorgenommen

¹⁰⁴¹ De Maizière, Ulrich, Erziehung zum Staatsbürger in Uniform – eine Aufgabe der Bundeswehr, in: De Maizière, Ulrich, Bekenntnis zum Soldaten, 3. Auflage, Hamburg 1971, S. 57 ff. (61).

¹⁰⁴² § 6 Abs. 2 SG.

¹⁰⁴³ Art. 17a Abs. 1 GG.

¹⁰⁴⁴ Art. 17a Abs. 2 GG.

¹⁰⁴⁵ Art. 17a Abs. 1 GG geht über das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hinaus, indem er den Einschränkungsvorbehalt nur für bestimmte Gesetze gelten lässt. Vgl. Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 506.

werden, wie sie auch Zivilisten gegenüber durch Gesetz normiert werden können. Zum anderen kann der Gesetzgeber aufgrund der Spezialermächtigung des Art. 17a Abs. 1 GG bestimmte Grundrechte nur für Soldaten bzw. im gebotenen Umfang nur für Soldaten einschränken.

aa) Meinungsfreiheit

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährte Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, kann in vielfacher Hinsicht mit den Erfordernissen des Dienstbetriebes kollidieren. Zwar unterliegt dieses Grundrecht schon der in Art. 5 Abs. 2 GG normierten Schranke; dennoch hat der Gesetzgeber in Art. 17a Abs. 1 GG die Möglichkeit der Einschränkung für Soldaten noch explizit erwähnt.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis der Schrankenvorbehalte der Art. 5 Abs. 2 GG und Art. 17a Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht wendet beide Vorschriften parallel an.¹⁰⁴⁶ Im praktischen Ergebnis ist dieser Meinungsstreit jedenfalls unbedeutend: Die Meinungsfreiheit ist für den Soldaten unabhängig von der angewandten Verfassungsbestimmung einschränkbar.

Bei der Ausgestaltung der Dienstpflichten hat der Gesetzgeber an mehreren Stellen einen Eingriff in die Meinungsfreiheit normiert.¹⁰⁴⁷ Am augenfälligsten ist dies mit der Vorschrift des § 14 SG geschehen, der den Soldaten zur Verschwiegenheit über ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch über das Ausscheiden aus der Bundeswehr hinaus.¹⁰⁴⁸ Nicht erfasst von der Pflicht zur Verschwiegenheit sind diejenigen Tatsachen, die allgemein bekannt sind; geschützt werden sollen nur vertrauliche dienstliche Angelegenheiten.

Eine weitere Einschränkung der Meinungsfreiheit erfährt der Soldat durch die Regelungen über die politische Betätigung. Die Regelung des § 15 SG versucht dabei

¹⁰⁴⁶ Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003, Art. 17a Rn. 5; vgl. auch Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 508 Ziff. 6.

¹⁰⁴⁷ Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung in Riehl, Klaus, Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Heidelberg 1987.

¹⁰⁴⁸ Dies spricht für eine Anwendung der Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 2 GG: Der aus der Bundeswehr ausgeschiedene Soldat hat durch das Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis seine Soldateneigenschaft verloren und ist damit nicht mehr Adressat des Art. 17a Abs. 1 GG; überdies spricht Art. 17a Abs. 1 GG explizit von der Zeit „während des Wehrdienstes“, für den die speziellen Eingriffsvorbehalte gelten sollen.

scharf zwischen der durchaus erlaubten und im Sinne der Inneren Führung auch erwünschten politischen Meinungsbildung auf der einen und der politischen Betätigung auf der anderen Seite zu trennen. Verboten ist das aggressive Auftreten für eine bestimmte politische Richtung, die das Ausmaß einer privaten Meinungsäußerung übersteigt.¹⁰⁴⁹ Insbesondere ist auf die politischen Anschauungen der Kameraden Rücksicht zu nehmen; diese dürfen in ihrem Recht auf ihre private Meinung nicht durch Äußerungen von Kameraden beeinträchtigt werden.¹⁰⁵⁰ Die Einschränkung gilt grundsätzlich nur für die Dienstzeit; allerdings sind politische Äußerungen, die innerhalb von dienstlichen Unterkünften und Anlagen gemacht werden, auch in der Freizeit eingeschränkt.¹⁰⁵¹ Oberstes Ziel ist stets, den Dienst und das Kameradenverhältnis unbelastet durch konträre politische Ansichten zu belassen und die gegenseitige Achtung innerhalb des Kameradenkreises nicht zu gefährden.¹⁰⁵²

In besonderem Umfang von der Einschränkung der Meinungsfreiheit in Bezug auf politische Betätigungen sind die Vorgesetzten betroffen: Er darf keinesfalls die politische Meinung seiner Untergebenen beeinflussen, ist also bezüglich seiner politischen Äußerungen in noch stärkerem Maße zur Zurückhaltung verpflichtet.¹⁰⁵³

Die in § 17 Abs. 2 SG getroffenen Regelungen über das Verhalten in und außer Dienst des Soldaten schränken ebenfalls die Meinungsfreiheit ein. Er hat durch sein Verhalten die Achtung und das Vertrauen, das der Bundeswehr insgesamt entgegengebracht wird, nicht zu beeinträchtigen. Dies schließt Meinungsäußerungen, die abfällig und ohne Rücksicht auf die geforderte Achtung getätigt werden, aus.

bb) Versammlungsfreiheit

Art. 17a Abs. 1 GG ermächtigt den Gesetzgeber, die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG für Soldaten einzuschränken. Allerdings wurde von dieser Ermächtigung bislang noch kein Gebrauch gemacht. Daher gelten auch für Soldaten nur die in Art. 8 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken.

¹⁰⁴⁹ § 15 Abs. 1 SG.

¹⁰⁵⁰ § 15 Abs. 2 Satz 2 SG.

¹⁰⁵¹ § 15 Abs. 2 Satz 1 SG.

¹⁰⁵² § 15 Abs. 2 Satz 4 SG.

¹⁰⁵³ § 15 Abs. 4 SG.

Das Uniformtrageverbot bei politischen Veranstaltungen, wie es in § 15 Abs. 3 SG aufgestellt ist, stellt keine Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar, da es dem Soldaten grundsätzlich unbenommen bleibt, an politischen Versammlungen teilzunehmen. Lediglich die Frage des „Wie“ der Teilnahme ist durch § 15 Abs. 3 SG geregelt worden; dies ist allerdings kein Eingriff in das Grundrecht.¹⁰⁵⁴

cc) Petitionsrecht

Ebenfalls von der speziellen Eingriffsermächtigung des Art. 17a Abs. 1 GG erfasst ist das Petitionsrecht aus Art. 17 GG. Mit dem Eingriff dürfen allerdings lediglich Sammelbeschwerden, -eingaben oder -petitionen für Soldaten eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 1 Abs. 4 Satz 1 WBO die Sammelbeschwerde verboten.¹⁰⁵⁵ Ebenso schreibt § 7 Satz 1 WBeauftrG vor, dass Eingaben von jedem Soldaten einzeln an den Wehrbeauftragten zu richten sind.

dd) Recht auf Freizügigkeit

Das Grundrecht aus Art. 11 Abs. 1 GG berechtigt jeden Deutschen, „unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen“.¹⁰⁵⁶ Unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 GG ist dieses Recht allgemein einschränkbar. Art. 17a Abs. 2 GG erweitert die Eingriffsmöglichkeiten auf Gesetze, die der Verteidigung dienen. Die Verpflichtung des Soldaten, auf dienstliche Anordnung hin in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen¹⁰⁵⁷, stellt einen Eingriff dar, der sich auf die Grundlage des Art. 17a Abs. 2 GG stützt.

ee) Recht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit

Das durch Art. 2 Abs. 2 GG gewährte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird für die Soldaten insbesondere durch die Pflicht, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen,¹⁰⁵⁸ eingeschränkt. Der Soldat muss bei

¹⁰⁵⁴ BVerfGE 57, 29, [35].

¹⁰⁵⁵ Auch für Zivildienstleistende sind gemäß § 41 Abs. 3 ZDG Sammelbeschwerden verboten.

¹⁰⁵⁶ Vgl. BVerfGE 2, 266 [273]; 43, 203 [211]; 80, 137 [150].

¹⁰⁵⁷ § 18 Satz 1 SG.

¹⁰⁵⁸ § 7 SG.

Erfüllung dieser Verpflichtung unter Umständen Gefahren für Leib und Leben hinnehmen.

ff) Passives Wahlrecht

Grundsätzlich genießt jeder Soldat das passive¹⁰⁵⁹ Wahlrecht in vollem Umfang. Allerdings sind in § 25 SG einige Auflagen für die Wählbarkeit des Soldaten normiert worden; dies geschieht auf der Grundlage des Art. 137 Abs. 1 GG, der gesetzliche Einschränkungen der Wählbarkeit der Soldaten erlaubt.

In die grundsätzliche Wählbarkeit des Soldaten wird in § 25 SG allerdings nicht eingegriffen; vielmehr wird festgelegt, dass ein Soldat, der sich um ein Wahlamt bewirbt, dies unverzüglich seinem Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen hat.¹⁰⁶⁰ Bei Wahrnehmung eines Mandates ruht gemäß §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 AbgG i.V.m. § 25 Abs. 2 SG das Wehrdienstverhältnis für die Dauer des Wahlamtes. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass der Dienstbetrieb weiter aufrechterhalten werden kann.

2. Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Neben den Grundrechten, die allen Bürgern zustehen, ergeben sich für den Soldaten noch eine Reihe von Rechten aus dem Soldatenstatus selbst. Diese Rechte lassen sich als Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes und Rechte zur Durchsetzung der soldatischen Rechtsposition kategorisieren.¹⁰⁶¹

a) Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes

Die grundlegende Aufgabe des Dienstherrn ist es, einen geordneten Dienstbetrieb zu organisieren. Hierzu stehen ihm dienstliche Weisungen, Befehle und andere Mittel der Dienstaufsicht zur Verfügung. Der Soldat besitzt verschiedene Rechtsansprüche, die ihm dazu verhelfen sollen, dass seine dienstrechtliche Position vom Dienstherrn ausreichend beachtet wird und auf seine Interessen entsprechend dieser Ansprüche Rücksicht genommen wird.

¹⁰⁵⁹ Das aktive Wahlrecht unterliegt auch für Soldaten keinerlei Einschränkungen.

¹⁰⁶⁰ § 25 Abs. 1 SG.

¹⁰⁶¹ Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 515 ff.

Zu diesen Rechten gehört der Anspruch auf Dienstausbübung.¹⁰⁶² Lediglich in Ausnahmefällen darf es dem Soldaten verboten werden, seinen Dienst in der vorgesehenen Weise auszuüben. Derartige zwingende Gründe, die ein Verbot der Dienstausbübung rechtfertigen, sind insbesondere dann gegeben, wenn eine weitere Tätigkeit des Soldaten das Ansehen der Bundeswehr, die Disziplin innerhalb der Streitkräfte oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde.¹⁰⁶³

Weiter steht dem Soldaten der Anspruch auf einen Dienstgrad zu, mittels dem er sich in die hierarchischen Strukturen der Streitkräfte eingliedert.¹⁰⁶⁴ Sein Dienstgrad kann ihm durch eine entsprechende Regelung oder durch Richterspruch entzogen werden.

Das persönliche Fortkommen des Soldaten wird durch den Anspruch auf eine geordnete Laufbahn gemäß § 27 SG gewährleistet. Durch Erlass der Soldatenlaufbahnverordnung wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Weitere Ansprüche, die den beruflichen Werdegang des Soldaten absichern sollen, sind der Anspruch auf dienstliche Beurteilung¹⁰⁶⁵ und auf Erteilung eines Dienstzeugnisses¹⁰⁶⁶.

Schließlich stehen dem Soldaten noch Ansprüche zu, die seiner sozialen Absicherung dienen. Es sind dies der Anspruch auf Geld- und Sachbezüge¹⁰⁶⁷, auf Fürsorge durch den Dienstherrn¹⁰⁶⁸ und auf bezahlten Erholungsurlaub¹⁰⁶⁹.

b) Rechte zur Durchsetzung der soldatischen Rechtsposition

Die dem Soldaten eingeräumten Rechte können für ihn nur dann wirksam werden, wenn ihm durch andere Rechtspositionen die Möglichkeit eröffnet wird, seine Ansprüche effektiv durchzusetzen.

Hierzu stehen ihm verschiedene Ansprüche zur Verfügung. Durch das Recht auf staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht¹⁰⁷⁰ sollen dem Soldaten die

¹⁰⁶² § 22 SG.

¹⁰⁶³ Vgl. Scherer, Werner/Alff, Richard, Soldatengesetz, 7. Auflage, München 2003, § 22 Rn. 4.

¹⁰⁶⁴ § 26 SG.

¹⁰⁶⁵ § 29 SG; in diesem umfangreichen Paragraphen ist Art und Umfang der in der Personalakte zu speichernden Daten, der Umgang mit den Daten und die Ansprüche des Soldaten auf Zugriff auf diese Daten geregelt.

¹⁰⁶⁶ § 32 SG.

¹⁰⁶⁷ § 30 SG; nach § 30 Abs. 1 Satz 2 SG zählt die freie Heilfürsorge ebenfalls zu diesen Bezügen.

¹⁰⁶⁸ § 31 SG.

¹⁰⁶⁹ § 28 SG.

Grundwerte des Staates, zu deren Verteidigung er verpflichtet ist, sowie seine Rechte und Pflichten vermittelt werden.

Für den Fall, dass der Soldat in seinen persönlichen Rechten verletzt wird, steht ihm nach § 34 SG das Recht zur Beschwerde zu. Dieses Recht ist durch Erlass der Wehrbeschwerdeordnung ausgestaltet worden.

Als weiterer Anspruch stehen dem Soldaten Beteiligungsrechte zu.¹⁰⁷¹ Durch eine angemessene und sachgerechte Interessenvertretung soll es dem Soldaten ermöglicht werden, an einer wirkungsvollen Dienstgestaltung mitzuwirken und seinen individuellen Belange zur Berücksichtigung zu verhelfen.¹⁰⁷²

3. Pflichten des Soldaten

Die Rechte der Soldaten werden durch seine Dienstpflichten beschränkt. Diese Dienstpflichten werden mit den Erfordernissen des militärischen Dienstes begründet,¹⁰⁷³ sie sind in §§ 7 ff. SG gesetzlich normiert. Sie lassen sich als allgemeine soldatische Pflichten und besondere Pflichten des Vorgesetzten bzw. Untergebenen kategorisieren. Die Bindung des Soldaten an die Dienstpflichten erfolgt durch Leisten des Diensteides bzw. durch feierliches Gelöbnis.¹⁰⁷⁴

a) Allgemeine soldatische Pflichten

aa) Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft

Die in den §§ 8 ff. SG aufgeführten Dienstpflichten stehen als *leges speciales* der *lex generalis* des § 7 SG gegenüber. Dieser normiert die Grundpflicht zum treuen Dienen und zur tapferen Verteidigung des Rechtes und der Freiheit des deutschen Volkes. Diese Grundpflicht umschließt als „Auffangpflicht“ alle übrigen Dienstpflichten.

Um die Pflicht zum treuen Dienen zu erfüllen, muss der Soldat nach seinen besten Kräften zur Auftrags Erfüllung der Streitkräfte beitragen und alles unterlassen, was

¹⁰⁷⁰ § 33 SG.

¹⁰⁷¹ §§ 35 und 35a SG i.V.m. § 1 ff. SBG.

¹⁰⁷² Eine umfassende Darstellung der Interessenvertretung innerhalb der Bundeswehr findet sich in Klein, Paul (Hrsg.), Mitbestimmung in den Streitkräften, Baden-Baden 1991.

¹⁰⁷³ § 6 Satz 2 SG.

¹⁰⁷⁴ Berufs- und Zeitsoldaten leisten nach § 9 Abs. 1 SG den Diensteid, Wehrdienstleistende bekennen sich gemäß § 9 Abs. 2 SG zu ihren Dienstpflichten durch feierliches Gelöbnis.

den Auftrag beeinträchtigen könnte.¹⁰⁷⁵ Dieses Tun bzw. Unterlassen konkretisiert sich insbesondere in der Präsenzpflcht, der Pflicht zur gewissenhaften Dienstaübung, der Pflicht zur Erhaltung der dienstlich anvertrauten Güter sowie der Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung.¹⁰⁷⁶

Neben dem treuen Dienen nennt § 7 SG als zweites Element der Grundpflicht das tapfere Verteidigen. Dies bedeutet, dass der Soldat bei Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten seine persönliche Furcht vor Gefahren zu überwinden hat.¹⁰⁷⁷ Dies schließt gegebenenfalls sogar den Einsatz des eigenen Lebens mit ein.

Das tapfere Verteidigen bezieht sich nicht nur auf Einsätze im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung; vielmehr beanspruchen die Dienstpflichten bei allen militärischen Aufträgen – so sie verfassungsrechtlich zulässig sind – Beachtung durch den Soldaten.¹⁰⁷⁸

Auch in den der Grundpflicht des § 7 SG folgenden Dienstpflichten sind Pflichten des Soldaten gegenüber Staat und Gesellschaft normiert. So verpflichtet § 8 SG den Soldaten zur Treue gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dabei ist unter „Eintreten“ im Sinne des § 8 SG zu verstehen, dass der Soldat diese Grundordnung als absoluten Wert begreift und sich aktiv zu ihr bekennt.¹⁰⁷⁹ Weiter wird vom Soldaten verlangt, dass er in dienstlichen Angelegenheiten verschwiegen ist¹⁰⁸⁰ und sich durch sein Verhalten in und außer Dienst¹⁰⁸¹ sowie im Ausland¹⁰⁸² dem Ansehen und Vertrauen, das sein Dienst als Soldat erfordert, gerecht wird.

Weitere Verpflichtungen betreffen das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft¹⁰⁸³, das Verbot, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf

¹⁰⁷⁵ VerwG, NZWehr 1979, S. 230 ff. [233].

¹⁰⁷⁶ Urteil des BVerwG vom, 31. Juli 1996, 2 WD 21.96, m.W.N.; BVerwGE 113, 48 [50].

¹⁰⁷⁷ Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rn. 522.

¹⁰⁷⁸ Die Pflicht zur Teilnahme von Berufs- und Zeitsoldaten an Friedensmission hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, BVerwGE 103, 361 [365]. Offengelassen wurde die Frage, ob auch Wehrdienstleistende zu Friedensmissionen verpflichtet werden können.

¹⁰⁷⁹ BVerwGE 113, 48 [51].

¹⁰⁸⁰ § 14 SG.

¹⁰⁸¹ § 17 Abs. 1 – 3 SG.

¹⁰⁸² § 16 SG.

¹⁰⁸³ § 18 SG; die Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht zwangsläufig, sondern nur aufgrund einer dienstlichen Anordnung.

seine dienstliche Tätigkeit anzunehmen¹⁰⁸⁴ sowie das Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit ohne entsprechende Genehmigung¹⁰⁸⁵.

bb) Pflichten gegenüber dem Dienstherrn

Dem Anspruch des Soldaten auf Durchführung eines geordneten Dienstbetriebes stehen entsprechende Dienstpflichten gegenüber, die es dem Dienstherrn ermöglichen sollen, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Diese Dienstpflichten sind als „Mitwirkungspflichten“ des Soldaten ausgestaltet, die einen geordneten Dienstbetrieb erst ermöglichen.

Kernpflicht ist hierbei die in § 13 SG konstituierte Pflicht zur Wahrheit in dienstlichen Angelegenheiten. Eine bewusst wahrheitswidrige dienstliche Meldung kann insbesondere im militärischen Einsatz zu gravierenden Schäden führen; im äußersten Fall können dadurch sogar Menschenleben gefährdet werden. Die Führung einer Armee ist nicht möglich, ohne dass sich die militärische Leitung auf die Richtigkeit der abgegebenen dienstlichen Meldungen, Erklärungen und Aussagen verlassen kann. Auch wenn diese im Einzelfall nicht überprüfbar sind oder nicht überprüft werden, werden auf ihrer Grundlage im Frieden und erst Recht im Einsatzfall Entschlüsse von größter Tragweite gefasst. Täuscht ein Soldat aus eigennützigen Beweggründen seinen Dienstherrn, stört er das Vertrauensverhältnis zu ihm nachhaltig und begründet ernsthafte Zweifel an seiner Zuverlässigkeit, Integrität und Treuebereitschaft; im Ergebnis büßt er allgemein seine Glaubwürdigkeit ein. Der Gesetzgeber hat daher die Wahrheitspflicht bewusst als Dienstpflicht ausgestaltet, so dass eine Pflichtverletzung als Dienstvergehen disziplinarisch geahndet werden kann.¹⁰⁸⁶

Eine weitere Verpflichtung dem Dienstherrn gegenüber besteht in der Pflicht zur Gesunderhaltung.¹⁰⁸⁷ Ein geordneter Dienstbetrieb ist nur dann aufrecht zu erhalten, wenn mit der Verfügbarkeit des geplanten Personals gerechnet werden kann.

¹⁰⁸⁴ § 19 SG.

¹⁰⁸⁵ § 20 SG.

¹⁰⁸⁶ Die besondere Bedeutung der Wahrheitspflicht gerade im militärischen Bereich zeigt sich auch darin, dass außer im Soldatengesetz im übrigen Dienst- und Beamtenrecht auf eine Formulierung einer Pflicht zur Wahrheit verzichtet wurde; vgl. zur Bedeutung der Wahrheitspflicht im militärischen Bereich die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise: Urteil vom 5. April 2001, BVerwG 2 WD 49.00, Urteil vom 24. Juni 1992, BVerwGE 93, 265.

¹⁰⁸⁷ § 17 Abs. 4 SG.

cc) Pflichten gegenüber den Kameraden

Nicht nur das Verhältnis von Soldat zu Staat und Gesellschaft bzw. dem Dienstherrn wird von den Dienstpflichten geregelt, sondern auch das Verhältnis der Soldaten untereinander. Wesentliches Kriterium für ein gutes Funktionieren der Streitkräfte ist die gegenseitige Hilfe und Kooperation der Soldaten.¹⁰⁸⁸ Dies soll durch die Kameradschaftspflicht des § 12 SG gewährleistet werden. Alle Soldaten – gleichgültig, welchen Dienstgrad oder welche Dienststellung sie einnehmen – sind danach verpflichtet, die Würde, Ehre und die Rechte der Kameraden zu achten sowie ihnen in Not und Gefahr beizustehen.¹⁰⁸⁹ Dies schließt die gegenseitige Toleranz mit ein.¹⁰⁹⁰

Insoweit ist das Verbot der politischen Betätigung, wie es § 15 SG formuliert, auch eine Ausgestaltung der Kameradschaftspflicht.¹⁰⁹¹ Es soll verhindert werden, dass ein Soldat gegen seinen Willen in eine politische Diskussion gezogen wird, der er aufgrund der engen Lebensgemeinschaft im dienstlichen Bereich nicht oder nur schwer ausweichen kann.¹⁰⁹²

b) Besondere soldatische Pflichten

aa) Pflichten der Vorgesetzten

Der Vorgesetzte¹⁰⁹³ trägt aufgrund seiner herausgehobenen Dienststellung in besonderem Maße Verantwortung. Dieser zusätzlichen, über die allgemeinen soldatischen Pflichten hinausgehenden Verantwortung bei der Pflichterfüllung trägt der Katalog der in § 10 SG zusammengefassten Regelungen Rechnung.

¹⁰⁸⁸ Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 533 ff.

¹⁰⁸⁹ § 12 Satz 2 SG; durch die Kameradschaft werde also immaterielle („Würde“, „Ehre“) und materielle („Rechte“ wie z.B. das Eigentums- oder Besitzrecht) Interessen geschützt. Vgl. Fürst, Walther/Arndt, Horst, Soldatenrecht, Berlin 1992, § 12 Rn. 4 ff.

¹⁰⁹⁰ Das Toleranzgebot des § 12 Satz 3 SG schreibt die „gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen“ vor.

¹⁰⁹¹ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 SG.

¹⁰⁹² Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 535 f.

¹⁰⁹³ Für das Vorliegen der Vorgesetztereigenschaft ist nicht zwangsläufig ein Vorgesetztenverhältnis ausschlaggebend. Vielmehr ist es ausreichend, dass ein Soldat aufgrund seines Dienstgrades eine Vorgesetztenfunktion ausüben könnte.

Den eigentlichen Pflichten ist in § 10 Abs. 1 SG als Leitlinie für das Verhalten der militärischen Vorgesetzten vorangestellt, dass er seinen Untergebenen beispielhaft in Haltung und Pflichterfüllung sein soll. Obwohl § 10 Abs. 1 SG keine Dienstpflicht begründet, kann eine Übereinstimmung mit dieser Verhaltensrichtlinie im Disziplinarverfahren als Bewertungskriterium bei der Maßnahmenzumessung mit herangezogen werden.

Eine echte Dienstpflicht ist hingegen § 10 Abs. 2 SG: Der Vorgesetzte ist seinen Untergebenen gegenüber zur Dienstaufsicht verpflichtet und für deren Disziplin verantwortlich. Dies bedeutet, dass der militärische Vorgesetzte dem Dienstherrn gegenüber zur Durchführung des ordentlichen Dienstbetriebes verpflichtet ist, aber auch, dass er die Untergebenen zur Pflichterfüllung anhalten muss.¹⁰⁹⁴

Die Fürsorgepflicht des § 10 Abs. 3 SG legt dem Vorgesetzten auf, seine Untergebenen nach Recht und Gesetz zu behandeln sowie sie wohlwollend zu begleiten. Außerdem hat er sie vor Schäden und Nachteilen zu bewahren.¹⁰⁹⁵

Kennzeichnend für den Vorgesetzten ist das Recht zur Befehlsgabe. Allerdings darf er gemäß § 10 Abs. 4 SG nur rechtmäßige Befehle zu dienstlichen Zwecken geben. Für diese trägt er die Verantwortung und hat ihre Ausführung durchzusetzen¹⁰⁹⁶

Als letzte Vorgesetztenpflicht nennt § 10 Abs. 6 SG die Pflicht zur Zurückhaltung. Dies bedeutet, dass Vorgesetzte bei ihren dienstlichen und außerdienstlichen Äußerungen Untergebenen gegenüber die notwendige Rücksicht auf deren Empfindungen aufbringen und ihre Meinung tolerant, sachlich und besonnen vertreten müssen. Dadurch sollen sie das notwendige Vertrauen der Untergebenen in ihre Befehlsautorität erhalten. Im Bereich der politischen Meinung schreibt § 15 Abs. 4 SG eine besondere Zurückhaltung für den Vorgesetzten vor.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Bornemann, Peter, Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989, S. 75 f.

¹⁰⁹⁵ Scherer, Werner/Alff, Richard, Soldatengesetz, 7. Auflage, München 2003, § 10 Rn. 20 ff.

¹⁰⁹⁶ § 10 Abs. 5 SG.

bb) Pflichten der Untergebenen

Den Pflichten des Vorgesetzten auf der einen stehen auf der anderen Seite besondere Pflichten des Untergebenen gegenüber. Dies sind die Gehorsamspflicht¹⁰⁹⁷ und die Pflicht zur Wahrung der Disziplin und zur Achtung des Vorgesetzten.¹⁰⁹⁸

Die Gehorsamspflicht gebietet die vollständige, unverzügliche und gewissenhafte Ausführung eines Befehls des Vorgesetzten.¹⁰⁹⁹ Die Wahrung der Disziplin erlegt dem Untergebenen auf, sich in Loyalität gegenüber seinen Vorgesetzten selbstbeherrscht in das militärische Gefüge einzuordnen.¹¹⁰⁰

4. Befehl und Gehorsam

Auch für die Bundeswehr stellen Befehl und Gehorsam die Grundlage der militärischen Ordnung dar; sie sind Bedingung für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Wie allerdings schon die entsprechenden Regelungen über die Dienstpflichten der Vorgesetzten und Untergebenen zeigen, bestehen weder Befehl noch Gehorsam schrankenlos, sondern haben sich an den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu orientieren.

Der Befehl unterliegt daher sowohl persönlichen als auch sachlichen Schranken, die nicht durchbrochen werden dürfen, damit der Befehl nicht rechtswidrig wird. Die persönlichen Schranken begrenzen die Befehlsgewalt, die sachlichen Schranken regeln die gesetzlich zulässigen Inhalte von Befehlen.

a) Befehlsgewalt

Eine Legaldefinition des Befehls findet sich in § 2 Nr. 2 WStGB; diese Definition ist auch auf die Bestimmungen des Soldatengesetzes anzuwenden.¹¹⁰¹ Danach ist ein Befehl eine „Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein Vorgesetzter [...] einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt“. Unter einer Anweisung ist das fordernde Verlangen zu einem Tun oder Unterlassen in Form

¹⁰⁹⁷ § 11 SG; diese Vorschrift korrespondiert mit der Vorgesetztenpflicht des § 10 Abs. 4 und 5 SG.

¹⁰⁹⁸ § 17 Abs. 1 SG; diese Vorschrift korrespondiert mit der Vorgesetztenpflicht des § 10 Abs. 2 SG bzw. § 10 Abs. 6 SG

¹⁰⁹⁹ § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 SG.

¹¹⁰⁰ BVerwGE 86, 188 [191].

¹¹⁰¹ BVerwGE 86, 349 [350].

eines Verbots oder Gebots zu verstehen.¹¹⁰² Eine Anweisung, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, stellt daher keinen Befehl dar und kann somit auch nicht durch den Befehlsgeber durchgesetzt werden.¹¹⁰³

Entscheidende Voraussetzung für die Erteilung eines Befehls ist das Vorliegen der Vorgesetzten-eigenschaft in der Person des anweisenden Soldaten. Nach § 1 Abs. V Satz 1 SG sind nur Vorgesetzte befugt, Befehle zu erteilen. Die Verbindlichkeit eines Befehls richtet sich daher nach der Befehlskompetenz des anweisenden Soldaten. Diese abstrakte Befehlskompetenz ist durch die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung)¹¹⁰⁴ geregelt worden. Grundsätzlich ist dabei die Befehlskompetenz nicht an den höheren Dienstgrad im Verhältnis Befehlsgeber/Befehlsempfänger geknüpft; Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Vorgesetztenverhältnisses sind vielmehr funktionale Gesichtspunkte.¹¹⁰⁵ Entscheidend ist die Dienststellung, die der Vorgesetzte im Streitkräfteaufbau einnimmt.

Die Vorgesetztenverordnung unterscheidet zwischen Vorgesetzten aufgrund ihrer Dienststellung¹¹⁰⁶, Vorgesetzten aufgrund des Dienstgrades¹¹⁰⁷, Vorgesetzten aufgrund besonderer Anordnung¹¹⁰⁸ und Vorgesetzte aufgrund eigener Erklärung¹¹⁰⁹. Weitere Befehlsbefugnis haben ferner im Falle der vorläufigen Festnahme eines

¹¹⁰² Schölz, Joachim/Lingens, Eric, Wehrstrafgesetz, 4. Auflage, München 2000, § 2 Rn. 8.

¹¹⁰³ Zum Abgrenzung des Befehls vgl. Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997, § 1 WBO Rdn. 124 ff.

¹¹⁰⁴ Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (BGBl. I S. 459); diese Verordnung ist aufgrund § 1 Abs. 5 Satz 2 SG i.V.m. § 72 Abs. 2 SG erlassen worden.

¹¹⁰⁵ Vgl. Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 9. ff., S 9 ff. (12); Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 607.

¹¹⁰⁶ Dies sind nach § 1 VorgV die unmittelbaren Vorgesetzten, die ihrer Dienststellung gemäß einen militärischen Verband, eine Einheit oder Teileinheit oder eine Dienststelle leiten, nach § 2 VorgV die Fachvorgesetzten, die ihrer Dienststellung gemäß den Fachdienst (zum Fachdienst zählen Sanitäts-, Militärmusik- und militärgeographischer Dienst) und nach § 3 VorgV Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich (zum besonderen Aufgabenbereich gehören beispielsweise militärische Wachen und Feldjäger).

¹¹⁰⁷ § 4 VorgV; nach dieser Regelung begründet die höhere Dienstgradgruppe lediglich innerhalb von Kompanien oder entsprechenden Einheiten, an Bord von Schiffen, in Stäben oder innerhalb umschlossener militärischer Anlagen die Vorgesetzten-eigenschaft.

¹¹⁰⁸ § 5 VorgV; nach dieser Regelung kann ein Vorgesetzter seine Untergebenen einem dritten Soldaten vorübergehend für eine bestimmte Aufgabe unterstellen. Der dritte Soldat hat dann bezüglich der bestimmten Aufgabe die Befehlsbefugnis.

¹¹⁰⁹ § 6 VorV; nach dieser Regelung können sich in bestimmten Ausnahmesituationen Soldaten gegenüber rangniedrigeren Soldaten zum Vorgesetzten erklären.

Soldaten der festnehmende Offizier oder Unteroffizier¹¹¹⁰ bzw. der Bundesminister der Verteidigung¹¹¹¹ und – im Verteidigungsfall – der Bundeskanzler¹¹¹².

Neben diesen persönlichen Beschränkungen wird die Befehlskompetenz auch durch sachliche Schranken begrenzt. Nach § 10 Abs. 4 SG darf ein Befehl nur zu dienstlichen Zwecken erteilt werden. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal „dienstlicher Zweck“ weit auszulegen; alle Befehle, die der Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr dienen, erfüllen dieses Kriterium.¹¹¹³ Weiter darf ein Befehl weder gegen die Regeln des Völkerrechts¹¹¹⁴ noch gegen Gesetze und Dienstvorschriften¹¹¹⁵ verstoßen. Ein Befehl, der diese Vorgaben verletzt, ist rechtswidrig und hätte nicht erteilt werden dürfen.

Die Verantwortung hierfür trägt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 SG der Befehlsgeber. Da er durch die Erteilung eines rechtswidrigen Befehls regelmäßig die Dienstpflicht des § 10 Abs. 4 SG verletzt hat, ist er unter der Maßgabe des § 23 Abs. 3 SG disziplinarrechtlich zu belangen; unter Umständen kann durch den rechtswidrigen Befehl auch eine Wehrstraftat nach den §§ 32 – 34 WStG i.V.m. § 36 WStG verwirkt sein.

b) Grenzen der Gehorsamspflicht

Nach § 11 Abs. 1 SG hat jeder Soldat Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Befehl rechtswidrig ist oder nicht. Zwischen der Rechtmäßigkeit eines Befehls und der Gehorsamspflicht besteht keine Kongruenz;¹¹¹⁶ vielmehr wird bei jedem Befehl die Rechtmäßigkeit und seine Verbindlichkeit vermutet. Diese Vermutungsregel, die die Kollision der Gehorsamspflicht auf der einen und die Pflicht zum rechtstreuen Handeln auf der anderen Seite zugunsten der Gehorsamspflicht auflöst, wird mit dem grundsätzlichen

¹¹¹⁰ § 21 Abs. 2 S. 2 WDO i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b WDO.

¹¹¹¹ Art. 65a GG.

¹¹¹² Art. 115b GG.

¹¹¹³ Vgl. Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 612.

¹¹¹⁴ Der Begriff „Völkerrecht“ i.S.d. § 10 Abs. 4 SG umfasst dabei mehr als die in Art. 25 GG genannten „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“: Er bezieht auch die besonderen Regeln des Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrechts mit ein, vgl. Fleck, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994.

¹¹¹⁵ Diese Bestimmung des § 10 Abs. 4 SG ist lediglich deklaratorischen Charakters: Die Bundeswehr und ihre Befehlshaber sind schon über Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

¹¹¹⁶ Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 623, 631 ff.

Vertrauen, das der Untergebene in die rechtmäßige Befehlsgebung seines Vorgesetzten haben darf, begründet.¹¹¹⁷ Den Untergebenen trifft daher keine Verpflichtung, die Befehle seines Vorgesetzten hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass auch rechtswidrige Befehle verbindlich sind, die Untergebenen mithin zu ihrer Ausführung verpflichtet sind.

Ist allerdings die Rechtswidrigkeit eines Befehls so offensichtlich, dass der Soldat auch ohne umfangreiche Prüfung den Mangel des Befehls erkennen kann, entfaltet der Befehl ausnahmsweise keine Gehorsamspflicht; die Vermutungsregel für die Rechtmäßigkeit des Befehls gilt in diesem Fall nicht.

Unverbindlich ist ein Befehl dann, wenn er die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde.¹¹¹⁸ Ferner ist er unverbindlich, wenn er objektiv unausführbar¹¹¹⁹ oder unzumutbar¹¹²⁰ ist.¹¹²¹ Bei derartigen unverbindlichen Befehlen trifft den Untergebenen keine Verpflichtung zur Befolgung; befolgt er ihn dennoch, trägt er hierfür grundsätzlich nicht die Verantwortung.

Anderes gilt für die ebenfalls unverbindlichen Befehle, deren Ausführung eine Straftat begründen oder – mit einem vergleichbaren Unrechtsgehalt wie eine Straftat – gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen würde. In diesem Fall darf der Soldat den Befehl nicht ausführen; in trifft diesbezüglich eine „Pflicht zum Ungehorsam“.¹¹²² Erkennt der Soldat den Unrechtsgehalt dieses Befehls oder muss er den Unrechtsgehalt erkennen, handelt er rechtswidrig und schuldhaft und ist hierfür gemäß § 5 Abs. 1 WStG verantwortlich.¹¹²³

¹¹¹⁷ Vgl. Stratenwerth, Günter, Verantwortung und Gehorsam: Zur strafrechtlichen Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, Tübingen 1958, S. 52 f., 99 ff., 165 ff.

¹¹¹⁸ § 11 Abs. 1 Satz 3 SG.

¹¹¹⁹ Ein Fall der objektiven Unausführbarkeit liegt beispielsweise dann vor, wenn der mit dem Befehl angestrebte Erfolg bereits eingetreten ist.

¹¹²⁰ Ein Befehl ist dann unzumutbar, wenn der mit ihm angestrebte Erfolg in keinem Verhältnis zu Art und Tiefe des Eingriffs in die Sphäre des Untergebenen ist.

¹¹²¹ Vgl. zu Gründen der Unverbindlichkeit Lingens, Eric/Marignoni, Hartmut, Vorgesetzter und Untergebener – Ein Grundriss zum Befehlsrecht, 2. Auflage, Herford 1984, S. 58 ff.

¹¹²² § 11 Abs. 2 Satz 1 SG.

¹¹²³ § 11 Abs. 2 Satz 2 SG.

III. Die Ahndung soldatischer Normverstöße

Für Verstöße gegen die militärische Ordnung der deutschen Streitkräfte stehen mit der erzieherischen Maßnahme, dem Disziplinar- und dem Wehrstrafrecht drei Instrumente zur Verfügung, mit denen ein soldatisches Fehlverhalten geahndet werden kann. Je nach Schwere der Verfehlung kann somit auf eine vielfach abgestufte Palette von Reaktionsmöglichkeiten auf das Verhalten des Soldaten zurückgegriffen werden.

Der Aspekt der auf ein in Zukunft geändertes Verhalten des Soldaten zielende präventive Charakter der einzelnen Maßnahmen nimmt dabei mit der Schwere des zu ahndenden Dienstvergehens ab; stattdessen tritt das repressive Element der Maßnahmen in Form der auf Sühne zielenden Strafe verstärkt in den Mittelpunkt der Sanktionen.¹¹²⁴

1. Erzieherische Maßnahme

Als mildeste Form der Reaktion auf soldatisches Fehlverhalten kann der Vorgesetzte auf eine Reihe von erzieherischen Maßnahmen zurückgreifen. Mit diesen ist ihm die Möglichkeit gegeben, auf Mängel in Erziehung und Ausbildung eigenverantwortlich und angemessen zu reagieren.

Da bereits durch diese Maßnahmen für den Betroffenen spürbar in seine Rechtspositionen eingegriffen wird, wurden die erzieherischen Maßnahmen auch im Interesse einer einheitlichen Handhabung durch Erlass einer Zentralen Dienstvorschrift geregelt.¹¹²⁵ In ihr sind als erzieherische Maßnahmen die nachdrückliche Dienstaufsicht, die Ermahnung und Belehrung bezüglich festgestellter Ausbildungsmängel, das Versagen des Ausganges nach Dienstschluss oder am Wochenende sowie die Ablösung des betroffenen Untergebenen von seiner bisherigen dienstlichen Verwendung genannt. Explizit betont wird der Erziehungsgedanke und ebenso nachdrücklich wird ein auch nur hintergründiger Strafzweck verboten.¹¹²⁶

¹¹²⁴ Vgl. Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 701 f.

¹¹²⁵ Erlass „Erzieherische Maßnahmen“, ZDv 14/3 B 160.

¹¹²⁶ Vgl. Walz, Dieter, Rechtsfragen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“, NZWehr 1985, S. 177 ff.

2. Wehrdisziplinarrecht

a) Zweck von Disziplinarmaßnahmen

Das Wehrdisziplinarrecht dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte und der Wiederherstellung der militärischen Disziplin.¹¹²⁷ Die Disziplinarmaßnahmen sollen dabei erzieherisch wirken und das Verhalten des gemäßregelten Soldaten für die Zukunft ändern, damit die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erhalten bleibt. Die Betonung des Erziehungsgedankens des Wehrdisziplinarrechts zeigt sich u.a. schon darin, dass seit der Änderung der Wehrdisziplinarordnung 1972¹¹²⁸ der Begriff „Disziplinarstrafe“ durch „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt wurde.

Durch die Disziplinarmaßnahmen soll ein Dienstvergehen geahndet werden. Diese Grundlage des Disziplinarverfahrens ist in § 23 Abs. 1 SG normiert. Danach begeht ein Dienstvergehen, wer vorsätzlich und schuldhaft¹¹²⁹ eine der in §§ 6 ff. SG genannten Dienstpflichten verletzt. Die Dienstpflichten stellen somit den materiellen Teil des Disziplinarrechts dar.¹¹³⁰

b) Das System der Disziplinarmaßnahmen

Die Wehrdisziplinarordnung unterscheidet einfache¹¹³¹ und gerichtliche¹¹³² Disziplinarmaßnahmen. Diese finden je nach Schwere des Dienstvergehens Anwendung.¹¹³³

aa) Einfache Disziplinarmaßnahmen

Die Befugnis, einfache Disziplinarmaßnahmen nach §§ 22 ff. WDO zu verhängen, steht gemäß § 27 Abs. 1 WDO den Disziplinarvorgesetzten zu. Grundsätzlich sind

¹¹²⁷ Vgl. BVerfG, NJW 1967, 1651.

¹¹²⁸ Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 23. August 1972 (BGBl. I 1972, S. 1481).

¹¹²⁹ Für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Schuld gelten die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze.

¹¹³⁰ Vgl. Scherer, Werner/Alff, Richard, Soldatengesetz, 7. Auflage, München 2003, vor § 6 Rdn. 10.

¹¹³¹ §§ 22 ff. WDO.

¹¹³² §§ 58 ff. WDO.

¹¹³³ Vgl. die ausführliche Darstellung über Dienstvergehen und ihre Ahndung in: Schwandt, Eberhard Ulrich, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, ZBR 1997, S. 301 ff. (Teil I); 1999, S. 77 ff. (Teil II); 2001, S. 269 ff. (Teil III).

der truppdienstliche Vorgesetzte¹¹³⁴ sowie dessen truppdienstlichen Vorgesetzten der Disziplinarvorgesetzte; die Wehrdisziplinarordnung bestimmt allerdings in einigen Ausnahmefällen auch andere Disziplinarvorgesetzte.¹¹³⁵ Der Disziplinarvorgesetzte ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WDO für die Ausübung der Disziplinarbefugnis zuständig.

Die Disziplinarbefugnis ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 WDO nicht an die Person des Disziplinarvorgesetzten, sondern an seine Dienststellung gebunden. Dabei ist die Disziplinarbefugnis, die einer Dienststellung zukommt, gestaffelt: Je höher die Dienststellung ist, desto umfangreicher ist die Disziplinarbefugnis. Die niedrigste Dienststellung, die mit Disziplinarbefugnis ausgestattet ist, ist die des Kompaniechefs;¹¹³⁶ ab der Dienststellung eines Regimentskommandeurs hat der Disziplinarvorgesetzte die Befugnis, alle einfachen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.¹¹³⁷ Höchster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung.¹¹³⁸

Der Disziplinarvorgesetzte kann im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.¹¹³⁹ Die mildeste einfache Disziplinarmaßnahme ist der Verweis.¹¹⁴⁰ Dies ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens. Er kann nach § 23 Abs. 2 WDO auch als strenger Verweis vor der Truppe bekannt gemacht werden.

Die nächstbelastende einfache Disziplinarmaßnahme ist die Disziplinarbuße.¹¹⁴¹ Die Höhe dieser Geldbuße darf den Betrag der einmonatigen Dienstbezüge nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Disziplinarbuße hat der Disziplinarvorgesetzte die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen.¹¹⁴²

¹¹³⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 VorgV.

¹¹³⁵ Vgl. § 31 WDO. Hierzu ausführlich: Dau, Klaus, Wehrdisziplinarordnung, 4. Auflage, München 2002, § 31.

¹¹³⁶ § 28 Abs. 1 Nr. 1 WDO.

¹¹³⁷ § 28 Abs. 1 Nr. 3 WDO.

¹¹³⁸ § 27 Abs. 1 Satz 2 WDO.

¹¹³⁹ Gemäß § 58 Abs. 6 WDO dürfen auch Wehrdienstgerichte einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

¹¹⁴⁰ § 23 Abs. 1 WDO.

¹¹⁴¹ § 24 WDO.

¹¹⁴² § 24 Abs. 2 WDO.

Die Ausgangsbeschränkung nach § 25 WDO, mit der dem Soldat untersagt wird, bis längstens drei Wochen die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen, kann auch in verschärfter Form verhängt werden. Dabei ist es dem Soldaten dann verboten, Gemeinschaftsräume zu betreten oder Besuch zu empfangen.¹¹⁴³

Die belastendste einfache Disziplinarmaßnahme ist der Disziplinararrest.¹¹⁴⁴ Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen. Da der Disziplinararrest eine freiheitsentziehende Maßnahme ist, die nach der Vorschrift des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG nur durch richterliche Entscheidung angeordnet werden darf, ist bei Verhängung des Disziplinararrestes die Zustimmung des zuständigen Truppendienstrichters einzuholen. Das hierfür erforderliche Mitwirkungsverfahren ist in § 40 WDO geregelt.¹¹⁴⁵

Grundsätzlich darf für ein und dasselbe Disziplinarvergehen nur eine (einfache) Disziplinarmaßnahme verhängt werden.¹¹⁴⁶ Als Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung¹¹⁴⁷ bzw. – im Falle von mehr als eintägiger unerlaubter Abwesenheit – Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung bzw. Disziplinararrest¹¹⁴⁸ nebeneinander verhängt werden.

bb) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

Die in §§ 58 ff. WDO geregelten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen werden in erster Instanz durch die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 WDO i.V.m. § 68 WDO zuständigen Truppendienstgerichte als Wehrdienstgerichte verhängt. Für die Ermittlung¹¹⁴⁹ und Anschuldigung¹¹⁵⁰ der Disziplinarvergehen ist der Wehrdisziplinaranwalt beim Truppendienstgericht bestellt.¹¹⁵¹ Als Berufungsinstanz sind die beim Bundesverwaltungsgericht gebildeten Wehrdienstsenate zuständig.¹¹⁵²

¹¹⁴³ § 25 Abs. 1 Satz 2 WDO.

¹¹⁴⁴ § 26 WDO.

¹¹⁴⁵ Vgl. mit weiterführenden Ausführungen: Dau, Klaus, Zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts, NZWehrr 1969, S. 81 ff. (84); Ipsen, Knut, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens bei Arreststrafen nach der Wehrdisziplinarordnung, NZWehrr 1968, S. 62 ff.

¹¹⁴⁶ § 22 Abs. 2 Satz 2 WDO.

¹¹⁴⁷ § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WDO.

¹¹⁴⁸ § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WDO.

¹¹⁴⁹ §§ 92 Abs. 1 und 97 Abs. 1 WDO.

¹¹⁵⁰ § 99 Abs. 1 WDO.

¹¹⁵¹ § 81 WDO; bezüglich der Besetzung der Truppendienstgerichte sowie der Aufgaben des Wehrdisziplinaranwalts vgl. Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 9. ff. (13).

¹¹⁵² §§ 80 und 115 ff. WDO.

Die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen werden je nach Schwere des Disziplinarvergehens verhängt. Die mildeste gerichtliche Disziplinarmaßnahme ist die Kürzung der Dienstbezüge.¹¹⁵³ Diese können in einer Höhe von mindestens einem Zwanzigstel bis höchstens einem Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu längstens fünf Jahren gekürzt werden.

Als nächste gerichtliche Disziplinarmaßnahme kann das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot gemäß § 60 WDO aussprechen. Für die Dauer von einem bis vier Jahre darf der Soldat nicht befördert und in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden.

Mit der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung vom 16 August 2001¹¹⁵⁴ wurde die Herabsetzung innerhalb der Besoldungsgruppe¹¹⁵⁵ neu in den Katalog der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen aufgenommen. Diese Maßnahme, die in den Fällen, in denen ein Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist,¹¹⁵⁶ angewandt werden kann, kann für den Fall, dass ein Beförderungsverbot zur Ahndung eines Dienstvergehens nicht mehr ausreicht, eine Dienstgradherabsetzung allerdings als zu harte Maßnahme erscheint, verhängt werden.

Durch die Maßnahme der Dienstgradherabsetzung¹¹⁵⁷ kann ein Soldat – je nach Schwere des von ihm begangenen Dienstvergehens – um einen oder mehrere Dienstgrade herabgesetzt werden. Offiziere können dabei bis zum Leutnant, Unteroffiziere mit Portepee bis zum Feldwebel und die übrigen Soldaten bis zum untersten Mannschaftsdienstgrad degradiert werden. Eine Wiederbeförderung ist gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 WDO frühestens nach drei Jahren möglich, es sei denn, das Truppendienstgericht erkennt in besonderen Fällen im Urteil auf eine Wiederbeförderung schon nach zwei Jahren¹¹⁵⁸.

¹¹⁵³ § 59 WDO.

¹¹⁵⁴ Die Neufassung ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft, vgl. § 147 WDO.

¹¹⁵⁵ § 61 WDO.

¹¹⁵⁶ Dies ist beispielsweise bei den Hauptleuten, den Oberstleutnanten und den Obristen der Fall.

¹¹⁵⁷ § 62 WDO.

¹¹⁵⁸ § 62 Abs. 3 Satz 3 WDO.

Die belastendste gerichtliche Disziplinarmaßnahme ist die Entfernung aus dem Dienstverhältnis.¹¹⁵⁹ Durch diese gerichtliche Entscheidung wird das Wehrdienstverhältnis beendet.

Als gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, die gegen Soldaten im Ruhestand verhängt werden können, nennt die Wehrdisziplinarordnung die Kürzung des Ruhegehaltes¹¹⁶⁰, die Aberkennung des Ruhegehaltes¹¹⁶¹ und die Aberkennung des Dienstgrades¹¹⁶².

Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen dürfen grundsätzlich nicht zusammen verhängt werden.¹¹⁶³ Eine Ausnahme hiervon bildet § 58 Abs. 4 Satz 1 WDO, nach dem die Kürzung der Dienstbezüge und ein Beförderungsverbot für ein und dasselbe Disziplinarvergehen gleichzeitig ausgesprochen werden können.

c) Das Disziplinarverfahren

Das Wehrdisziplinarverfahren lehnt sich mit seinen Verfahrensregeln stark am Strafprozessrecht an.¹¹⁶⁴ Dies lässt sich mit der Ähnlichkeit der Verfahrensschritte erklären: Dienstvergehen sollen aufgeklärt und geahndet werden; mit ihrer Ahndung soll die Disziplin innerhalb der Truppe wiederhergestellt und für die Zukunft sollen ähnliche Vorkommnisse verhindert werden. Insbesondere bei den Verfahrensstufen Ermittlung und Aufklärung lassen sich dabei vielfältige Parallelen zum Strafprozessrecht ziehen.

Der Verfahrensgang im Disziplinarverfahren beginnt damit, dass dem Disziplinarvorgesetzten Umstände bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens eines ihm unterstellten Soldaten begründen. Daraufhin hat er gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 WDO den Sachverhalt zu ermitteln. Von den Ermittlungen ist der Soldat gemäß § 32 Abs. 4 WDO in Kenntnis zu setzen. Hält der Disziplinarvorgesetzte es nun für erwiesen, dass ein Disziplinarvergehen begangen wurde, prüft er nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er dagegen vorgehen

¹¹⁵⁹ § 63 WDO.

¹¹⁶⁰ § 64 WDO.

¹¹⁶¹ § 65 WDO.

¹¹⁶² § 66 WDO.

¹¹⁶³ § 58 Abs. 4 Satz 3 WDO.

¹¹⁶⁴ § 91 Abs. 1 Satz 1 WDO.

will.¹¹⁶⁵ Insbesondere entscheidet er, ob das Disziplinarvergehen eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt.¹¹⁶⁶ Ist dies der Fall, kann er eine Disziplinarmaßnahme verhängen, sofern diese von seiner Disziplinarbefugnis gedeckt ist. Andernfalls meldet er das Verfahren an den nächsten Disziplinarvorgesetzten mit der entsprechenden Disziplinarbefugnis weiter¹¹⁶⁷ oder führt die Entscheidung der Einleitungsbehörde¹¹⁶⁸ über die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens herbei¹¹⁶⁹. Hat der Soldat mit dem Dienstvergehen gleichzeitig eine Straftat begangen, gibt er – sofern dies die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts und der Schuld gebietet, gemäß § 33 Abs. 3 WDO an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab.¹¹⁷⁰

Reicht die Disziplinarbefugnis des Disziplinarvorgesetzten aus und entschließt er sich zur Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, wird diese durch dienstliche Bekanntgabe der – schriftlich festgelegten¹¹⁷¹ – Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt.¹¹⁷² Dem Soldat muss vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 32 Abs. 5 WDO stets die Möglichkeit gegeben werden, Umstände zu seiner Entlastung vorzubringen. Ebenso ist die Vertrauensperson zum Sachverhalt und zur Person des Soldaten zu hören.¹¹⁷³

Für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist der Disziplinarvorgesetzte – und im gerichtlichen Verfahren auch das Truppendienstgericht – an die Richtlinien des § 38 WDO gebunden. Bei der Maßnahmenbemessung sind dabei sowohl die Umstände der Tat als auch Umstände, die in der Person des Soldaten liegen, zu berücksichtigen. Eigenart und Schwere des Dienstvergehens gehen ebenso in die Bewertung ein wie die Auswirkungen, die die Tat gezeitigt hat. In der Person des Soldaten muss das Maß seiner Schuld geprüft werden; ferner sollen seine

¹¹⁶⁵ § 15 Abs. 2 WDO.

¹¹⁶⁶ § 33 Abs. 1 WDO.

¹¹⁶⁷ § 33 Abs. 1 Satz 2 WDO i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 1 WDO.

¹¹⁶⁸ Einleitungsbehörde ist der Kommandeur einer Division bzw. ein höherer Disziplinarvorgesetzter, § 91 WDO i.V.m. § 41 WDO.

¹¹⁶⁹ § 33 Abs. 1 Satz 2 WDO.

¹¹⁷⁰ Unterlässt der Vorgesetzte dies, kann er sich u.U. der Wehrstrafat der unterlassenen Mitwirkung bei Strafverfahren nach § 40 WStG strafbar machen.

¹¹⁷¹ § 37 Abs. 2 Satz 1 WDO.

¹¹⁷² § 37 Abs. 2 WDO.

¹¹⁷³ § 4 WDO i.V.m. § 27 SBG.

Persönlichkeit, die bisherige Führung und seine Beweggründe zur Tat die Entscheidungsfindung beeinflussen.

Hält der Disziplinarvorgesetzte die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens für geboten, gibt er den Fall an die Einleitungsbehörde ab.¹¹⁷⁴ Diese eröffnet durch Einleitungsverfügung gemäß § 93 Abs. 1 WDO das gerichtliche Disziplinarverfahren; danach macht der Wehrdisziplinaranwalt die Sache – nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungen¹¹⁷⁵ – durch Vorlegung einer Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht anhängig.¹¹⁷⁶

Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht entspricht in seinen Verfahrensgrundsätzen den Vorschriften des Strafprozessrechts.¹¹⁷⁷ Die Hauptverhandlung ist von der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit geprägt; der Soldat hat einen Anspruch auf anwaltliche Vertretung.¹¹⁷⁸ Allerdings ist die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht öffentlich; ¹¹⁷⁹ die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Soldaten hergestellt werden.¹¹⁸⁰ Das Truppendienstgericht erkennt in seiner Entscheidung entweder auf eine bestimmte Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens.¹¹⁸¹

d) Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme

Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme wird durch den Disziplinarvorgesetzten vorgenommen.¹¹⁸² Die näheren Regelungen über die Vollstreckung finden sich hierfür in den §§ 50 ff. WDO. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen werden gemäß § 135 WDO vollstreckt.

¹¹⁷⁴ § 33 Abs. 1 Satz 2 WDO.

¹¹⁷⁵ § 97 WDO.

¹¹⁷⁶ § 99 Abs. 1 WDO.

¹¹⁷⁷ § 91 WDO.

¹¹⁷⁸ § 90 Abs. 1 WDO; ein Verteidiger kann nach § 90 Abs. 1 Satz 2 WDO durch den Vorsitzenden von Amts wegen bestellt werden.

¹¹⁷⁹ § 105 Abs. 1 Satz 1 WDO.

¹¹⁸⁰ § 105 Abs. 2 Satz 1 WDO.

¹¹⁸¹ § 108 WDO.

¹¹⁸² § 48 Abs. 1 WDO.

e) **Das Verhältnis von Wehrdisziplinarrecht und Wehrstrafrecht**

Durch die unterschiedlichen Funktionen von Disziplinar- und Strafrecht ist eine parallele Anwendung von Sanktionen beider Regelungsbereiche grundsätzlich möglich. Nach § 33 Abs. 3 WDO ist der Disziplinarvorgesetzte sogar zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn dies geboten ist. Hierin liegt auch kein Verbot des in Art. 103 Abs. 3 GG genannten Grundsatzes des *ne bis in idem*, da das Disziplinarrecht gerade nicht den Strafcharakter in den Mittelpunkt seiner Wirkung stellt, sondern erzieherisch wirken soll. Die Anerkennung eines Nebeneinander von Disziplinarmaßnahme und Strafe besagt allerdings nicht, dass beide ohne wechselseitige Berücksichtigung in den jeweiligen Verfahren bleiben; vielmehr schreibt § 16 WDO vor, inwiefern das Ergebnis einer strafrichterlichen Entscheidung bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme maßnahmenschließend wirkt.¹¹⁸³

3. **Wehrstrafrecht**

a) **Das Verhältnis von Wehrstrafrecht zum übrigen Strafrecht**

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Wehrstrafgesetz ein Regelwerk geschaffen, das nur auf Soldaten i.S.d. § 1 Abs. 1 SG anwendbar ist.¹¹⁸⁴ Es ist damit ein Strafrecht, das an ein besonderes täterbezogenes Merkmal geknüpft ist.

Das Wehrstrafrecht ist allerdings nicht alleinige Grundlage für eine mögliche strafrechtliche Belangung eines Soldaten: Nach § 3 Abs. 1 WStG gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in gleicher Weise für Soldaten wie für jeden Zivilisten. Mit den Regelungen des Wehrstrafgesetzes treten neben die im Strafgesetzbuch normierten Straftaten lediglich weitere Straftaten hinzu, die nur von Soldaten begangen werden können.

¹¹⁸³ Die Verhängung aller einfachen Disziplinarmaßnahmen – mit Ausnahme des Disziplinararrestes – ist bei einer strafrechtlichen Verurteilung grundsätzlich ausgeschlossen. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge bzw. Kürzung des Ruhegehaltes dürfen als relative Verhängungsverbote nur dann verhängt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr erforderlich ist. Die übrigen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen können neben Strafen verhängt werden; vgl. Dau, Klaus, Wehrdisziplinarordnung, 4. Auflage, München 2002, § 16 Rn. 1 ff.

¹¹⁸⁴ § 1 Abs. 1 WStG; Ausnahmen gelten gemäß § 1 Abs. 2 – 4 WStG.

b) Die wehrstrafrechtlichen Tatbestände

Das Wehrstrafrecht kennt vier Gruppen von Wehrstraftaten. Die erste Gruppe bestraft Verstöße gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung.¹¹⁸⁵ In diesen Tatbeständen wird das unerlaubte, selbsttätige Entziehen vor der Dienstpflicht unter Strafe gestellt. Durch diese Straftatbestände soll die (personelle) Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gesichert werden.

Die Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen stellen die zweite Gruppe dar.¹¹⁸⁶ Sie sind infolge ihrer Eingriffsintensität in die innere Ordnung – insbesondere durch Negierung des Grundsatzes von Befehl und Gehorsam – grundsätzlich geeignet, die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu beeinträchtigen.

In der dritten Gruppe werden Verstöße gegen die Pflichten der Vorgesetzten unter Strafe gestellt.¹¹⁸⁷ Diese Straftaten stellen bezüglich der §§ 30 – 35 WStG schwerwiegende Eingriffe in die persönlichen Rechte der untergebenen Soldaten dar; bezüglich der Taten der §§ 37 – 41 WStG beeinträchtigt der Vorgesetzte durch die Tatbegehung die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte bzw. anderer staatlicher Organe.

Die letzte Gruppe von Straftaten bestraft sonstige militärische Pflichtverstöße.¹¹⁸⁸ Hier sind schwerwiegende Pflichtverletzungen, die sich keiner der anderen Gruppen zuordnen lassen, zusammengefasst.

¹¹⁸⁵ § 15 ff. WStG; die einzelnen Straftatbestände sind: Eigenmächtige Abwesenheit (§ 15 WStG), Fahnenflucht (§ 16 WStG), Selbstverstümmelung (§ 17 WStG) und Dienstentziehung durch Täuschung (§ 18 WStG).

¹¹⁸⁶ § 19 ff. WStG; die einzelnen Straftatbestände sind: Ungehorsam (§ 19 WStG), Gehorsamsverweigerung (§ 20 WStG), Bedrohung eines Vorgesetzten (§ 23 WStG), Nötigung eines Vorgesetzten (§ 24 WStG), tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 25 WStG), Meuterei (§ 27 WStG) und Verabredung zur Unbotmäßigkeit (§ 28 WStG).

¹¹⁸⁷ § 30 WStG; die einzelnen Straftatbestände sind: Misshandlung (§ 30 WStG), entwürdigende Behandlung (§ 31 WStG), Missbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken (§ 32 WStG), Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat (§ 33 WStG), Unterdrücken von Beschwerden (§ 35 WStG), Beeinflussung der Rechtspflege (§ 37 WStG), Anmaßen von Befehlsbefugnissen (§ 38 WStG), Missbrauch der Disziplinarbefugnis (§ 39 WStG), unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren (§ 40 WStG) und mangelhafte Dienstaufsicht (§ 41 WStG).

¹¹⁸⁸ § 42 ff. WStG; die einzelnen Straftatbestände sind: Unwahre dienstliche Meldung (§ 42 WStG), unterlassene Meldung (§ 43 WStG), Wachverfehlung (§ 44 WStG), Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen (§ 45 WStG) und rechtswidriger Waffengebrauch (§ 46 WStG). § 48 WStG stellt Straftaten des Strafgesetzbuches, für die das Tätermerkmal der Amtsträgerschaft vorliegen muss, auch für Offiziere und Unteroffiziere (in § 48 Abs. 1 WStG) bzw. alle Soldaten (§ 48 Abs. 2 WStG) unter Strafe.

c) Das formelle Wehrstrafrecht

Die Verfolgung und Vollstreckung von Wehrstraftaten unterliegt grundsätzlich den Strafgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es existiert kein formelles Wehrstrafrecht. Von der Einrichtungsbefugnis spezieller Wehrstrafgerichte, wie sie Art. 96 Abs. 2 GG einräumt, hat der Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Diese von der Verfassung als Möglichkeit vorgesehenen Wehrstrafgerichte wären allerdings gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 2 GG lediglich im Verteidigungsfall und für im Ausland stationierte bzw. an Bord von Kriegsschiffen befindliche Soldaten zuständig.

IV. Das System des Rechtsschutzes für den deutschen Soldaten

Das in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Recht auf Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt sichert dem Soldaten einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Eingriffe in seine Rechtspositionen. Dieser Verfassungsvorgabe entsprechend wurde das deutsche Wehrrecht mit einem umfassenden Rechtsschutzsystem ausgestattet. Damit werden die rechtsstaatlichen Kriterien in allen Bereichen des Wehrrechts konkretisiert.

Systematisch ist zwischen Rechtsschutz in truppendienstlichen, disziplinarischen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zu trennen. Daneben ist noch der Rechtsschutz in wehrstrafrechtlichen Angelegenheiten gewährleistet.

1. Rechtsschutz des deutschen Soldaten in truppendienstlichen Streitigkeiten

Die Wehrbeschwerdeordnung garantiert dem Soldaten ein umfassendes Beschwerderecht in allen truppendienstlichen Angelegenheiten, in denen er sich von Vorgesetzten oder Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt fühlt.¹¹⁸⁹ Unter truppendienstlichen Angelegenheiten versteht die Wehrbeschwerdeordnung alle Maßnahmen, die zur Regelung des Dienstbetriebes erlassen oder unterlassen werden, also insbesondere Befehle, Weisungen, dienstliche Anordnungen, erzieherische Maßnahmen, Versetzungen und Kommandierungen.¹¹⁹⁰ Der Soldat kann sich sowohl

¹¹⁸⁹ § 1 Abs. 1 Satz 1 WBO.

¹¹⁹⁰ Vgl. Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997, Einf. Rn. 60 ff.

über die Rechtswidrigkeit als auch über die Sachwidrigkeit einer Maßnahme beschweren.¹¹⁹¹

Ebenfalls zulässig ist eine Beschwerde gegen das pflichtwidrige Verhalten eines Kameraden¹¹⁹² oder wenn ihm innerhalb eines Monats nach Stellung eines Antrags kein Bescheid erteilt wurde¹¹⁹³. Verboten hingegen sind gemeinschaftliche Beschwerden.¹¹⁹⁴

Nach § 6 Abs. 1 WBO muss der Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschwerdeanlass die Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu richten;¹¹⁹⁵ dieser leitet sie, sofern er nicht selbst zur Abhilfe berechtigt ist, unverzüglich an die hierfür zuständige Stelle weiter.¹¹⁹⁶ In der Regel ist dies der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten, über den Beschwerde geführt wird.¹¹⁹⁷

Dieser erlässt einen schriftlichen und begründeten Beschwerdebescheid.¹¹⁹⁸ Im Beschwerdebescheid wird der Beschwerde, so sie begründet ist, stattgegeben und ihr abgeholfen,¹¹⁹⁹ andernfalls wird sie als unbegründet zurückgewiesen.¹²⁰⁰ Gegen den Beschwerdebescheid kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe weitere Beschwerde beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden.¹²⁰¹

Bleibt auch die weitere Beschwerde erfolglos, kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung des Truppendienstgerichtes¹²⁰² beantragen.¹²⁰³ Mit dem Antrag kann die Rechtswidrigkeit einer dienstlichen Maßnahme oder deren Unterlassung geltend gemacht werden.¹²⁰⁴ Das Truppendienstgericht entscheidet über die Rechtswidrigkeit

¹¹⁹¹ Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997, § 1 Rn. 116.

¹¹⁹² § 1 Abs. 1 Satz 1 WBO.

¹¹⁹³ § 1 Abs. 2 WBO.

¹¹⁹⁴ § 1 Abs. 4 WBO.

¹¹⁹⁵ § 5 Abs. 1 Satz 1 WBO.

¹¹⁹⁶ § 5 Abs. 3 WBO.

¹¹⁹⁷ § 9 Abs. 1 WBO.

¹¹⁹⁸ § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 WBO.

¹¹⁹⁹ § 13 Abs. 1 WBO.

¹²⁰⁰ § 13 Abs. 3 WBO.

¹²⁰¹ § 16 Abs. 1 und 3 WBO.

¹²⁰² Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung kann sich der Beschwerdeführer unmittelbar an das Bundesverwaltungsgericht wenden, § 21 Abs. 1 WBO. Das Bundesverwaltungsgericht gewährleistet insoweit eine optimale zeitnahe und einheitliche Klärung der innerdienstlichen streitigen Auseinandersetzungen zwischen dem Soldaten und dem Dienstherrn.

¹²⁰³ § 17 Abs. 1 WBO.

¹²⁰⁴ § 17 Abs. 3 WBO.

einer Maßnahme und hebt sie entweder auf oder spricht im Falle der Unterlassung einer rechtmäßigen Maßnahme die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen.¹²⁰⁵

2. Rechtsschutz des deutschen Soldaten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Nach § 59 Abs. 1 SG steht dem Soldaten für Klagen in Verwaltungsangelegenheiten¹²⁰⁶ der Verwaltungsrechtsweg offen. Verwaltungsangelegenheiten als Abgrenzung von den truppdienstlichen Angelegenheiten sind alle Maßnahmen, die nicht dem militärischen Über- bzw. Unterordnungsverhältnis entstammen, also insbesondere alle Statusfragen wie Begründung und Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, Aufschub des Eintritts in den Ruhestand, Beförderung, Entlassung, Übernahme zum Berufssoldaten, Dienstzeitverlängerung und Nachdienen.¹²⁰⁷

In den Verwaltungsangelegenheiten ist das in der Verwaltungsgerichtsordnung festgelegte Verfahren anzuwenden. Eine Abweichung ergibt sich nur insofern, als dass gemäß § 23 Abs. 1 WBO die Beschwerde an Stelle des Vorverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO tritt. In Abweichung vom sonstigen Beschwerdeverfahren ist in diesem Fall allerdings eine weitere Beschwerde nicht zulässig.¹²⁰⁸

3. Rechtsschutz des deutschen Soldaten in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten

Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Disziplinarmaßnahmen richten sich nach der Art der angegriffenen Disziplinarmaßnahme. Gegen einfache Disziplinarmaßnahmen und sonstige Maßnahmen und Entscheidungen¹²⁰⁹ kann der betroffene Soldat gemäß § 42 Abs. 1 WDO Beschwerde einlegen. § 42 Abs. 1 Satz 1 WDO verweist

¹²⁰⁵ § 19 Abs. 1 WBO.

¹²⁰⁶ § 59 Abs. 1 SG spricht nicht von „Verwaltungsangelegenheiten“, sondern von Angelegenheiten des „Wehrdienstverhältnisses“. Durch § 17 Abs. 2 WDO, der für truppdienstliche Angelegenheiten den Rechtsweg in Abgrenzung von § 59 SG begründet, wird allerdings deutlich, dass die in § 59 SG bezeichnete Zuständigkeit alle nicht truppdienstlichen Angelegenheiten umfasst; diese sind mit „Verwaltungsangelegenheiten“ beschreibbar.

¹²⁰⁷ Vgl. Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997, Einf. Rn. 69.

¹²⁰⁸ § 23 Abs. 3 WBO.

¹²⁰⁹ Sonstige Maßnahmen und Entscheidungen sind beispielsweise Maßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme nach § 20 WDO oder die vorläufige Festnahme nach § 21 WDO; vgl. Dau, Klaus, Wehrdisziplinarordnung, 4. Auflage, München 2002, § 42 Rn. 1.

bezüglich des anzuwendenden Verfahrens auf die entsprechenden Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung. Hilft der nächste Disziplinarvorgesetzte der die Disziplinarmaßnahme verhängenden Soldaten der Beschwerde nicht ab, kann weitere Beschwerde zum Truppendienstgericht¹²¹⁰ erhoben werden.¹²¹¹ Eine reformatio in peius ist durch die Beschwerde ausgeschlossen.¹²¹²

Gegen gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, die das Truppendienstgericht nach § 108 WDO angeordnet hat, kann Berufung zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.¹²¹³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im Wehrdienstsenat als letzte Instanz über die disziplinarrechtlichen Streitigkeiten. Es kann entweder durch Beschluss das Urteil des Truppendienstgerichtes aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen¹²¹⁴ oder durch Urteil die Streitigkeit entscheiden¹²¹⁵. Die beim Bundesverwaltungsgericht zuständigen Wehrdienstsenate haben durch ihre höchstrichterliche Rechtsprechung wesentlich zur Weiterentwicklung des Wehrrechts in Deutschland beigetragen.

4. Rechtsschutz im Wehrstrafverfahren

Der Gesetzgeber hat auf ein eigenes formelles Wehrstrafverfahren verzichtet; es findet daher in Wehrstrafverfahren das in der Strafprozessordnung geregelte Verfahren statt. Dem verurteilten Soldaten stehen die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel der Berufung und Revision zu.

5. Sonstige Möglichkeiten des Rechtsschutzes

a) Eingabe an den Wehrbeauftragten

Dem Soldat steht nach § 7 WBeauftrG das Recht zur unmittelbaren und einzelnen Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu. Bezüglich des Beschwerdegegenstandes unterliegt der Soldat keinerlei Beschränkung; die Eingabe kann form- und fristlos erfolgen.

¹²¹⁰ § 42 Nr. 3 WDO regelt Ausnahmefälle, in denen die Beschwerde direkt an das Truppendienstgericht bzw. das Bundesverwaltungsgericht zu richten ist.

¹²¹¹ § 42 Nr. 6 WDO.

¹²¹² § 42 Nr. 4 WDO.

¹²¹³ § 115 ff. WDO.

¹²¹⁴ § 120 Abs. 1 Nr. 2 WDO.

¹²¹⁵ § 121 Abs. 1 WDO.

Dem Wehrbeauftragten steht kein Recht zur Abhilfe zu. Allerdings kann er sich nach Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts an die zuständigen Stellen wenden und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

b) Petition nach Art. 17 GG

Neben dem Eingaberecht an den Wehrbeauftragten kann sich der Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – mit einer Petition nach Art 17 GG mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertreter des Bundes, der Länder und der Kommunen wenden. Die Petition ist weder an Form noch an Frist gebunden und unterliegt auch hinsichtlich des Gegenstandes keinen Beschränkungen.

c) Dienstaufsichtsbeschwerde

Mittels einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann der Soldat jederzeit eine dienstaufsichtliche Überprüfung eines Sachverhalts durch den Vorgesetzten der Person, gegen die sich seine Beschwerde richtet, erreichen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist weder an Form noch Frist gebunden und kann auch all diejenigen Sachverhalte umfassen, bei denen ein Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht gegeben ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Soldat durch die angegriffene Maßnahme nicht persönlich betroffen ist.

d) Gegenvorstellung

Mit der Gegenvorstellung als formlosem Rechtsbehelf kann der Soldat form- und fristlos Bedenken gegen Maßnahmen seiner Vorgesetzten vorbringen. Ob und wie der Gegenvorstellung nachgegangen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stelle, die die Gegenvorstellung entgegennimmt. Der Soldat hat keinen Anspruch auf einen formalen Bescheid.

e) Vermittlung und Aussprache

Fühlt sich der Soldat durch das Verhalten eines Dritten persönlich gekränkt¹²¹⁶, kann er vor Einlegung einer formellen Beschwerde gemäß § 4 WBO um Vermittlung und Aussprache nachsuchen. Ein Vermittler versucht in diesem Fall, zwischen

¹²¹⁶ Unter „Kränkung“ ist das Gefühl der seelischen Verletzung des Beschwerdeführers zu verstehen, weil er sich unzufrieden, zurückgesetzt oder missverstanden fühlt; vgl. Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997, § 4 Rn. 13.

Beschwerdeführer und Betroffenenem zu einem Interessenausgleich zu gelangen. Scheitert die Vermittlung, steht dem Beschwerdeführer weiterhin die Möglichkeit der Beschwerde offen.

D. Der estnische und deutsche Soldat im Vergleich

I. Statusrecht des Soldaten

Sowohl bezüglich der Soldateneigenschaft an sich als auch an ihrer Entstehung und Beendigung bestehen weitgehende Übereinstimmung in den estnischen und deutschen Regelungen: Neben Soldaten, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung entweder zeitlich befristet oder unbefristet dienen, existiert mit den Wehrpflichtigen und Wehrübungen absolvierenden Reservisten eine weitere Gruppe von Soldaten.

Die Entstehung und Beendigung des Soldatenverhältnisses ist in beiden Ländern nach den gleichen rechtlichen Grundsätzen geregelt. Insbesondere ist zur Begründung des Wehrdienstverhältnisses ein Rechtsakt notwendig, entweder in Form eines Einberufungsbescheides für Wehrpflichtige und Reservisten oder durch die Ernennung bzw. den Abschluss eines Wehrdienstvertrages.

Unterschiede bestehen bei den auf freiwilliger Basis dienenden Soldaten. So ist das Wehrdienstverhältnis in Estland durch einen – zumindest in begrenztem Umfang – verhandelbaren Wehrdienstvertrag geregelt. Dies bietet auf der einen Seite den Vorteil, dass estnische Soldaten durch die variableren Vertragsbedingungen leistungsbezogen honoriert werden können und dadurch zusätzliche Motivationsanreize erhalten. Auf der anderen Seite ist der Schutz vor Entlassung nicht im gleichen Maße wie in Deutschland gegeben: Die Auslösung des Wehrdienstverhältnisses aus „betriebsbedingten“ Gründen ist in den deutschen Streitkräften keine Beendigungsmöglichkeit.

Seitdem durch die Neufassung von Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG Frauen für den freiwilligen Dienst auch an der Waffe zugelassen sind, besteht in Estland und Deutschland bezüglich von Frauen in den Streitkräften vollkommene Übereinstimmung: In beiden Ländern gibt es für Frauen keinen verpflichtenden Dienst in den Streitkräften. Allerdings können sie aufgrund freiwilliger Verpflichtung überall in den Armeen eingesetzt werden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass bezüglich des Statusrechts der Soldaten große Parallelen zwischen den estnischen und den deutschen Vorschriften besteht. Diese mögen zwar in den Detailfragen unterschiedlich sein; im Grundsätzlichen lassen sich – trotz der Besonderheit des estnischen Wehrdienstvertrages – dagegen keine Unterschiede feststellen.

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

1. Grundrechte und deren Einschränkung

Wie in anderen Streitkräften auch, so stehen ebenso in Estland und Deutschland die persönlichen Grundrechte des Soldaten in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Armeen. Die hierarchische, nach Befehl und Gehorsam organisierte Struktur der Streitkräfte erlaubt es dem einzelnen Soldaten in manchen Situationen nicht oder nicht in vollem Umfang, seine verfassungsmäßig garantierten Rechte wahrzunehmen.

Die Gesetzgeber beider Länder haben daher Regelungen geschaffen, die einen staatlichen Eingriff in die Rechtspositionen ihrer Bürger erlauben. Diese Eingriffskompetenz ist ihrerseits in den jeweiligen Verfassungen geregelt und unterliegt in beiden Ländern einer Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte. Neben der grundsätzlichen Einschränkung von Grundrechten, die alle Bürger hinnehmen müssen, sind in beiden Ländern in den Verfassungen zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten für Streitkräfteangehörige normiert.

Die gesetzgeberische Systematik weicht hier voneinander ab: Während das Grundgesetz in Art. 17a GG diejenigen Grundrechte, die für Soldaten zusätzlich einschränkbar sind, positiv benennt, findet sich in § 124 Abs. 3 EVP ein Katalog von Grundrechten, die durch Streitkräftegesetze nicht eingeschränkt werden dürfen. Im Ergebnis stellen aber beide Verfassungen sicher, dass ein bestimmter Grundrechtskernbestand auch für Soldaten nicht einschränkbar ist.

Bei den Grundrechten, für die die Verfassungen Einschränkungsmöglichkeiten vorsehen, scheint auf den ersten Blick ein quantitatives Missverhältnis zwischen Estland und Deutschland zu bestehen: Während in Deutschland lediglich drei Grundrechte genannt werden, in die für Soldaten zusätzlich eingegriffen werden

kann, erlaubt die estnische Verfassung bei 13 Grundrechten Einschränkungsmöglichkeiten. Auf den zweiten Blick erkennt man jedoch, dass dieser Umstand auf die unterschiedliche Gesetzssystematik zurückzuführen ist: Das Grundgesetz nennt nur diejenigen Grundrechte, bei denen ein Mehr an Einschränkungen durch die Streitkräfte zulässig ist, während die estnische Verfassung alle Grundrechte nennt, in die durch die Streitkräfte eingegriffen werden kann. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei zahlreichen Grundrechten der Eingriff durch die Streitkräfte auch nicht weiter gehen darf, als er es nach den allgemeinen Eingriffsregeln, die auch gegenüber Zivilisten gelten, ohnehin tun dürfte.

Betrachtet man die einzelnen Grundrechte, zeigt sich, dass die Einschränkungen in Estland und Deutschland sich nur in einzelnen Punkten – und selbst da nur graduell – voneinander unterscheiden.

Ein Unterschied besteht beim Recht zum freien Unternehmertum. Während in Deutschland mit § 20 SG eine umfangreiche Regelung über das Recht auf Ausübung einer Nebentätigkeit besteht, untersagt § 183 KTS jegliche Form der (erwerbsmäßigen) Nebentätigkeit. Hierdurch wird in weitaus stärkerem Maße in die Rechte des Soldaten eingegriffen, als dies in Deutschland der Fall ist.

Eine weitere Differenz besteht bezüglich des Petitionsrechts. Hier hat der deutsche Gesetzgeber die Möglichkeit der Sammelpetition für Soldaten ausgeschlossen. Der estnische Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit hingegen keinen Gebrauch gemacht.

Die weitreichendsten Unterschiede zwischen Estland und Deutschland bestehen beim Recht, einer politischen Partei anzugehören, und beim passiven Wahlrecht. Obwohl es auch in Deutschland mit § 15 SG Einschränkungen bezüglich der politischen Betätigung der Soldaten gibt, steht es doch jedem Streitkräfteangehörigen frei, sich einer politischen Partei seiner Wahl anzuschließen. Lediglich das Hineintragen von (partei-)politischen Auseinandersetzungen in die Streitkräfte wird untersagt. Ein waches politisches Bewusstsein ist sogar von der Führungsphilosophie der „Inneren Führung“ erwünscht;¹²¹⁷ dies zeigt sich nicht zuletzt im Anspruch des Soldaten auf staatsbürgerlichen Unterricht aus § 33 SG. In Estland hingegen ist nicht nur die

¹²¹⁷ Der führungsphilosophische Ansatz des „Primats der Politik“ kann sinnvollerweise nur einem politisch denkenden Soldaten in seiner ganzen Tragweite vermittelt werden.

politische Betätigung des Soldaten untersagt, sondern auch eine Parteizugehörigkeit. Der Eintritt in eine Partei kann nach § 118 KTS sogar zu einer Entlassung aus der Armee führen.

Ein Unterschied besteht ebenfalls hinsichtlich des passiven Wahlrechts. In beiden Wehrrechtsordnungen findet sich zwar die Wertung, dass ein Wahlamt und die Tätigkeit als Soldat – schon aus zeitlichen Gründen und aus Gründen der Unabhängigkeit – einander ausschließen. Daraus wird zwar kein Verbot einer Kandidatur abgeleitet; allerdings hat eine Kandidatur Auswirkungen auf das Dienstverhältnis. Während in Deutschland allerdings das Dienstverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 AbgG i.V.m. § 8 Abs. 1 AbgG für die Dauer der Wahrnehmung des Wahlamtes ruht, wird der estnische Soldat spätestens zehn Tage, nachdem er sich als Kandidat hatte aufstellen lassen, aus den Streitkräften entlassen.¹²¹⁸ Diese Regelung kommt einem Verlust des passiven Wahlrechts zumindest sehr nahe: Solange bereits die Aufstellung des Kandidaten zur Aufgabe des Soldatenberufes führt, ohne dass ein gesetzlicher Wiedereinstellungsanspruch bei gescheiterter Kandidatur vorliegt, werden sich kaum Soldaten finden lassen, die sich zur Wahl stellen.

Insgesamt kann man festhalten, dass der Grundrechtsschutz sowohl in Estland als auch in Deutschland in etwa im gleichen Maße ausgeprägt ist und der Gesetzgeber bei möglichen Grundrechtseingriffen restriktiv vorgegangen ist. Lediglich in der Bewertung der politischen Betätigung der Soldaten bestehen größere – auch historisch bedingte – Unterschiede, die zu weitergehenden Einschränkungen für den estnischen Soldaten führen.

2. Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Die Rechte, die den Soldaten aus ihrem Wehrdienstverhältnis erwachsen, haben in Deutschland und Estland in unterschiedlicher Art und Weise Eingang in die Wehrgesetze gefunden.

Während in Estland ausschließlich die soziale Absicherung des Soldaten wie Gehaltsansprüche, Urlaubs- und Arbeitszeitenregelungen und Rentenansprüche im Wehrdienstgesetz geregelt wurde, hat der deutsche Gesetzgeber den Soldaten mit weiteren Rechten ausgestattet. Diese gewährleisten dem Soldaten einen Anspruch

¹²¹⁸ § 117 KTS.

auf einen geordneten Dienstbetrieb, wie etwa der Anspruch auf Dienstbetrieb, einen Dienstgrad oder eine dienstliche Beurteilung.

Der estnische Gesetzgeber hat diese Rechte nicht als Ansprüche ausgestaltet; gleichwohl existieren diese Rechte in den estnischen Streitkräften ebenfalls, ohne jedoch für den Soldaten eine beschwerdefähige oder klagbare Rechtsposition zu gewähren.

3. Pflichten des Soldaten

Zwischen den im estnischen und den im deutschen Wehrrecht normierten soldatischen Pflichten lassen sich zahlreiche Gemeinsamkeiten feststellen. In beiden Ländern liegt ein Katalog von Pflichten vor, die für alle Soldaten gelten, und der eine große Übereinstimmung in beiden Ländern aufweist.

Auffällig ist allerdings, dass die Vorgesetztenpflichten, die im deutschen Soldatengesetz zusammen mit den übrigen Dienstpflichten geregelt sind, in Estland nicht im Wehrdienstgesetz, sondern im Wehrdisziplinargesetz niedergelegt wurden. Allerdings entsprechen auch die dort normierten Vorgesetztenpflichten den entsprechenden deutschen Bestimmungen.

Unterschiede bezüglich der Dienstpflichten ergeben sich durch den Umstand, dass die Grundpflicht der tapferen Verteidigung bereits in die estnische Verfassung als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht aufgenommen wurde und daher nicht mehr in den Wehrgesetzen zusätzlich erwähnt wird. Ebenfalls keinen Eingang in den Pflichtenkatalog des estnischen Soldaten hat die Kameradschaftspflicht gefunden; diese wird in den Streitkräften allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt. Gleichwohl wäre eine gesetzliche Bekräftigung durchaus empfehlenswert, da dadurch betont würde, dass die soldatischen Pflichten nicht nur gegenüber Staat und Gesellschaft bzw. im Über- und Unterordnungsverhältnis gelten, sondern auch im Verhältnis der Soldaten untereinander. In einer Gemeinschaft, die durch die Umstände des militärischen Alltags auf möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit angewiesen ist, ist eine diesbezügliche Klarstellung sinnvoll.

4. Befehl und Gehorsam

Bezüglich der Regelungen von Befehl und Gehorsam ist ein fundamentaler Unterschied zwischen der deutschen und der estnischen Wehrrechtsordnung festzustellen: Während das deutsche Wehrrecht diesen Bereich sehr detailgenau geregelt hat, offenbaren die entsprechenden estnischen Vorschriften gesetzgeberische Lücken.

Dies beginnt bei der Regelung des Vorgesetztenverhältnisses. Über das Disziplinarrecht ist mit der Bestimmung des unmittelbaren Vorgesetzten und der direkten Vorgesetzten zwar eine durchgängige Vorgesetztenkette definiert, die in aufsteigender Linie jeweils beim Oberkommandierenden der Streitkräfte endet. Allerdings bleibt in den Wehrgesetzen unklar, inwieweit diese Regeln auch außerhalb des Disziplinarvorgesetztenverhältnisses gelten. Ebenfalls nicht geregelt ist die Frage, wie das Verhältnis zwischen Soldaten geregelt ist, die nicht in derselben Vorgesetztenkette stehen. Einzig den Kasernenkommandanten ist hier eine gesetzliche Befugnis zur Befehlsgebung zuerkannt worden.

Bezüglich des Vorgesetztenverhältnisses erscheint ein Rückgriff auf die militärische Übung, wie sie in den Streitkräften gepflegt wird, höchst problematisch: Selbst ein geringer Zweifel an der Befehlsbefugnissen und Unterordnungsverhältnissen kann im militärischen Dienstbetrieb zu ernststen Auswirkungen führen. Eine den Regelungen der deutschen Vorgesetztenverordnung entsprechende gesetzliche Ausgestaltung ist daher dringend geboten; in das neue Streitkräftegesetz sollen aus diesen Gründen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Die lückenhafte gesetzliche Ausformung des Befehls setzt sich bei der Zulässigkeit von Befehlen fort. Zwar stellt § 177 KTS fest, dass auch Befehle, die nicht aus dem Aufgabenbereich der Dienstposition des Befehlsempfängers stammen, befolgt werden müssen. Die Vorschrift lässt allerdings nicht erkennen, ob damit auch außerdienstliche Befehle gemeint sind. Hier fehlt eine entsprechende klarstellende Norm. Aus dem Gesetzeszusammenhang¹²¹⁹ kann zwar geschlossen werden, dass § 177 KTS nur auf dienstliche Befehle Anwendung finden soll; allerdings ist diese

¹²¹⁹ § 178 KTS spricht – bezüglich des Einsatzes in Katastrophenfällen – von Befehlen, die nicht im Zusammenhang mit Dienstpflichten stehen, während der für allgemeine Fälle einschlägige § 177 KTS lediglich von Befehlen, die nicht im Zusammenhang mit dem Dienstposten stehen, spricht.

Norm missverständlich, was alleine schon in dem für die Streitkräfte besonders empfindlichen Bereich der Befehlsgebung eine Gefahr für die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstbetriebes ist.

Auch im Bereich der Grenzen der Gehorsamspflicht weist das estnische Gesetz noch Regelungsbedarf auf: § 179 Abs. 1 KTS bildet zwar Fallgruppen, bei denen ein Befehl verboten – bzw. der deutschen Rechtsdogmatik nach: rechtswidrig – ist; allerdings ist die Frage, ob dieser rechtswidrige Befehl verbindlich oder unverbindlich – um auch hier die deutsche Begrifflichkeit zu verwenden – ist, im Gesetz nur angedeutet. Diese mangelnde Klarheit und Eindeutigkeit ist der Sicherheit bei der Durchführung des Dienstbetriebes abträglich.

Die Probleme, die mit der fragmentarischen Gesetzeslage im Bereich des Befehls und Gehorsams bestehen, hat der estnische Gesetzgeber mittlerweile erkannt und geplant, mit dem neuen Streitkräftegesetz Abhilfe zu schaffen. Die endgültige Fassung dieses Gesetzes wird zeigen, ob eine aus wehrrechtlicher Sicht tragfähigere Lösung, als es die bisherige Rechtslage ist, gefunden wird.

III. Die Ahndung soldatischer Normverstöße

1. Disziplinarrecht

Unterschiede lassen sich auch im jeweiligen Disziplinarrecht finden. Am auffallendsten ist, dass das estnische Wehrrecht keine gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen kennt. Dies hat sowohl auf der Rechtsfolgenseite des Dienstvergehens als auch auf die Verfahrensseite Auswirkung.

Die Rechtsfolgenseite, also die einzelnen Disziplinarmaßnahmen, weisen gewisse nationale Besonderheiten auf, die zum größten Teil mit der jeweiligen Führungskultur bzw. der Geschichte zu erklären sind. So wird beispielsweise das Trageverbot für dienstliche Auszeichnungen in Estland als strengere Disziplinarstrafe gesehen als eine Disziplinarbuße; dem deutschen Wehrrecht hingegen ist ein Trageverbot als Disziplinarmaßnahme unbekannt.

Von Interesse ist die Tatsache, dass das estnische Wehrrecht bis auf die Degradierung keine Disziplinarstrafen kennt, die mit den deutschen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen vergleichbar sind. Dem estnischen Wehrrecht fehlt es daher

an der Möglichkeit, gerade im Bereich der schweren Dienstvergehen eine hinreichende Differenzierung der disziplinarischen Maßregelung vorzunehmen.¹²²⁰

Weiter findet sich eine gesetzgeberische Unstimmigkeit: Das Wehrdienstgesetz nennt als Entlassungsgrund in § 114 KTS das Begehen eines Dienstvergehens; umgekehrt kennt das Wehrdisziplinargesetz keine Disziplinarstrafe, die eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach sich ziehen würde. An dieser Stelle wäre eine Gesetzesangleichung wünschenswert.

Im Disziplinarverfahren lassen sich weitgehende Gemeinsamkeiten feststellen; so gleicht das estnische Disziplinarverfahren in seinen wesentlichen Elementen dem deutschen Verfahren, wie es bezüglich einfacher Disziplinarmaßnahmen anzuwenden ist. Insbesondere ist in beiden Verfahren Wert darauf gelegt, dass der Soldat eine Möglichkeit hat, sich während der Untersuchung des Disziplinarvorwurfs zur Sache zu äußern und Gründe zu einer Entlastung vorzubringen. Ebenfalls ist die Mitwirkung eines Richters bei der freiheitsentziehenden Maßnahme des Disziplinararrestes in beiden Ländern zwingend vorgeschrieben.

In Ermangelung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen gibt es in Estland kein Äquivalent für das deutsche truppdienstliche Verfahren.

2. Wehrstrafrecht

Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber hat der estnische Gesetzgeber darauf verzichtet, ein eigenes Wehrstrafgesetz zu erlassen. Vielmehr hat er die Wehrstraftaten in das allgemein gültige Strafgesetz integriert. Dies ist allerdings ein Unterschied, der keine tatsächlichen Auswirkungen hat. Denn ansonsten sind die Grundzüge, die mit dem Wehrstrafrecht in Deutschland und Estland verfolgt werden sollen, identisch.

Beide Rechtsordnungen haben sich dagegen entschieden, ein Sonderstrafrecht für Soldaten zu schaffen und dem Militär dadurch insgesamt eine eigenständige Position innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen. Vielmehr gilt das Strafrecht in vollem

¹²²⁰ Dieses Problem der mangelnden Differenzierbarkeit stellt sich in Deutschland nur, wenn die Schwere eines Disziplinarvergehens eigentlich eine Degradierung rechtfertigen würde, der Soldat allerdings wegen seines Dienstgrades (die betrifft die jeweils niedrigsten Dienstgrade der Berufsoffiziere und -unteroffiziere sowie der Mannschaften) nicht degradiert werden kann: In diesem Fall bleibt nur die Entfernung aus dem Dienstverhältnis als mögliche Disziplinarmaßnahme.

Umfang für Zivilisten und Soldaten; lediglich die Wehrstraftatbestände erfordern als zusätzliches Tatbestandsmerkmal das persönliche Tätermerkmal „Soldat“. Die Soldaten können also aufgrund ihrer Funktion Straftaten begehen, die ein Zivilist schon aufgrund der speziellen Natur der Taten nicht verüben kann.

Bezüglich des Strafprozessrechts haben Estland und Deutschland auf eine eigene Militärgerichtsbarkeit verzichtet; auch hierdurch soll eine Sonderstellung der Streitkräfte vermieden werden.

Beide Länder haben einen vergleichbaren Katalog von Wehrstraftaten aufgestellt. Da die Strafandrohungen für die einzelnen Delikte im System des Strafrechts insgesamt gesehen werden müssen, ist ein Vergleich der Strafraumen nicht zielführend: Die Strafdrohung ist Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Wertevorstellungen über Recht und Unrecht und kann daher nicht nur mit Blick auf die Streitkräfte beurteilt werden.

IV. Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten

Im Bereich des Rechtsschutzes für Soldaten lassen sich tiefgreifende konzeptionelle Unterschiede feststellen. Während in Deutschland ein fein ausbalanciertes Gefüge von Rechtsbehelfen für den in seinen Rechten verletzten Soldaten existieren, beschränkt sich das estnische Wehrrecht auf einige wenige Normen. Diese lassen zwar den Gedanken erkennen, dass es dem Soldaten grundsätzlich möglich sein muss, gegen Eingriffe in seine Rechte vorzugehen; allerdings reichen sie bei weitem nicht aus, um von einem Rechtsschutzsystem zu sprechen.

Dies liegt zum einen daran, dass die Eingriffsmöglichkeiten nicht sauber voneinander getrennt werden: Truppendienstliche und verwaltungsrechtliche Eingriffe werden in den Wehrgesetzen nicht gegeneinander abgesetzt, was dazu führt, dass truppendienstliche Beschwerden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel wegen der fehlenden Verwaltungsaktsqualität der beanstandeten Maßnahme scheitern. Damit ist verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in truppendienstlichen Angelegenheiten effektiv nicht möglich.

Zum anderen trennt das estnische Recht¹²²¹ nur unvollkommen zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Das Verhältnis beider Verfahrensarten ist nicht geregelt; es besteht vielmehr ein echtes Wahlrecht. Im Ergebnis führt dies aber nicht zu einem Mehr an Rechten, sondern zu einem Weniger bei der kompetenten Bearbeitung von Beschwerden. Im truppdienstlichen Bereich wird regelmäßig ein nicht juristisch ausgebildeter Soldat über die Beschwerde entscheiden; bei aller Sorgfalt, die er bei der Bearbeitung anwenden mag, wird er tendenziell mit der korrekten rechtlichen Würdigung des Sachverhalts größere Probleme haben als ein entsprechend hierfür ausgebildeter Richter sie hätte. Und obwohl ein gerichtliches Verfahren als rechtlich zulässige Alternative neben dem innerdienstlichen Beschwerdeverfahren besteht, besteht die Gefahr, dass ein Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs als Misstrauen in die Kompetenz der militärischen Vorgesetzten gewertet wird und das Verhältnis von Vorgesetztem zu Untergebenem belastet. Eine klare Verfahrensordnung, die gerichtliche und außergerichtliche Verfahrensschritte zu einem einheitlichen Verfahren integriert – wie dies im deutschen Wehrrecht geschehen ist –, kann derartige Unsicherheiten in der Rechtsanwendung verhindern.

Ebenfalls fehlt dem estnischen Wehrrecht ein auf den jeweiligen Beschwerdegegenstand abgestimmtes Verfahren. Der deutsche Gesetzgeber hat sich gerade aus der Ähnlichkeit eines wehrdisziplinarischen Verfahrens mit einem Strafverfahren dafür entschieden, entscheidende Bestimmungen der Strafprozessordnung auch im (gerichtlichen) Disziplinarverfahren anzuwenden. Dies geschah aus der Erkenntnis, dass die Regelungen des Verwaltungsrechts in Disziplinarangelegenheiten nicht den optimalen Rechtsschutz für den Soldaten gewährleisten. Ansatzpunkte, die zu einer ähnlichen Bewertung führen, finden sich im estnischen Wehrrecht nicht.

Sicherlich ist das wenig entwickelte Beschwerderecht des estnischen Soldaten auch Ausdruck einer entsprechenden Führungskultur, die die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von dienstlichen Vorgängen als nicht passend erachtet. Die Neigung zur streitkräfteinternen Lösung von Streitigkeiten ist Indiz dafür; auffälligstes Zeichen ist diesbezüglich die Beachtung, die die Arbeit des Peainspektor findet, obwohl diese gerade nicht gesetzlich geregelt ist.

¹²²¹ Betroffen ist hiervon nicht nur das Wehrrecht.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit erscheint es dringend geboten, dass in naher Zukunft eine grundlegende Reform des estnischen Rechtsschutzsystems für Soldaten vorgenommen wird. Die verfassungs- und auch wehrrechtlichen Rahmenbedingungen lassen keinen gesetzgeberischen Willen erkennen, der auf ein grundsätzliches Negieren des Rechtsschutzbedürfnisses des Soldaten schließen lässt. Eine entsprechende Gesetzesinitiative sollte daher auf den entsprechenden politischen Gestaltungswillen treffen.

Um die offenen Regelungslücken mit Gesetzesbestimmungen zu füllen, bietet sich eine Anpassung der deutschen Gesetze an. Insgesamt bestehen zwischen den estnischen und deutschen wehrrechtlichen Bestimmungen hinreichende Gemeinsamkeiten, dass im Wege der Adaption der deutschen Vorschriften keine systemfremden Elemente ins estnische Wehrrecht eingeführt würden.

5. Kapitel: Ergebnis und Ausblick

Seit dem 1. Mai 2004 gehören Estland und Deutschland beide der NATO an; die Streitkräfte beider Länder werden daher in zukünftigen militärischen Operationen, die von diesem Bündnis durchgeführt werden, zusammenarbeiten. Weitere Zusammenarbeit, auch unabhängig von Einsatzszenarien, wird zum Regelfall werden; das Multinationale Korps Nordost wird die erste, aber sicherlich nicht die letzte dauerhafte Form der militärischen Kooperation sein.

Aus diesem Grund wird ein gegenseitiges Verständnis für das Funktionieren der Streitkräfte notwendig für eine möglichst konfliktfreie, von Missverständnissen unbelastete Zusammenarbeit. Für dieses Verständnis ist die Kenntnis der jeweiligen Besonderheiten Grundvoraussetzungen. Das Wehrrecht als verbindlich niedergelegte Ausformung der tragenden Prinzipien und Vorstellungen über die Streitkräfte und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Individuum ist essentieller Teil der notwendigen gegenseitigen Kenntnis. Nur mit Wissen um die rechtliche Konzeption der Streitkräfte ist es möglich, die tatsächlich gelebte Kultur innerhalb der Armeen zu verstehen und richtig zu deuten. Eine Rezeption der jeweiligen Wehrrechtsordnungen ist daher niemals Endpunkt, sondern stets erster Schritt auf einer umfassenden Vergleichung von zwei Streitkräften.

Lässt man in einer Betrachtung des estnischen und des deutschen Wehrrechts die zahllosen Einzelregelungen, die leicht den Blick auf das Wesentliche verstellen, außer Betracht, kann man eine grundsätzliche Übereinstimmung der beiden Wehrrechtssysteme nur schwerlich übersehen. Dies beginnt bei einem von den gleichen Grundprinzipien getragenen Verfassungsverständnis, das als Grundlage für den Staatsaufbau wichtige Weichenstellung für die Einordnung der Streitkräfte in das gesamtstaatliche Gefüge gibt. Es setzt sich fort mit dem gleichen Verständnis von der Aufgabe, die eine Armee in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft übernehmen soll. Und es endet mit dem gleichen Menschenbild, das in den Streitkräften als Leitgedanke für den Umgang mit den einzelnen Soldaten herrscht.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die herausgearbeiteten Unterschiede – die größten Differenzen bestehen bezüglich der von der Verfassung vorgesehenen Leitung der Streitkräfte und bezüglich des Rechtsschutzsystems des Soldaten – als nicht unüberwindbare Hürden für eine konstruktive Zusammenarbeit beider Armeen.

Die Notwendigkeit zu Weiterentwicklungen im Wehrrecht hat der estnische Gesetzgeber erkannt. Die entsprechenden Planungen versprechen für die nahe Zukunft grundlegende Verbesserungen in einigen in dieser Arbeit angesprochenen Punkten. Gerade vor dem Hintergrund des grundlegenden Neuaufbaus der estnischen Streitkräfte ist es nicht verwunderlich, noch kein vollendetes Wehrrechtssystem vorgefunden zu haben; mit Zuversicht kann daher – gerade auch mit Blick auf diese erstaunliche Aufbauleistung – erwartet werden, dass das estnische Wehrrecht sich weiter verbessern wird. Dafür Anstöße gegeben zu haben, war Ziel dieser Arbeit.

Literaturverzeichnis

- Arndt, Herbert**, Grundriss des Wehrstrafrechts, 2. Auflage, München 1966
- Biehle, Alfred**, Die Kontrollfunktion des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, in: Brecht, Reinhold/Klein, Paul (Hrsg.), Streitkräfte in der Demokratie, Baden-Baden 1994
- Blankeneser Erlass** vom 21. März 1970,
<http://sicherheitspolitik.bundeswehr.de/10/22/1.php> (30.09.2004)
- Blumenwitz, Dieter**, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des BverG vom 12. Juli 1994, BayVBl Nr. 22, 1994, S. 678 ff.
- Bornemann, Peter**, Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989
- Böttcher, Hans Viktor/Dau, Klaus**, Wehrbeschwerdeordnung, 4. Auflage, München 1997
- Botschaft der Republik Estland in Berlin**, Bevölkerung Estlands und Integration, www.estemb.de/lang_6/rub_92/rub2_248 (14.12.2004).
- Bundesministerium der Verteidigung**, Ein Korps für den Ostseeraum, http://www.bundeswehr.de/forces/heer/030808_stettin_sadowski.php, 21.05.2004
- Chencinski, Michael**, Die Militärelite im sowjetischen Entscheidungsprozess, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bericht Nr. 03, Köln 1981
- Constantinesco, Léontin-Jean**, Rechtsvergleichung. Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln/Berlin/Bonn/München 1971
- Constantinesco, Léontin-Jean**, Rechtsvergleichung. Band II: Die rechtsvergleichende Methode, Köln/Berlin/Bonn/München 1972
- Constantinesco, Léontin-Jean**, Rechtsvergleichung. Band III: Die rechtsvergleichende Wissenschaftg, Köln/Berlin/Bonn/München 1983
- Dau, Klaus**, Wehrdisziplinarordnung, 4. Auflage, München 2002
- Dau, Klaus**, Zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts, NZWehrr 1969, S. 81 ff.
- Decker, Heinrich**, Die Wehrordnung der Sowjetunion, Köln 1975
- Depenheuer, Otto**, Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr – Grundfragen des Außeneinsatzes deutscher Streitkräfte, DVBl 1997, S. 685 ff.

- Dreist, Peter**, Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, NZWehrr 2002, S. 133 ff.
- Eesti Vabariigi Kaitseministeerium** (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2001, Tallinn 2001
- Eesti Vabariigi Kaitseministeerium** (Hrsg.), Estonian Defence Forces 2003 – 2006, Tallinn 2003
- Eesti Vabariigi Kaitseministeerium** (Hrsg.): NATO Membership Action Plan – Estonian Annual National Programme 2003/2004, Tallinn 2003
- Eichen, Klaus**, Das „Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)“ vom 19. Dezember 2000 – zugleich ein Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zur Öffnung der Streitkräfte für weibliche Soldaten, NZWehrr 2001, S. 45 ff.
- Epping, Volker**, Frauen zur Bundeswehr! Zu den Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache Tanja Kreil gegen die Bundesrepublik Deutschland, DÖD 2000, S. 188 ff.
- Fleck, Dieter** (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994
- Fürst, Walther/Arndt, Horst**, Soldatenrecht, Berlin 1992
- Garleff, Michael**, Die Deutschbalten als nationale Minderheit in den unabhängigen Staaten Estland und Lettland, in: Pistohlkors, Gert von, Baltische Länder (Hrsg.), Berlin 1994
- Gunter, Aleksei**, Nations remember Russian troop withdrawal, in: The Baltic Times Vol. 9 # 422, September 2 - 8, 2004
- Hagena, Hermann**, Mehr Macht für den Generalinspekteur – Was kommt nach der Aufhebung des Blankeneser Erlasses?, Redemanuskript zur NDR-Sendung „Streitkräfte und Strategien“ vom 29.11.2003, http://www.ndrinfo.de/ndrinfo_pages_std/0,2758,OID182720,00.html (30.09.2004)
- Hagena, Hermann**, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin 1999
- Hahnenfeld, Günter**, Wehrverfassungsrecht, Hamburg 1965
- Halbach, Uwe**, Brisanz der Nationalitätenfrage, in: Adomeit, Hannes/Höhmann, Hans-Hermann/Wagenlehner, Günther, Die Sowjetunion unter Gorbatschow, Stuttgart/Berlin/Köln 1999
- Hanik, Alfred**, Wehrrecht, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980

- Hautmann, Gerhard**, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland, Würzburg 1975
- Heselhaus, Sebastian/Schmidt-De Caluwe, Reimund**, Ernstfall für die Gleichberechtigung – europa- und verfassungsrechtliche Aspekte der Novellierung des Soldatenrechts, NJW 2001, S. 263 ff.
- Hesselberger, Dieter**, Grundgesetz, 12. Auflage, Bonn 2001
- Hinz, Joachim**, Bundeswehr und Recht, NZWehrr 1976, S. 163 ff.
- Ipsen, Knut**, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens bei Arreststrafen nach der Wehrdisziplinarordnung; NZWehrr 1968, S. 62 ff.
- Kiaupa, Zigmantas/Mäesalu, Ain/Pajur, Ago/Straube, Gvido** (Hrsg.), Geschichte des Baltikums, 2. Auflage, Tallinn 1999
- Kirchhof, Ferdinand**, Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 977 ff.
- Klein, Paul** (Hrsg.), Mitbestimmung in den Streitkräften, Baden-Baden 1991
- Klein, Paul**, Probleme in multinationalen militärischen Verbänden am Beispiel der deutsch-französischen Brigade, in: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr (Hrsg.) SOWI-Arbeitspapier Nr. 83, München 1993
- Lingens, Eric/Marignoni, Hartmut**, Vorgesetzter und Untergebener – Ein Grundriss zum Befehlsrecht, 2. Auflage, Herford 1984
- De Maizière, Ulrich**, Erziehung zum Staatsbürger in Uniform – eine Aufgabe der Bundeswehr, in: De Maizière, Ulrich, Bekenntnis zum Soldaten, 3 Auflage, Hamburg 1971, S. 57 ff.
- v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian**, Das Bonner Grundgesetz, Band 1, 4. Auflage, München 1999
- Marienfeld, Claire**, Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10000
- Martens, Wolfgang**, Grundgesetz und Wehrverfassung, Tübingen 1961
- Martinusz, Zoltan**, Criteria of Success and Failure in Hungary's Democratisation Process – a Methodological Experiment for Comparable National Case Studies, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) Working Paper No. 90, Genf 2002, S. 5 ff.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter**, Grundgesetz Kommentar, München
- Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold**, Deutsches Staatsrecht, 29. Auflage, München 1994

- v. Münch, Ingo/Kunig, Philip** (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band III, 4. Auflage, München 1992
- Murswiek, Dieter**, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, NJW 2003, S. 1014 ff.
- Neumann, Heinzgeorg**, Was gehört zur Wehrverfassung und zur Notstandsverfassung?; NZWehrr 1999, S. 142 ff.
- Nolte, Georg** (Hrsg.), European Military Law Systems, Berlin 2003
- Nolte, Georg/Krieger, Heike** (Hrsg.), Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung** (Hrsg.) Bulletin Nr. 68 vom 23. 06. 1992
- Raap, Christian**, Deutsches Wehrrecht, Heidelberg 1993
- Raap, Christian**, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 980 ff.
- Raap, Christian**, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 9. ff.
- Riehl, Klaus**, Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Heidelberg 1987
- Rheinstein, Max**, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974
- Sachs, Michael** (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003
- Salzmann, Joachim**, Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, Bonn 1962
- Schachtschneider, Klaus**, Wehrrecht - Insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehrrersatzwesen, 7. Auflage, Heidelberg 1985
- Scherer, Werner/Alff, Richard**, Soldatengesetz, 7. Auflage, München 2003
- Schölz, Joachim/Lingens, Eric**, Wehrstrafgesetz, 4. Auflage, München 2000
- Schwandt, Eberhard Ulrich**, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, Teil I, ZBR 1997, S. 301 ff.
- Schwandt, Eberhard Ulrich**, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, Teil II, ZBR 1999, S. 77 ff.
- Schwandt, Eberhard Ulrich**, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, Teil III, ZBR 2001, S. 269 ff.

- Stahn, Carsten**, Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sirdar und Kreil auf das deutsche Recht, EuGRZ 2000, S. 121 ff.
- Stein, Torsten**, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, in: NZWehrr 2000, S. 1 ff.
- Steinkamm, Armin A.**, Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967
- Steinkamm, Armin A.**, Wehrrecht, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/2170
- Steinkamm, Armin A.**, Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988, 5/840
- Stern, Klaus**, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Auflage, München 1984
- Stratenwerth, Günter**, Verantwortung und Gehorsam: Zur strafrechtlichen Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, Tübingen 1958
- Struck, Peter**, Verteidigungspolitische Richtlinien, Punktation des Bundesministers der Verteidigung für die Pressekonferenz im Bundesverteidigungsministerium am 21. Mai 2003.
- Tolusch, Edith Angelika**, Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990
- Trenin, Dimitrij**, Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, Bremen 1993
- Ule, Carl Hermann**, Der Wehrbeauftragte des Bundestages, JZ 1957, S. 422 ff.
- Walz, Dieter**, Rechtsfragen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“, NZWehrr 1985, S. 177 ff.
- „What is WEU today?“, <http://www.weu.int/> (13.10.2004)
- Wilhelmi, Wolfgang**, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, Baden-Baden 2002
- Winkelmann, Horst**, Die Lehre vom Verwaltungshandeln in der sowjetischen Verwaltungsrechtslehre, Berlin 1973
- Wipfelder, Hans-Jürgen**, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991
- Wittmann, Klaus**, Gewandeltes Selbstverständnis und erweitertes Aufgabenspektrum – Der Weg zum neuen strategischen Konzept der NATO, in: Europäische Sicherheit, August 1999, S. 12 ff.

Interviewpartner

Für diese Arbeit wurden zahlreiche Hintergrundgespräche geführt. Die wichtigsten Ansprechpartner, die wertvolle Anregungen gaben und unerlässliche Hintergrundinformationen insbesondere über die estnischen Streitkräfte lieferten, waren:

Dipl.-phys. PAss. **Rainer Gerthner** beschäftigt sich in seiner Tätigkeit als Patentassessor vorwiegend mit der Übersetzung ausländischer Patente in die deutsche Sprache. Die Erfahrungen, die er dabei sammeln konnte, wandte er auch bei der Übersetzung zahlreicher estnischer Wehrgesetze an.

Oberst i.G. a.D. **Conrad Heilmann** war von 1956 bis 1989 bei der Bundeswehr, zuletzt als Kommandeur des Sicherungsregiments des Bundesministeriums der Verteidigung, tätig. Seit dem Jahr 2001 ist er offizieller Berater des Befehlshaber Heer der estnischen Streitkräfte.

Paavo Paal war bis Mai 2004 im estnischen Verteidigungsministerium Referent für Wehrrecht und hat als Leiter der Abteilung für Rechtssetzung maßgeblich das estnische Wehrrecht mitgestaltet.

Oberstleutnant i.G. **Riho Terras** war nach seinem Studium an der UniBw München von 2001 – 2004 als Verteidigungsattaché der Republik Estland in Berlin und Warschau.

Abkürzungsverzeichnis

A.	Arne
a.D.	außer Dienst
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BverwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Dipl. phys.	Diplomphysiker
Dr.	Doktor
Dr. iur. utr	Doktor beider Rechte
DÖD	Der öffentliche Dienst
Einf.	Einführung
ES	Eriolukorra seadus; Katastrophennotstandsgesetz
ESS	Erakorralise seisukorra seadus; Staatsnotstandsgesetz
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union bzw. Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitung
EVP	Eesti vabariigi põhiseadus; Verfassung der estnischen Republik
f.	folgend

ff.	fortfolgend
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GeStaPo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GOBReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
HKMS	Halduskohtmenetulse seadus; Gesetz über das Verwaltungsgerichtsverfahren
Hrsg.	Herausgeber
IFOR	Implementation Force
i.G.	im Generalstab
ISAF	International Security Assistance Force
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KDS	Kaitseväe distsiplinaarseadus; Wehrdisziplinalgesetz
KDVG	Kriegsdienstverweigerungsgesetz
KFOR	Kosovo Force
KGB	Komitet Gosudarstvennoj Bezopasnosti; Staatssicherheitskomitee der Sowjetunion
KS	Karistusseadustik; Strafgesetzbuch
KTS	Kaitseväeteenistuse seadus; Wehrdienstgesetz
LKW	Lastkraftwagen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organisation

NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
PAss	Patentassessor
Prof.	Professor
o.g.	oben genannt
resp.	respektive
Rn.	Randnummer
RRS	Rahuaaja riigikaitse seadus; Gesetz über die Staatsverteidigung in Friedenszeiten
RSKS	Rahvusvahelise sõjalise koostöö seadus; Gesetz über die internationale militärische Zusammenarbeit
SBG	Soldatenbeteiligungsgesetz
SFOR	Stabilisation Force
SG	Soldatengesetz
SKB	Streitkräftebasis
SLV	Soldatenlaufbahnverordnung
SRS Kriegszeiten	Sõjaaja riigikaitse seadus; Gesetz über die Staatsverteidigung in Kriegszeiten
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
VorgV	Vorgesetztenverordnung

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBeauftrG	Wehrbeauftragtengesetz
WBO	Wehrbeschwerdeordnung
WEU	Westeuropäische Union
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München vorgelegte Dissertation mit dem Thema „Das estnische und das deutsche Wehrrecht – ein Vergleich“ ohne fremde Hilfe erstellt, bei der Abfassung keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Hilfsmittel benutzt und die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe.

Ich habe die Dissertation noch nicht veröffentlicht.

Ich habe an keiner in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht oder die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.

Die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München ist mir bekannt.

Neubiberg, den 14. Dezember 2004